



соеп-462

REICHS-ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944

Nummer 29/30

Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29

TEIL I INHALT

Der Reichsarbeitsminister

Allgemeines und Gemeinsames.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst I 365

Arbeitsschutz.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Betr.: Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen I 366

Städtebau und Baupolizei.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Verordnung über Leimbauten (Leimbauordnung). Vom 4. Oktober 1944 I 366

Betr.: Leimbauordnung I 368

Vierundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom 2. Oktober 1944 I 369

Fünfundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom 5. Oktober 1944 I 374

Betr.: Luftschutz für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Betrieben der Rüstungs- und Kriegsproduktion I 376

Betr.: § 46 der Reichsaragenordnung; Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichspost I 381

Berichtigung I 381

Soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Vorläufige Einstellung der Fettverbilligung. Ausgleichszahlung für Empfänger öffentlicher Fürsorge I 381

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Allgemeines und Gemeinsames.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Neuabgrenzung der Arbeitsämter Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg I 382

Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzhilfe.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Erlaß über Zulassung der im totalen Kriegseinsatz Verwendeten zur Dienstpflichtunterstützung I 382

Betr.: Sonderunterstützung für Wehrdienstbeschädigte I 383

Kosten des Arbeitseinsatzes I 383

Entschädigungen an ausländische Arbeitskräfte auf Grund der Kriegssachschädenverordnung I 384

Betr.: Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter und Polen I 385

Betr.: Abgabe der unbrauchbaren Bekleidungsstücke durch die ausländischen Arbeiter I 385

Lohnüberweisung von Arbeitern und Angestellten aus Montenegro I 385

Lohnüberweisungen nach Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Rumänien, dem Generalgouvernement und den Ostgebieten I 385

Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Betr.: Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb; hier: Reichseinheitliche Regelung I 386

Betr.: Durchführung des Leistungslohns bei der OT. I 388

Der Reichsarbeitsminister

Allgemeines und Gemeinsames.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Der Reichsminister der Luftfahrt St Qu., den 18. August 1944
Az. 41 c 23 a —/44 (L. In. 13/21A)

Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst.

Az. 41 d 16 Nr. 2741 (L. In. 13/210b) v. 13. März 1944¹⁾.

1. Die Anlage des Bezugserlasses wird auf Grund der Erfahrungen, die sich bei der praktischen Durchführung ergeben haben, wie folgt geändert:

a) Am Schluß der Ziffer 2 ist als neuer Absatz einzufügen:
»Gefolgschaftsmitglieder, die in Halbtagsarbeit beschäftigt werden, sind zum LS-Bereitschaftsdienst nur 1/2

sooft wie die Volltagsbeschäftigten des gleichen Betriebes heranzuziehen.«

b) Als neuer Absatz ist am Schluß der Ziffer 3 einzufügen:
»Arbeitskräfte, die auf Grund des Aufrufes zum freiwilligen Ehrendienst eingesetzt sind, sind vom LS-Bereitschaftsdienst im Betrieb völlig freizustellen, es sei denn, daß sie sich auch für diesen Dienst freiwillig zur Verfügung stellen.«

2. Jugendliche Berufstätige im Alter von 16 bis 18 Jahren, die als Führer der HJ., und zwar als Führer von Scharen bzw. Fähnlein an aufwärts eingesetzt werden müssen, sowie die Führer in entsprechenden Dienststellungen (z. B. von Gemeinschaftseinrichtungen, Jugendwohnheimen, KLV-Lagern) dürfen lediglich bis zu 4mal monatlich zum LS-Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Die in Betracht kommenden Führer der HJ. werden eine Bescheinigung des zuständigen Bannes beibringen, daß sie zu dem Personenkreis gehören, der unter diese Ausnahmebestimmung fällt.

¹⁾ RArbBl. S. 1156 und III 62.

1944 Nr. 29/30 Bezugspreis des RArbBl. vierteljährlich 5 RM. Einzelheft dieser Nummer 1,25 RM.

Düsseldorf
Nachrichten
499

A 084446

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USSR Exhibit 462

Arbeitsschutz.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 28. September 1944
VII a 5911/44

Betr.: Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 191) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz folgendes:

Die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Arbeitszeitordnung und der §§ 24 bis 26 des Jugendschutzgesetzes (Strafvorschriften, Beschwerden, Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit) finden bei Durchführung der Verordnung über die Sechzigstundenwoche entsprechende Anwendung. Für Verwaltungen des öffentlichen Dienstes (§ 13 i. V. mit § 27 Abs. 6 der Arbeitszeitordnung) gilt die Anordnung des Reichsministers des Innern vom 7. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 192).

In Vertretung
Dr. Syrup

Städtebau und Baupolizei.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Verordnung über Lehmbauten (Lehmbauordnung). Vom 4. Oktober 1944. (Reichsgesetzbl. I S. 248.)

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Baustoff Lehm

(1) Für die Erstellung von Lehmbauten muß Lehm, wenn seine natürliche Mischung aus Ton und feinsändigen bis steinigen Bestandteilen zu tonreich (fett) ist, je nach der beabsichtigten Verwendungsart durch sandige oder steinige Beimengungen oder durch pflanzliche (faserige) Zusatzstoffe, wie z. B. Stroh, Heidekraut o. dgl., gemagert werden. Bauschutt darf zur Magerung verwendet werden, wenn er nur Steinbrocken oder groben Mörtel enthält.

(2) Lehm gilt als nicht brennbar im Sinne von DIN 4102, auch wenn ihm pflanzliche Zusatzstoffe nach Abs. 1 lehmbaugerecht beigemischt sind.

(3) Massive Lehmwände gelten bei einer Dicke von mindestens 25 cm als feuerbeständige Bauteile im Sinne von DIN 4102.

(4) Die Wärmedämmung trockenen Lehms ist derjenigen von Ziegelmauerwerk gleichzusetzen.

(5) Über die Verwendbarkeit und Art der Aufbereitung des Lehms ist der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen ein Gutachten beizubringen.

§ 2

Bauzeit

Die Erstellung von Lehmbauten ist auf die Monate Mai bis September, in klimatisch günstigen Gegenden auf die Monate April bis Oktober zu beschränken. Wellerwände (§ 6) und Lehmstampfwände (§ 7) sollen bis Mitte September fertiggestellt sein. Trockene Lehmsteine (§ 8) dürfen mit hydraulischem Mörtel auch im Winter vermauert werden.

§ 3

Bauleitung

Lehmbauten sollen nur unter Anleitung und Aufsicht eines in Lehmbauarbeiten ausreichend erfahrenen Fachmannes ausgeführt werden; seine Eignung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Bauausführung

(1) Lehmsteine müssen bis zu ihrer Verwendung so gelagert werden, daß sie gegen Bodennässe und Regen geschützt sind.

(2) Während der Ausführung und Trocknung müssen alle Lehmbauteile oben und seitlich gegen starken Regen durch schützende Abdeckungen, wie z. B. Holztafeln, vorgehängte Rohrmatten, Strohbänden u. dgl., gesichert werden, erforderlichenfalls selbst dann, wenn das auf vorläufigen oder endgültigen Stützen vorher aufgebrauchte Dach bereits einen gewissen Regenschutz bietet.

II. Lehmbauarten

§ 5

Wahl der Bauart

Die jeweils zu wählende Bauart hat sich nach der Eignung des vorhandenen Lehms und nach den sonst verfügbaren Baustoffen, nach den vorhandenen Arbeitskräften und Baubetriebseinrichtungen sowie nach dem Umfange des Bauvorhabens und nach der Jahreszeit zu richten. Bei jeder Bauart sind im einzelnen die besonderen technischen und handwerklichen Regeln des Lehmbaues zu beachten. Die Anwendung anderer Lehmbauarten als der in den §§ 6 bis 9 genannten setzt eine hinreichende Erprobung voraus.

§ 6

Wellerwände

(1) Wellerwände werden in mehreren »Sätzen« von höchstens 1 m Höhe mit kräftigen Gabeln im Verbands, die Sockelwand innen und außen um etwa 10 cm überragend, aufgesetzt und festgetreten. Nach dem Antrocknen werden die Wandflächen fluchtrecht abgestochen. Für Wellerwände eignet sich am besten fetter oder mittelfetter Lehm, dem Stroh in Längen von 30 bis 50 cm unter ständigem Treten reichlich beizumischen ist.

(2) Die fertige Dicke der Innen- und Außenwände muß mindestens 38 cm betragen.

§ 7

Lehmstampfwände

(1) Lehmstampfwände werden zwischen Schalung gestampft. Dafür eignet sich am besten steinreicher Berg- oder Gehängelehm, sonst ein möglichst grobsandiger Lehm, dem nach Bedarf noch steinige (kiesige) oder pflanzliche (faserige) Stoffe von 5 bis 10 cm Länge zugesetzt werden. Das Stampfgut muß erdfeucht und in gleichmäßiger Zusammensetzung verarbeitet werden. Werden zur Erhöhung der Putzhaftung geeignete feste Baustoffe, wie z. B. Kiesel, Steinsplitt, Ziegelbruch, harte Schlackenstücke u. dgl., mit eingestampft, dann muß dies auf beiden Seiten gleichmäßig geschehen. Das Stampfgut soll fortlaufend ringsum in Schütthöhen von 8 bis 12 cm gleichmäßig kräftig eingestampft werden. Die Standfestigkeit kann durch das waagerechte Einlegen von geschälten Stangen erhöht werden, namentlich an den Gebäudeecken sowie in Höhe der Fenstersohlbänke und der Tür- und Fensterstürze. Zu demselben Zwecke kann eine Verankerung mit Stacheldraht oder Drahtankern mit Holzkegeln angeordnet werden.

(2) Die Dicke von Außenwänden muß mindestens 38 cm, die von belasteten Innenwänden mindestens 25 cm betragen.

Inhalt

des Reichsarbeitsblattes

Nummer 29/30 25. Oktober 1944

TEIL I

Seiten I 365—388

Der Reichsarbeitsminister

Allgemeines und Gemeinsames.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum
LS-Bereitschaftsdienst I 365

Arbeitsschutz.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Betr.: Verordnung über die Sechzigstundenwoche;
hier: Ausführungsbestimmungen I 366

Städtebau und Baupolizei.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Verordnung über Lehbauten (Lehmbauordnung).
Vom 4. Oktober 1944 I 366

Betr.: Lehmbauordnung I 368

Vierundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung
über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom
2. Oktober 1944 I 369

Fünfundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung
über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom
5. Oktober 1944 I 374

Betr.: Luftschutz für den Neu-, Um- und Erweite-
rungsbau und die Verlegung von Betrieben der
Rüstungs- und Kriegsproduktion I 376

Betr.: § 46 der Reichsgaragenordnung; Kraftfahr-
zeuge der Deutschen Reichspost I 381

Berichtigung I 381

Soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Vorläufige Einstellung der Fettverbilligung. Aus-
gleichszahlung für Empfänger öffentlicher Für-
sorge I 381

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Allgemeines und Gemeinsames.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Neuabgrenzung der Arbeitsämter Aschaffenburg,
Schweinfurt und Würzburg I 382

Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzhilfe.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Erlaß über Zulassung der im totalen Kriegseinsatz
Verwendeten zur Dienstpflichtunterstützung I 382

Betr.: Sonderunterstützung für Wehrdienstbe-
schädigte I 383

Kosten des Arbeitseinsatzes I 383

Entschädigungen an ausländische Arbeitskräfte auf
Grund der Kriegssachschädenverordnung I 384

Betr.: Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer
Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter und Polen I 385

Betr.: Abgabe der unbrauchbaren Bekleidungsstücke
durch die ausländischen Arbeiter I 385

Lohnüberweisung von Arbeitern und Angestellten
aus Montenegro I 385

Lohnüberweisungen nach Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Rumänien, dem Generalgouvernement und den Ostgebieten I 385

Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Betr.: Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb; hier: Reichseinheitliche Regelung I 386

Betr.: Durchführung des Leistungslohns bei der OT. I 388

TEIL II

Seiten II 279—290

A. Allgemeines und Gemeinsames.

Betr.: Sozialversicherung der im Notdienstverhältnis zu Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben Herangezogenen II 280

Betr.: Weitere Vereinfachung des Lohnabzugs ... II 281

Betr.: Wegfall von Ersatzansprüchen zwischen Versicherungsträgern II 283

Betr.: Teuerungszuschlag im Ausland II 283

Betr.: Verwaltungsvereinfachung II 283

Totaler Kriegseinsatz; hier: Einsatz freierwerdender Ärzte (auch beamteter und angestellter), Krankenschwestern, Gesundheitspflegerinnen, Diätassistentinnen, Krankengymnastinnen, med. techn. Gehilfinnen und Assistentinnen II 283

Betr.: Durchführung der Militäranwärteranstellungsverordnung im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums II 284

Betr.: Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge im Geschäftsbereich der Sozialverwaltung II 244

Betr.: Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels II 284

Betr.: Löhne für Haus- und Küchenmädchen in den öffentlichen Krankenanstalten (Kr. T. § 9) II 284

B. Krankenversicherung.

Bestimmungen über die Vereinigung von Landkrankenkassen. Vom 6. Oktober 1944 II 284

Betr.: Vereinigung von Landkrankenkassen II 285

Übergang der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile II 285

Betr.: Vereinfachung der Verwaltung bei den OT-Krankenkassen II 285

Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFVG. § 80 II 285

Bescheide, Urteile.

Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht; hier: Anwendung der §§ 209 a, 214 RVO. auf Berufssoldaten II 286

1. Entscheidungen des Reichsversicherungsamts:
Entscheidungen der Spruchsenate 5582 und 5583 II 286

4. Bescheide des Statistischen Reichsamts:
Betr.: Beitragseinzug in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung II 288

C. Unfallversicherung.

Bekanntmachung II 289

Entscheidungen der Spruchsenate II 289

F. Knappschaftliche Versicherung.

Betr.: Verstärkte Gesundheitsfürsorge im Bergbau II 289

Betr.: Sozialversicherungsbeiträge der Ostarbeiter
im Bergbau II 289

Personalnachrichten II 289

TEIL III

Seiten III 159—182

I. Teil**Gesetze, Verordnungen, Erlasse:**Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über
die Errichtung elektrischer Anlagen in explosions-
gefährdeten Räumen. Erlaß vom 5. Oktober 1944 III 159Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasser-
rohrleitungen. Erlaß vom 8. September 1944 III 168Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier:
Ausführungsbestimmungen. Erlaß vom 28. Sep-
tember 1944 III 168Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum
LS-Bereitschaftsdienst. Erlaß des Reichsministers
der Luftfahrt vom 18. August 1944 III 169

Personalnachrichten III 169

II. TeilDie Bekämpfung der Silikose, insbesondere durch
Leitstaube. Von Prof. Dr. Jötten, Münster III 169Unfallverhütung und Humor. Von Regierungsgewerbe-
rat Dipl.-Ing. Gronemann, Koblenz III 173**Unfall-Lehren:**Schwere Arsenwasserstoffvergiftung in einer Offset-
druckerei. Von Oberregierungs- und -gewerbemedi-
zinalrat Dr. Gerbis, Berlin III 175Explosion durch unsachgemäße Beförderung von
Äther. Von Regierungsgewerbe rat Dipl.-Ing. Tetz-
ner, Plauen (Vogtl.) III 176Massenunfall durch Schlamm einbruch beim Schacht-
bau. Von Regierungsgewerbe rat Böttcher, Karls-
ruhe III 176Zerknall eines Gesteinhohlbohrers. Von Regierungs-
gewerbe rat Jandraschitsch, Bregenz (Vorarl-
berg) III 177**Neues vom Arbeitsschutz:**Absauganlagen für schwefelige Gase in Magnesium-
Form-Gießereien. Von Sicherheitsingenieur Ort-
mann, Frankfurt (Main) III 177Schutz vor Verbrennungen in Koksofenbatterien. Von
Sicherheitsingenieur Pistulka, Linz (Donau) ... III 178**Mitteilung**der Reichsstelle für Arbeitsschutz betr. AWF-Be-
triebsblätter III 179

Bücher- und Zeitschriftenschau III 179

Druckfehlerberichtigung III 182

TEIL IVBekanntmachung von Tarifordnungen und von Richtlinien für
den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen.

S. IV 327—342

TEIL V

Seiten V 297—312

| | |
|---|-------|
| Bewährung der Betriebsgemeinschaft | V 297 |
| Fritz Sauckel — zu seinem 50. Geburtstag. Von Dr. Didier, Berlin | V 299 |
| Fünf Jahre Kriegslohnpolitik. Von Oberregierungsrat Dr. Knolle, Berlin | V 300 |
| Das Arbeitsrecht der Hausgehilfen. Von Dr. Dorothea Karsten, Berlin | V 303 |
| Anmerkungen | V 309 |

Reichsversorgungsblatt Nr. 7

Seiten 71—76

Versorgungsrecht.

85. Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **SS** (SD) und ihre Hinterbliebenen vom 29. Juli 1943
86. Fürsorge und Versorgung für Luftwaffenhelfer (HJ.), Marinehelfer (HJ.), Flakwaffenhelferinnen und bei Marineflakabteilungen eingesetzte Truppenhelferinnen
87. Fürsorge und Versorgung für Heereshelferinnen
88. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum WFVG.; hier: Einschränkung in der Bescheiderteilung
89. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu WFVG. §§ 115 a und 118 a (Witwen- und Waisenbeihilfen) ...
90. Bildung der Laufbahn des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht; Erlöschen und Ruhen der Versorgung sowie Abgabe der Versorgungsakten an die WFVÄ.
91. Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFVG. § 80
92. Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen im Verfahren vor den Versorgungsbehörden

Reichsarbeitsdienstversorgung.

93. (auch WJ). Anordnung zur Änderung der Vorschriften des § 116 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M über Elterngeld

Soziale Fürsorge.

94. Betr.: Berufsfürsorge und Arbeitseinsatz Kriegsbeschädigter bei Privatbahnen und Kleinbahnen
95. Betr.: Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Rechtswahrer; Vermittlung des NS.-Rechtswahrerbundes
96. Betr.: Frachtfreie Beförderung von Fahrstühlen und Selbstfahrern Kriegsbeschädigter bei Eisenbahnfahrten

Versorgungsbehörden.**Mitteilungen.**

97. Änderungen zum Verzeichnis der Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter usw. mit ihren Bezirken (RVBl. 1944 S. 68 Nr. 81 Abs. 2)
98. Anschriftänderungen
99. **Personalnachrichten aus der Reichsversorgung**

§ 8

Lehmsteinwände

(1) Lehmsteine werden aus Lehmsteinen mit dünnflüssigem Lehmörtel, Kalkörtel oder hydraulischem Kalkörtel in ordnungsmäßigem Verbands handwerksgerecht gemauert.

(2) Die Lehmsteine werden in auseinandernehmbaren Holzformen einzeln hergestellt und nach Trocknung verarbeitet. Von den drei üblichen Arten der Lehmsteine hat der sogenannte »Lehmquader« meist die Abmessung $12 \times 25 \times 38$ cm (Einmannquader) und wird aus dem gleichen erdfuchten Lehmgemisch wie bei Lehmstampfwänden gestampft. Der »Lehmpatzen« hat meist die Abmessung $12 \times 12 \times 25$ cm und wird in kneubar nasser Mischung von mittelfettem steinfreiem Lehm mit höchstens 7 cm langen faserigen Zuschlagstoffen geschlagen (gepatzt). Der »Grünlings« hat das Ziegelreichtformat $6,5 \times 12 \times 25$ cm und wird aus steinfreiem fettem Lehm im Handstrich oder mit Strangpresse hergestellt. Das beim Trocknen der Lehmsteine eintretende Schwinden ist beim Formen entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für die Dicke der Wände gilt § 7 Abs. 2.

§ 9

Lehmständerwände

(1) Bei Lehmständerwänden ist die Decken- und Dachlast allein auf Rundholzständer oder ähnliches Traggerippe aufzulagern. Die Felder sind mit Lehmsteinen, Leichtlehm, Strohlehm auf Staken, Reisiggeflecht mit Lehmewurf oder auf sonstige Art mit Lehm auszufachen. Zur Bereitung von Leichtlehm ist möglichst fetter, steinfreier Lehm zu einem gießfähigen Lehmschlamm aufzunässen und als Bindemittel mit dem Hauptbestandteil Stroh oder anderen faserigen Stoffen nur in solchen Mengen zu vermischen, wie zu deren Verklebung und Umhüllung notwendig ist; die Schnittlänge der Faserstoffe soll etwa der Wanddicke gleich sein.

(2) Zulässig ist auch, bei sehr mageren Lehmen die Holzständer nur sparsam verteilt lediglich als einstweilige Stützen zum Tragen des vor der Errichtung der Lehmwände aufgebrauchten Daches anzuordnen, nach Fertigstellung oben abzuschneiden und dadurch die Auflast auf die Wände zu übertragen. Die Wände selbst sind aus Lehmformlingen — in diesem Fall ohne vorherige Trocknung — ohne Mörtel im Verbands unter Vermeidung durchgehender Hohlräume herzustellen (sogenannte »Dünnerverfahren«). Die Standfestigkeit ist durch Holzanker nach § 7 Abs. 1 oder durch Reisigeinlagen zu erhöhen. Für die Dicke der Wände gilt § 7 Abs. 2.

(3) Zimmermannsgerecht hergestelltes Holzfachwerk, das mit Lehm ausgefacht wird, gilt nicht als Lehmhaus im Sinne dieser Ordnung.

III. Die einzelnen Bauteile

§ 10

Grund- und Kellermauern

Grundmauern, Keller- und Sockelmauern müssen aus Natursteinen, Mauersteinen oder Beton hergestellt werden. Sockelmauern sind zum Schutz gegen Durchfeuchtung der aufgehenden Lehmwände durch Spritzwasser mindestens 50 cm über das Gelände hochzuführen. Dafür genügen 30 cm, wenn das Gelände vom Hause rampenartig abfällt.

§ 11

Höhe der Lehmwände

Die Außenwände der Lehmbauten dürfen — abgesehen von Giebelwänden — nur bis zur Höhe eines Vollgeschosses errichtet werden und auch dann einschließlich eines Kniestockes die Höhe von 4 m über dem Sockel nicht überschreiten. Ausnahmeweise dürfen auch zweigeschossige Lehmbauten errichtet werden, wenn der Lehm durch ein Gutachten nach § 1 Abs. 5 dafür als geeignet erklärt ist und wenn nach § 3 ein Fachmann zugezogen wird, dessen Eignung nachgewiesen ist.

§ 12

Ausführung der Lehmwände

(1) Zum Schutz der Lehmwände gegen aufsteigende Bodenfeuchtigkeit ist in Höhe des Erdgeschossfußbodens über dem Sockel- bzw. Kellermauerwerk Dachpappe als Sperrschicht zu verlegen. Über dieser Sperrschicht ist bei Räumen, deren Fußböden in erhöhtem Maße der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, eine Ziegel- oder Betonschicht zu verlegen, die wenigstens 5 cm über den Erdgeschossfußboden reicht.

(2) Zum besseren Schutze gegen Durchfeuchtung von oben können Lehmwände eine Schicht in Kalkzementmörtel verlegter Mauerziegel oder eine 3 bis 5 cm dicke Zementfeinbetonschicht als Abdeckung erhalten.

(3) Werden die Innenwände nicht gleichzeitig und in gleicher Bauart wie die Umfassungswände hergestellt, so müssen sie in einen senkrecht durchgehenden Schlitz der Umfassungswand (Versatzfuge) einbinden.

(4) Die Außenflächen der Lehmwände sind mindestens an der Wetterseite mit einem dauerhaften Wetterschutz zu versehen. Der Wetterschutz muß aus einem wasserabweisenden Außenputz gemäß § 16 oder aus einer Schutzbekleidung, wie z. B. Verbretterung, Ziegel-, Schindel- oder Schieferbelag bestehen.

(5) Bei untergeordneten Gebäuden kann auf Außenputz verzichtet werden, wenn die geglättete Wand mit einem wasserabweisenden Schutzanstrich versehen wird. Schutzanstriche aus Weißkalk sollen möglichst mit Molke bereitet werden und sind alljährlich zu erneuern.

(6) Sockelvorsprünge, Gesimse, äußere Fensterleibungen u. dgl. sind zu vermeiden.

(7) Werden zur Umschließung oder Unterteilung des Dachraumes dünnere Wände auf massive Lehmwände aufgesetzt, so müssen einseitige Belastungen vermieden werden. Mauerlatten sind möglichst breit (bohlenartig) auszubilden und derart zu verlegen, daß sie den Druck gleichmäßig auf den mittleren Wandquerschnitt übertragen.

(8) Bei Lehmbauten dürfen Brandwände aus Lehm hergestellt werden, wenn sie ohne Holz und frei von Holzeinbindungen massiv ausgeführt werden. Sie müssen mindestens 38 cm dick sein.

(9) Lehmwände von Aufenthaltsräumen und Viehställen müssen einen den klimatischen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Wärmeschutz bieten (§ 1 Abs. 4).

§ 13

Decken

Massivdecken, auch Unterzüge u. dgl. aus Stahl oder Beton sind nur auf Wänden aus Mauerziegeln oder Beton, wie z. B. Kellermauern oder auf gleich festen Unterstützungen zulässig. Lehmwände dürfen als Auflager für Massivbauteile nicht benutzt werden; ausgenommen sind Fertigbauteile für Fenster und Türstürze.

§ 14

Dächer

(1) Dächer müssen an den Traufen mindestens 30 cm, an den Giebeln mindestens 20 cm überstehen.

(2) In der offenen und halboffenen Bauweise dürfen außer Stroh-, Reth- oder Holzschindeldächern auch Lehmschindeldächer hergestellt werden. Bei Gebäuden mit Lehmschindeldächern müssen die Abstände anderthalbmal so groß sein wie bei Gebäuden mit einer gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähigen Bedachung. Der einfache Abstand genügt bei Gebäuden mit Lehmschindeldächern, die keine Feuerstellen enthalten.

(3) Lehmschindeldächer sind aus Lehm und kräftigem Roggenstroh in Gesamtdicke von mindestens 20 cm auszubilden, die Lehmschicht darf an keiner Stelle der inneren Dachfläche weniger als 2 cm dick sein. Die Sicherung einzelner Teile der Dachfläche durch Spanndrähte, Drahtgeflecht, Weidenruten u. dgl. kann gefordert werden. Der First ist durch quer zur

Firstichtung verlegte Strohlehmwülste oder durch eine besondere Firsteindeckung mit Dachsteinen und Firstziegeln oder auf eine andere gleich wirksame Art zu sichern. An der Traufe ist ein dichter Abschluss gegen den Dachraum herzustellen.

§ 15

Schornsteine

(1) Schornsteine sind nach den allgemeinen Vorschriften herzustellen. Das Schornsteinmauerwerk muß in eine Versatzfuge der Lehmwand einbinden (§ 12 Abs. 3).

(2) In Ermangelung der allgemein für Schornsteine vorgeschriebenen Baustoffe kann genehmigt werden, daß Schornsteine auch aus gut gebrannten, in Lehmörtel verlegten Feldbrandsteinen errichtet werden.

§ 16

Putz

(1) Mit dem Putzen darf erst begonnen werden, wenn die Lehmwände so weit ausgetrocknet sind, daß Setzerscheinungen und Schwindrisse nicht mehr zu befürchten sind. Wellerwände dürfen frühestens 1 Jahr nach ihrer Fertigstellung verputzt werden.

Solche und andere auf längere Zeit ungeputzt bleibende Lehmaußenwände sind durch einen wasserabweisenden Anstrich, z. B. aus Weißkalk, möglichst mit Molke zu schützen.

(2) Außenputz der Wände von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist im allgemeinen doppellagig und wasserabweisend herzustellen. Zur Erzielung der notwendigen Putzhaftung sind die Flächen der Lehmwand bzw. des Unterputzes so aufzurauben, mit Löchern oder mit tiefen waagerechten Rillen zu versehen, daß der Putz in die Vertiefungen und an den aufgelockerten faserigen oder steinigten Gemegeteilen mechanisch fest einhaken kann. Bei Lehmstampfbauten kann die Putzhaftung auch durch Vorsatzschichten, Mörtelleisten, Steinleisten oder Dreikantrillen in jeder Stampfschicht gesichert werden.

(3) Von einem besonderen Innenputz kann abgesehen werden, wenn die Wandfläche geebnet und mit einer dünnen Glattschicht aus Lehm versehen wird. Innenwandflächen von Ställen und anderen Räumen, in denen durch die Benutzung die Wände durchnäßt oder beschädigt werden können, sind durch eine Holzverschalung o. dgl. zu schützen.

§ 17

Türen und Fenster

Bei einer lichten Breite der Tür- und Fensteröffnungen von nicht mehr als 1,20 m dürfen die Stürze aus Kantholz oder Betonfertigteilen hergestellt werden; zur Erreichung einer gleichmäßigen Druckverteilung ist ein 20 bis 25 cm langes Auflager erforderlich. Bei größeren Wandöffnungen muß der Auflagerdruck durch Beton oder Mauersteine übertragen werden. Außentüren und Fenster sind möglichst bündig mit den Außenflächen der Wände anzulegen.

IV. Schlußvorschriften

§ 18

(1) Soweit für Lehmbauten in dieser Verordnung keine Sondervorschriften gegeben sind, gelten dafür die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Gleichzeitig treten bisherige Bauvorschriften über Lehmbauten außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsminister

(IVa 5 Nr. 8710-408/44) Franz Seldte

Der Reichsarbeitsminister
IVa 5 Nr. 8710 — 409/44

Berlin, den 4. Oktober 1944

An die Landesregierungen,

die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und
die Baugenehmigungsbehörden.

Betr.: Lehmbauordnung.

Zum Ausgleich der durch den feindlichen Luftterror entstandenen Gebäudeverluste ist der restlose Einsatz aller verfügbaren Baustoffe geboten. Es muß daher, wo irgend möglich, auch auf den natürlichen Baustoff Lehm zurückgegriffen werden. Der Lehmbau ist bei richtiger Anwendung für die Erstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, namentlich auf dem Lande und in den Stadtrandgebieten, durchaus geeignet. Er kann zudem besser als jede andere Bauart unter Mitwirkung der Bevölkerung in Selbst- und Gemeinschaftshilfe ausgeführt werden und wirkt sich daher auch arbeits-einsatzmäßig günstig aus.

Der Lehmbau ist eine in Deutschland schon früher übliche Bauart und bietet gerade für Wohngebäude, Ställe und landwirtschaftliche Betriebsgebäude erhebliche Vorteile gegenüber den anderen Bauarten. Um für die Wiedereinführung und ordnungsgemäße Anwendung des vielerorts außer Gebrauch gekommenen Lehmbaues eine einheitliche baupolizeiliche Grundlage zu schaffen, habe ich die vorstehend abgedruckte Verordnung über Lehmbauten (Lehmbauordnung) vom 4. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 248) erlassen, deren grundsätzliche Vorschriften bereits in meinem Musterentwurf für eine Verordnung über Lehmbauten vom 23. Januar 1943 enthalten waren und sich in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland seit über 2 Jahren gut bewährt haben.

Alle baupolizeilichen Behörden, in deren Bereich Lehmbauten ausgeführt werden oder für die Zukunft zu erwarten sind, haben sich mit den Grundlagen des Lehmbaues vertraut zu machen und die Ausführung von Lehmbauten mit allen Mitteln zu fördern und zu erleichtern. Abgesehen von dem in Fachzeitschriften und Lehrbüchern enthaltenen Schrifttum über Lehmbauten, eignen sich zur Unterrichtung namentlich die Merkblätter der Lehr- und Beratungsstelle Lehmbau, Posen, Grünberger Str. 9—13. Diese Stelle kann, falls für die Beurteilung des Lehmes in der Nähe kein geeigneter Sachverständiger vorhanden ist, auch um Begutachtung des örtlich anstehenden Lehmes und um sonstige lehmbautechnische Beratung angegangen werden. Auch das Forschungsinstitut Steine und Erden in Köthen (Anhalt) führt Lehmuntersuchungen durch.

Was die Frage der Erteilung von Befreiungen von den zwingenden Vorschriften der Lehmbauordnung betrifft, so weise ich, um Zweifeln vorzubeugen, darauf hin, daß die Verordnung sich mit der Befreiung absichtlich nicht befaßt hat. Auch die übrigen bis jetzt vom Reich ergangenen materiellbaupolizeilichen Vorschriften haben — von einer Ausnahme abgesehen — die Befreiung nicht reichsrechtlich geregelt. Hieraus ergibt sich, daß für die Befreiung, da eine solche mit der Nichterwähnung nicht ausgeschlossen werden sollte, die bestehenden (meist landesrechtlichen) Vorschriften maßgebend sind. Es kann also von den Vorschriften der Lehmbauordnung bis auf weiteres in gleicher Weise Befreiung erteilt werden wie von den sonstigen (landesrechtlichen oder sonstigen regionalen) materiellen Bauvorschriften.

Da nach dem Runderlaß des GB-Bau vom 15. September 1943 — GB Nr. 8560/43 VIII — (MBl. Speer H. 10 S. 97) die Behelfsheimbauten des Deutschen Wohnungshilfswerks nicht unter die baupolizeilichen Vorschriften fallen und außerhalb des baupolizeilichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens stehen, sind auch die Vorschriften der Lehmbauordnung nicht auf sie anzuwenden. Für diese Bauten hat der Reichswohnungskommissar eine Behelfsheimfibel über Lehmbauten herausgegeben, in der die erforderlichen Hinweise für eine werkgerechte Ausführung gegeben und die Arbeitsvorgänge der verschiedenen Lehmbauarten dargestellt sind.

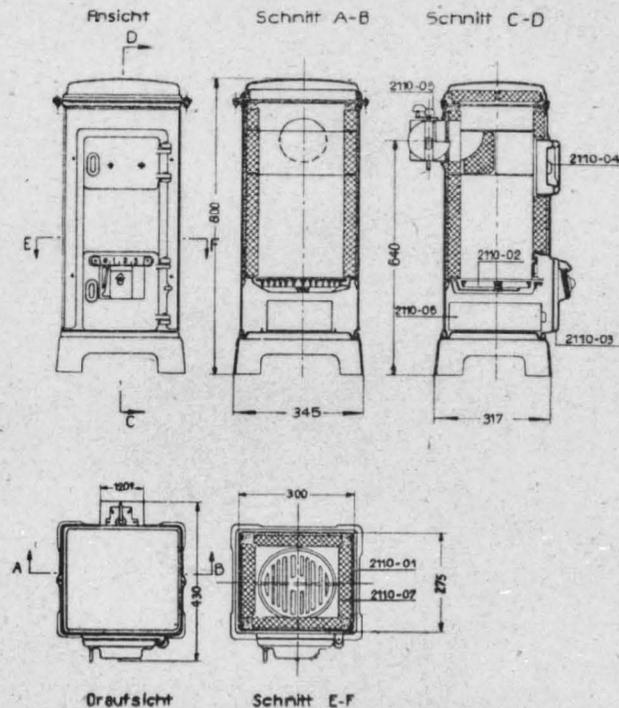
Franz Seldte

**Vierundzwanzigste Bekanntmachung
zur Verordnung über Grundstückseinrichtungs-
gegenstände. Vom 2. Oktober 1944¹⁾.**

Vom Prützwang nach § 4 der Verordnung sind ausgenommen:
Eiserne Dauerbrandöfen der Gruppe IV Nr. 9, die nach den
folgenden Angaben in Abschnitt I hergestellt und nach Ab-
schnitt II gekennzeichnet sind. Es dürfen nur solche Öfen
aufgestellt und verwendet werden, die mit einem Kennzeichen
versehen sind.

I. Herstellungsvorschriften

A. Ofen 110



Heizfläche: 1,0 m²

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 1

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bemer- kungen |
|----------|-------|-----------------------|------------------|---------------------------|-----------|--------------------|------------------|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2110-01 | | 34,383 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2110-02 | | 6,231 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2110-03 | | 2,798 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2110-04 | | 2,398 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110-05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2110-06 | | 0,998 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2110-07 | | 28,000 | |
| 8 | 1 | Betriebsvorschrift | | 2110-08 | | | |
| 9 | 1 | Sockel | | 2110-01.01 | Ge | 5,400 | |
| 10 | 1 | Vorderwand | | 2110-01.02 | Ge | 6,500 | |
| 11 | 1 | Rückwand | | 2110-01.03 | Ge | 6,000 | |
| 12 | 2 | Seitenwand | | 2110-01.04 | Ge | 9,600 | |
| 13 | 1 | Schlußrahmen | | 2110-01.05 | Ge | 1,800 | |
| 14 | 6 | Sechskantschraube | M 6 · 25 | DIN 933 | St 37.12 | 0,077 | |
| 15 | 8 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 16 | 8 | Linsensenschraube | AM 6 · 25 | DIN 88 | St 37.12 | 0,056 | |
| 17 | 6 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 18 | 1 | Haube | | 2110-01.06 | Ge | 4,000 | |
| 19 | 2 | Linsensenschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 20 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,005 | |
| 21 | | Ofenkitt | | | | 0,800 | |
| 22 | | Ofenschwärze | | | | 0,100 | |
| 23 | 1 | Ascheleitrahen | | 2110-02.01 | Ge | 1,000 | |
| 24 | 1 | Rostlager | | 2110-02.02 | Ge | 1,600 | |
| 25 | 1 | Stehplattenrahmen | | 2110-02.03 | Ge | 1,000 | |
| 26 | 2 | Sechskantschrauben | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 | 0,017 | |
| 27 | 2 | Sechskantmutter | M 6 | DIN 931 | St 37.12 | 0,006 | |
| 28 | 1 | Rundrost | | 2110-02.04 | Ge | 1,800 | |
| 29 | 1 | Rüttelstange | ∅ 6 · 204 | 2110-02.05 | St 37.12 | 0,042 | |
| 30 | 1 | Rüttelöse | | 2110-02.06 | Ge | 0,100 | |
| 31 | 1 | Stehplatte | | 2110-02.07 | Ge | 0,600 | |
| 32 | 1 | Stehplattenhalter | | 2110-02.08 | Ge | 0,060 | |
| 33 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | |
| 34 | 1 | Tür | | 2110-03.01 | Ge | 1,900 | |
| 35 | 1 | Luftschieber | | 2110-03.02 | Ge | 0,300 | |
| 36 | 1 | Luftschieberskala | | 2110-03.03 | Ge | 0,200 | |
| 37 | 2 | Linsensenschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 38 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 39 | 1 | Verschußgriff | | 2110-03.04 | Ge | 0,365 | |
| 40 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 41 | 2 | Kerbstift | 6 · 30 | Ks 2 | St Az | 0,014 | *) |
| 42 | 1 | Tür | | 2110-04.01 | Ge | 1,200 | |
| 43 | 1 | Verschußgriff | | 2110-03.04 | Ge | 0,365 | |
| 44 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 45 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 2110-04.02 | Ge | 0,800 | |
| 46 | 2 | Linsensenschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 47 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 48 | 2 | Kerbstift | 6 · 30 | Ks 2 | St Az | 0,014 | *) |
| 49 | 1 | Rohrstützen | | 2110-05.01 | Ge | 0,950 | |
| 50 | 1 | Skala | | 2110-05.02 | Ge | 0,200 | |
| 51 | 2 | Linsensenschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 52 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 53 | 2 | Drosselklappe | | 2110-05.03 | Ge | 0,245 | |
| 54 | 1 | Drosselklappenzeiger | | 2110-05.04 | Ge | 0,245 | |
| 55 | 1 | Splint | 3 · 18 | DIN 94 | St 34.12 | 0,001 | |
| 56 | 2 | Linsensenschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 57 | 2 | Vorder- und Rückblech | BL 1 · 82 · 167 | 2110-06.01 | St. I 23 | 0,218 | |
| 58 | 1 | Boden mit Seitenwand | BL 1 · 286 · 332 | 2110-06.02 | St. I 23 | 0,760 | |
| 59 | 1 | Griff | BL 1 · 20 · 145 | 2110-06.03 | St. I 23 | 0,020 | |
| 60 | 1 | Hinterstein, unten | 30 · 250 · 275 | 2110-07.01 | Schamotte | 3,300 | |
| 61 | 2 | Seitenstein, unten | 30 · 215 · 275 | 2110-07.02 | Schamotte | 6,000 | |
| 62 | 1 | Vorderstein, unten | 40 · 145 · 250 | 2110-07.03 | Schamotte | 2,400 | |
| 63 | 2 | Seitenstein, Mitte | 30 · 110 · 160 | 2110-07.04 | Schamotte | 1,800 | |
| 64 | 1 | Umlenkstein | 75 · 110 · 265 | 2110-07.05 | Schamotte | 3,000 | |
| 65 | 1 | Hinterstein, oben | 30 · 185 · 220 | 2110-07.06 | Schamotte | 1,800 | |
| 66 | 2 | Seitenstein, oben | 30 · 75 · 210 | 2110-07.07 | Schamotte | 1,600 | |
| 67 | 1 | Vorderstein, oben | 35 · 75 · 240 | 2110-07.08 | Schamotte | 1,100 | |
| 68 | 2 | Deckenstein | 30 · 125 · 275 | 2110-07.09 | Schamotte | 3,300 | |
| 69 | | Schamottemehl | | | Schamotte | 3,700 | |

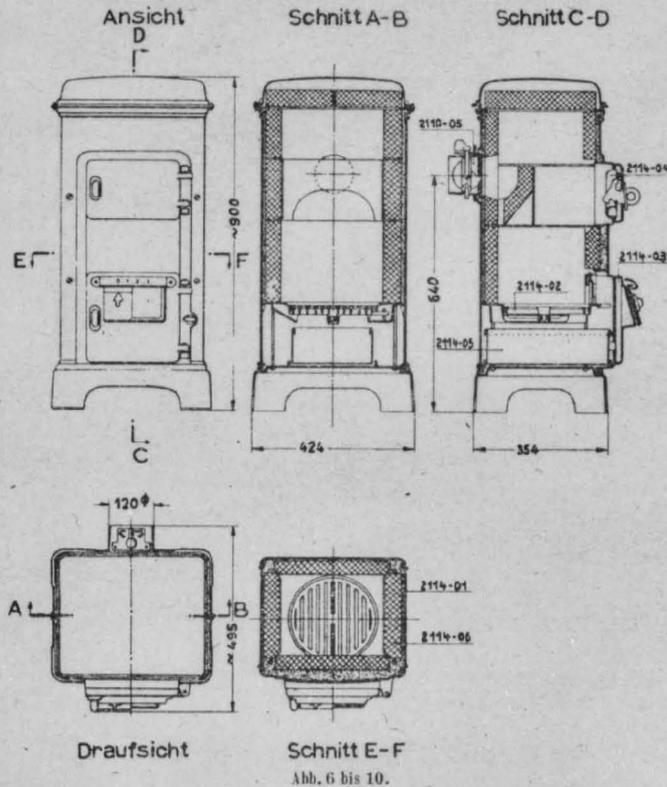
¹⁾ Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 19. Oktober 1944.

*) Lieferwerk: Kerb-Konus Gesellschaft, Dresden.

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bemer- kungen |
|----------|-------|-----------------------|---------------------|---------------------------|------------|--------------------|------------------|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2114-01 | | 58,446 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2114-02 | | 9,915 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2114-03 | | 4,546 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2114-04 | | 3,926 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110-05 | | 1,863 | |
| 6 | 1 | Ashenkasten | | 2114-05 | | 1,530 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2114-06 | | 16,900 | |
| 8 | 1 | Betriebsvorschrift | | 2110-08 | | | |
| 9 | 1 | Soekel | | 2114-01.01 | Ge | 11,250 | |
| 10 | 4 | Spannschraube | ∅ 6 · 730 | 2114-01.02 | St 37.12 | 0,660 | |
| 11 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 12 | 1 | Vorderwand | | 2114-01.03 | Ge | 9,700 | |
| 13 | 1 | Rückwand | | 2114-01.04 | Ge | 10,250 | |
| 14 | 2 | Seitenwand | | 2114-01.05 | Ge | 14,200 | |
| 15 | 8 | Linsensenkschraube | AM 6 · 25 | DIN 88 | St 37.12 | 0,056 | |
| 16 | 8 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 17 | 1 | Schlußrahmen | | 2114-01.06 | Ge | 3,000 | |
| 18 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 19 | 1 | Haube | | 2114-01.07 | Ge | 8,180 | |
| 20 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 21 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,005 | |
| 22 | | Ofenkitt | 450 cm ³ | — | | 1,000 | |
| 23 | | Ofenschwärze | | — | | 0,100 | |
| 24 | 1 | Asehleiträhmen | | 2114-02.01 | Ge | 1,880 | |
| 25 | 1 | Rostlager | | 2114-02.02 | Ge | 2,890 | |
| 26 | 1 | Stehplattenrahmen | | 2114-02.03 | Ge | 1,400 | |
| 27 | 2 | Sechskantschraube | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 z | 0,017 | |
| 28 | 2 | Sechskantmutter | M 6 | DIN 934 | St 37.12 | 0,006 | |
| 29 | 1 | Rundrost | | 2114-02.04 | Ge | 2,700 | |
| 30 | 1 | Rüttelstange | ∅ 6 · 248 | 2114-02.05 | St 37.12 | 0,056 | |
| 31 | 1 | Rüttelöse | | 2110-02.06 | Ge | 0,100 | |
| 32 | 1 | Stehplatte | | 2114-02.07 | Ge | 0,850 | |
| 33 | 1 | Stehplattenhalter | | 2110-02.08 | Ge | 0,060 | |
| 34 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | |
| 35 | 1 | Tür | | 2114-03.01 | Ge | 3,170 | |
| 36 | 1 | Luftschieber | | 2114-03.02 | Ge | 0,550 | |
| 37 | 1 | Luftschieberskala | | 2114-03.03 | Ge | 0,410 | |
| 38 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 39 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 40 | 1 | Verschußgriff | | 2110-03.04 | Ge | 0,365 | |
| 41 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | |
| 42 | 2 | Kerbstift | 8 · 40 | Ks 2 | St Az | 0,032 | |
| 43 | 1 | Tür | | 2114-04.01 | Ge | 1,900 | |
| 44 | 1 | Verschußgriff | | 2110-03.04 | Ge | 0,365 | |
| 45 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | |
| 46 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 2114-04.02 | Ge | 1,610 | |
| 47 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 48 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 49 | 2 | Kerbstift | 8 · 40 | Ks 2 | St Az | 0,032 | |
| 50 | 1 | Boden und Seitenwand | Bl. 1 · 332 · 430 | 2114-05.01 | St I 23 | 1,140 | |
| 51 | 2 | Vorder- und Rückwand | Bl. 1 · 110 · 208 | 2114-05.02 | St I 23 | 0,366 | |
| 52 | 1 | Griff | Bl. 1 · 145 · 20 | 2110-06.03 | St I 23 | 0,024 | |
| 53 | 1 | Vorderstein, Mitte | 38 · 120 · 300 | 2114-06.01 | Schamotte | 2,200 | |
| 54 | 1 | Hinterstein, unten | 35 · 220 · 305 | 2114-06.02 | Schamotte | 4,000 | |
| 55 | 2 | Seitenstein, unten | 45 · 220 · 235 | 2114-06.03 | Schamotte | 8,400 | |
| 56 | 1 | Hinterstein, oben | 35 · 300 · 305 | 2114-06.04 | Schamotte | 4,800 | |
| 57 | 1 | Umlenkstein | 95 · 160 · 350 | 2114-06.05 | Schamotte | 5,800 | |
| 58 | 2 | Seitenstein, Mitte | 45 · 160 · 170 | 2114-06.06 | Schamotte | 3,800 | |
| 59 | 2 | Seitenstein, oben | 45 · 135 · 235 | 2114-06.07 | Schamotte | 5,200 | |
| 60 | 1 | Vorderstein, oben | 35 · 135 · 285 | 2114-06.08 | Schamotte | 2,300 | |
| 61 | 2 | Kopfstein | 40 · 180 · 292 | 2114-06.09 | Schamotte | 6,400 | |
| 62 | | Schamottemehl | | | Schamotte | 4,000 | |

*) Lieferwerk: Kerb-Konus Gesellschaft, Dresden.

B. Ofen 114.

Heizfläche: 1,4 m²

C. Ofen 120

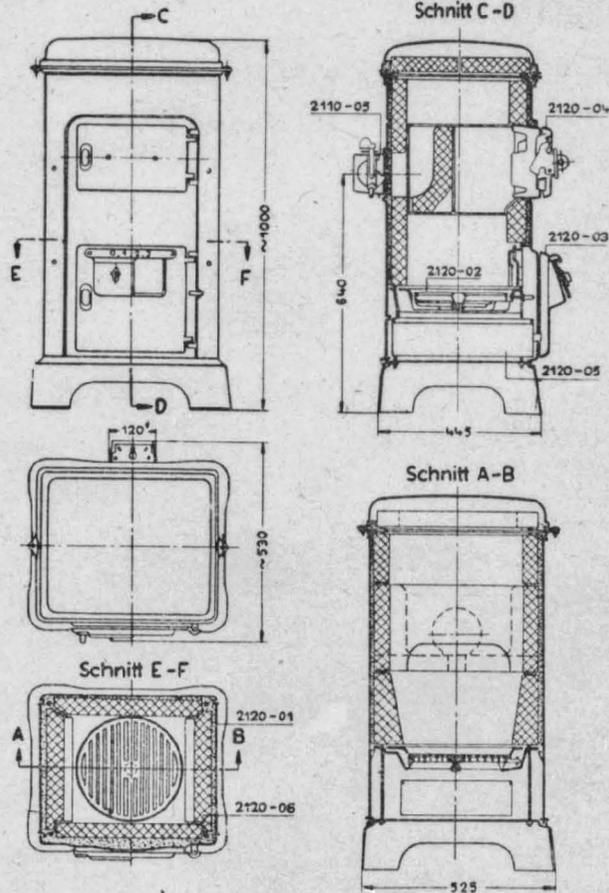


Abb. 11 bis 15.

Heizfläche: 2,0 m²

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bemer- kungen |
|----------|-------|-----------------------|---------------------|---------------------------|------------|--------------------|------------------|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2120-01 | | 80,136 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2120-02 | | 15,208 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2120-03 | | 4,861 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2120-04 | | 4,168 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110-05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2120-05 | | 2,074 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2120-06 | | 88,850 | |
| 8 | 1 | Betriebsvorschrift | | 2110-08 | | | |
| 9 | 1 | Soekel | | 2120-01.01 | Ge | 15,050 | |
| 10 | 4 | Spannschraube | ∅ 6 · 785 | 2120-01.02 | St 37.12 | 0,710 | |
| 11 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 12 | 1 | Vorderwand | | 2120-01.03 | Ge | 13,300 | |
| 13 | 1 | Rückwand | | 2120-01.04 | Ge | 9,750 | |
| 14 | 1 | Rückwand-Einlage | | 2120-01.05 | Ge | 3,550 | |
| 15 | 10 | Sechskantschraube | M 6 · 15 | DIN 933 | St 37.12 | 0,075 | |
| 16 | 2 | Seitenwand | | 2120-01.06 | Ge | 20,320 | |
| 17 | 8 | Linsenschraube | AM 6 · 25 | DIN 88 | St 37.12 | 0,056 | |
| 18 | 8 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 19 | 1 | Schlußrahmen | | 2120-01.07 | Ge | 4,750 | |
| 20 | 4 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 21 | 1 | Haube | | 2120-01.08 | Ge | 11,100 | |
| 22 | 2 | Linsenschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 23 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,005 | |
| 24 | | Ofenkitt | 585 cm ³ | | | 1,300 | |
| 25 | | Ofenschwärze | | | | 0,125 | |
| 26 | 1 | Aschenleitrahmen | | 2120-02.01 | Ge | 3,250 | |
| 27 | 1 | Rostlager | | 2120-02.02 | Ge | 4,370 | |
| 28 | 1 | Stehplattenrahmen | | 2120-02.03 | Ge | 2,170 | |
| 29 | 2 | Sechskantschraube | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 z | 0,017 | |
| 30 | 2 | Sechskantmutter | M 6 | DIN 934 | St 37.12 | 0,006 | |
| 31 | 1 | Rundrost | | 2120-02.04 | Ge | 3,780 | |
| 32 | 1 | Rüttelstange | ∅ 6 · 305 | 2120-02.05 | St 37.12 | 0,069 | |
| 33 | 1 | Rüttelöse | | 2110-02.06 | Ge | 0,100 | |
| 34 | 1 | Stehplatte | | 2120-02.06 | Ge | 1,380 | |
| 35 | 1 | Stehplattenhalter | | 2110-02.08 | Ge | 0,060 | |
| 36 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 37 | 1 | Tür | | 2120-03.01 | Ge | 3,220 | |
| 38 | 1 | Luftschieber | | 2120-03.02 | Ge | 0,675 | |
| 39 | 1 | Luftschieberskala | | 2120-03.03 | Ge | 0,550 | |
| 40 | 2 | Linsenschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 41 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 42 | 1 | Verschußgriff | | 2110-03.04 | Ge | 0,365 | |
| 43 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 44 | 2 | Kerbstift | 8 · 40 | Ks 2 | St Az | 0,032 | *) |
| 45 | 1 | Tür | | 2120-04.01 | Ge | 2,140 | |
| 46 | 1 | Verschußgriff | | 2110-03.04 | Ge | 0,365 | |
| 47 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 48 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 2120-04.02 | Ge | 1,610 | |
| 49 | 2 | Linsenschraube | AM 6 · 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 50 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 51 | 2 | Kerbstift | 8 · 40 | Ks 2 | St Az | 0,032 | *) |
| 52 | 1 | Boden und Seitenwand | Bl. 1 · 414 · 484 | 2120-05.01 | St I 23 | 1,600 | |
| 53 | 2 | Vorder- und Rückwand | Bl. 1 · 110 · 258 | 2120-05.02 | St I 23 | 0,454 | |
| 54 | 1 | Griff | Bl. 1 · 20 · 145 | 2110-06.03 | St I 23 | 0,020 | |
| 55 | 1 | Vorderstein | | 2120-06.01 | Schamotte | 4,280 | |
| 56 | 1 | Unterstein, rechts | | 2120-06.02 | Schamotte | 6,900 | |
| 57 | 1 | Unterstein, links | | 2120-06.03 | Schamotte | 6,900 | |
| 58 | 1 | Hinterstein | | 2120-06.04 | Schamotte | 7,920 | |
| 59 | 1 | Hinterstein | | 2120-06.05 | Schamotte | 9,300 | |
| 60 | 1 | Umlenkstein | | 2120-06.06 | Schamotte | 15,100 | |
| 61 | 1 | Seitenstein, rechts | | 2120-06.07 | Schamotte | 4,280 | |
| 62 | 1 | Seitenstein, links | | 2120-06.08 | Schamotte | 4,280 | |
| 63 | 2 | Seitenstein | | 2120-06.09 | Schamotte | 6,860 | |
| 64 | 1 | Vorderstein | | 2120-06.10 | Schamotte | 3,830 | |
| 65 | 2 | Deckenstein | | 2120-06.11 | Schamotte | 13,200 | |
| 66 | | Schamottemehl | | | Schamotte | 6,000 | |

*) Lieferwerk: Korb-Konus Gesellschaft, Dresden.

D. Ofen 210.

Heizfläche: 1,0 m².

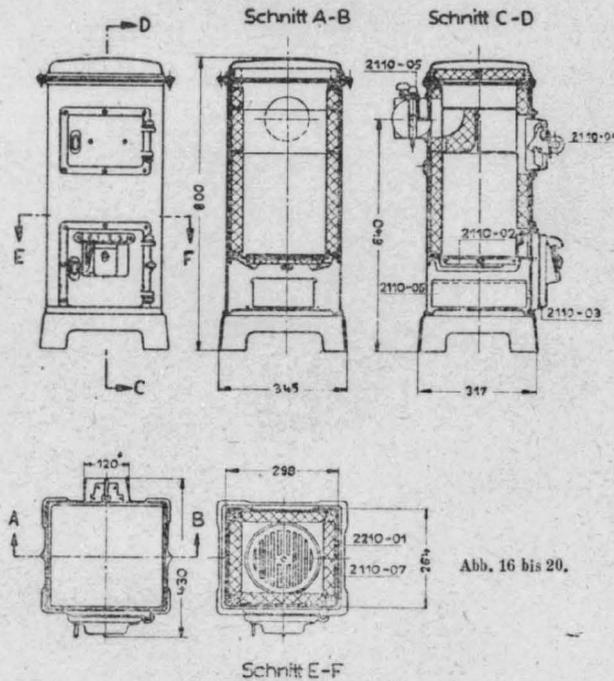


Abb. 16 bis 20.

Werkstoff, Ausführung,
Abmessungen und
Gewichte:

Zahlentafel 4.

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bem. |
|----------|-------|------------------------|---------------|---------------------------|-----------|--------------------|------|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2210-01 | Ge | 21,536 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2110-02 | | 6,063 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2110-03 | | 2,780 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2110-04 | | 2,383 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110-05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2110-06 | | 0,780 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2110-07 | | 28,000 | |
| 8 | 1 | Soekel | | 2110-01.01 | Ge | 5,400 | |
| 9 | 1 | Vorder- und Seitenwand | Bl. 1-642-927 | 2210-01.01 | St I 23 | 4,130 | |
| 10 | 1 | Rückwand | Bl. 1-198 638 | 2210-01.02 | St I 23 | 0,920 | |
| 11 | 3 | Winkel | Bl. 1- 22-190 | 2210-01.03 | St I 23 | 0,100 | |
| 12 | 1 | Rauchabzugsring | | 2210-01.04 | Ge | 0,450 | |
| 13 | 4 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,006 | |
| 14 | 1 | Schild | | 2210-01.05 | Ge | 0,085 | |
| 15 | 2 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,003 | |
| 16 | 4 | Ecke | | 2210-01.06 | Ge | 0,100 | |
| 17 | 4 | Sechskanterschraube | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 | 0,026 | |
| 18 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 582 | St 37.12 | 0,009 | |
| 19 | 1 | Feuertürrahmen | | 2210-01.07 | Ge | 1,560 | |
| 20 | 7 | Linsensschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,032 | |
| 21 | 7 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 582 | St 37.12 | 0,016 | |
| 22 | 1 | Fülltürrahmen | | 2210-01.08 | Ge | 1,810 | |
| 23 | 6 | Linsensschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,027 | |
| 24 | 6 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 582 | St 37.12 | 0,013 | |
| 25 | 1 | Schlußrahmen | | 2110-01.05 | Ge | 1,800 | |
| 26 | 4 | Ecke | | 2210-01.06 | Ge | 0,100 | |
| 27 | 4 | Sechskanterschraube | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 | 0,026 | |
| 28 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 582 | St 37.12 | 0,009 | |
| 29 | 1 | Haube | | 2110-01.09 | Ge | 4,000 | |
| 30 | 2 | Linsensschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 31 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 582 | St 37.12 | 0,005 | |
| 32 | | Ofenkitt | | | | 0,800 | |
| 33 | | Ofenschwärze | | | | 0,100 | |

E. Ofen 214.

Heizfläche: 1,4 m².

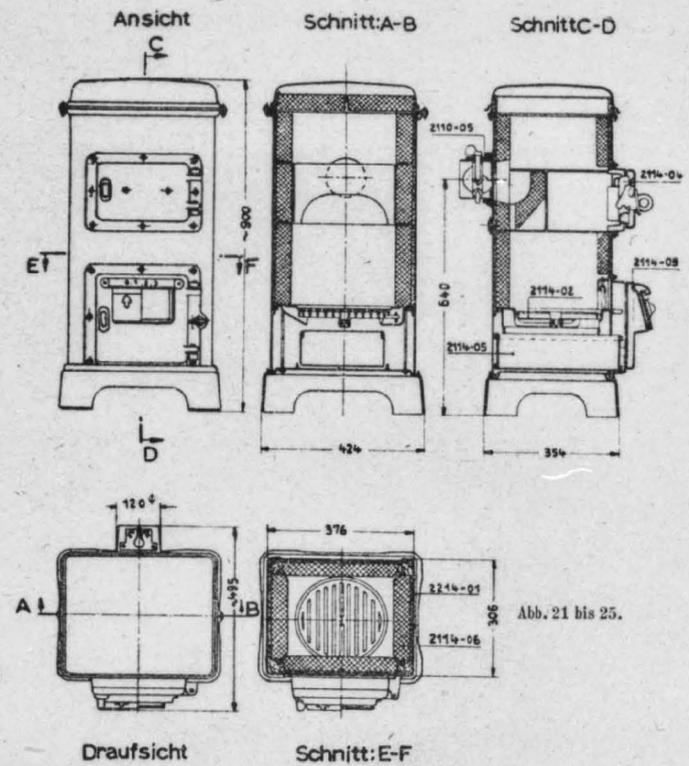


Abb. 21 bis 25.

Werkstoff, Ausführung,
Abmessungen und
Gewichte:

Zahlentafel 5.

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bem. |
|----------|-------|------------------------|---------------------|---------------------------|-----------|--------------------|------|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2214-01 | | 36,873 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2114-02 | | 9,915 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2114-03 | | 4,546 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2114-04 | | 3,926 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110-05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2114-05 | | 1,530 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2114-06 | | 46,900 | |
| 8 | 1 | Soekel | | 2114-01.01 | Ge | 11,250 | |
| 9 | 4 | Spannschraube | ∅ 6 · 730 | 2114-01.02 | St 37.12 | 0,660 | |
| 10 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 11 | 1 | Vorder- und Seitenwand | Bl. 1-720-994 | 2214-01.01 | St I 23 | 4,750 | |
| 12 | 1 | Rückwand | Bl. 1-360-720 | 2214-01.02 | St I 23 | 1,975 | |
| 13 | 3 | Winkel | Bl. 1- 22-265 | 2214-01.03 | St I 23 | 0,140 | |
| 14 | 1 | Rauchabzugsring | | 2210-01.04 | Ge | 0,450 | |
| 15 | 4 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,006 | |
| 16 | 1 | Schild | | 2214-01.04 | Ge | 0,085 | |
| 17 | 2 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,003 | |
| 18 | 1 | Feuertürrahmen | | 2214-01.05 | Ge | 2,480 | |
| 19 | 7 | Linsensschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,032 | |
| 20 | 7 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,016 | |
| 21 | 1 | Fülltürrahmen | | 2214-01.06 | Ge | 2,660 | |
| 22 | 8 | Linsensschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,036 | |
| 23 | 8 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 24 | 1 | Schlußrahmen | | 2114-01.06 | Ge | 3,000 | |
| 25 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,008 | |
| 26 | 1 | Haube | | 2114-01.07 | Ge | 8,180 | |
| 27 | 2 | Linsensschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 28 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 582 | St 37.12 | 0,005 | |
| 29 | | Ofenkitt | 450 cm ³ | | | 1,000 | |
| 30 | | Ofenschwärze | | | | 0,100 | |

F. Ofen 220

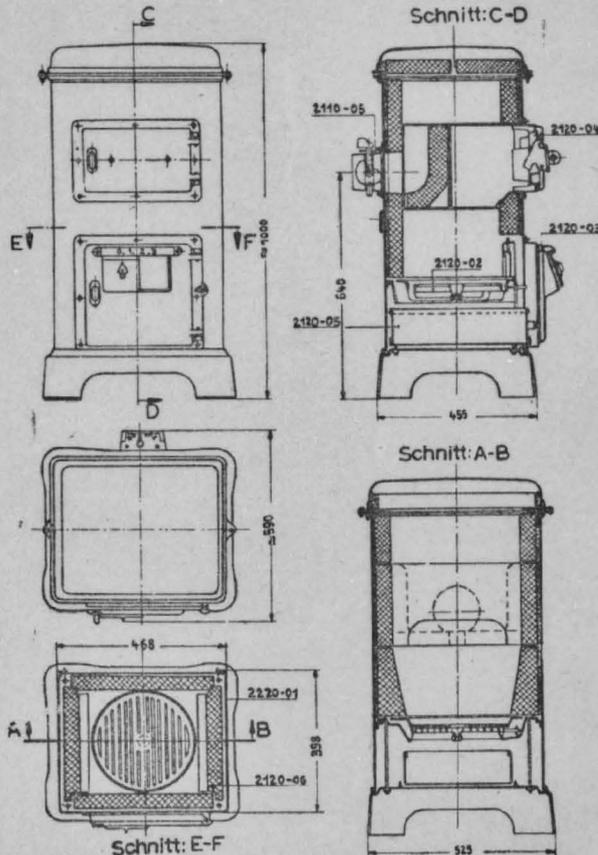


Abb. 26 bis 30.

Heizfläche: 2,0 m²

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bemer- kungen |
|----------|-------|------------------------|-----------------------|---------------------------|-----------|--------------------|------------------|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2220-01 | | 53,236 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2120-02 | | 15,203 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2120-03 | | 4,561 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2120-04 | | 4,163 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110-05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2120-05 | | 2,074 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2120-06 | | 89,850 | |
| 8 | 1 | Soekel | | 2120-01.01 | Ge | 15,050 | |
| 9 | 4 | Spannschraube | ∅ 6 · 785 | 2120-01.02 | St 37.12 | 0,710 | |
| 10 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 11 | 1 | Vorder- und Seitenwand | Bl. 1,25 · 780 · 1344 | 2220-01.01 | St I 23 | 9,000 | |
| 12 | 1 | Rückwand | Bl. 1,25 · 398 · 780 | 2220-01.02 | St I 23 | 2,985 | |
| 13 | 3 | Winkel | Bl. 1,25 · 22 · 300 | 2220-01.03 | St I 23 | 0,200 | |
| 14 | 1 | Rauchabzugsring | | 2210-01.04 | Ge | 0,450 | |
| 15 | 4 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,006 | |
| 16 | 1 | Schild | | 2220-01.04 | Ge | 0,085 | |
| 17 | 2 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,003 | |
| 18 | 1 | Feuertürrahmen | | 2220-01.05 | Ge | 3,360 | |
| 19 | 7 | Linsensenkschraube | AM 6 · 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,040 | |
| 20 | 7 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,016 | |
| 21 | 1 | Fülltürrahmen | | 2220-01.06 | Ge | 3,960 | |
| 22 | 8 | Linsensenkschraube | AM 6 · 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,046 | |
| 23 | 8 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 24 | 1 | Schlußrahmen | | 2120-01.07 | Ge | 4,750 | |
| 25 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 26 | 1 | Haube | | 2120-01.08 | Ge | 11,100 | |
| 27 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 28 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,005 | |
| 29 | | Ofenkitt | 585 cm ³ | | | 1,300 | |
| 30 | | Ofenschwärze | | | | 0,125 | |

II. Kennzeichnung

Das Kennzeichen enthält außer den Buchstaben PA die Gruppe und Nummer des Gegenstandes nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung vom 2. Februar 1942 (RARbBl. S. I 51) sowie die Ofen- und Herstellernummer.

Die Kennzeichen für die in Abschnitt I genannten Öfen sind für:

| | | | |
|----------|-------------------------|----------|-------------------------|
| Ofen 110 | PA — IV — 9 110 — 1) | Ofen 210 | PA — IV — 9 210 — 1) |
| Ofen 114 | PA — IV — 9 114 — 1) | Ofen 214 | PA — IV — 9 214 — 1) |
| Ofen 120 | PA — IV — 9 120 — 1) | Ofen 220 | PA — IV — 9 220 — 1) |

1) Platz für die Herstellernummer.

Wer vom Prüfzwang ausgenommene Gegenstände herstellen will, erhält auf Antrag durch den Reichsarbeitsminister ein Kennzeichen zugewiesen. Der Hersteller ist verpflichtet, das Kennzeichen bei den Öfen an der Innenseite der Aschentür durch Aufgießen oder in sonstiger dauerhafter, leicht erkennbarer Weise anzubringen.

III. Herstellungüberwachung

Für die Überwachung der Herstellung gilt das in Abschnitt III der Zweiten Bekanntmachung vom 15. April 1942 (RARbBl. S. I 187) Gesagte.

IV. Werkzeichnungen

Die Werkzeichnungen, Stücklisten und Baubeschreibungen können vom Obmann der Arbeitsgemeinschaft Öfen des Reichsarbeitsführers, Oberingenieur Beimsen in Firma Voßwerke AG., Saarstedt, bei Hannover, bezogen werden.

Berlin, den 2. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag
Scholtz

Fünfundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom 5. Oktober 1944¹⁾.

Vom Prüfwang nach § 4 der Verordnung sind ausgenommen:

Ortsbewegliche keramische Dauerbrandöfen der Gruppe IV Nr. 11, die nach den folgenden Angaben in Abschnitt I hergestellt und nach Abschnitt II gekennzeichnet sind. Es dürfen nur solche Öfen aufgestellt und verwendet werden, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

I. Herstellungsvorschriften

A. Ofen 3303

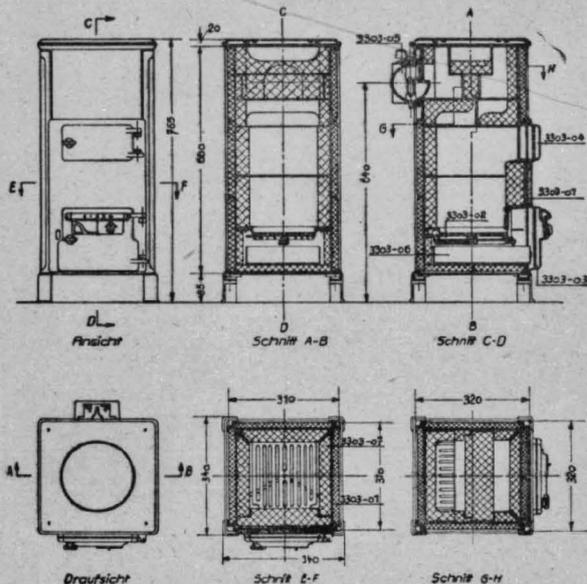


Abb. 1 bis 6.

Heizfläche: 1,0 m²

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 1

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bemer- kungen |
|----------|-------|---------------------|------------|---------------------------|-----------|--------------------|------------------|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 3303-01 | | 37,985 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 3303-02 | | 3,270 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 3303-03 | | 1,964 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 3303-04 | | 1,268 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 3303-05 | | 1,630 | |
| 6 | 1 | Aschekasten | | 3303-06 | | 0,635 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 3303-07 | | 35,290 | |
| 8 | 4 | Fuß | | 3303-01.01 | Ge | 0,900 | |
| 9 | 1 | Bodenrahmen | | 3303-01.02 | Ge | 2,000 | |
| 10 | 4 | Bekleisten | | 3303-01.03 | Ge | 4,700 | |
| 11 | 4 | Linensenschrauben | M 6 × 40 | DIN 88 | St 37.12 | 0,040 | |
| 12 | 8 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,020 | |
| 13 | 1 | Schlußrahmen | | 3303-01.04 | Ge | 1,600 | |
| 14 | 4 | Schrauben | M 6 × 23 | | St 37.12 | 0,018 | |
| 15 | 4 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,010 | |
| 16 | 1 | Kochplatte | | 3303-01.05 | Ge | 2,700 | |
| 17 | 4 | Linensenschrauben | M 6 × 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,024 | |
| 18 | 1 | Kochlochdeckel | | 3303-01.06 | Ge | 0,900 | |
| 19 | 1 | Rohrstutzenplatte | | 3303-01.07 | Ge | 2,000 | |
| 20 | 4 | Linensenschrauben | M 5 × 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,016 | |
| 21 | 4 | Vierkantmutter | M 5 | DIN 557 | St 37.12 | 0,008 | |
| 22 | 1 | Vorderrahmen | | 3303-01.08 | Ge | 2,000 | |
| 23 | 2 | Senkschrauben | M 6 × 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 24 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 25 | 1 | Vorderplatte | | 3303-01.09 | Ge | 3,000 | |
| 26 | 6 | Linensenschrauben | M 6 × 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,033 | |
| 27 | 9 | Kachel, glasiert | | 3303-01.10 | Schamotte | 18,000 | |
| 28 | 1 | Steinhalter | | 3303-02.01 | Ge | 0,900 | |
| 29 | 1 | Roststeg | | 3303-02.02 | Ge | 0,400 | |
| 30 | 1 | Planrost | | 3303-02.03 | Ge | 1,300 | |
| 31 | 1 | Rüttelstange | | 3303-02.04 | St 00 | 0,070 | |
| 32 | 1 | Stehplatte | | 3303-02.05 | Ge | 0,600 | |
| 33 | 1 | Feuertür | | 3303-03.01 | Ge | 1,400 | |
| 34 | 1 | Luftschieber | | 3303-03.02 | Ge | 0,200 | |
| 35 | 1 | Regl.-Skala | | 3303-03.03 | Ge | 0,200 | |
| 36 | 2 | Linensenschrauben | M 5 × 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,008 | |
| 37 | 2 | Vierkantmutter | M 5 | DIN 557 | St 37.12 | 0,004 | |
| 38 | 1 | Verschußgriff | | 3303-03.04 | Ge | 0,100 | |
| 39 | 1 | Vorreiber | | 3303-03.05 | Te | 0,020 | |
| 40 | 2 | Kerbnagel | ∅ 6 × 25 | Kn | St 37.12 | 0,020 | |
| 41 | 1 | Rundstahl | ∅ 6 × 45 | 3303-03.04 | St 00 | 0,012 | |
| 42 | 1 | Fülltür | | 3303-04.01 | Ge | 0,600 | |
| 43 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 3303-04.02 | Ge | 0,500 | |
| 44 | 2 | Linensenschrauben | M 6 × 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 45 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 46 | 1 | Verschußgriff | | 3303-03.04 | Ge | 0,100 | |

¹⁾ Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 239 vom 24. Oktober 1944.

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bemer- kungen |
|----------|-------|------------------------|------------|---------------------------|-----------|--------------------|------------------|
| 47 | 1 | Vorroiber | | 3303-03.05 | Te | 0,020 | |
| 48 | 2 | Kerbnagel | ∅ 6 · 25 | Kn | St 37.12 | 0,020 | |
| 49 | 1 | Rundstahl | ∅ 6 · 45 | 3303-03.04 | St 00 | 0,012 | eingießen |
| 50 | 1 | Rohrstutzen | | 3303-05.01 | Ge | 1,000 | |
| 51 | 1 | Rohrstutzenskala | | 3303-05.02 | Ge | 0,200 | |
| 52 | 2 | Limnsensschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 53 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 54 | 1 | Drosselklappe | | 3303-05.03 | Ge | 0,200 | |
| 55 | 1 | Drosselklappenzeiger | | 3303-05.04 | Ge | 0,200 | |
| 56 | 1 | Splint | ∅ 3 · 18 | DIN 94 | St 34.12 | 0,003 | |
| 57 | 2 | Limnsensschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 58 | 1 | Boden- und Seitenwände | | 3303-06.01 | St I 23 | | |
| 59 | 2 | Vorder- und Rückwand | | 3303-06.02 | St I 23 | | |
| 60 | 1 | Griff | | 3303-06.03 | St I 23 | | 0,635 |
| 61 | 2 | Bodensteine | 270/135 | 3303-07.01 | Schamotte | 2,590 | |
| 62 | 2 | Aseheraum-Seitensteine | 280/100 | 3303-07.02 | Schamotte | 1,950 | |
| 63 | 1 | Aseheraum-Hinterstein | 255/100 | 3303-07.03 | Schamotte | 0,850 | |
| 64 | 1 | Feuerraum-Vorderstein | 260/125 | 3303-07.04 | Schamotte | 2,425 | |
| 65 | 4 | Feuerraum-Seitensteine | 235/145 | 3303-07.05 | Schamotte | 7,920 | |
| 66 | 2 | Feuerraum-Hintersteine | 245/145 | 3303-07.06 | Schamotte | 3,725 | |
| 67 | 1 | Kastenstein, vorn | 260/110 | 3303-07.07 | Schamotte | 2,625 | |
| 68 | 1 | Kastenstein, hinten | 260/150 | 3303-07.08 | Schamotte | 3,600 | |
| 69 | 1 | Oberofen-Vorderstein | 250/150 | 3303-07.09 | Schamotte | 1,740 | |
| 70 | 2 | Oberofen-Seitensteine | 130/150 | 3303-07.10 | Schamotte | 1,350 | |
| 71 | 2 | Oberofen-Seitensteine | 130/150 | 3303-07.11 | Schamotte | 1,350 | |
| 72 | 1 | Oberofen-Mittelstein | 235/70 | 3303-07.12 | Schamotte | 1,150 | |
| 73 | 1 | Oberofen-Hinterstein | 250/150 | 3303-07.13 | Schamotte | 1,280 | |
| 74 | 1 | Oberofen-Abschlußstein | 260/120 | 3303-07.14 | Schamotte | 2,735 | |

B. Ofen 4004

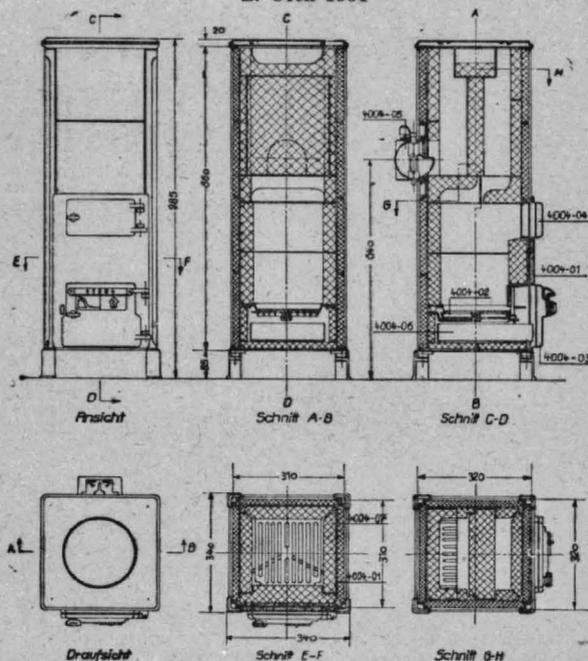


Abb. 7 bis 12.

Heizfläche: 1,3 m²

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 2

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bemer- kungen |
|----------|-------|-------------------|------------|---------------------------|-----------|--------------------|------------------|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 4004-01 | | 46,985 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 4004-02 | | 3,270 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 4004-03 | | 1,964 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 4004-04 | | 1,268 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 4004-05 | | 1,630 | |
| 6 | 1 | Asehekasten | | 4004-06 | | 0,635 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 4004-07 | | 48,940 | |
| 8 | 4 | Fuß | | 3303-01.01 | Ge | 0,900 | |
| 9 | 1 | Bodenrahmen | | 3303-01.02 | Ge | 2,000 | |
| 10 | 4 | Eckleiste | | 4004-01.03 | Ge | 5,790 | |
| 11 | 4 | Limnsensschrauben | M 6 · 40 | DIN 88 | St 37.12 | 0,040 | |
| 12 | 8 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,020 | |
| 13 | 1 | Schlußrahmen | | 3303-01.04 | Ge | 1,600 | |
| 14 | 4 | Schrauben | M 6 · 23 | DIN 557 | St 37.12 | 0,018 | eingießen |
| 15 | 4 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,010 | |
| 16 | 1 | Kochplatte | | 3303-01.05 | Ge | 2,700 | |
| 17 | 4 | Limnsensschrauben | M 6 · 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,024 | |
| 18 | 1 | Kochlochdeckel | | 3303-01.06 | Ge | 0,900 | |

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig- gewicht | Bemer- kungen |
|----------|-------|-------------------------------------|------------|---------------------------|-----------|--------------------|------------------|
| 19 | 1 | Rohrstützenplatte | | 3303—01.07 | Ge | 2,000 | |
| 20 | 4 | Linsensenkrahben | M 5 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,016 | |
| 21 | 4 | Vierkantmutter | M 5 | DIN 557 | St 37.12 | 0,008 | |
| 22 | 1 | Vorderrahmen | | 3303—01.08 | Ge | 2,000 | |
| 23 | 2 | Senkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 24 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 25 | 1 | Vorderplatte | | 3303—01.09 | Ge | 3,000 | |
| 26 | 6 | Linsensenkrahben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,033 | |
| 27 | 13 | Kachel, glasiert | | 3303—01.10 | Schamotte | 26,000 | |
| 28 | 1 | Steinhalter | | 3303—02.01 | Ge | 9,000 | |
| 29 | 1 | Roststeg | | 3303—02.02 | Ge | 0,400 | |
| 30 | 1 | Planrost | | 3303—02.03 | Ge | 1,300 | |
| 31 | 1 | Rüttelstange | | 3303—02.04 | St 00 | 0,070 | |
| 32 | 1 | Stehplatte | | 3303—02.05 | Ge | 0,600 | |
| 33 | 1 | Feuertür | | 3303—03.01 | Ge | 1,400 | |
| 34 | 1 | Luftschieber | | 3303—03.02 | Ge | 0,200 | |
| 35 | 1 | Regl.-Skala | | 3303—03.03 | Ge | 0,200 | |
| 36 | 2 | Linsensenkrahben | M 5 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,008 | |
| 37 | 2 | Vierkantmutter | M 5 | DIN 557 | St 37.12 | 0,004 | |
| 38 | 1 | Verschlußgriff | | 3303—03.04 | Ge | 0,100 | |
| 39 | 1 | Vorreiber | | 3303—03.05 | Te | 0,020 | |
| 40 | 2 | Kerbnagel | ∅ 6 · 25 | Kn | St 37.12 | 0,020 | |
| 41 | 1 | Rundstahl | ∅ 6 · 45 | 3303—03.04 | St 00 | 0,012 | eingießen |
| 42 | 1 | Fülltür | | 3303—04.01 | Ge | 0,600 | |
| 43 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 3303—04.02 | Ge | 0,500 | |
| 44 | 2 | Linsensenkrahben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 45 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 46 | 1 | Verschlußgriff | | 3303—03.04 | Ge | 0,100 | |
| 47 | 1 | Vorreiber | | 3303—03.05 | Te | 0,020 | |
| 48 | 2 | Kerbnagel | ∅ 6 · 25 | Kn | St 37.12 | 0,020 | |
| 49 | 1 | Rundstahl | ∅ 6 · 45 | 3303—03.04 | St 00 | 0,012 | eingießen |
| 50 | 1 | Rohrstützen | | 3303—05.01 | Ge | 1,000 | |
| 51 | 1 | Rohrstützenskala | | 3303—05.02 | Ge | 0,200 | |
| 52 | 2 | Linsensenkrahben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 53 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 54 | 1 | Drosselklappe | | 3303—05.03 | Ge | 0,200 | |
| 55 | 1 | Drosselklappenzeiger | | 3303—05.04 | Ge | 0,200 | |
| 56 | 1 | Splint | ∅ 3 · 18 | DIN 94 | St 34.12 | 0,003 | |
| 57 | 2 | Linsensenkrahben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 58 | 1 | Boden- und Seitenwände | | 3303—06.01 | St I 23 | | |
| 59 | 2 | Vorder- und Rückwand | | 3303—06.02 | St I 23 | | } 0,635 |
| 60 | 1 | Griff | | 3303—06.03 | St I 23 | | |
| 61 | 2 | Bodensteine | 270/135 | 3303—07.01 | Schamotte | 2,590 | |
| 62 | 2 | Ascherraum-Seitensteine | 280/100 | 3303—07.02 | Schamotte | 1,950 | |
| 63 | 1 | Ascherraum-Hinterstein | 255/100 | 3303—07.03 | Schamotte | 0,850 | |
| 64 | 1 | Feuerraum-Vorderstein | 260/125 | 3303—07.04 | Schamotte | 2,425 | |
| 65 | 4 | Feuerraum-Seitensteine | 235/145 | 3303—07.05 | Schamotte | 7,920 | |
| 66 | 2 | Feuerraum-Hintersteine | 245/145 | 3303—07.06 | Schamotte | 3,725 | |
| 67 | 1 | Kastenstein, vorn | 260/110 | 3303—07.07 | Schamotte | 2,625 | |
| 68 | 1 | Kastenstein, hinten | 260/150 | 3303—07.08 | Schamotte | 3,600 | |
| 69 | 2 | Oberofen-Vorder- und Rückwandsteine | 250/220 | 4004—07.01 | Schamotte | 5,150 | |
| 70 | 4 | Oberofen-Seitensteine | 130/220 | 4004—07.02 | Schamotte | 5,050 | |
| 71 | 1 | Oberofen-Mittelstein | 235/290 | 4004—07.03 | Schamotte | 4,600 | |
| 72 | 1 | Oberofen-Vorderstein | 250/150 | 3303—07.09 | Schamotte | 1,740 | |
| 73 | 2 | Oberofen-Seitensteine | 130/150 | 3303—07.10 | Schamotte | 1,350 | |
| 74 | 2 | Oberofen-Seitensteine | 130/150 | 3303—07.11 | Schamotte | 1,350 | |
| 75 | 1 | Oberofen-Hinterstein | 250/150 | 3303—07.13 | Schamotte | 1,280 | |
| 76 | 1 | Oberofen-Abschlußstein | 260/120 | 3303—07.14 | Schamotte | 2,735 | |

II. Kennzeichnung

Das Kennzeichen enthält außer den Buchstaben PA die Gruppe und Nummer des Gegenstandes nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung vom 2. Februar 1942 (RARbBl. S. 151) sowie die Ofen- und Herstellernummer.

Die Kennzeichen für die in Abschnitt I genannten Öfen sind für

Ofen 3303 PA — IV — 11
3303 — *) Ofen 4004 PA — IV — 11
4004 — *)

Wer vom Prüfungszwang ausgenommene Gegenstände herstellen will, erhält auf Antrag durch den Reichsarbeitsminister ein Kennzeichen zugewiesen. Der Hersteller ist verpflichtet, das Kennzeichen bei den Öfen an der Innenseite der Aschentür durch Aufkleben oder in sonstiger dauerhafter, leicht erkennbarer Weise anzubringen.

III. Herstellungsüberwachung

Für die Überwachung der Herstellung gilt das in Abschnitt III der Zweiten Bekanntmachung vom 15. April 1942 (RARbBl. S. I 187) Gesagte.

IV. Werkzeichnungen

Die Werkzeichnungen können vom Unterausschuß »Typisierung und Normung« im Arbeitsausschuß »Transportable keramische Öfen« des Sonderausschusses »Heiz und Kochgeräte« im Hauptausschuß »Eisen-, Blech- und Metallwaren« beim

*) Platz für Herstellernummer.

Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, z. Hd. von Herrn Ing. Wilh. Schmidt, Burg (Dillkreis), Juno-Str. 19, bezogen werden.

Berlin, am 5. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Scholtz

(Iva 6 Nr. 8612 a 722/44)

Der Reichsarbeitsminister
Iva 3 Nr. 8800 — 786/44

Berlin, den 25. September 1944

An
die Landesregierungen,
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und
die Baugenehmigungsbehörden.

Betr.: Luftschutz für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Betrieben der Rüstungs- und Kriegsproduktion.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt vom 22. August 1944 — Az. 41 L 22 10 (Chef der Luftfahrt/L. In. 13/3 II Ab) — sowie die darin erwähnten »Grundsätze für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die

Verlegung von Fertigungsstätten der Rüstungs- und Kriegsproduktion auf Grund der Luftkriegserfahrungen — Fassung August 1944 — nebst Beilage werden zur Beachtung mitgeteilt.

Soweit die in der Beilage zu den genannten Grundsätzen aufgeführten Bestimmungen von mir nicht dorthin übermittelt oder veröffentlicht worden sind, können sie bei den bezirklichen Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung angefordert oder eingesehen werden.

Im Auftrage
Scholtz

*

Der Reichsminister der Luftfahrt St. Qu., den 22. August 1944
Az. 41 L 22 10 (Chef d. Luftf./L. In. 13/3 II Ab)

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion
— Rü. Amt —

An

alle Luftflottenkommandos und gleichgeordneten Dienststellen,
alle Luftgaukommandos und gleichgeordneten Dienststellen m. NA. für LS.-Außenstellen,
BdO.,
WLS.-Bereichsstellen,
Dienststellen im Bereich des Reichsministers für Rüstung und Produktion.

Betr.: Grundsätze für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Fertigungsstätten der Rüstungs- und Kriegsproduktion auf Grund der Luftkriegserfahrungen — Fassung August 1944 —.

Der Führer hat angeordnet, daß die im Luftkrieg gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet des Luftschutzes für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Betrieben der Rüstungs- und Kriegsproduktion zusammengefaßt und für alle beteiligten Dienststellen verbindlich herausgegeben werden. Die hiernach aufgestellten »Grundsätze für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Fertigungsstätten der Rüstungs- und Kriegsproduktion auf Grund der Luftkriegserfahrungen« werden anliegend zur Beachtung übersandt.

Die Luftschutzmaßnahmen können nur dann zweckmäßig und wirtschaftlich durchgeführt werden und richtig zur Auswirkung kommen, wenn sie bereits bei der Vorplanung berücksichtigt werden. Die zuständigen Dienststellen des Luftschutzes (Luftgaukommando Ia op 3 (LS), Werkluftschutzbereichs-, -bezirks- und -ortsstellen) sind daher rechtzeitig einzuschalten. Die Beachtung der anliegenden Grundsätze wird allen Beteiligten zur Pflicht gemacht.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und der Reichsstelle für Raumordnung.

Der Reichsminister der Luftfahrt

Im Auftrage
Lindner

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

Im Auftrage
Witte

*

Anlage zu RdL. Az. 41 L 22 10 (L. In. 13/3 II Ab)
D. RM. f. Rüst. u. Kriegsproduktion — Rü. Amt v.

Grundsätze für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Fertigungsstätten der Rüstungs- und Kriegsproduktion auf Grund der Luftkriegserfahrungen — Fassung August 1944 —.

Für die Aufrechterhaltung der Rüstungs- und Kriegsproduktion gegen die zerstörende Wirkung von Luftangriffen ist die Sicherung der Gefolgschaft und der Betriebsstätten erste Voraussetzung. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Ver-

legungen sind daher die hierfür notwendigen baulichen LS.-Maßnahmen durchzuführen. Bestehende Industrieballungen sind durch Herauslegen der wichtigsten Betriebe oder Betriebs- teile aus den stark luftgefährdeten Gebieten aufzulockern.

Die sich hierfür aus den Luftkriegserfahrungen ergebenden Grundsätze werden im nachfolgenden zusammengefaßt.

A. Bauliche Luftschutzmaßnahmen beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau

1. Standort- und Standplatzwahl

Bei der Standortwahl sind Zusammenballungen von Industrie- und Rüstungsbetrieben auf engen Räumen zu vermeiden. Im einzelnen dürfen Industrieanlagen grundsätzlich nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Städten, Wohn- und Siedlungsgebieten errichtet werden. Ferner sind zu vermeiden die Nähe größerer Verkehrsanlagen der Eisenbahn, Luft- und Schifffahrt, Schwerpunkte von Industrie- und Versorgungsanlagen sowie solche Standplätze, die durch besondere Gelände-eigentümlichkeiten oder auffällige Merkmale aus der Luft leicht erkennbar sind.

2. Planung, bauliche Anordnung und Aufbau

Oberster Grundsatz ist Auflockerung der Gesamtanlage. Eine Anlage ist um so weniger luftempfindlich, je größer der Abstand der Gebäude untereinander ist. Hieraus entstehende betriebliche Erschwerungen sowie durch Erweiterung der besonders luftempfindlichen Kabel-, Leitungs- und Rohrnetze sich ergebenden Nachteile sind in Kauf zu nehmen. Betriebsteile, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fertigung stehen, z. B. Konstruktionsbüros, Laboratorien, Verwaltungsgebäude usw., sind vom eigentlichen Werk abzusetzen. Eine dem Landschaftsbild fließend angepaßte, möglichst unregelmäßige Anordnung der Baulichkeiten ist anzustreben. Werkstraßen, Zufahrten, Gleis- und Verkehrsanlagen, Einfriedigungen usw. sind weitestgehend an die vorhandenen Geländeformen, Wege, Flureinteilungen, Baumbestand usw. anzugleichen. Grünflächen, gärtnerische Anlagen sind in Anpassung an den Bewuchs der Umgebung in möglichst großem Umfang vorzusehen: Vorhandener Bewuchs ist mit allen Mitteln zu schonen. Geschlossene Innenhöfe sowie das Zusammenlegen der Fertigungsgänge in großflächige Hallen ist grundsätzlich zu vermeiden, statt dessen Unterteilung und Schaffung getrennter Fertigungsgänge.

3. Tarnung

Tarnung der Baustellen ist schon von Beginn der Arbeiten ab notwendig. Der Umfang der Veränderung des Baugeländes durch die Bauarbeiten muß unbedingt klein gehalten werden. Natürliche Tarnmöglichkeiten sind weitgehend auszunutzen (Baumbestände, Anpassung an Geländeformen, Flureinteilung usw.). Besondere Beachtung ist der Tarnung der Werkstraßen, der an das Werk heranführenden Gleisanlagen und Verkehrswege beizumessen (Luftbild). Heller Boden und helle Baukörper müssen vermieden werden. Tarnung durch Spritzen oder Abdecken mit nicht brennbaren Tarnmatten und Behelfsmitteln (Schlacke, Reisig usw.). Auf Baustellen durch Erdbewegung entstehende helle Flächen sind mit Mutterboden, Schlacke oder ähnlichen Stoffen abzudecken. Stellen, an denen nicht gerade gearbeitet wird, müssen ständig mit Strauchwerk, Tarnmatten o. dgl. abgedeckt werden (vgl. Beilage Ziffer 1).

4. Konstruktive Ausbildung

Gegen die Wirkung von Sprengbomben hat sich die Gerippebauart der Vollwandbauart überlegen gezeigt. Bei Gebäudeausführungen in Gerippebauart ist besonders auf biege feste Verbindung der tragenden Bauteile zu achten. Raumabschluß und Trennwände sowie die Bedachung sind in leichten, nicht brennbaren Baustoffen auszuführen. Die Bauart von Hallenbauten ist so zu wählen, daß bei Teilbeschädigung einer Halle ein Einsturz der ganzen Halle nicht möglich ist. Bei Hallenbauten mit massiven Seitenwänden ist schiebefeste Verbindung der Hallendachbinder mit dem Mauerwerk der Wände oder Wandpfeilern vorzusehen.

Wichtigste Rüstungsfertigungen sind bombensicher unterzubringen oder auszuführen. Das geschieht oberirdisch durch Bau von Stahlbetonbunkern oder unter Tage durch Bau von Stollen usw. (vgl. hierzu Abschn. B, 2).

5. Schutz der Gefolgschaft

Der Schutz der Gefolgschaft ist durch bombensichere LS.-Anlagen (LS.-Bunker oder LS.-Stollen) innerhalb des Werkes sicherzustellen (Einzelheiten hierzu vgl. Beilage Ziffern 2 und 3). An Stelle eines Großbunkers sind mehrere auf das Werkgelände verteilte Bunker zu errichten. Werden Werkanlagen ganz oder teilweise bombensicher ausgeführt, so sind die bombensicheren Fertigungsstätten für den Schutz der Gefolgschaft mitzuverwenden.

Soweit bei weniger wichtigen Werken die bombensichere Unterbringung der Gefolgschaft aus bauwirtschaftlichen Gründen zunächst nicht möglich ist, sind splitter- und trümmersichere Luftschutzräume außerhalb des Werkes in ausreichendem Abstand vom Werk anzulegen (LS.-Deckungsgräben, LS.-Rundbauten); Luftschutzkeller innerhalb des Werkes können nur bei geringem Fassungsvermögen der einzelnen LS.-Keller und ausreichenden Abständen untereinander zugelassen werden (vgl. Beilage Ziffern 4 bis 9).

6. Schutz der Betriebseinrichtungen

Für alle wichtigen und empfindlichen Betriebseinrichtungen ist mindestens Splitterschutz und im notwendigen Umfang Trümmerschutzbau und Schutz gegen Bordwaffenbeschuß vorzusehen, soweit nicht für besonders lebenswichtige Teile von Industrieanlagen bombensicherer Schutz notwendig ist (vgl. Beilage Ziffern 10 bis 12).

Tanklager für brennbare Flüssigkeiten sind in unterirdischer Bauart, bei zwingenden Gründen ausnahmsweise in angeschütteter Bauart zu errichten. Gasbehälter sind wegen ihrer besonderen Empfindlichkeit gegen Luftangriffswirkung, soweit es die Grundwasserverhältnisse zulassen, in die Erde zu versenken (vgl. Beilage Ziffern 13 bis 16).

7. Wasser- und Energieversorgung

Die Wasser- und Energieversorgung ist auf Mehrfachsicherung abzustellen. In wichtigsten Großbetrieben sind in jedem Fall zusätzlich Eigenkraftwerke zu errichten. Diese sind einschließlich der Umformer und Schaltanlagen bombensicher auszuführen. Bei weniger wichtigen Werken kann auf Energieversorgungsanlagen verzichtet werden, doch ist die Stromversorgung durch mindestens zwei getrennt verlegte Zuleitungen an die öffentliche Stromversorgung anzuschließen. Die Umformer- und Schaltanlagen sind in jedem Fall bombensicher zu schützen. Der Fremdbezug von Gas und Wasser ist durch mindestens zwei getrennt verlegte Zuleitungen sicherzustellen. Alle übrigen Versorgungsleitungen innerhalb des Werkes sind als Ringleitungen zu verlegen. Darüber hinaus ist die Gebrauchswasserversorgung durch Anschluß an Wasserläufe, Teiche, Brunnen usw. zusätzlich zu sichern. Im übrigen gelten für die Luftschutzmaßnahmen der Wasser- und Energieversorgungsanlagen Ziffern 17 bis 20 der Beilage.

8. Brandschutzmaßnahmen

Fertigungsstätten sind ausschließlich aus nicht brennbaren Baustoffen zu errichten. Insbesondere sind hölzerne Dachkonstruktionen, hölzerne Dacheindeckungen und -unterschälungen, Holzfußböden, Holzeinbauten (Meisterbuden, Trennwände, Regale usw.) sowie Holzbaracken und Holzschuppen jeder Art innerhalb des Werkes zu vermeiden. Soweit bei Um- oder Erweiterungsbauten derartige Holzbauteile vorhanden sind, sind sie weitestgehend zu entfernen, bei hölzernen Dachdeckungen sind mindestens nicht brennbare 2 bis 3 m breite Felder im Abstand von 20 bis 30 m in die Dachhaut einzuziehen; entsprechend sind hölzerne Fußböden im Abstand von höchstens

20 m durch etwa 1 m breite Streifen aus nicht brennbaren Baustoffen zu unterbrechen. Verbleibende hölzerne Einbauteile und Dachkonstruktionen sind durch Feuerschutzmittel schwerentflammbar zu machen. Größere Hallen und Fertigungsstätten sind durch Brandmauern oder Feuerschürzen zu unterteilen (vgl. Beilage Ziffer 21). Für in Wäldern gelegene Betriebe sind unter Erhaltung des Baumbestandes innerhalb und in der näheren Umgebung der Werke durch Unterholzbesichtigung 2 bis 3 m breite Feuerschutzstreifen anzulegen (vgl. Beilage Ziffer 22).

Die Löschwasserversorgung ist durch weitgehende Nutzbarmachung natürlicher Gewässer, bei günstigem Grundwasserstand durch Feuerlöschbrunnen, im übrigen durch eine ausreichende Anzahl im Werk verteilter Löschwasserbehälter sicherzustellen (vgl. Beilage Ziffer 23). Als zweckmäßig hat sich eine Größe der Löschteiche von 500 bis 1000 cbm bewährt. Soweit mit Rücksicht auf das Absetzen von Trümmerschatten der Gebäude diese Abmessungen innerhalb des Werkes nicht möglich sind, sind Löschteiche auf freiem Gelände außerhalb, jedoch in unmittelbarer Nähe des Werkes anzulegen. Gewerbliche Gebrauchswasserbehälter sind für die Wasserentnahme zu Feuerlöschzwecken besonders herzurichten. Die Wasserentnahmestellen sind splittersicher, die Unterstellräume für Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes sind splitter- und bordwaffensicher auszubilden.

In Fertigungsstätten ist die Lagerhaltung vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt einschließlich der Betriebsmittel auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Bestände dürfen den für die Aufrechterhaltung der Fertigung unbedingt notwendigen Mindestbedarf (im allgemeinen bis zu 10 Tage) nicht überschreiten. Auch diese Bestände sind auf mehrere nicht sortenreine Lager innerhalb des Werkes zu verteilen. Alle übrigen Bestände sind ausreichend weit vom Werk abgesetzt unterzubringen.

9. Verdunklung

Die Verdunklungseinrichtungen müssen nicht brennbar oder mindestens schwerentflammbar ausgeführt werden. In der Regel ist die Verdunklung als mechanische Verdunklung der Lichtaustrittsöffnungen auszuführen, da eine Verdunklung durch Anstrich der Fensterscheiben meistens nicht lichtdicht ist und die Tageslichtzufuhr beeinträchtigt. Ist bei vorhandenen Anlagen die vollständige Umstellung auf nicht brennbare oder mindestens schwerentflammbare Verdunklungsmittel nicht sofort möglich, muß die Auswechslung streifenweise durchgeführt werden. Lichtquellen oder Leuchten im Freien müssen auch bei Aufhellungsgenehmigung so abgeschirmt werden, daß kein Licht über die Waagerechte nach oben austreten kann. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Lichterscheinungen bei Außenarbeiten (z. B. bei Schweißarbeiten) und bei industriellen Feuererscheinungen (z. B. Hochöfen, Stahlwerke, Gießereien, Kokereien und ähnlichen Anlagen) entweder abgeschirmt oder durch andere, den betrieblichen Vorgängen angepaßte Mittel bei Warnmeldung verdunkelt werden können.

B. Bauliche LS.-Maßnahmen bei Betriebsverlegungen

1. Allgemeines

Bei der Verlegung von Betrieben und Betriebsteilen sind die vorstehenden Grundsätze für die baulichen Luftschutzmaßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind der Schutz der Gefolgschaft, der Betriebseinrichtungen sowie die Feuerschutz- und Tarnmaßnahmen vordringlich durchzuführen.

Bei der Wahl neuer Betriebsorte ist zu beachten, daß eine Zusammenballung wichtiger Fertigungsstätten vermieden wird.

Werden Ausweichbetriebe namentlich in kleineren Gebäuden eingerichtet, so kann es häufig zweckmäßig sein, von einer nachträglichen Tarnung dieser Anlagen, insbesondere durch Farbe, Abstand zu nehmen, weil sonst gerade erst hierdurch die Aufmerksamkeit des Feindes auf solche Betriebe gelenkt werden kann.



2. Unterirdische Verlegungen

Fertigungen von besonderer Wichtigkeit, deren Ausfall unter allen Umständen vermieden werden muß, sind durch unterirdische Verlegungen bombensicher unterzubringen. Hierfür dienen geeignete Stollen, Höhlen, Tunnel, Bergwerke, Befestigungsanlagen und Keller. Falls die Überdeckung ungleich dick ist oder aus anderen Gründen nicht überall den gleichen Grad an Widerstandsvermögen gegen Bomben enthält, sollen in den weniger gesicherten Teilen keine Anlagen untergebracht werden, deren etwaige Beschädigung den Betrieb entscheidend beeinflusst oder sogar zu einer Gefahr für die übrigen Betriebsanlagen wird. Dies gilt z. B. für Kesselanlagen, Lager mit brennbaren oder brandstiftenden Stoffen und Einrichtungen. Solche Teile der Betriebsanlagen sollen ohne besondere Sicherung nicht nahe den Eingängen und Notausgängen ihren Platz finden.

Auf die Tarnung der Baustelle und die luftschutzmäßig einwandfreie Ausführung der Eingänge ist besonders zu achten (vgl. Beilage Ziffern 3 und 24).

Bei der Auswahl der Höhle, des Tunnels usw. oder des für die Stollen bestimmten Berges und vor der Errichtung der ersten Unterkünfte sind der Planung die Luftbilder zu unterlegen. Die ersten Unterkünfte für Büros, Wohn- und Schlafräume, Werkstätten u. dgl. und die Zuwege und Verladeplätze müssen so angelegt werden, daß nicht ohne weiteres aus der Luft eine Baustelle als solche erkennbar ist. Die Überwachung mit Luftbildern in Abständen von höchstens 14 Tagen ist anzustreben. Alle Bauten, Behelfs- und endgültigen Anlagen über Tage sind so anzulegen, daß sie sich, aus der Luft gesehen, der Bebauung in der Umgebung vollkommen anpassen. Die Möglichkeit, Baubuden u. a. unter Tage unterzubringen, muß ausgenutzt werden. Auffällige Wege und Bahnanlagen sind unbedingt zu vermeiden oder zu tarnen. Ob Scheinwege angelegt werden müssen, ergibt die laufende Luftbildüberwachung. Leitungsgräben sind in oder an vorhandene Wege, Baumreihen usw. zu legen, jedoch keineswegs querfeldein. Wenn unauffällige Eingangsbauten nicht möglich sind, muß durch zusätzliche Tarnung das neue Luftbild dem alten so weit angeglichen werden, daß alles Auffällige vermieden wird. Dabei ist auf den Einfluß der Jahreszeiten Rücksicht zu nehmen. Die Eingänge sind nach Ort und Art so auszuführen, daß sie nicht unter der Auswirkung von schweren Angriffen zu Gefahrenquellen für die Innenräume werden. Sie müssen daher so gesichert werden, daß auch flach abgeworfene Bomben (Gleitflugbomben) die Innenräume nicht gefährden können, daß also auch die Wirkung des Luftschlags aus dem Zerknall von Bomben vor dem Eingang gegen die Innenräume abgeschirmt wird.

Wo eine geknickte Linienführung nicht anwendbar ist, sind bewegliche, gegen Zerknall widerstandsfähige Sperreinrichtungen mit solcher Überdeckung einzubauen, daß sie nicht hinterschossen werden können. Bei denjenigen Sperrungen, deren schnelle Öffnung für die Erhaltung des Betriebes im Werk unerlässlich ist, muß für die Sicherung durch Unempfindlichkeit der für die Bewegungsfähigkeit entscheidenden Teile gesorgt werden.

Soweit unterirdische Räume durch Einziehen von Zwischendecken besser ausgenutzt werden müssen und auf Einbauten aus Holz ausnahmsweise nicht ganz verzichtet werden kann, ist der hierdurch erhöhte Brandgefahr durch Behandlung der Holzbauteile mit Feuerschutzmitteln, Unterteilung der Räume durch Brandmauern, Schaffung von Entlüftungsmöglichkeiten und gesicherten Angriffswegen für Feuerlöschkräfte Rechnung zu tragen.

Der Einbau von Be- und Entlüftungsschächten an mehreren, möglichst weit voneinander liegenden Stellen ist auch besonders im Hinblick auf die Gasschutzmaßnahmen notwendig, die bei unterirdischen Fertigungsstätten mit besonderer Sorgfalt gelöst werden müssen. Im übrigen wird auf die »Sonderanweisung für den Luftschutz im Bergbau unter Tage« (Anlage 7 zur WLSdv.) hingewiesen.

3. Vorübergehende Verlegungen in Waldgebiete

Verlegungen industrieller Fertigungsstätten in Waldgebiete können durchaus zweckmäßig sein. Sie sind jedoch im allgemeinen nur als Übergangslösung zur schnellen Wiederinbetriebnahme von Rüstungsfertigungen durchzuführen. Hierfür kommen nur größere, zusammenhängende Hochwaldstücke in Betracht. Aus Tarnungsgründen werden die Bauwerke zweckmäßig in die vorhandenen Schneisen eingefügt. Vorhandener Baumbestand ist in die Hallenkonstruktion einzu beziehen. Die vermehrte Brandgefahr ist durch Schaffung von Feuerschutzstreifen unter Erhaltung des Baumbestandes herabzusetzen.

C. Unterbringung der Gefolgschaft

1. Lager, die vom Werk abgesetzt sind

Die für die Unterbringung der Gefolgschaft (sowohl für die Gefolgschaft des Betriebes als auch für die der Baudurchführung) zu errichtenden Lager sind mindestens 2 km von den Fertigungsstätten abgesetzt möglichst im Anschluß an vorhandene Ortsteile und in Anpassung an die vorhandene Bauweise zu errichten. Längere An- und Abmarschwege müssen dabei in Kauf genommen werden (vgl. Beilage Ziffern 25 und 26). Auch in weit abgesetzten Unterkünten muß ausreichende örtliche Sicherung für die Belegschaft geschaffen werden (vgl. Beilage Ziffern 4 bis 9).

2. Schlafräume in bombensicheren Werken

Bei Errichtung bombensicherer Werke (Bauwerke aus Stahlbeton oder unterirdische bombensichere Unterbringung) ist es zweckmäßig, für die Gefolgschaft auch Schlafräume in der bombensicheren Anlage vorzusehen.

Beilage zur Anlage zu RdL.
Az. 41 L 22 10 (L. In. 13/3 II Ab)
Reichsminister für Rüstung und
Kriegsproduktion — Rüstungsamt —

1. Betr.: Richtlinien für die Tarnung gegen Luftsicht, Teil 1, Allgemeiner Teil, L. Dv. 797/1, herausgegeben mit RdL. u. ObdL. — L. In. 13 — Az. 41 L 44 10 Nr. 18449/43 vom April 1943.

Inhalt: Die Vorschrift behandelt die Aufgabe der Tarnung, verantwortliche Dienststellen und anzuwendende Tarnverfahren und Tarnmittel (Naturtarnung, Farbtarnung und Formtarnung) sowie tarntechnische Einzelheiten.

2. Betr.: Bestimmungen für den Bau von LS-Bunkern. Erlaß RdL. u. ObdL. — L. In. 13 — Az. 41 L 58 Nr. 17500/41 (3 II D) vom 6. August 1941.

Inhalt: In diesen Bestimmungen sind alle bis dahin gesammelten Erfahrungen und aus Erprobungen gewonnenen Erkenntnisse in umfassenden bis in alle Einzelheiten gehende Weisungen niedergelegt. Für die Festlegung von Vorschriften beim Bau von Luftschutzbunkern zum Schutze von Menschen ist damit in grundsätzlichen Fragen ein vorläufiger Abschluß erreicht. Für die Bemessung von Schutzdecken und Schutzwänden wird das Fassungsvermögen des Bauwerks zugrunde gelegt. Bei Bunkern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1500 Personen wird 3 m Wand- und Deckendicke, bei Bunkern für 300 bis 1500 Personen werden 2,50 m und bei solchen bis 300 Personen Fassungsvermögen 2 m dicke Wände und Decken gefordert. Als Schutzbewehrung ist die vom RdL. u. ObdL. — L. In. 13 — entwickelte sogenannte »Braunschweiger Schutzbewehrung« vorgeschrieben. Diese Schutzbewehrung bringt gegenüber anderen Schutzbewehrungsarten bei gleicher Schutzwirkung gegen Bombenzerknall eine wesentliche Einsparung an Stahlgewicht je m³ Beton (Stahlgewichte etwa 30 kg Stahl je m³ Beton). Auf Grund von umfangreichen Erprobungen sowie auch Modellversuchen im Maßstab 1 : 5 konnte festgestellt werden, daß bei einer Baustärke von 2,50 m Beton mit »Braunschweiger Schutzbewehrung« eine Schutzwirkung gegen übliche Abwurfmunition bis zu 1000 kg erreicht wird.

Die Bestimmungen für den Bau von Luftschutzbunkern enthalten:

- Heft I: Allgemeine Planung und Grundrißgestaltung.
- Heft II: Konstruktive Ausbildung.
- Heft III: Belüftung, Heizung und Kühlung.
- Heft IV: Kennzeichnung in LS-Bunker und Ausstattung.



- 3. Betr.: Bestimmungen für den Bau von LS-Stollen (mit Anhang — Richtlinien für den Bau von LS-Stollen in vereinfachter Ausführung.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 10 Nr. 21967 (L. In. 13/3 II Cb) vom 17. September 1943.

Inhalt: Um bombensicheren Schutz zu schaffen, sind Luftschutzstollenanlagen, sofern geeignetes Gelände vorhanden ist, schneller herzustellen als Luftschutzbunker.

Um den Bau von Luftschutzstollen zu fördern, werden mit den »Bestimmungen« die notwendigen Vorschriften für Planung, konstruktive Ausbildung, technische Einrichtung und Ausstattung gegeben.

Die für die Bombensicherheit notwendige Überdeckung muß mindestens betragen: 6 m bei gesundem Fels, 9 m bei bröckligem Fels, 12 m bei Kies, 15 m bei lehmigem Boden.

Für den Schutz der Eingänge, den empfindlichsten Teilen der Stollenanlagen, werden verschiedene Ausführungsbeispiele für Bombenschutz gegeben.

- 4. Betr.: Bestimmungen für den Bau von LS-Deckungsgräben — Fassung März 1943 —.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 16 Nr. 19480/43 (L. In. 13/3 II Cb) vom 29. März 1943.

Inhalt: Alle grundsätzlichen technischen Forderungen für LS-Deckungsgräben, wie Grundriß- und Querschnittgestaltung, konstruktive Ausbildung, Abdichtung und Entwässerung, Raumabschlüsse, Belüftung und Heizung. Hinweis auf besondere Zweckmäßigkeit der LS-Deckungsgräben aus Stahlbetonfertigteilen und auf den Selbsthilfeeinsatz der Bevölkerung

- 5. Betr.: Bestimmungen für den Bau von LS-Deckungsgräben.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 10 Nr. 22356/43 (L. In. 13/3 II Cb) vom 15. November 1943.

Inhalt: Luftkriegserfahrungen ergaben die Notwendigkeit folgender Änderungen und Ergänzungen der geltenden Bestimmungen: Veränderte Anordnung der Zugänge zur Ablenkung des Luftstoßes, Einbau von Notausstiegen, Neuausbildung der Überdeckung mit einer Zerschellschicht zur Sicherung gegen Durchschlag von Stab- und Phosphorbrandbomben.

- 6. Betr.: Bau von LS-Deckungsgräben.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 16 (L. In. 13/3 II Cb) vom 28. April 1944.

Inhalt: Aus dem vermehrten Abwurf von Sprengbomben (Bombenteppich) ergibt sich die Notwendigkeit einer Beschränkung des Fassungsvermögens einer LS-Deckungsgrabenanlage auf höchstens 50 Personen. In konstruktiver Hinsicht haben Erprobungen und Erfahrungen die besondere Eignung von Bauarten aus Stahlbetonfertigteilen und einigen Holzkonstruktionen ergeben.

- 7. Betr.: Richtlinien für den Bau von gas-, splitter- und trümmersicheren LS-Rundbauten — Fassung September 1943.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 24 Nr. 22315/43 (L. In. 13/3 II Ca) vom 1. November 1943.

Inhalt: Sofern in Gebäuden geeignete Räume für den Ausbau als Luftschutzkeller nicht zur Verfügung stehen oder ungeeigneter Baugrund oder der Bauplatz den Bau von Luftschutzdeckungsgräben nicht zulassen, können Luftschutzrundbauten aus Stampfbeton mit 0,60 m starken Wänden und Decken und mit einem Fassungsvermögen von 30 Personen errichtet werden.

- 8. Betr.: Luftschutzrundbauten.** Erlaß RdL. u. ObdL. (L. In. 13/3 II Ca). Az. 41 L 42 24 vom 31. Dezember 1943.

Inhalt: Ergänzung für Eingangslösung.

- 9. Betr.: Richtlinien für den Bau von Splitterschutzzellen- und -schränken.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 12 Nr. 22136/43 (L. In. 13/3 II Ca) vom 12. November 1943.

Inhalt: Weisungen für vereinheitlichende Ausführung von Splitterschutzzellen und -schränken. Grundfläche der Zellen nicht größer als 1,5 m², Fassungsvermögen für höchstens 4 Personen.

- 10. Betr.: Sonderanweisung für den Schutz gegen Splitterwirkung von Sprengbomben gegen Gebäuderümpfer und Brandbomben in industriellen und gewerblichen Anlagen. (Sondervorschrift für den Werkluftschutz.)** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 38 12 Nr. 24010/43 (L. In. 13/3 II A b) vom 8. September 1943.

Inhalt: Die Luftkriegserfahrungen haben ergeben, daß Schäden durch Bombentreffer in industriellen und gewerblichen Anlagen durch Splitterschutzwände und geeignete Maßnahmen zum Trümmer- und Brandbombenschutz eingeschränkt werden

können. Die bisherigen Erkenntnisse hierüber werden in der »Sonderanweisung« bekanntgegeben. Hierzu werden Maßnahmen vorgeschrieben über:

- Umfang und räumliche Anordnung des Splitter- und Trümmerschutzes,
- die technische Ausführung des Splitter- und Trümmerschutzes,
- Schutz gegen Kleinstabwurfmunition und
- Schutzzellen für Nothebeschäfteten,
- Beobachter und Brandwachen.

- 11. Betr.: Baudicken gegen Bordwaffenbeschuß.** Erlaß RdL. Az. 41 L 38 18 Nr. 6056/44 g (L. In. 13/3 II Ca) vom 5. Mai 1944.

Inhalt: Bordwaffenbeschußsichere Mindestbaudicken für Bauteile aus verschiedenen Baustoffen, und zwar: Stampfbeton 60 cm, Stahlbeton 50 cm, Stahlplatten 66 mm, Mauerwerk 64 cm, Sandschüttung 90 cm dick.

- 12. Betr.: Grundsätze über die bauliche Ausbildung von LS-Decken zum Schutz gegen Kleinstabwurfmunition — Fassung September 1942 —.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 38 Nr. 25953 (L. In. 13/3 II Ca) vom 16. September 1942.

Inhalt: Zum Schutz gegen Kleinstabwurfmunition, besonders Brandbomben, müssen über Gebäudeteile und Räume, in denen größere Mengen leicht brennbarer Güter gelagert werden, besondere Luftschutzdecken ausgeführt werden. Es kommen in der Hauptsache folgende Konstruktionen in Betracht:

- Eisenbetondecken, 20 cm stark, mit entsprechender Bewehrung,
- 2 Ziegelrollschichten aus Hartbranntsteinen auf bestehenden Decken oder Dächern oder 1 Rollschicht aus Klinkern;
- Kiesschicht, 30 cm stark, mit 1 Flachschiicht aus Hartbrandsteinen.

- 13. Betr.: Richtlinien für die luftschutztechnische Begutachtung von Bauvorhaben des chemischen Erzeugungsplanes.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 38 24 Nr. 24822/42 (L. In. 13/3 III A a) vom 8. Juni 1942.

Inhalt: Bautechnische Anweisung für Errichtung von Mineralöllagertanks. Grundsätzliche Forderung einer wenig luftempfindlichen unterirdischen Lagerung, Festlegung der Bauungsdichte.

- 14. Betr.: Luftschutz von Lagerbehältern für brennbare oder giftige Flüssigkeiten und Gase.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 38 10 Nr. 26468/42 (L. In. 13/3 III A) vom 17. September 1942.

Inhalt: Zweckmäßigste Lagerungsart für wichtige Produkte des chemischen Erzeugungsplanes (z. B. Treibstoffe, Alkohol, Lösungsmittel, Flüssiggase, Chlor, Phosgen, Blausäure). An Stelle bisheriger oberirdischer Lagerung nunmehr unterirdische, in besonderen Fällen bombensichere Lagerung vorgeschrieben.

- 15. Oberirdische Mineralöltanks.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 38 10 Nr. 6705/43 g (L. In. 13/3 III A) vom 8. September 1943.

Inhalt: Bautechnische Anweisung über die Ausführung von Splitterschutzwänden für größere Öltanks und kleinere Tankgruppen auf Grund neuerer Erfahrungen. Anordnung einer Auffanggrube für jeden einzelnen Tank.

- 16. Betr.: Richtlinien für das Lagern brennbarer verflüssigter oder giftiger Gase in ortsbeweglichen Behältern (Flaschen und Fässer) — Luftschutz —.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 38 10 Nr. 21334/43 (L. In. 13/3 III A) vom 11. Juni 1943.

Inhalt: Standortwahl und bautechnische Ausführung von Lagern für Treibgasflaschen und -fässer, Begrenzung der Lagerungen wegen starker Gefährdung der Nachbarschaft bei Bränden.

- 17. Betr.: Anweisung für den Luftschutz von Wasserversorgungsanlagen.** (Wird demnächst vom Generalinsp. für Wasser und Energie herausgegeben.)

- 18. Betr.: Sonderanweisung für Kesselbetriebe (WLS Dv./9 RdL. u. ObdL. Az. 41 L 24 13 Nr. 26700/42 (L. In. 13/3 A b) vom 16. Oktober 1942).**

Inhalt: Bestimmungen über die luftschutzmäßige Gestaltung von Kesselbetrieben.



19. Betr.: Anweisung für den Luftschutz von Elektrizitätsversorgungsanlagen im Einvernehmen mit RdL u. ObdL. und Gen.-Insp. für Wasser und Energie — Fassung 1944 — herausgegeben von der Reichsstelle f. d. Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler), mitgeteilt durch RdL. Az. 41 L 24 10 (L. In. 13/3 III Ab) vom 8. Mai 1944.

Inhalt: Anordnungen über die LS-mäßige Gestaltung von Kraftwerken, Schaltanlagen, Umspannwerken und Freileitungen.

20. Betr.: Anweisungen für den Luftschutz von Gasversorgungsanlagen. (Wird demnächst vom Generalinspektor für Wasser und Energie herausgegeben.)

Inhalt: Anordnung für die LS-mäßige Gestaltung von Gasversorgungsspeicher und Verteilungsanlagen.

21. Betr.: Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen. Erlaß RdL. Az. 41 g 22 10 Nr. 8744/44 (L. In. 13/3 IA/2 I Ca) vom 19. Juli 1944.

Inhalt: Erneuter Hinweis zur Entfernung brennbarer Bauteile und Gegenstände aus kriegswichtigen Betrieben aus Grund von Beanstandungen des Führers und des Reichsmarschalls.

22. Betr.: Luftschutz industrieller Werke in Wäldern. Erlaß RdL. Az. 41 d 19 28 Nr. 433/44 g (L. In. 13/2 IF/3 Ia) vom 6. Mai 1944.

Inhalt: Organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutze industrieller Betriebe in Waldgebieten gegen Brandgefahr. Einrichtung eines Beobachtungs- und Meldedienstes. Ausbildung der Werkfeuerlöschkräfte in der Waldbrandbekämpfung, Herrichten von Feuerschutzstreifen, Beseitigung des Windbruches, Verbesserung der Feuerlöschwasserversorgung.

23. Betr.: Richtlinien für die Sicherstellung der Feuerlöschwasserversorgung im Werkluftschutz. WLS. Dv. Teil VI, Heft 3. Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 26 Nr. 17465/39 (L. In. 13/4 A) vom 8. Februar 1940.

Inhalt: Wichtigste Voraussetzung für erfolgreiche Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung. Daher ist sowohl die Sammelwasserleitung mit ihren Pumpwerken zu schützen als auch unabhängig von der Sammelwasserleitung eine Feuerlöschwasserversorgung aus natürlichen Gewässern, aus dem Grundwasser (Brunnen) und aus künstlichen Behältern sicherzustellen. Für die den Industriebetrieben in eigener Verantwortung übertragene Brandbekämpfung sind die besonderen Wasservorräte der Werke, Kühlwassertürme, Klärgruben und werkeigene Gebrauchswasserleitungen und -behälter nutzbar zu machen.

24. Betr.: Tunnel- und Stollenbau für Fertigungszwecke. Erlaß RdL. Az. 41 L 42 10 (L. In. 13/3 II Ca) vom 30. Juli 1944.

Inhalt: Schematische Darstellung von Eingangslösungen für bombensichere Tunnel- und Stollenanlagen für Fertigungszwecke. Allgemeine technische Hinweise für die luftschutzmäßige Sicherung (Tarnung, Be- und Entlüftung, Brandschutz).

25. Betr.: Luftkriegsmaßnahmen. Erlaß OKW. Nr. 2980/44 g WFS/Org. (I/III) vom 17. Mai 1944. Mitgeteilt durch Erlaß OKL. — Arb. Stab LS —. Az. 41 A 17 Nr. 2125/44 g (I Ib) vom 6. Juni 1944.

Inhalt: Gemäß Ziffer 3 des Erlasses hat der Führer angeordnet, daß Barackenlager in Zukunft nicht mehr neben Produktionsstätten errichtet werden dürfen, damit nicht bei Angriffen auf diese auch die Arbeitsunterkünfte vernichtet werden. In Zukunft ist eine Sicherungszone von 2000 m vorgeschrieben.

26. Betr.: Luftschutz bestehender Barackenlager. Erlaß GB-Bau, auf Veranlassung und unter Mitwirkung des RdL. u. ObdL. (L. In. 13) vom 11. Juni 1943.

Bekanntgabe durch RdL. u. ObdL. Az. 41 L 22 10 Nr. 6128/43 g (L. In. 13/3 II Ab) vom 9. Juli 1943.

Inhalt: Zur Erhaltung noch bestehender, nicht zerstörter Barackenlager in besonders luftgefährdeten Gebieten, die noch nach älteren Richtlinien errichtet wurden, werden folgende Sofortmaßnahmen angeordnet:

Standortänderung durch gänzliche oder teilweise Umsetzung, wobei größere Marschentfernungen zur Arbeitsstätte in Kauf zu nehmen sind;

Auflockerung, auch durch Abbruch einzelner Baracken, Tarnung durch Einschmiegen in die Landschaft.

Der Reichsarbeitsminister
IVa 5 Nr. 8676/534/44

Berlin, den 3. Oktober 1944

An

die Landesregierungen,
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und
die Baugenehmigungsbehörden.

Betr.: § 46 der Reichsgaragenordnung; Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichspost.

Der Runderlaß vom 18. Mai 1944 — IV a 5 Nr. 8676/510/44 — (RARbBl. S. I 189), mit dem eine Sonderregelung für die Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichsbahn getroffen worden war, wird auf die Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichspost ausgedehnt.

Im Auftrag

Scholtz

Berichtigung.

In den »Änderungen der Teile C und D der Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton und Ergänzung des Runderlasses vom 6. März 1943 — IV b 4/11 Nr. 8612 c 179/43 II« (abgedruckt im RARbBl. 1944 S. I 157 bis 165 bzw. Sonderdruck Abschnitt Städtebau und Baupolizei 1944 S. 45 bis 53) ist im § 16 (RARbBl. S. I 165, Sonderdruck Abschnitt Städtebau und Baupolizei S. 53) zu den Abb. 8 und 9 die Fußnote nachzutragen:

*) Das Druckwasser kann auch von unten wirken.«

Soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Der Reichsarbeitsminister
VIII b 3100/44 A

Berlin, den 30. September 1944

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft
II B 9 — 3321/44

Der Reichsminister des Innern
B I 1733/44 — 7602

An die Bezirksfürsorgeverbände, Arbeitsämter, Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden; nachrichtlich an die Gewerbeaufsichtsämter.

Vorläufige Einstellung der Fettverbilligung. Ausgleichszahlung für Empfänger öffentlicher Fürsorge.

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 24. Mai 1943 — RAM. II b 2630/43 u. RMfEuL. II B 9 — 1510/43 — (RARbBl. S. I 324, MBRV. S. 951, LwRMBL. S. 517 —).

(1) Bei der günstigen Entwicklung der allgemeinen Beschäftigungs- und Einkommensverhältnisse hat die im Jahre 1933 eingeführte Fettverbilligung für die meisten Empfänger der Reichsverbilligungsscheine keine ins Gewicht fallende wirtschaftliche Bedeutung mehr, da der Geldwert des einzelnen Reichsverbilligungsscheins nur 10,— RM oder 5,— RM jährlich betrug. Die Zahl der Empfänger der Reichsverbilligungsscheine ist infolgedessen auch ständig zurückgegangen. Andererseits verursacht die Ausgabe und Einlösung der Reichsverbilligungsscheine bei den Behörden und Einzelhandelsgeschäften eine erhebliche Mehrarbeit, die im Interesse des totalen Kriegseinsatzes erspart werden muß. Im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden wird daher bestimmt:



(2) Die Ausgabe der Reichsverbilligungsscheine I und II wird mit Wirkung vom 1. Juli 1944 vorläufig eingestellt.

(3) Die von den Fürsorgeverbänden laufend in offener Fürsorge unterstützten Volksgenossen, die im Ausgabezeitraum 1943/44 Reichsverbilligungsscheine I oder II bezogen haben, erhalten eine einmalige Ausgleichszahlung. Sie beträgt für den Hilfsbedürftigen selbst und für die einzelnen mit ihm in Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) lebenden mitunterstützten Angehörigen je 10,— *R.M.* Die Beträge sind bis Ende Dezember 1944 auszuzahlen. Die Bezirksfürsorgeverbände können Näheres bestimmen und die Auszahlung den Stellen übertragen, die den Hilfsbedürftigen bisher die Reichsverbilligungsscheine ausgehändigt haben. Bei Verlegung des Wohnorts ist der Bezirksfürsorgeverband des jetzigen Wohnorts des Hilfsbedürftigen zuständig.

(4) Die Ausgleichszahlung können auf Antrag auch bisherige Empfänger von Reichsverbilligungsscheinen erhalten, die an Stelle der ihnen früher gewährten öffentlichen Fürsorge jetzt Einsatz- oder Räumungs-Familienunterhalt beziehen. In dem Antrag ist anzugeben, welcher Fürsorgeverband den Antragsteller früher unterstützt hat, und welche mitunterstützten Angehörigen, die jetzt noch zum Haushalt des Antragstellers gehören, im Ausgabezeitraum 1943/44 Reichsverbilligungs-

scheine erhalten haben. Die Auszahlung regelt auch in diesen Fällen der Bezirksfürsorgeverband des jetzigen Wohnorts.

(5) Über die Ausgleichszahlung entscheidet der Bezirksfürsorgeverband endgültig.

(6) Das Reich erstattet den Bezirksfürsorgeverbänden die ihnen durch die einmalige Ausgleichszahlung entstehenden Ausgaben (ohne Verwaltungskosten). Die Bezirksfürsorgeverbände melden die verausgabten Beträge bis zum 1. März 1945 bei ihrer Aufsichtsbehörde zur Erstattung an; in der Nachweisung ist neben der Gesamtzahl der Personen, für die die Ausgleichszahlung von 10,— *R.M.* gewährt worden ist, besonders anzugeben, wieviele mitunterstützte Familienangehörige in dieser Gesamtzahl enthalten sind. Die Aufsichtsbehörde stellt die von den Bezirksfürsorgeverbänden ihres Bereichs gemeldeten Ausgaben und Zahlen zusammen und übersendet die Zusammenstellung bis zum 1. Mai 1945 dem Reichsarbeitsminister, der die Erstattung veranlaßt.

Zugleich im Namen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Allgemeines und Gemeinsames.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin,
Der Generalbevollmächtigte den 3. Oktober 1944
für den Arbeitseinsatz
Ic 1042 (29)/2

Neuabgrenzung der Arbeitsämter Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg¹⁾.

Die Zuteilung des Landkreises Brückenau vom Arbeitsamt Würzburg zum Arbeitsamt Schweinfurt ist bis auf weiteres zurückgestellt worden.

Im Auftrag
Walter Schuhmann

¹⁾ RArbBl. 1944 S. 1307.

Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzhilfe.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin,
Der Generalbevollmächtigte den 25. September 1944
für den Arbeitseinsatz
Va 7807/142

Erlaß über Zulassung der im totalen Kriegseinsatz Verwendeten zur Dienstpflichtunterstützung.

Die Maßnahmen für den totalen Kriegseinsatz bringen außer der Einschränkung des deutschen Kulturlebens auch eine Einschränkung der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungstätigkeit in den Büros der Privatwirtschaft mit sich. Es werden ferner Schulen geschlossen und dadurch Arbeitskräfte freigesetzt; Hausgehilfen werden in die Produktion umgesetzt; Handels- und Gewerbebetriebe kommen durch Abzug der darin beschäftigten Arbeitskräfte zum Erliegen usw. Soweit die hierbei gewonnenen Arbeitskräfte dienstverpflichtet werden,

gelangen sie hierdurch in den Genuß der Dienstpflichtunterstützung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Da aber in zahlreichen Fällen Arbeitskräfte aus stillgelegten oder eingeschränkten Betrieben, z. B. als geschlossene Gruppen zum Einsatz für die Rüstung bereits gelangt sind oder noch gelangen, ohne daß eine Dienstverpflichtung erfolgt ist, lasse ich ab 15. August 1944 zur Dienstpflichtunterstützung zu:

- a) Unternehmer, deren Betriebe auf Grund einer vom Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz oder im Einvernehmen mit ihm getroffenen Maßnahme ab 15. August 1944 oder später zum Erliegen gekommen sind und die binnen 6 Monaten nach dem Erliegen des Betriebes in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten;
- b) Arbeiter und Angestellte, die auf Grund einer vom Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz oder im Einvernehmen mit ihm getroffenen Maßnahme aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ab 15. August 1944 oder später ausgeschieden sind und binnen 3 Monaten in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintreten.

In Vertretung
Dr. Beisiegel



Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin,
Der Generalbevollmächtigte den 29. September 1944
für den Arbeitseinsatz
Va 7806/1865

Betr.: Sonderunterstützung für Wehrdienstbeschädigte

In der 5. Ergänzung zum Erlaß über Dienstpflichtunterstützung vom 30. Mai 1944 — Va 7806/1838¹⁾ — wurden Wehrdienstbeschädigte, die Versehrtegeld mindestens der Stufe II beziehen und vom Arbeitsamt zur Arbeitsleistung eingesetzt worden sind, zur Sonderunterstützung zugelassen. In einem Begleitterlaß vom gleichen Datum habe ich bereits des näheren dargelegt, daß nur diejenigen Wehrdienstbeschädigten in Betracht kommen, die auf Grund des Erlasses vom 15. März 1943 — VI 5316/43²⁾ — durch die Arbeitsämter vorzeitig, d. h. vor Abschluß ihrer Umschulung zur Arbeitsleistung, eingesetzt werden. Trotzdem scheinen noch Zweifel über den Umfang dieser Zulassung zu bestehen. Ich stelle daher nochmals fest, daß keineswegs alle Wehrdienstbeschädigten, die ein Versehrtegeld mindestens der Stufe II beziehen, zur Sonderunterstützung zugelassen sind. Es handelt sich vielmehr nur um eine Übergangsmaßnahme für diejenigen Wehrdienstbeschädigten, bei denen die Kriegsverhältnisse dazu zwingen, ihre Umschulung zu unterbrechen und sie möglichst schnell durch die Arbeitsämter einer Tätigkeit in der Rüstung zuzuführen, anstatt ihren allmählichen Wiedereinsatz im Arbeitsleben den Fürsorgestellen zu überlassen. Auf diese Gruppe der Wehrdienstbeschädigten ist also die Sonderunterstützung beschränkt. Es ist hierbei vorausgesetzt worden, daß die zur Sonderunterstützung zugelassenen Wehrdienstbeschädigten über kurz oder lang die unterbrochene Umschulung wieder aufnehmen, sobald auf ihren Einsatz in der Rüstung verzichtet werden kann. Denn es kann nicht Aufgabe der Dienstpflichtunterstützung sein, Wehrdienstbeschädigten auf die Dauer einen Lohnausfall anzugleichen, der sich etwa als Folge ihrer Wehrdienstbeschädigung ergibt.

Sobald bisher etwa anders verfahren worden sein sollte, ist die Gewährung der Sonderunterstützung sofort einzustellen. Für die Vergangenheit kann es sein Bewenden haben.

Die Möglichkeit, Wehrdienstbeschädigte beim Vorliegen der Voraussetzungen dienstverpflichten, bleibt unberührt.

Im Auftrag
Dr. Zschucke

¹⁾ RArbBl. 1944 S. 1 228.
²⁾ Im RArbBl. nicht abgedruckt.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin,
Der Generalbevollmächtigte den 30. September 1944
für den Arbeitseinsatz
VI 5511/181

Kosten des Arbeitseinsatzes.

Die zwingenden Notwendigkeiten der totalen Kriegführung verlangen von der Arbeitseinsatzverwaltung, ihre Tätigkeit ganz auf die Aufgabe, die deutsche Wirtschaft mit den erforderlichen Arbeitskräften zu versehen, einzustellen. Alles was dem entgegensteht oder erschwerend wirkt, muß fallen. Auf Grund der mir gegebenen Rechtsermächtigungen ordne ich daher für die weitere Dauer des Krieges mit sofortiger Wirkung folgendes an:

I. Endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz zu übernehmende Kosten des Arbeitseinsatzes

1. Die den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung durch die Zuweisung (auch Dienstverpflichtung) von Arbeitskräften jeglicher Art und Herkunft (auch Ausländer, Kriegsgefangene) an die Betriebe usw. unmittelbar entstehenden Kosten der Anreise der Arbeitskräfte vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Arbeitsort einschließlich etwaiger Nebenkosten (z. B. für ärztliche Untersuchung, Unterwegsverpflegung) werden

endgültig vom Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen. Eine Erstattung dieser Kosten im tatsächlichen Umfange oder in Form von Pauschalen durch die Betriebe usw. findet nicht mehr statt. Auf noch nicht vorgenommene Erstattungen aus der Vergangenheit wird verzichtet. Ich nehme hierzu Bezug auf meinen Erlaß vom 16. Juli 1942 — Va 5751/15¹⁾ (Runderlaß ARG. 845/42), mit dem ich für die Dauer des Krieges von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines abgesehen habe.

2. Müssen die den Betrieben usw. zugewiesenen Arbeitskräfte wieder abgezogen und anderweitig eingesetzt werden (Umsetzung), so gehen die den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung dabei unmittelbar entstehenden Kosten der Weiterreise der Arbeitskräfte zum künftigen Arbeitsort einschließlich etwaiger Nebenkosten ebenfalls endgültig zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Im übrigen haben für die nach Arbeitsaufnahme entstehenden Kosten der Rückreise der Arbeitskräfte vom Arbeitsort zum Heimort die Betriebe oder die Arbeitskräfte entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen selbst aufzukommen. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung dürfen solche Kosten grundsätzlich weder vorschußweise noch endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernehmen.

3. Die Weisungen zu 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Vertragsbrüchige, sogenannte Urlaubsrückkehrer usw. Von einer Kosteneinziehung durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltungen zugunsten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz ist grundsätzlich abzusehen.

4. Durch die zu 1 bis 3 vorgesehene endgültige Übernahme von Kosten des Arbeitseinsatzes auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz können Rechtsansprüche Dritter nicht begründet werden. Es liegt lediglich im Ermessen der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, ob und inwieweit sie bei durchzuführenden Arbeitseinsatzmaßnahmen Kosten in dem aufgezeigten Umfange entstehen lassen und auf die Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernehmen oder nicht. Die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit können hierzu nötigenfalls im Rahmen meiner allgemeinen Anordnungen nähere Richtlinien erlassen.

II. Behandlung der nach I endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz zu übernehmenden Kosten

a. Kosten der Reise

1. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung übernehmen die Kosten der Reise der Arbeitskräfte auch weiterhin durch Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen nach den Bestimmungen der Verkehrsunternehmungen. Möglichkeiten zur Fahrpreisermäßigung sind auszunutzen. Die Notwendigkeit zur Ausstellung der Gutscheine ist von den Dienststellen auf den ihnen verbleibenden Durchschriften durch kurzen Hinweis auf die zugrunde liegende Arbeitseinsatzmaßnahme zu begründen.

2. Die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit treten sofort mit den in ihrem Bereich gelegenen Reichsverkehrsdirektionen in Verbindung und vereinbaren mit diesen, daß die von den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung ausgestellten Fahrpreisgutscheine nicht mehr von den einzelnen Stationskassen bei den ausstellenden Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, sondern geschlossen über die zuständigen Verkehrskontrollen dem Gauarbeitsamt zur Einlösung vorgelegt werden. Das Gauarbeitsamt hat die von der Verkehrskontrolle geforderten Beträge jeweils ohne besondere Nachprüfung durch seine Kasse auszahlen und bei Kapitel 2 Titel 6 der Ausgaben des Reichsstocks buchen zu lassen.

Die eingelösten Gutscheine sind gesondert abzulegen. Sie können zur fachlichen Prüfung der ausstellenden Dienststellen herangezogen werden. Über Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit den Verkehrskontrollen bitte ich zu berichten.

¹⁾ Im RArbBl. nicht abgedruckt.



b. Nebenkosten

Die Nebenkosten sind, soweit sie beim Arbeitsinsatz von Ausländern entstehen, auch weiterhin bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben des Reichsstocks zu buchen.

III. Schlußbemerkung

Durch vorstehende Anordnung werden sowohl die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung als auch die Betriebe usw. der freien Wirtschaft weitestgehend von Verwaltungsarbeit entlastet. Der bewußt in Kauf genommene erhebliche finanzielle Ausfall für den Reichsstock für Arbeitseinsatz läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn die dadurch frei werdenden zahlreichen Arbeitskräfte unverzüglich an kriegswichtiger Stelle angesetzt werden. Ich erwarte von allen Beteiligten, daß sie das Erforderliche umgehend veranlassen.

Dieser Anordnung entgegenstehende Bestimmungen materiellen wie verfahrensmäßigen Inhalts, insbesondere auch § 10 der Dienstpflichtdurchführungsanordnung vom 2. März 1939²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 403), ruhen

Schwebende Berichte über die nunmehr gelösten Fragen sehe ich ausnahmslos als erledigt an.

Sauckel

²⁾ RArbBl. 1939 S. I 126.

Der Reichswirtschaftsminister

III Dev. 4/23110/44

Entschädigungen an ausländische Arbeitskräfte auf Grund der Kriegssachschädenverordnung.

Nr. 30/44 D. St.

Runderlaß vom 16. September 1944.

— R. St.

Für die Behandlung von Entschädigungs- und Vorauszahlungsbeträgen, die an im Inlande beschäftigte ausländische Arbeitskräfte (einschließlich Grenzgänger) auf Grund der Kriegssachschädenverordnung und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt werden (nachstehend kurz »Entschädigungen« oder »Entschädigungsbeträge« genannt), gilt mit sofortiger Wirkung folgende Regelung:

A. Auszahlung der Entschädigungsbeträge an die Arbeitskräfte oder Einsatzbetriebe im Inland.

Die Feststellungsbehörden des Schadenorts zahlen die bewilligten Entschädigungen ausschließlich in Reichsmark im Inlande, und zwar entweder an die ausländischen Arbeitskräfte (einschließlich Grenzgänger) während ihres Aufenthaltes im Inland oder an deren Einsatzbetrieb. Von der Verpflichtung zur Einholung der hierzu nach § 15 Dev.G. erforderlichen Devisengenehmigung sind die Feststellungsbehörden freigestellt.

Die Feststellungsbehörden können über den Teilbetrag hinaus, der zur Deckung des ersten Bedarfs im Inland als Entschädigung oder Vorauszahlung gezahlt wird, Barauszahlung in Höhe eines Betrages bewilligen, der in die Heimat des Ausländers überwiesen werden darf. Der Überweisungsbetrag darf bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten (vgl. Abschnitt B). Die Feststellungsbehörden stellen in der Höhe des Überweisungsbetrages eine Bescheinigung aus, die als Unterlage für die Überweisung in die Heimat des Ausländers gemäß Abschn. B dieses Runderlasses dient (Überweisungsbescheinigung). Die Ausstellung der Bescheinigung wird auf dem Bescheid (Vorbescheid) der Feststellungsbehörde vermerkt.

Die Überweisungsbescheinigung hat folgenden Wortlaut:

»Überweisungsbescheinigung.

Dem bei der Firma beschäftigten wird bescheinigt, daß er als Entschädigung bzw. Vorauszahlung — für einen Kriegssach- oder Nutzungsschaden — nach der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO.) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) zwecks Überweisung in seine Heimat einen Betrag von RM ausgezahlt erhalten hat.«

B. Überweisung der Entschädigungsbeträge in die Heimat der Arbeitskräfte.

1. Überwachung der Höchstgrenzen für Entschädigungsbeträge.

Die gemäß Abschn. A dieses Runderlasses an die Arbeitskräfte oder ihre Einsatzbetriebe gezahlten Entschädigungsbeträge können, soweit sie nicht für Ersatzbeschaffungen im Inlande bestimmt sind, in die Heimat der Arbeitskräfte überwiesen werden. Für derartige Überweisungen nach Ländern, nach denen die Lohn- oder Gehaltersparnisse der Arbeitskräfte nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge überwiesen werden können, sind Höchstgrenzen festgesetzt. Diese Höchstgrenzen werden den Feststellungsbehörden, den Devisenstellen und den mit der Durchführung der Lohnüberweisungen beauftragten Stellen (Lohnüberweisungsstellen) laufend mitgeteilt. Die Feststellungsbehörden sind angewiesen, die Höchstgrenzen bei der Festsetzung der Vorauszahlungen und bei der Ausstellung der Überweisungsbescheinigungen (vgl. Abschn. A dieses Runderlasses) zu berücksichtigen, so daß die in den Überweisungsbescheinigungen genannten Beträge im allgemeinen voll überwiesen werden können. Daneben haben auch die Devisenstellen und die Lohnüberweisungsstellen, denen nach Ziffern II und III dieses Abschnitts die Prüfung der Entschädigungsüberweisungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin obliegt, die Einhaltung der Höchstgrenzen zu überwachen und von sich aus eine Beschränkung der Überweisungen vorzunehmen, wenn sie im Einzelfall eine Überschreitung der Höchstgrenze feststellen.

II. Entschädigungen für Arbeitskräfte, die nicht Grenzgänger sind.

Für die Überweisung der Entschädigungsbeträge gelten die den Arbeitskräften und Einsatzbetrieben geläufigen Bestimmungen für die Überweisung von Lohn- oder Gehaltersparnissen mit der Besonderheit, daß sich die den Arbeitskräften für die Überweisung der Lohn- oder Gehaltersparnisse zur Verfügung stehenden Überweisungshöchstgrenzen einmalig um den in der Überweisungsbescheinigung der Feststellungsbehörde genannten Betrag, höchstens jedoch um den Höchstbetrag gemäß Ziffer I dieses Abschnitts erhöhen.

Soweit die Überweisung der Lohn- oder Gehaltersparnisse durch Vermittlung der Einsatzbetriebe über eine Lohnüberweisungsstelle genehmigungsfrei erfolgen kann, bedarf auch die Überweisung der Entschädigungsbeträge keiner besonderen Genehmigung. Die Überweisung an die zuständige Lohnüberweisungsstelle hat auch bei Entschädigungsbeträgen grundsätzlich durch den Einsatzbetrieb unter Verwendung der für Lohn- oder Gehaltersparnisüberweisungen vorgesehenen Vordrucke zu erfolgen, und zwar zweckmäßigerweise zusammen mit der nächsten laufenden Lohn- oder Gehaltsüberweisung. Zur Vermeidung von Rückfragen muß dabei der zu überweisende Gesamtbetrag genau aufgliedert werden in Lohn- oder Gehaltersparnisse einerseits und den Entschädigungsbetrag andererseits. Die Überweisungsbescheinigung der Feststellungsbehörde (vgl. Abschn. A dieses Runderlasses) ist dem Überweisungsauftrag beizufügen.

Bedarf die Überweisung der Lohn- oder Gehaltersparnisse der Genehmigung, so muß für die Überweisung der Entschädigung bei der zuständigen Devisenstelle eine besondere Genehmigung beantragt werden. Dem Antrag ist die Überweisungsbescheinigung der Feststellungsbehörde beizufügen.

III. Entschädigungen für Grenzgänger.

Die Überweisung oder Mitnahme der Entschädigungsbeträge bedarf stets der Genehmigung der für den Einsatzbetrieb örtlich zuständigen Devisenstelle. Dem Antrage ist die Überweisungsbescheinigung der Feststellungsbehörde beizufügen. Wegen der Erteilung dieser Genehmigungen sind die Devisenstellen mit Weisungen versehen.

*



Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI e 5760/302

Berlin,
den 3. Oktober 1944

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag
Hetzell

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI a 5519/211

Berlin,
den 5. Oktober 1944

Betr.: Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter und Polen.

Die im besonderen mit Runderlaß vom 13. Mai 1942 — Va 5511/279 (R ArbBl. S. I 455) und vom 9. Februar 1943 — VA 5510/6 (R ArbBl. S. I 141) angeordneten Einschränkungen, daß die Beerdigung der im Reichsgebiet verstorbenen zivilen Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten wie auch verstorbener Polen in einfachster Form unter Vermeidung aller nicht unbedingt erforderlichen Nebenkosten zu erfolgen hat, hebe ich hiermit auf. Die Bestattung dieser Verstorbenen und die Herrichtung deren Gräber hat gleichfalls nach Maßgabe der für alle übrigen Ausländer gegebenen Weisungen zu erfolgen.

Im Auftrag
Dr. Letsch

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Beauftragter:
Generalarbeitsführer Kretschman

Berlin,
den 6. Oktober 1944

Betr.: Abgabe der unbrauchbaren Bekleidungsstücke durch die ausländischen Arbeiter.

Die weitere Bereitstellung der Bekleidung für die ausländischen Arbeiter ist in dem erforderlichen Umfange nur gewährleistet, wenn das Aufkommen an Lumpen — nicht mehr tragbarer Bekleidungsstücke und Abfälle textiler Art — wesentlich gesteigert werden kann. Zur Erhöhung dieses Aufkommens müssen nunmehr auch die im Reich befindlichen ausländischen Arbeiter in verstärktem Maße herangezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsbeauftragten für Altmaterialefassung und der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — wird hierzu angeordnet:

1. Neubekleidung und tragefähige Altkleidung wird in der Regel an ausländische Arbeiter künftig nur Zug um Zug gegen Rückgabe der unbrauchbaren nicht mehr instandsetzungsfähigen Bekleidungsstücke ausgegeben.
2. Die nicht mehr brauchbaren Bekleidungsstücke sind bei Ausgabe der Neubekleidung usw. durch den Betrieb bzw. das Gemeinschaftslager von den ausländischen Arbeitern einzuziehen und dem örtlich zuständigen Lumpenhändler zuzuführen.
3. In den Gemeinschaftslagern sind außerdem alle noch im Besitze der ausländischen Arbeiter befindlichen nicht mehr instandsetzungsfähigen und unbrauchbaren Bekleidungsstücke sofort einzuziehen. Es ist ferner Vorsorge zu treffen, daß die für die Neuanfertigung wertvollen Spinnstoffreste, soweit diese nicht für Instandsetzungszwecke benötigt, nicht als Scheuer- und Putzlappen verbraucht werden.
4. Der Erlös für die Lumpen ist von den Betrieben usw. für gemeinnützige Zwecke für die ausländischen Arbeiter zu verwenden.
5. Die näheren Anweisungen für die Durchführung dieser Anordnung in den Gemeinschaftslagern und für die

Überwachung geben die Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront — Arbeitseinsatzwalter — im Benehmen mit dem Landeswirtschaftsamt und dem Reichsbeauftragten für Altmaterialefassung.

Im Auftrag
Mitschke
Oberarbeitsführer

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI e 5760.15/14 II

Berlin,
den 7. Oktober 1944

Lohnüberweisung von Arbeitern und Angestellten aus Montenegro.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat mitgeteilt, daß das vorgesehene Überweisungsverfahren für Lohnersparnisse von Arbeitern und Angestellten aus Montenegro z. Zt. nicht in Gang gesetzt werden kann; vgl. VI e 5760.15/12 vom 15. September 1944 im R ArbBl. 1944 Nr. 26/27 vom 25. September 1944 S. I 335

Im Auftrag
Hetzell

Der Reichswirtschaftsminister
III Dev. 4/23651/44

Lohnüberweisungen nach Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Rumänien, dem Generalgouvernement und den Ostgebieten.

Runderlaß Nr. $\frac{32}{44}$ D. St.
— R. St. vom 27. September 1944.

Infolge der Einstellung des Zahlungsverkehrs nach Belgien, Frankreich, Finnland, Bulgarien, Rumänien, dem Reichskommissariat Ukraine und dem Generalbezirk Weiß-Ruthenien und des Postzahlungsverkehrs nach dem Generalgouvernement können nach den genannten Ländern und Gebieten Lohnersparnisse ausländischer Arbeitskräfte zur Zeit nicht überwiesen werden. Die für die Behandlung dieser Lohnersparnisse geltenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Belgien (Runderlaß 22/32 D. St. in Verbindung mit Runderlaß 3/44 D. St. und 9/44 D. St.),
2. Frankreich (Runderlaß 23/43 D. St. in Verbindung mit Runderlaß 3/44 D. St. und 9/44 D. St.),
3. Finnland (Runderlaß 50/42 D. St. in Verbindung mit Runderlaß 9/44 D. St.),
4. Bulgarien (Runderlaß 4/43 D. St. in Verbindung mit Runderlaß 9/44 D. St. und 25/44 D. St.)

Die Deutsche Bank nimmt Lohnersparnisüberweisungen nach Belgien, Frankreich, Finnland und Bulgarien nach Maßgabe der vorgenannten Runderlasse auch weiterhin entgegen und bereitet die Weiterleitung nach den genannten Ländern für den Fall der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs vor. Den Arbeitern und Angestellten (nachstehend kurz Arbeiter genannt) wird empfohlen, ihre Lohnersparnisse in gewohnter Weise durch ihre Betriebsführer laufend bei der örtlich zuständigen Lohntransferstelle der Deutschen Bank zur späteren Überweisung in ihre Heimat einzahlen zu lassen. Arbeiter, für die bereits ein Arbeitersonderkonto nach Runderlaß 52/41 D. St. bei einer inländischen Bank, Sparkasse oder bei der Deutschen Reichspost besteht oder die sich ein solches Konto einrichten lassen, können ihre Ersparnisse auch auf Arbeitersonderkonto einzahlen. Außerdem gelten folgende Besonderheiten:

An Arbeiter aus Belgien werden Reisegutscheine (Runderlaß 22/43 D. St. Ziffer IV) nicht mehr ausgegeben.

An Arbeiter aus Frankreich werden Reisegutscheine und Reiseschecks (Runderlaß 23/43 D. St. Ziffern IV und V) nicht mehr ausgegeben.



Arbeitern aus Bulgarien werden Genehmigungen zur zusätzlichen Überweisung von Lohnersparnissen (Runderlaß 25/44 D. St. Ziffer II) nicht mehr erteilt.

5. Rumänien (Runderlaß 9/43 D. St.).

Die Devisenstelle Berlin stellt Genehmigungen zur Überweisung von Lohnersparnissen nach Rumänien bis auf weiteres nicht mehr aus. Arbeiter und Angestellte aus Rumänien können ihre Lohnersparnisse auf ein Arbeitersonderkonto nach Runderlaß 52/41 D. St. einzahlen.

6. Generalgouvernement (Runderlaß 5/42 D. St.).

Die Postämter nehmen Postanweisungen nach dem Generalgouvernement bis auf weiteres nicht entgegen. Arbeiter und Angestellte aus dem Generalgouvernement können ihre Lohnersparnisse auf ein Arbeitersonderkonto nach Runderlaß 52/41 D. St. einzahlen.

7. Reichskommissariat Ukraine und Generalbezirk Weiß-Ruthenien (Runderlaß 42/42 D. St. Abschn. C II in Verbindung mit Runderlaß 58/42 D. St. Ziffern II und III).

Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt wie bisher im Ostarbeiter-Sparverfahren sparen. Eine Auszahlung der ersparten Beträge in ihrer Heimat ist bis auf weiteres nicht möglich. Die Zentralwirtschaftsbank Ukraine — Berliner Büro zur Zeit Cottbus, Spremberger Str. 5 — ist jedoch ermächtigt, zu Lasten von Ostarbeiter-Sparguthaben an die Ostarbeiter im Inlande im Bedarfsfalle Auszahlungen vorzunehmen. Damit besteht nunmehr auch für Ostarbeiter eine Möglichkeit, nicht benötigte Barbeträge im Inlande zu sparen. Arbeitersonderkonten dürfen für Ostarbeiter wie bisher nicht eröffnet werden.

Für volksdeutsche Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine und dem Generalbezirk Weiß-Ruthenien (Runderlaß 58/42 D. St. Ziffer III) können Genehmigungen zur Überweisung ihrer Ersparnisse bis auf weiteres nicht erteilt werden. Sie können ihre Ersparnisse auf Arbeitersonderkonto nach Runderlaß 52/41 D. St. einzahlen.

*

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin,
Der Generalbevollmächtigte den 9. Oktober 1944
für den Arbeitseinsatz
VI e 5760/306

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt im Anschluß an meine Runderlasse VI e 5760. 23/10 vom 20. April 1944¹⁾, VI e 5760. 23/21 vom 9. August 1944²⁾, VI e 5760. 23/20 vom 18. August 1944³⁾ und VI e 5760/298 vom 25. September 1944.

Die im obigen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers angezogenen früheren Runderlasse sind mitgeteilt worden:

- | | | | |
|-------|---------------|------------------|--------------------------------------|
| 52/41 | mit Runderlaß | Va 5760/445 | v. 2. Juli 1941 ⁴⁾ , |
| 5/42 | » | Va 5760.23/5 | v. 23. Januar 1942 ⁵⁾ , |
| 42/42 | » | Va 5760.28/82 | v. 1. August 1942 ⁶⁾ , |
| 50/42 | » | Va 5760.10/71 | v. 20. August 1942 ⁷⁾ , |
| 58/42 | » | Va 5760.28/112 | v. 27. Oktober 1942 ⁸⁾ , |
| 4/43 | » | Va 5760.6/11 | v. 28. Januar 1943 ⁹⁾ , |
| 9/43 | » | VI e 5760.25/219 | v. 6. April 1943 ¹⁰⁾ , |
| 22/43 | » | VI e 5760.5/34 | v. 3. Juni 1943 ¹¹⁾ , |
| 23/43 | » | VI e 5760.11/40 | v. 3. Juni 1943 ¹²⁾ , |
| 3/44 | » | VI e 5760/34 | v. 11. Februar 1944 ¹³⁾ , |
| 9/44 | » | VI e 5760/68 | v. 24. März 1944 ¹⁴⁾ , |
| 25/44 | » | VI e 5760.6/49 | v. 25. August 1944 ¹⁵⁾ . |

Im Auftrag
Hetzell

¹⁾ RArbBl. 1944 S. 1182.
²⁾ RArbBl. 1944 S. 1285.
³⁾ RArbBl. 1944 S. 1312.
⁴⁾ Im RArbBl. nicht abgedruckt.
⁵⁾ RArbBl. 1942 S. 142.
⁶⁾ RArbBl. 1942 S. 1371.
⁷⁾ RArbBl. 1942 S. 1384.
⁸⁾ RArbBl. 1942 S. 1491.
⁹⁾ RArbBl. 1943 S. 192.
¹⁰⁾ RArbBl. 1943 S. 1261.
¹¹⁾ RArbBl. 1943 S. 1342.
¹²⁾ RArbBl. 1943 S. 1343.
¹³⁾ RArbBl. 1944 S. 181.
¹⁴⁾ RArbBl. 1944 S. 1131.
¹⁵⁾ RArbBl. 1944 S. 1313.

Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin.
Der Generalbevollmächtigte den 29. September 1944
für den Arbeitseinsatz
III c 3 Nr. 12391/44

Betr.: Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb; hier: Reichseinheitliche Regelung.

Die Deutsche Arbeitsfront hat eine reichseinheitliche Prämienregelung für betriebliche Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet, nach der die einzelnen Betriebsführer unter Beachtung und im Rahmen meines Erlasses vom 12. April 1944 (RArbBl. S. I 172) verfahren sollen. Sie begründet die Notwendigkeit einer solchen Richtlinie mit der bisher vielfach beobachteten Willkür in der Ausschüttung dieser Prämien. Zum Teil seien die Gefolgschaftsmitglieder mit Zuwendungen belohnt worden, die in keiner Weise dem Verbesserungsvorschlag entsprachen. Zum Teil seien wiederum die Betriebsführer so großzügig gewesen, daß man kaum von einer gerechten und zutreffenden Bewertung des Verbesserungsvorschlags sprechen könne. Um derartige willkürliche Bewertungen dieser Vorschläge auszuschließen und um zugleich zu verhüten, daß lediglich unter Vorgabe eines Verbesserungsvorschlags ungewöhnlich hohe Zuwendungen dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied gemacht werden, sind die Richtlinien der Deutschen Arbeitsfront ausgearbeitet und aufgestellt worden.

Ich gebe Ihnen diese Regelung mit dem Bemerken wieder, daß betriebliche Prämien für Verbesserungsvorschläge, die sich im Rahmen meines Erlasses vom 12. April 1944 halten und die unter Beachtung der reichseinheitlichen Prämienregelung der Deutschen Arbeitsfront errechnet worden sind, als während der Geltung des Lohnstops zulässig anzusehen sind:

»Reichseinheitliche Prämienregelung für betriebliche Verbesserungsvorschläge. Notwendigkeit und Richtlinien.

1. Die Entwicklung des betrieblichen Vorschlagswesens macht reichseinheitliche Bewertungsrichtlinien nötig, um die Unsicherheit, die durch zahlreiche »Prämienysteme« hervorgerufen worden ist, zu beseitigen. Für gleichwertige Verbesserungsvorschläge müssen bei gleichem Anwendungsumfang und bei gleicher Stellung des Vorschlagenden im Betrieb überall etwa gleiche Prämien gezahlt werden.

2. Für ein reichseinheitliches Prämienverfahren ist davon auszugehen, daß Verbesserungen Leistungen der Gefolgschaftsmitglieder an der Betriebs- und Volksgemeinschaft darstellen. Verbesserungsvorschläge sind im Verwerterbetrieb im Regelfall durch eine einmalige Sonderzuwendung im Rahmen des Erlasses des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 12. April 1944 (III c 3 Nr. 10310/44)¹⁾ großzügig zu belohnen. Die Prämie ist so zu bemessen, daß der Vorschlagende in ihr eine ehrende Anerkennung empfindet. Bringt ein Gefolgschaftsmitglied mehrere brauchbare Vorschläge ein, ist die Möglichkeit einer beruflichen Förderung zu prüfen. Haltungsmängel dürfen nicht durch verringerte Prämien bestraft werden, sondern sind durch andere Erziehungsmaßnahmen zu korrigieren.

3. Für die Ermittlung der Prämie ist der wirtschaftliche Wert des Vorschlags zugrunde zu legen, der für den Zeitraum eines Monats (mittlerer Monatsdurchschnitt) zu ermitteln ist.

4. Der wirtschaftliche Wert (Ersparnisse an Arbeitszeit, Werk-, Kraft-, Hilfsstoffen und Gemeinkosten) des Verbesserungsvorschlags ist in Punkten festzulegen, wobei je 5,— *R.M.* mit einem Punkt zu bewerten sind, 1000,— *R.M.* Ersparnisse zählen also 200 Punkte. Zu dieser Punktbewertung zwingt

¹⁾ RArbBl. 1944 S. I 172.



die Tatsache, daß neben dem wirtschaftlichen Wert Verbesserungsvorschläge meistens auch einen ideellen Wert haben, der selten wertmäßig ermittelt werden kann (z. B. Verminderung des Ausschusses, Erhöhung der Güte der Erzeugnisse, Verminderung der Unfallgefahr, Schonung von Werkzeugen und Maschinen, auch Arbeiterleichterung usw.).

Hierfür ist — je nach Umfang und Anwendungsbereich — eine entsprechende Punktzahl neben der Punktzahl für den wirtschaftlichen Wert einzusetzen. Die Anzahl von 40 Punkten für den Zweck des Vorschlages insgesamt oder für die einzelne Gruppe (Arbeiterleichterung, Verminderung des Ausschusses usw.) soll dabei im Regelfall nicht überschritten werden. Die Punktzahl ermöglicht es, bei Unterführern von der Auszahlung der Prämien im Einzelfall abzusehen und sie viertel- oder halbjährlich gemäß der Gesamtpunktzahl vorzunehmen. Außerdem kann die Punktzahl dazu dienen, Werkstattwettbewerbe durchzuführen.

5. Bei der Bewertung des Vorschlagszweckes sind bei der Durchführung des Vorschlages zu gewähren:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Anwendung im geringen Umfang | 1 bis 5 Punkte |
| b) bei Anwendung für einen kleinen Personenkreis oder eine kleine Maschinengruppe | 3 bis 9 » |
| c) bei Anwendung in mittlerem Umfang, für eine größere Maschinengruppe, größere Anzahl der Erzeugnisse oder einen größeren Personenkreis | 6 bis 15 » |
| d) bei Anwendung im großen Umfang, für eine größere Maschinengruppe usw. | 9 bis 20 » |
| e) bei Anwendung für einen großen Personenkreis, große und wertvolle Maschinen | 15 bis 25 » |
| f) bei Anwendung für die Durchführung in mehreren Betrieben des Werkes | 20 bis 30 » |
| g) bei Anwendung in Sonderfällen | 25 bis 40 » |

Erfolgt Bewertung des Vorschlagszweckes neben dem wirtschaftlichen Wert, ist der Punktwert näher der unteren Grenze, ist kein wirtschaftlicher Wert vorhanden und erfolgt Bewertung nur nach dem Zweck des Vorschlages, ist Bewertung näher der oberen Grenze zu wählen. Kommen bei der Bewertung des Vorschlagszweckes mehrere Gruppen in Betracht (Ausschußminderung, Schonung der Werkzeuge, Leistungssteigerung), ist die Hauptgruppe näher der oberen Grenze, die anderen Gruppen sind näher der unteren Grenze zu werten.

6. Zur Berechnung des wirtschaftlichen Nutzens ist zu beachten:

- Arbeitszeiterparnisse können aus Gründen der Einfachheit mit 1,— *R.M.* je ersparter Stunde eingesetzt werden, bei Angelernten, Ungelernten und Frauen mit 50 *Rpf.* Werden Fachkräfte beispielsweise von Frauen ersetzt, wird die Lohnersparnis mit der Differenz, nämlich mit 50 *Rpf.* die Stunde bewertet. Ein Gemeinkostenzuschlag wird nicht vorgenommen.
Die Kosten für die Durchführung der Verbesserung trägt der Betrieb. Durchführungskosten sind also vom wirtschaftlichen Nutzen nicht abzusetzen. Trägt sich die Verbesserung nicht, wird sie im Regelfall auch nicht als brauchbar anerkannt werden.
- Ersparnisse an Werk-, Kraft- und Hilfsstoffen sind mit dem Gestehungspreis einzusetzen.
- Gemeinkosten sind in Höhe ihres tatsächlich eingesparten Wertes und nur dann einzusetzen, wenn der Verbesserungsvorschlag sich darauf bezieht, also auf Räume, Arbeitsplätze und Grundstücke; Einrichtung und Organisation dieser Räume und Grundstücke; Leistungen Dritter (z. B. Beförderungskosten) oder um »sonstige Kosten«.
- Geht die ermittelte Punktzahl für einen Verbesserungsvorschlag über 1000 Punkte hinaus, ist die Prämie als Sonderfall zu behandeln und im Einvernehmen mit der

Deutschen Arbeitsfront festzulegen und dem Reichstreuhänder zur Genehmigung vorzuschlagen; desgleichen ist Sonderantrag beim zuständigen Reichstreuhänder vom Betriebsführer zu stellen, wenn die Prämie den Wert von 500,— *R.M.* im Einzelfall überschreitet. In diesem Falle ist dem Vorschlagenden vorab die Prämie mit zunächst 500,— *R.M.* auszuzahlen.

7. Als Faktoren, die den Prämienbetrag beeinflussen, werden anerkannt:

- Leistungsstufe. Handelt es sich um eine schöpferische Leistung (grundsätzlich neues Gedankengut), ist die Prämie voll erwirkt, also Faktor 1. Liegt mittlere Beteiligung (betriebsfremdes, neuartiges Gedankengut) vor, ist Faktor 0,7 einzusetzen.

Handelt es sich um umsichtige Mitarbeit (Übernahme im Betrieb bereits bekannten Gedankengutes), ist der Faktor 0,5 zu wählen.

- Stellung des Einsenders im Betrieb. Je nach der Stellung des Einsenders im Betrieb gelten folgende Faktoren:

Angelernte und Hilfsarbeiter (auch Frauen und Jugendliche) Faktor 1,2

Facharbeiter = Faktor 1

Vorarbeiter, Sachbearbeiter, Angestellte der Verwaltung = Faktor 0,8

Meister, Gruppenführer, sonstige Sachbearbeiter mit gehobener Verantwortung = Faktor 0,5

Abteilungsleiter, Betriebsingenieure mit gehobener Verantwortung, Hauptgruppenführer = Faktor 0,3

- Je nachdem, ob der Verbesserungsvorschlag im eigenen Pflichtenkreis liegt oder im fremden, ist der Stellungsfaktor um 0,3 zu mindern oder zu erhöhen.
Weitere Faktoren erübrigen sich.

8. Die niedrigste Geldprämie ist mit 10,— *R.M.* zu gewähren, Prämien unter 10,— *R.M.* sind durch Bücher u. ä. zu ersetzen. Prämien bis zu 50,— *R.M.* sind auf volle 5,— *R.M.*, bis 100,— *R.M.* auf volle 10,— *R.M.*, bis 200,— *R.M.* auf volle 25,— *R.M.*, über 200,— *R.M.* auf volle 50,— *R.M.* aufzurunden.

9. Bei Verbesserungen, deren wirtschaftlicher Wert erst später zutreffend errechnet werden kann, ist nach Ablauf eines Jahres seit Einführung der Verbesserung eine Überprüfung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Nachprämie zu zahlen.

10. Verbesserungen, die sich als Erfindungen erweisen, werden durch diese Regelung nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Kimmich

Als Sonderdruck ist die

Auslandseinsatzanordnung

erschienen. Er enthält

die Anordnung,

den Erlaß über die Auslösungssätze
(Auslösungstabelle),

den Durchführungserlaß und

eingehende Erläuterungen

von Oberregierungsrat Dr. Knolle.

Preis je Stück 0,40 *R.M.*

Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes

BERLIN SW 11, Saarlandstraße 96

Postscheckkonto: »Berlin 100 19, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle«



Der Beauftragte für den Vierjahresplan
 Der Generalbevollmächtigte
 für den Arbeitseinsatz
 III b 2 Nr. 27514/44

Berlin,
 den 11. Oktober 1944

An die Herren Präsidenten der Gauarbeitsämter
 und Reichstreuhänder der Arbeit.

Betr.: Durchführung des Leistungslohns bei der OT.

Der Sondertreuhänder der Arbeit für die Organisation Todt wird zur fachlichen Unterstützung der Arbeit der gemeinsamen Sachbearbeiter der Reichstreuhänder einer Einsatzgruppe Leistungslohngebiets einsetzt. Dadurch wird die unbedingt notwendige Einschaltung technisch geschulten Personals, auf die bei der Durchführung des Leistungslohns im Baugewerbe nicht verzichtet werden kann, sichergestellt. Den Leistungslohngebietsingenieuren obliegen die bei der Durchführung des Leistungslohns anfallenden technischen Aufgaben und Beurteilungen. Ihre Zuständigkeiten werden vom Sondertreuhänder für die OT. im Einvernehmen mit mir abgegrenzt.

Aus dieser neuen Einrichtung ergeben sich praktische Folgerungen für die Durchführung des Leistungslohns. Im Reichsarbeitsblatt Nr. 29/30 vom 25. Oktober 1944 wird daher eine Anordnung veröffentlicht werden, durch die das Meldeverfahren nach der RTO. über den Leistungslohn neu geregelt wird. Die nach der RTO. über den Leistungslohn im Baugewerbe zu erstattenden Meldungen sind danach in Zukunft an den Leistungslohngebietsingenieur der örtlich zuständigen Oberbauleitung der OT. zu richten, von dem sie, soweit sie nicht abschließend von ihm selbst zu bearbeiten sind, an den gemeinsamen Sachbearbeiter der Reichstreuhänder einer Einsatzgruppe weitergeleitet werden. Der Weg der Anzeigen geht also geradlinig von der untersten technischen Instanz aufwärts zum Beauftragten und Sondertreuhänder, so daß ein unnötiges Hin- und Herschicken von Anzeigen vermieden wird.

Der Geltungsbereich der Anordnung bezieht sich auf das gesamte Baugewerbe. Solange die OT. den überwiegenden Teil der Bauvorhaben im Reichsgebiet durchzuführen oder zu betreuen hat, ist diese Zuständigkeitsverteilung im Interesse der Verfahrensvereinfachung und um die Betriebe nicht durch das Weiterbestehen verschiedener Zuständigkeiten zu verwirren, notwendig. Sämtliche auf Grund der Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe zu erstattenden Meldungen sind daher in Zukunft nicht mehr beim örtlichen Reichstreuhänder der Arbeit, sondern über den Leistungslohngebietsingenieur der OT. einzureichen. Da die gemeinsamen Sachbearbeiter auf Grund meiner Weisungen verpflichtet sind, mit den örtlich zuständigen Reichstreuhändern ihrer Einsatzgruppe enge Fühlung zu halten, ist die nach wie vor notwendige Einschaltung der Reichstreuhänder der Arbeit auch bei diesem neuen Verfahren gesichert.

Die Anordnung wird erst am 1. Dezember 1944 in Kraft treten, da die praktische Durchführung des neuen Meldeverfahrens gewisser organisatorischer Vorbereitungen bedarf.

Um eine möglichst straffe Zusammenfassung in der Bearbeitung der Leistungslohnfragen zu sichern, werde ich von der Bestellung der übrigen Sachbearbeiter für das Baugewerbe der Reichstreuhänder der Arbeit zu Sachbearbeitern des Sondertreuhänders für die OT., die ich mit meinem Erlaß vom 25. August 1944 — III b 2 Nr. 26809/44 — angekündigt hatte, absehen. Es verbleibt also dabei, daß lediglich der gemeinsame Sachbearbeiter der Reichstreuhänder einer Einsatzgruppe gleichzeitig Sachbearbeiter des Sondertreuhänders für die OT. wird. Der Sondertreuhänder für die OT. wird im übrigen die gemeinsamen Sachbearbeiter zu seinen Beauftragten bestellen.

In Vertretung
 Dr. Kimmich





H1514-0116

REICHS- ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944

Nummer 29/30

Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29

Nachdruck der Entscheidungen ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet

TEIL II

Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung



Für Führer und Reich, Volk und Vaterland starben den Heldentod:

- Bachmann, Adolf, Assessor, stellv. Geschäftsführer der Müllerei-BG., Feldwebel, April 1944;
- Balzer, Gottfried, Tarifangestellter, AOKK. Nürnberg, Unteroffizier, Juni 1944;
- Behrens, Dietrich, Verwaltungssekretär, AOKK. Rendsburg, Obergefreiter, Juli 1944;
- Blank, Josef, Tarifangestellter, AOKK. Koblenz, Gefreiter, Juli 1944;
- Broelmann, Heinz, Büroangestellter, Westfälische landwirtschaftliche BG. in Münster, Obergefreiter, Juni 1944;
- Fricke, Rudolf, Verwaltungsinspektoranwärter, AOKK. für die Stadt Osnabrück, Gefreiter, Mai 1944;
- Frost, Erich, Verwaltungsinspektor, AOKK. Potsdam, Oberzahlmeister, Juni 1944;
- Gläser, Arthur, Krankenpfleger, Krankenkassenverband für den Bezirk des Oberversicherungsamts Leipzig in Leisnig (Bezirkskrankenhaus Leisnig), Sanitätsfeldwebel, Mai 1944;
- Gulde, Wilfried, Tarifangestellter, Innungs-KK. Forst (Laus.), Gefreiter, Juni 1944;
- Hänseroth, Erich, Verwaltungsinspektor, AOKK. Magdeburg, Obergefreiter, Juni 1944;
- Hohnhorst, Walter, Angestellter, Land-KK. für den Kreis Grafschaft Hoya in Syke, Obergefreiter, Juli 1944;
- Husser, Artur, Lehrling, AOKK. für den Stadt- und Landkreis Kolmar, Gefreiter, April 1944;
- Klebba, Paul, Tarifangestellter, Krankenkasse (Sozialversicherungsanstalt) Posen, Gefreiter, Juni 1944;
- Knoop, Walter, Bürogehilfe, AOKK. Hannover, 44-Sturmmann, Juni 1944;
- Langner, Gerhard, Verwaltungsanwärter, Allgemeine Orts-Land-KK. Sagan, Wachtmeister, Mai 1944;
- Müller, Walter, Tarifangestellter, AOKK. Nürnberg, Matr.-Obergefreiter, Mai 1944;
- Samec, Maximilian, Behördenangestellter, LVAnst. Graz, Gefreiter, Juni 1944;
- Schmidt, Friedrich, stellv. Landesgeschäftsführer, Reichsverband der Ortskrankenkassen, Stabszahlmeister, Juni 1944;
- Schüller, Walter, Verwaltungsinspektor, AOKK. für Freiberg u. Umg., Regierungsinspektor (Wehrmachtsbeamter), Mai 1943;
- Stahl, Alfred, Kassenbote, AOKK. Breslau, Feldwebel, Juni 1944;
- Stein, Erwin, Obersekretär, Bau-BG. Bezirksverwaltung Stuttgart, Obergefreiter, Juni 1944;
- Sülwald, Karl, Inspektor, AOKK. des Kreises Lemgo, Unteroffizier, Juni 1944;
- Tenschert, Erwin, Angestellter, Land-KK. Niederdonau in Wien, Soldat, Juni 1944;
- Wegener, Gerhard, Verwaltungsanwärter, AOKK. Potsdam, Gefreiter, Juni 1944.

Ihrer wird stets in Ehren gedacht werden!

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

INHALT

A. Allgemeines und Gemeinsames.

| | |
|---|--------|
| Betr.: Sozialversicherung der im Notdienstverhältnis zu Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben Herangezogenen | II 280 |
| Betr.: Weitere Vereinfachung des Lohnabzugs | II 281 |
| Betr.: Wegfall von Ersatzansprüchen zwischen Versicherungsträgern | II 283 |
| Betr.: Teuerungszuschlag im Ausland | II 283 |
| Betr.: Verwaltungsvereinfachung | II 283 |
| Totaler Kriegseinsatz; hier: Einsatz freierwerdender Ärzte (auch beamteter und angestellter), Krankenschwestern, Gesundheitspflegerinnen, Diätassistentinnen, Krankengymnastinnen, med. techn. Gehilfinnen und Assistentinnen | II 283 |
| Betr.: Durchführung der Militärärzteranstellungsverordnung im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums | II 284 |
| Betr.: Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge im Geschäftsbereich der Sozialverwaltung | II 284 |
| Betr.: Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels | II 284 |
| Betr.: Löhne für Haus- und Küchenmädchen in den öffentlichen Krankenanstalten (Kr. T. § 9) | II 284 |

B. Krankenversicherung.

| | |
|--|--------|
| Bestimmungen über die Vereinigung von Landkrankenstellen vom 6. Oktober 1944 | II 284 |
| Betr.: Vereinigung von Landkrankenstellen | II 285 |

| | |
|---|--------|
| Übergang der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile | II 285 |
| Betr.: Vereinfachung der Verwaltung bei den OT-Krankenkassen | II 285 |
| Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFG. § 80 | II 285 |
| Bescheide, Urteile. | |
| Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht; hier: Anwendung der §§ 209 a, 214 RVO. auf Berufssoldaten | II 286 |
| 1. Entscheidungen des Reichsversicherungsamts: Entscheidungen der Spruchsenate 5582 und 5583 | II 286 |
| 4. Bescheide des Statistischen Reichsamts: Betr.: Beitragseinzug in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung | II 288 |

C. Unfallversicherung.

| | |
|---------------------------------------|--------|
| Bekanntmachung | II 289 |
| Entscheidungen der Spruchsenate | II 289 |

F. Knappschaftliche Versicherung.

| | |
|---|--------|
| Betr.: Verstärkte Gesundheitsfürsorge im Bergbau | II 289 |
| Betr.: Sozialversicherungsbeiträge der Ostarbeiter im Bergbau | II 289 |

| | |
|---------------------------|--------|
| Personalnachrichten | II 289 |
|---------------------------|--------|

A. Allgemeines und Gemeinsames.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 17. Oktober 1944
II 10420/44

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden
und Verbände.

Betr.: Sozialversicherung der im Notdienstverhältnis zu Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben Herangezogenen.

Die Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) unterscheidet zwischen langfristigem und kurzfristigem Notdienst. Diese Unterscheidung ist auch für die Beurteilung des Sozialversicherungsverhältnisses von Bedeutung.

Die Verhältnisse haben nach Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern zu einer weitgehenden Auslegung des Begriffs »kurzfristiger Notdienst« in Notstandsfällen geführt, so z. B. durch den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. August 1943 (MBliV. S. 1294), nach dem kurzfristiger Notdienst auch dann anzunehmen ist, wenn die im § 3 der Notdienstverordnung vorgesehene Frist von 3 Tagen nur um wenige Tage überschritten wird. Dem Bedürfnis, auch für diesen über 3 Tage hinausgehenden kurzfristigen Notdienst eine dem § 5 Abs. 2 der Notdienstverordnung entsprechende Vorschrift zu erlassen, hat die Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern über Ansprüche der Notdienstpflichtigen auf Arbeitsentgelt bei kurzfristigem Notdienst von längerer Dauer als 3 Tage vom 27. Juli 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 171 vom 1. August 1944) Rechnung getragen. Wie mir der Herr Reichsminister des Innern mitgeteilt hat, ist man beim Erlasse dieser Vorschriften grundsätzlich von einem kurzfristigen Notdienst bis zur Dauer von einer Woche ausgegangen. Inzwischen hätten jedoch die Verhältnisse, die ein vereinfachtes Heranziehungsverfahren und kurzfristigen Notdienst erforderlich machten, eine weitere und so erhebliche Ausweitung des kurzfristigen Notdienstes mit sich gebracht, daß die ausgesprochenen kurzfristigen Notdienstverpflichtungen praktisch dem langfristigen Notdienst sehr nahe kämen.

Diese Änderungen im Notdienstesatz erfordern eine entsprechende Anpassung der Sozialversicherungsbestimmungen.

Daher bestimme ich auf Grund des § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen) vom 10. Oktober 1939¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 2018):

A. Kranken- und Rentenversicherung

1. Auch wenn der Notdienst länger als 3 Tage, aber nicht länger als eine Woche dauert, wird ein bestehendes Sozialversicherungsverhältnis nicht berührt, und es wird auch keine Sozialversicherungspflicht begründet.

2. Dauert der Notdienst länger als eine Woche oder ist von vornherein zu übersehen, daß er länger als eine Woche dauern will, so bleibt das bestehende Sozialversicherungsverhältnis unberührt, wenn der Notdienstpflichtige nach der Anordnung des Reichsministers des Innern über Ansprüche der Notdienstpflichtigen auf Arbeitsentgelt bei kurzfristigem Notdienst von längerer Dauer als 3 Tage vom 27. Juli 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 171 vom 1. August 1944) Anspruch auf das regelmäßige Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis hat. In allen Fällen, in denen Entgelt nicht gewährt wird, gilt § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung sinngemäß.

B. Unfallversicherung

1. Die bei Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben eingesetzten Kräfte unterliegen unabhängig von der Dauer ihres Einsatzes dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung; § 541 Ziffer 9 RVO. finden Anwendung.

2. Zuständiger Versicherungsträger ist, sofern nicht nach bisherigen Vorschriften bereits die Zuständigkeit eines anderen Versicherungsträgers begründet ist, die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin SW 68, Neue Grünstraße 17.

Mein Bescheid vom 31. August 1944 — II 9040/44 — (RARbBl. [AN.] S. II 232) wird damit gegenstandslos.

Im Auftrag
Jakob

¹⁾ RARbBl. [AN.] 1939 S. IV 485.



Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 10. September 1944
S 2016-447 I I

Der Reichsarbeitsminister
II 870/44 B

Betr.: Weitere Vereinfachung des Lohnabzugs.

Wir bestimmen zur weiteren Vereinfachung des Lohnabzugs auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichs-abgabenordnung und des § 19 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (Reichs-gesetzbl. I S. 252, RStBl. 1942 S. 473, RArbBl. [AN.] 1942 S. II 290) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz das Folgende:

1. Angleichung der Bemessungsgrundlagen für die gesetzlichen Lohnabzüge

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind grundsätz-lich von dem Betrag zu berechnen, der für die Berech-nung der Lohnsteuer maßgebend ist. Für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung bleiben jedoch außer Ansatz:

1. der Betrag, der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeit-nemers als steuerfreier Betrag oder als Hinzu-rechnungsbeitrag eingetragen ist (§§ 20, 25 bis 27 und § 14 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939);
2. der Landarbeiter-Freibetrag (§ 4 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 252 —) und die Freibeträge auf Grund der Ost-Steuerhilfe (Erlaß vom 15. Dezember 1943 — RStBl. 1943 S. 853 Nr. 898 —);
3. der Hinzurechnungsbetrag wegen schuldhafter Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939);
4. Bezüge, für die ich, der Reichsminister der Finanzen, Pauschalbesteuerung zugelassen habe oder zu-lassen werde;
5. Bezüge, die mit den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 ver-steuert werden.

2. Befreiungen von der Lohnsteuer

(1) Es werden von der Lohnsteuer befreit:

1. die Gewährung von freien oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb an Arbeitnehmer, die nicht in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des Werts der Mahlzeiten, und Zuschüsse für die Einnahme von Mahlzeiten außerhalb des Betriebs, soweit die Zuschüsse je Hauptmahlzeit 1,— *R.M.* und je Nebemahlzeit 0,50 *R.M.* nicht übersteigen. Die Vorschriften im Abschnitt 20 der Lohnsteuer-Richtlinien werden gegenstandslos;
2. Bezüge (Barbezüge und Sachbezüge), die der Arbeit-geber einem erkrankten Arbeitnehmer für die Zeit gewährt, in der der Arbeitnehmer Krankengeld (Haus-geld) aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhält (Krankengeld- und Hausgeldzuschüsse). Bezü-ge, die der Arbeitgeber einem erkrankten Arbeitnehmer für die Zeit gewährt, in der der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld (Haus-geld) nicht erhält (Krankenzuschüsse), sind lohnsteuerpflichtig. Krankenzuschüsse sind jedoch lohnsteuerfrei, wenn es sich um Sachbezüge (Deputate) handelt, die der Arbeitgeber einem er-krankten Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirt-schaft während der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit (Karenztage) gewährt;

3. Weihnachtswendungen (Neujahrswen-dungen), soweit sie im einzelnen Fall 100,— *R.M.* nicht übersteigen. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden;

4. Prämien für Verbesserungsvorschläge, so-weit sie im einzelnen Fall 500,— *R.M.* nicht übersteigen. Soweit sie 500,— *R.M.* übersteigen, sind sie nur mit den halben Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durch-führungsbestimmungen 1939 in der Fassung der Ver-ordnung vom 14. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 297) zu versteuern. Dadurch wird auch die Einkommensteuer von dem steuerpflichtigen Teil der Zuwendung abgegolten;

5. Belohnungen, die ein Wehrmachtteil Gefolg-schaftsmitgliedern einzelner Betriebe als Anerkennung und Belohnung für besondere Leistungen in der Rüstungswirtschaft gewährt, und Vergütungen für Gefolgschaftserfindungen, soweit die Be-lohnungen oder Vergütungen im einzelnen Fall 500,— *R.M.* nicht übersteigen. Soweit sie 500,— *R.M.* übersteigen, sind sie nur mit den halben Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1942 (Reichs-gesetzbl. I S. 297) zu versteuern. Dadurch wird auch die Einkommensteuer von dem steuerpflichtigen Teil der Zu-wendung abgegolten.

(2) Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung der im Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Zuwendungen ist, daß die Zuwendungen auf Grund lohngestaltender Vor-schriften oder auf Grund einer besonderen Anord-nung oder Zustimmung des zuständigen Reichs-reuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gewährt werden. Lohngestaltende Vorschriften sind die Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Okto-ber 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) und der Durchführungs-bestimmungen dazu, der Tarifordnungen, der Anordnungen des Reichsarbeitsministers und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der allgemeinen Anordnungen der Reichs-treuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit, soweit sich diese Vorschriften auf die Festsetzung von Löhnen und Gehältern beziehen.

(3) Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung der im Abs. 1 Ziffer 5 bezeichneten Vergütungen für Gefolg-schaftserfindungen ist, daß die Vergütungen nach der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 466, RStBl. 1942 S. 702) und der Durchführungsverordnung dazu vom 20. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 257, RStBl. 1943 S. 702) und den Richtlinien für Vergütungen von Gefolgschafts-erfindungen (RStBl. 1943 S. 705 und S. 774 Nr. 793) ange-messen sind.

(4) Die Vorschriften in dem Erlaß über die Besteuerung von Erfindervergütungen und Belohnungen für besondere Leistungen bei Arbeitnehmern vom 10. September 1943 (RStBl. 1943 S. 701 Nr. 685) werden gegenstandslos.

(5) Soweit die im Abs. 1 Ziffer 3 bezeichneten Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) im einzelnen Fall 100,— *R.M.* und die im Abs. 1 Ziffern 4 und 5 bezeichneten Zuwendungen im einzelnen Fall 500,— *R.M.* übersteigen, sind sie insoweit lohnsteuerfrei, als sie eisern gespart werden. Hinweis auf die Abschnitte 6 und 7 des Erlasses über Eisernen Sparen vom 1. Oktober 1943 (RStBl. 1943 S. 725 Nr. 718).

3. Änderung von bestehenden Steuerbefreiungen

(1) Reisekostenvergütungen und ähnliche Zu-wendungen zur Abgeltung von Mehraufwendungen, die einem privaten Arbeitnehmer durch eine auswärtige Be-



schäftigung entstehen, sind § 4 Ziffer 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 gemäß lohnsteuerfrei, soweit sie die tatsächlichen Mehraufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen. Das ist abweichend von den Vorschriften im § 4 Ziffer 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 immer anzunehmen:

1. soweit die Zuwendungen auf Grund lohngestaltender Vorschriften (Abschnitt 2 Abs. 2 Satz 2) oder auf Grund einer besonderen Anordnung oder Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gewährt werden,
2. wenn eine der in Ziffer 1 bezeichneten Regelungen nicht besteht, soweit die Zuwendungen die von mir, dem Reichsminister der Finanzen, durch Verwaltungsanordnung bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

(2) Die Höchstgrenzen, die im § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 für die Steuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken und im § 6 Ziffer 12 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 für die Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen bezeichnet sind, werden aufgehoben. Jubiläumsgeschenke, Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen sind lohnsteuerfrei, soweit sie auf Grund lohngestaltender Vorschriften (Abschnitt 2 Abs. 2 Satz 2) oder auf Grund einer besonderen Anordnung oder Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gewährt werden.

(3) Schmutzzuschläge sind wie die anderen Erschwerniszuschläge lohnsteuerpflichtig. Die Anordnung über die Steuerfreiheit von Schmutzzulagen im Abschnitt A Ziffer 1 unseres Erlasses über die einheitliche Behandlung von Lohnbezügen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn und bei der Sozialversicherung vom 20. September 1941 (RStBl. 1941 S. 697 Nr. 714, RArbBl. [AN.] 1941 S. II 371) wird aufgehoben.

4. Besteuerung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen

(1) Die Besteuerung nach festen Steuersätzen § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 gemäß kommt nur für solche Bezüge in Betracht, die ihrem Wesen nach nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören. Das sind insbesondere die im Abschnitt 6 des Erlasses über Eisernes Sparen vom 1. Oktober 1943 (RStBl. 1943 S. 725 Nr. 718) bezeichneten sparfähigen einmaligen Zuwendungen mit Ausnahme der Leistungslohnprämien im Baugewerbe (Ziffer 12), der Pauschalvergütungen für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (Ziffer 14) und der Generatorzulagen (Ziffer 17). Nachzahlungen oder Vorauszahlungen von Arbeitslohn sind insoweit nach den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 zu versteuern, als sie sich auf einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstrecken. Bezüge, die ihrem Wesen nach zum laufenden Arbeitslohn gehören, sind auch dann zusammen mit dem laufenden Arbeitslohn nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern, wenn sie zu einem anderen Zeitpunkt als der laufende Arbeitslohn gezahlt werden. Sie sind dem laufenden Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen, in dem sie gezahlt werden. Nachzahlungen und Vorauszahlungen von Arbeitslohn sind insoweit, als sie sich nicht auf einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstrecken, auf die Lohnzahlungszeiträume zu verteilen, für die sie gezahlt werden. Die Vorschriften im Abschnitt 56 der Lohnsteuer-Richtlinien werden gegenstandslos.

Beispiel

Überstundenvergütungen gehören ihrem Wesen nach zum laufenden Arbeitslohn. Sie werden jedoch in vielen Betrieben nicht zusammen mit dem Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt, in dem die Überstunden geleistet werden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Der Arbeit-

geber konnte bisher die Überstundenvergütungen in einem solchen Fall nach den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 versteuern. Er muß die Überstundenvergütungen künftig dem Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum hinzurechnen, in dem sie gezahlt werden, und die Überstundenvergütungen zusammen mit dem anderen laufenden Arbeitslohn nach der Lohnsteuertabelle versteuern.

(2) Der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer wird bei der Besteuerung nach festen Steuersätzen § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 gemäß ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtbetrags des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum nur erhoben, wenn der Bezug, der nach festen Steuersätzen versteuert wird, oder der steuerpflichtige Teil dieses Bezugs 250,— *R.M.* übersteigt. Die Vorschriften im Abschnitt 3 Abs. 2 des Erlasses über die Durchführung der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung vom 23. Mai 1942 (RStBl. 1942 S. 553 Nr. 413) werden gegenstandslos.

(3) Die Vorschrift im § 35 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 wird außer Kraft gesetzt.

5. Abführung der Lohnsteuer

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen:

1. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats:
wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mehr als 500,— *R.M.* betragen hat;
2. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres:
wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mehr als 5,— *R.M.*, aber nicht mehr als 500,— *R.M.* betragen hat;
3. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres:
wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich nicht mehr als 5,— *R.M.* betragen hat.

Hat der Betrieb im letzten vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so richtet sich der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer danach, ob die einbehaltene Lohnsteuer im ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebs die in den Ziffern 1, 2 oder 3 bezeichneten Beträge überstiegen hat.

(2) Das Finanzamt kann ausnahmsweise von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer den Vorschriften im Abs. 1 gemäß vierteljährlich abzuführen hat, monatliche Abführung, und von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer den Vorschriften im Abs. 1 gemäß jährlich abzuführen hat, vierteljährliche Abführung verlangen. Das Finanzamt soll davon nur dann Gebrauch machen, wenn das zur Sicherstellung der richtigen Abführung der Lohnsteuer erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften in dem Erlass über weitere Erleichterungen bei der Abführung der Lohnsteuer vom 28. März 1943 (RStBl. 1943 S. 298 Nr. 261) werden gegenstandslos.

6. Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Erlasses treten am 1. Oktober 1944 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Hausmann

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Jakob



Der Reichsarbeitsminister
II 1269/44 B

Berlin, den 17. Oktober 1944

**Betr.: Wegfall von Ersatzansprüchen zwischen
Versicherungsträgern.**

In dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf einer Verordnung über die Anpassung der Reichsversicherung an den totalen Kriegseinsatz (Wegfall von Ersatzansprüchen und Verfahrungskosten) ist u. a. folgende Regelung vorgesehen:

1. Die Ersatzansprüche der Träger der Krankenversicherung und der Träger der Unfallversicherung nach den §§ 1505 bis 1509 a der Reichsversicherungsordnung werden nicht einzeln abgerechnet.
2. Die Träger der Unfallversicherung zahlen an die Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung am Ersten jedes Kalendervierteljahres, beginnend mit dem 1. Oktober 1944, 10 Millionen Reichsmark. (Es folgen Bestimmungen über die Verteilung usw.)
3. Die §§ 1524 bis 1526 der Reichsversicherungsordnung über die Ersatzansprüche der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gegen die Träger der Unfallversicherung sind nicht anzuwenden.

Es entspricht nicht dem Sinne dieser Vereinfachungsmaßnahmen, daß einzelne Versicherungsträger sich bemühen, vor der Veröffentlichung der Verordnung noch möglichst viele Ersatzansprüche durchzusetzen und hierdurch eine bei dem zunehmenden Personalmangel besonders unerwünschte Verwaltungsarbeit verursachen. Ich ersuche deshalb, schon jetzt entsprechend Nrn. 1 und 3 der geplanten Regelung zu verfahren.

Im Auftrag
Jakob

Der Reichsarbeitsminister
Ia 3227/44 II. Ang.

Berlin, den 10. Oktober 1944

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

Betr.: Teuerungszuschlag im Ausland.

Den im Auslande tätigen deutschen Beamten usw., die dort auch ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz haben, werden bei zunehmender Teuerung infolge Schwankungen der Kaufkraft in den betreffenden Ländern zu den Dienstbezügen Teuerungszuschläge gezahlt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen weise ich darauf hin, daß diese Teuerungszuschläge — und Vorschüsse darauf — nicht gezahlt werden dürfen zu den Beschäftigungsvergütungen und zu den Dienstreisetageldern der in das Ausland abgeordneten oder entsandten Gefolgschaftsmitglieder.

Im Auftrag
Dr. Meves

Der Reichsarbeitsminister
II 9346/44

Berlin, den 27. September 1944

An das Reichsversicherungsamt.

Betr.: Verwaltungsvereinfachung.

Auf Grund des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34) ermächtige ich das Reichsversicherungsamt,

- a) die ihm übertragenen Entscheidungen über die Versicherungsfreiheit nach § 1234 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes,

- b) Beschlüsse nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung und § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Ausdehnung der Befreiungsvorschriften,
- c) die ihm übertragenen Entscheidungen nach § 2 Abs. 4, § 3 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Eigenschaft als knappschaftlicher Betrieb und über die Befreiung von Kleinbetrieben sowie nach § 7 der Verordnung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) über den Widerruf der Befreiung von Betrieben der Industrie der Steine und Erden

bis auf weiteres zurückzustellen, soweit das Reichsversicherungsamt sie nicht selbst als kriegswichtig ansieht.

Im Auftrag
Jakob

**Totaler Kriegseinsatz; hier: Einsatz freierwerdender
Ärzte (auch beamteter und angestellter), Krankenschwestern,
Gesundheitspflegerinnen, Diätassistentinnen, Krankengymnastinnen, med.-techn.
Gehilfinnen und Assistentinnen.**

(Runderlaß des RMDI. vom 19. August 1944 — A 204/44 —)

An

- a) die Reichsverteidigungskommissare in den RV-Bezirken Ostpreußen, Danzig-Westpreußen, Wartheland, Oberschlesien, Niederschlesien, Mark Brandenburg, Berlin, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Weser-Ems, Osthannover, Südhannover-Braunschweig, Magdeburg-Anhalt, Halle-Merseburg, Sachsen, Sudetenland, Thüringen, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd, Essen, Düsseldorf, Köln-Aachen, Westmark, Baden, Wien, Niederdonau, Oberdonau, Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Steiermark;
- b) die Landesregierungen in den Ländern Bayern, Württemberg und Hessen;
- c) die Oberpräsidenten in Kassel und Wiesbaden;
- d) den Regierungspräsidenten in Koblenz als (geschäftsführende) Behörde des RV-Kommissars für den RV-Bezirk Moselland;
- e) den Regierungspräsidenten in Sigmaringen;
(zu a bis c: als verantwortliche Behörden für die ärztliche Planwirtschaft);
- f) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen;
- g) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Gauselbtverwaltung);
- h) die Landesregierungen;
- i) die Oberpräsidenten (Staatl. Verw.);
- k) die Oberpräsidenten (Verw. der Prov.-Verbände);
- l) die Regierungspräsidenten;
- m) den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin;
- n) die Landräte und Oberbürgermeister. II
(Zu a bis m mit Abdrucken für die Leitenden Medizinalbeamten — Medizinaldezernenten.)

Nachrichtlich an:

- o) den Reichsgesundheitsführer — Ziviles Gesundheitswesen —, Beauftragter für ärztliche Planwirtschaft in Berlin;
- p) den Reichsgesundheitsführer — Ziviles Gesundheitswesen —, Beauftragter für ärztliche Planwirtschaft in Berlin — Planungsstelle für das Schwesternwesen;
- q) den Polizeipräsidenten in Berlin.
(Zu a, o und p durch Abdruck).

(1) Ärzte (auch beamtete und angestellte) und Krankenschwestern, die von ihrer bisherigen Tätigkeit im Zuge der jetzt eingeleiteten Vereinfachungsmaßnahmen freigegeben werden, sind unverzüglich dem Reichsgesundheitsführer — Ziviles Gesundheitswesen —, Beauftragter für ärztliche Planwirtschaft bzw. Planungsstelle für das Schwesternwesen, in Berlin W 8, Wilhelmstraße 74, zum Einsatz zu melden.

(2) Gesundheitspflegerinnen, Diätassistentinnen, Krankengymnastinnen, med.-techn. Gehilfinnen und Assistentinnen sind im gleichen Falle

dem Reichsminister des Innern, Abt. A, in Berlin NW 7, Schadowstraße 4, zum Einsatz zu melden.

In Vertretung

Dr. Conti

(MBIV. S. 821.)

*

Der Reichsarbeitsminister
Ib 3571/44

Berlin, den 29. September 1944

Abdruck zur Kenntnis.

Ärzte, die im Zuge der Vereinfachungsmaßnahmen frei werden und zur Verwendung im zivilen Sektor in Betracht kommen, sind mir — bei Ärzten der Reichsversicherung über das



Reichsversicherungsamt — oder — für die Arbeitseinsatzverwaltung — dem GBA. in jedem Falle beschleunigt namhaft zu machen. Dabei ist das Lebensalter und das ärztliche Fach anzugeben.

Die Mitteilung zur Abgabe an den Reichsgesundheitsführer — Ziviles Gesundheitswesen — wird von mir veranlaßt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem GBA.

Im Auftrag
Dr. Scholtze

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 29. September 1944
Ia 5273/44

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

Betr.: Durchführung der Militärärzteranstellungsverordnung im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums.

Von Aufsichtsbehörden und Verbänden der Versicherungsträger ist bei mir die Frage aufgeworfen worden, ob zur Verwaltungsvereinfachung für die Dauer des Krieges auf die zur Durchführung der Militärärzteranstellungsverordnung vorgeschriebenen Meldungen verzichtet werden kann. Ich bin dieserhalb mit dem Reichsminister des Innern in Verbindung getreten. Vorerst bin ich damit einverstanden, daß die von den einzelnen Versicherungsträgern gemäß Runderlaß vom 2. November 1943 — Ia 6071/43 — Nr. 4 — (R ArbBl. [AN.] S. II 481) zum 1. September jedes Jahres der Aufsichtsbehörde zu erstattenden Meldungen nach dem Muster der Anlage I MAVDB. unterbleiben.

Das Reichsversicherungsamt legt mir, wie bisher vorgesehen, bis zum 15. September jedes Jahres je ein Verzeichnis der vorbehaltenen Stellen für die seiner Aufsicht unterstehenden Versicherungsträger vor. Zum gleichen Termin reichen mir die Reichsverbände der Krankenkassen ein zusammengefaßtes Verzeichnis der bei den ihnen angeschlossenen Krankenkassen vorbehaltenen Stellen ein. Hierbei gehe ich davon aus, daß dem Reichsversicherungsamt und den Reichsverbänden der Krankenkassen die Aufstellung eines vollständigen Verzeichnisses nach dem Muster der Anlage I MAVDB. auf Grund eigener Unterlagen möglichst ist.

Der vorgenannte Runderlaß vom 2. November 1943 ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Im Auftrag
Dr. Meves

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 19. September 1944
Ia 5741/44

Betr.: Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge im Geschäftsbereich der Sozialverwaltung.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassenen Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (bekanntgegeben im R ArbBl. 1944 S. IV 5 und R BesBl. 1944 S. 50 Nr. 4314 und S. 97 Nr. 4355) auch auf die vor dem 1. Februar 1944 begonnenen Lehr- und Anlernverträge angewendet werden, wenn es für die Lehrlinge oder Anlernlinge günstiger ist. In den in Betracht kommenden Fällen sind die laufenden Verträge entsprechend zu ergänzen.

Im Auftrag
Dr. Meves

Der Reichsarbeitsminister
Ia 5822/44

Berlin, den 3. Oktober 1944

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

Betr.: Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Nach der Achten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 11. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 176) — § 1 — bedarf die Lösung von Arbeitsverhältnissen (Lehrverhältnissen) auch bei der Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils und bei Einigung der Vertragsteile der Zustimmung des Arbeitsamts. Die Verordnung gilt vom Tage der Verkündung (25. August 1944) an zunächst auf die Dauer von sechs Monaten (§ 2).

In einem Durchführungserlaß vom 15. August 1944 — VIc 5551/85 — hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz klargestellt, daß die Leiter von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbänden) und der Deutschen Reichsbank bei Einigung über die Lösung von Arbeitsverhältnissen ihrer Gefolgschaftsmitglieder keiner Zustimmung des Arbeitsamts bedürfen, weil sie nach § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Arbeitsplatzwechselverordnung vom 7. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 126) für die Kündigung ihrer Gefolgschaftsmitglieder von der Zustimmung des Arbeitsamts befreit sind. Bei den Trägern der Reichsversicherung und ihren Verbänden ist zur einvernehmlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Arbeitsamts jedoch erforderlich. Der Antrag kann von jedem der Vertragsteile beim Arbeitsamt gestellt werden.

Im Auftrag
Dr. Meves

Der Reichsarbeitsminister
Ia 3735/44

Berlin, den 3. Oktober 1944

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

Betr.: Löhne für Haus- und Küchenmädchen in den öffentlichen Krankenanstalten (Kr. T. § 9).

(Vgl. R ArbBl. [AN.] 1942 S. II 418.)

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat mir am 14. August 1944 — IV/XXX 2 a Ta Kr. 26 — mitgeteilt, daß er demnächst eine Anordnung über die Löhne für die Haus- und Küchenmädchen in den öffentlichen Krankenanstalten in seinen Amtlichen Mitteilungen bekanntgibt, die auch, soweit erforderlich, in meinen Dienstblättern abgedruckt werden wird. Bis dahin sind Lohnerhöhungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Auftrag
Dr. Scholtze

B. Krankenversicherung.

Bestimmungen über die Vereinigung von Landkrankenstellen. Vom 6. Oktober 1944¹⁾.

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 6 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt:

I.

Bestehen in dem Bezirk eines Oberversicherungsamts mehrere Landkrankenstellen, so können sie abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung von Amts wegen oder auf Antrag miteinander vereinigt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit erhöht wird oder die Vereinigung aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

¹⁾ Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 239 vom 24. Oktober 1944.

²⁾ R ArbBl. [AN.] 1934 S. IV 308.



Statt der Vereinigung können auch Teile ausgeschieden und einer anderen Landkrankenkasse zugeteilt oder ausgeschiedene Teile verschiedener Kassen zu einer neuen Landkrankenkasse zusammengeschlossen werden.

II.

Über die Vereinigung oder Ausscheidung beschließt endgültig der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk die Kassen ihren Sitz haben. Er ist insoweit an Weisungen des Reichsarbeitsministers gebunden. Liegen die Sitze der beteiligten Kassen in Bezirken verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt der Reichsarbeitsminister das zuständige Oberversicherungsamt.

Der Reichsarbeitsminister kann auch dem Vorsitzenden eines Oberversicherungsamts die Durchführung der Verfahren für mehrere Oberversicherungsamtsbezirke oder Teile von ihnen übertragen.

III.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts leitet das Verfahren von Amts wegen ein. Die beteiligten Kassen, Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der Reichsverband der Landkrankenkassen sind zu hören.

In dem Beschluß über die Vereinigung ist der Tag festzusetzen, mit dem sie in Kraft tritt.

IV.

Soweit erforderlich, findet bei der Vereinigung oder Ausscheidung eine Auseinandersetzung statt. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Versicherungsamts der Vorsitzende des Oberversicherungsamts tritt; er entscheidet endgültig.

Mit Zustimmung der beteiligten Kassen kann die Auseinandersetzung unterbleiben. Bei unerheblichen Änderungen bedarf es der Zustimmung der Kasse nicht. § 288 Abs. 2 und § 289 der Reichsversicherungsordnung gelten auch dann entsprechend. Ob eine unerhebliche Änderung vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts endgültig.

Berlin, den 6. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

(II 10715/44)

Jakob

Der Reichsarbeitsminister

II 10715/44

Berlin, den 6. Oktober 1944

An die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter.

Betr.: Vereinigung von Landkrankenkassen.

Meine Bestimmungen über die Vereinigung von Landkrankenkassen vom 6. Oktober 1944 bezwecken Verwaltungsvereinfachung und damit nach Möglichkeit die Einsparung von Arbeitskräften. Ich ersuche daher, unverzüglich in geeigneten Fällen die Vereinigungsmöglichkeiten zu prüfen und durchzuführen. Bei Zweifelsfragen sowie in den Fällen, in denen nach II Abs. 1 Satz 3 meine Entscheidung notwendig ist oder in denen eine Anordnung nach II Abs. 2 für zweckmäßig gehalten wird, ist mir alsbald zu berichten.

Über die durchgeführten Vereinigungen ist monatlich, erstmalig zum 1. Dezember 1944 zu berichten.

In Vertretung des Staatssekretärs

Jakob

Der Reichsarbeitsminister

II 9422/44

Berlin, den 7. Oktober 1944

Übergang der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 777)

bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern:

Die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile sind von der Landesversicherungsanstalt Danzig-Westpreußen zu übernehmen, und zwar:

ab 1. Oktober 1944 die Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes und

ab 1. Januar 1945 die übrigen Aufgaben nach der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben) vom 18. Dezember 1934²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 1266).

In Vertretung

Dr. Engel

¹⁾ RArbBl. [AN.] 1942 S. II 2.

²⁾ RArbBl. [AN.] 1934 S. IV 416.

Der Reichsarbeitsminister

II 9332/44

Berlin, den 28. August 1944

Betr.: Vereinfachung der Verwaltung bei den OT.-Krankenkassen.

Auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich zur Vereinfachung der Verwaltung:

1. Für die Gewährung von Leistungen an die im Rahmen der OT. eingesetzten krankenversicherungspflichtigen Unternehmerarbeiter und -angestellten und das OT.eigene Personal sowie deren berechnete Familienangehörige ist die OT.-Krankenkasse oder die Betriebskrankenkasse des Reichs Zweigstelle OT. zuständig, bei der die Leistungen zuerst beantragt werden.

2. Zwischen den genannten Krankenkassen werden aushilfsweise gewährte Leistungen gegenseitig nicht erstattet.

3. Als Sterbegeld für Versicherte wird bis auf weiteres ein fester Betrag von 250 Reichsmark gezahlt. Erreicht dieser Betrag nicht das Vierzigfache des Grundlohns, so hat die Krankenkasse auf Antrag ein höheres Sterbegeld zu zahlen.

4. Diese Bestimmungen finden auch auf laufende Fälle Anwendung, Ziffer 3 jedoch nur, wenn die Ermittlungen zur Feststellung des Grundlohnes noch nicht abgeschlossen sind.

Im Auftrag

Jakob

Der Reichsarbeitsminister

VIII c 1620/44

Berlin, den 2. Oktober 1944

Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtsanitätswesens

30 a/a 12 WFV

3100/44

Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFVG. § 80.

(Im Anschluß an den Erlaß vom 23. März 1943 ^{471/43 RV.}
^{1951/43 WFV.})

Runderlasse 1943 S. 58 Nr. 60, RVBl. 1943 S. 8 Nr. 18,

RArbBl. [AN.] 1943 S. II 130, Förs. u. Vers. Best. 1943 S. 82 Nr. 99.)

In Ausführung des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird die Abrechnung der Krankenkassen über die Aufwendungen für die Heilbehandlung der Versorgungsberechtigten, die nach dem RVG, dem WFVG., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFVG. ver-



sorgt werden, mit Wirkung vom 1. April 1944, also bereits für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1944, wie folgt weiter vereinfacht:

1. An Stelle der tatsächlich entstandenen Ausgaben für Arzneien, Verbandmittel, kleinere und größere Heilmittel oder Hilfsmittel sowie Stärkungsmittel erhalten die Krankenkassen für jeden Behandlungsfall einen Pauschbetrag von 6,— *R.M.* Als Behandlungsfall gilt der jeweilige Abrechnungsfall. Erstreckt sich also die Behandlung auf mehrere Halbjahre, so kann der Pauschbetrag in jedem Halbjahr in Rechnung gestellt werden.

2. Erhalten zugeteilte und ausgesteuerte Versorgungsberechtigte in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der RVO. §§ 219/220 außerhalb des Wohnortes Heilbehandlung, so fordert die aushelfende Krankenkasse die entstandenen Kosten mit den für die Versorgungsheilbehandlung sonst aufgewendeten Ausgaben bei dem für sie zuständigen Versorgungsamt unmittelbar zur Erstattung an. Eine Beteiligung des für den Wohnort des Versorgungsberechtigten zuständigen Versorgungsamts und der für die Heilbehandlung am Wohnort zuständigen Krankenkasse ist somit nicht mehr erforderlich.

3. Die Krankenkassen fordern ihre Aufwendungen für die Heilbehandlung der zugeteilten und ausgesteuerten Versorgungsberechtigten, die nach dem RVG., dem WFGV., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFGV. versorgt werden, sowie für die Behandlung von Körperschäden Versicherter, wenn ein Personenschaden im Sinne des § 2 PSchVO. vorliegt, bei dem örtlich zuständigen Versorgungsamt in einer Summe, also nicht getrennt nach den Gesetzen usw., auf Grund deren die Heilbehandlung gewährt wird, in der folgenden Form zur Erstattung an:

Krankenkasse

..... den

Kostenanforderung.

(Erlaß des Reichsarbeitsministers VIIIc 1620/44 und des Oberkommandos der Wehrmacht, Chef des Wehrmachts-sanitätswesens $\frac{30 \text{ a/a } 12 \text{ WFGV}}{3100/44}$ vom 2. Oktober 1944.)

An Kosten der Heilbehandlung und Heilfürsorge für zugeteilte und ausgesteuerte Versorgungsberechtigte, die nach dem RVG., dem WFGV., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFGV. versorgt werden, sowie für die Behandlung von Körperschäden Versicherter im Sinne des § 2 PSchVO. sind in der Zeit vom bis insgesamt *R.M.* entstanden und vom Versorgungsamt in zu erstatten. (In diesem Betrag ist der Verwaltungskostenanteil in Höhe von *R.M.* enthalten¹⁾). Die Richtigkeit der Kostenanforderung wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt und ausdrücklich versichert, daß

- a) die nachgewiesenen Kosten für Zugeteilte und Ausgesteuerte entstanden und den Beschädigten die Krankengeld-, Hausgeld- und Reisekostenbeträge gegen Empfangsbescheinigungen ausgezahlt worden sind;
- b) die Zugeteilten und Ausgesteuerten in der Zeit, für die Kostenersatz angefordert wird, keinerlei versicherungsrechtliche Ansprüche auf Krankenhilfe, insbesondere auch nicht auf Grund der Krankenversicherung der Rentner, gegen die Krankenkasse hatten;
- c) die Leistungen der Ärzte sowie deren Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit in den erforderlichen Fällen nach Teil I Nr. 24a des Ärztlichen Reichstarifs für das Versorgungswesen in Verbindung mit den Vorschriften der RVO. § 368 ff. nachgeprüft und notwendige Ausgleichs bereits berücksichtigt worden sind;
- d) die Kosten, die für Versicherte angefordert werden, durch die Behandlung von Körperschäden im Sinne des § 2 PSchVO. entstanden sind.

....., den

(L. S.)

.....
(Bezeichnung der Krankenkasse und Unterschrift des Leiters der Krankenkasse)

4. Die Regelung unter 1 gilt auch für die Errechnung der erstattungsfähigen Heilfürsorgekosten für die Behandlung von Körperschäden Versicherter, wenn ein Personenschaden im Sinne des § 2 PSchVO. vorliegt (Erlaß des RAM. vom 15. Mai 1944 — VIII 1 — 237/44 — Abs. 2, Runderlasse 1944 S. 104 Nr. 91, RArbBl. [AN.] S. II 131).

5. Die Versorgungsämter buchen die erstatteten Kosten beim Einzelplan XII Kapitel 3 Titel 10. Inwieweit sie beim Rechnungsjahresabschluß auf die einzelnen Haushaltstitel aufzuteilen und umzubuchen sind, wird noch bestimmt werden.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag
Dr. Bauer

Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtsanitätswesens

Im Auftrag
Dr. Würfler

¹⁾ Nur erforderlich in der Abrechnung für das 2. Halbjahr jeden Rechnungsjahres, erstmals für die Zeit vom 1. Oktober 1944 bis 31. März 1945.

Bescheide, Urteile.

Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht; hier: Anwendung der §§ 209 a, 214 RVO. auf Berufssoldaten.

§ 209 a RVO. ist auf Berufssoldaten (zu vgl. Erlaß vom 15. Februar 1944 — II 1329/44 —, RArbBl. [AN.] S. II 49) und freiwillig länger dienende Soldaten anwendbar. Ansprüche aus § 214 RVO. können Berufssoldaten und freiwillig länger dienenden Soldaten zweimal erwachsen, vor dem Eintritt in die Wehrmacht, und zwar unmittelbar aus § 214 RVO., ferner nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht auf Grund des § 209 a Abs. 2 RVO.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 30. September 1944 — II 10 250/44 —.)

1. Entscheidungen des Reichsversicherungsamts.

Entscheidungen der Spruchsenate.

5582. (Grundsätzliche Entscheidung.) [Die Grundsätzliche Entsch. 5545 (AN. 1944 S. II 38) ist auch dann entsprechend anwendbar, wenn die Erkrankung während der Dreiwochenfrist des § 214 RVO. eingetreten ist. Daher ist, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit erst nach Ablauf dieser Frist hinzutritt, gegebenenfalls Krankengeld, und zwar als Regelleistung und im Rahmen der Ziffer I Nr. 5 des Erlasses des RAM. vom 2. November 1943 (AN. 1943 S. II 485) zu gewähren.] (Entsch. d. Ersten Revisionsenats der Abteilung für Kranken- und Invalidenversicherung vom 15. September 1944 — II a K 15/44¹ —.)

Der Kläger war mit dem 14. November 1942 wegen Ausscheidens aus seiner Beschäftigung bei der beklagten KK. abgemeldet worden. Nach der Abmeldung erkrankte er an den Folgen eines Leistenbruches und befand sich vom 15. Februar bis zum 1. März 1943 im Krankenhaus. Der Beginn der Behandlungsbedürftigkeit war zunächst streitig; Arbeitsunfähigkeit lag zur Zeit der Erkrankung jedenfalls noch nicht vor, sie trat vielmehr erst später hinzu. Der Kläger verlangte von der beklagten AOKK. die Übernahme von 81,20 *R.M.* Krankenhauskosten, ferner das satzungsmäßige Kranken- und Hausgeld. Die Beklagte hält sich zur Leistung nicht für verpflichtet.

Das VA. hat durch Entscheidung vom 6. Januar 1944 die Klage als unbegründet abgewiesen, weil es annahm, der Ver-



sicherungsfall sei überhaupt erst mit dem 4. Januar 1943, also nach dem Ablauf der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. eingetreten, auch habe die AOKK. die Gewährung von Krankenhauspflege nicht genehmigt.

Im Laufe des Berufungsverfahrens erkannte die beklagte AOKK. als Tag des Beginnes der Behandlungsbedürftigkeit den 5. Dezember 1942 an, den letzten Tag, der noch innerhalb der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. lag, während die Arbeitsunfähigkeit unstrittig erst nach Ablauf dieser Frist hinzutreten ist.

Das OVA. hält den Anspruch des Klägers für begründet, hat jedoch die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung der Frage an das RVA. abgegeben, ob der Grundsatz der Entsch. 5545 (AN. 1944 S. II 38) auch für Personen gilt, die nicht schon während der Kassenmitgliedschaft, sondern erst während der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. behandlungsbedürftig erkrankt sind. Das OVA. will diese Frage bejahen.

Gegen die Zulässigkeit der Abgabe bestehen keine Bedenken.

Sachlich ist der erkennende Senat der Auffassung des OVA. beigetreten.

Nach der Entsch. 5545 (AN. 1944 S. II 38) ist das Krankengeld vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an für die volle satzungsmäßige Dauer zu gewähren, wenn ein Kassenmitglied behandlungsbedürftig erkrankt, die Arbeitsunfähigkeit jedoch erst nach dem Ausscheiden aus der Versicherung und nach dem Ablauf der 3-Wochenfrist des § 214 Abs. 1 RVO., aber noch während des Anspruchs auf Krankenpflege eingetreten ist. Zu prüfen war, ob dies entsprechend auch gilt, wenn die Erkrankung nicht schon während der Kassenmitgliedschaft eingetreten ist, wohl aber noch in der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. Der Senat hat diese Frage bejaht. Wie der Aufbau des Zweiten Buches der RVO. erkennen läßt, kommt es für den in seinem 2. Abschnitt behandelten Anspruch auf Kassenleistungen grundsätzlich nur auf die Tatsache an, daß der Antragsteller für den Fall der Krankheit versichert, d. h. dem Versicherungsschutz unterstellt ist, nicht auf die Kassenmitgliedschaft als solche, die in dem Abschnitt über die Leistungen nicht erwähnt, sondern im 4. Abschnitt (Verfassung) näher geregelt ist. Der Versicherungsschutz besteht aber, wenn schon mit der Beschränkung auf die Regelleistungen und im Rahmen der Ziffer I Nr. 5 des Erlasses des RAM. vom 20. Mai 1941 (AN. 1941 S. II 197), jetzt ersetzt durch den Erlaß des RAM. vom 2. November 1943 (AN. 1943 S. II 485), auch noch in der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. In dieser Zeit handelt es sich nach der Absicht des Gesetzes (vgl. Kühne, »Krankenversicherung«, 2. Aufl., S. 165, Anm. 6 zu § 214 RVO.) noch um eine Nachwirkung aus dem Versicherungsverhältnis, und es macht insoweit grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Versicherungsfall der Krankheit noch während der Kassenmitgliedschaft oder erst während der Frist des § 214 RVO. eingetreten ist. Insoweit trifft auch hier im wesentlichen die Begründung der grundsätzlichen Entsch. 5545 (AN. 1944 S. II 38) zu. Daher ist diese Entscheidung auch dann entsprechend anwendbar, wenn die Erkrankung während der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. eingetreten ist. Auf die Feststellung dieses Grundsatzes hat sich der erkennende Senat beschränkt, da die Unterlagen für die weitere Entscheidung in der Sache selbst nicht ausreichen. Dem OVA. obliegt es nunmehr, die noch erforderlichen Erörterungen anzustellen und sodann in der Sache abschließend zu erkennen.

5583. (Grundsätzliche Entscheidung.) [Das von der KK. gemäß Abschn. I Nr. 2a Satz 3 des Erlasses vom 2. November 1943, betr. Verbesserungen in der gesetzlichen KV. (AN. S. II 485) über die 26. Woche hinaus gewährte Krankengeld, fällt nach § 1505 Abs. 1 Satz 2 der RVO. dem Träger der UV. zur Last.] (Entsch. des Ersten Revisions-senats der Abtlg. für Kranken- und Invalidenversicherung vom 15. September 1944 — IIa KE 17/44¹ —).

Die AOKK. für den Stadt- und Landkreis S. hat gegen den beklagten Gemeindeunfallversicherungsverband anlässlich der am 14. September 1942 eingetretenen Berufserkrankung des

Versicherten S. einen Ersatzanspruch geltend gemacht. Er ist von dem Träger der UV. anerkannt und befriedigt worden, bis auf folgende Leistungen, die sich auf die Zeit vom 46. Tage nach dem Unfall an beziehen:

| | |
|--|-------------------|
| a) Aufwendungen für das Heilverfahren vom 16. bis 30. April 1943 mit insgesamt | 10,50 <i>R.M.</i> |
| b) Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen (Krankengeld) für die gleiche Zeit mit insgesamt | 60,15 » |
| zusammen | 70,65 <i>R.M.</i> |

Die Befriedigung dieser Restforderung verweigert der beklagte Verband mit der Begründung, daß er mit Beginn der 27. Woche nach dem Unfall mit der Zahlung der Unfallrente zu beginnen habe und Doppelleistungen an den Versicherten zu vermeiden seien, ferner mit dem Hinweis darauf, daß es sich bei dem Krankengeld über die 26. Woche hinaus um keinen Rechtsanspruch des Versicherten, sondern um eine Zahlung handele, die lediglich im Ermessen des Trägers der KV. liege, d. h. um eine sogenannte »Kannleistung«. Eine solche Leistung gehe über das hinaus, was die KK. auf Grund der KV. zu leisten habe.

Das VA. hat durch Entscheidung vom 8. April 1944 den beklagten Gemeindeunfallversicherungsverband verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 70,65 *R.M.* zu zahlen. Zur Begründung ist ausgeführt, daß die KK. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Versicherten geleistet habe und ihr Ersatzanspruch daher zu Recht bestehe.

Auf die Berufung des beklagten Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat das OVA. die Sache an das RVA. zur Entscheidung der grundsätzlichen Frage abgegeben, ob das von dem Träger der KV. gemäß dem Erlaß des RAM. vom 20. Mai 1941 (AN. S. II 197) über die 26. Woche hinaus gewährte Krankengeld nach § 1505 RVO. dem Träger der UV. zur Last fällt. Das OVA. neigt dazu, diese Frage zu bejahen.

Gegen die Zulässigkeit der Abgabe bestehen keine Bedenken.

Sachlich war die Berufung ohne Erfolg.

Nach § 1505 Abs. 1 Satz 1 RVO. trägt die KK. die Aufwendungen für Heilverfahren und wiederkehrende Geldleistungen an den Verletzten während der ersten 45 Tage nach dem Unfall, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die KK. auf Grund der KV. zu leisten hat. Im übrigen fallen die Aufwendungen dem Träger der UV. zur Last. Hiernach hat der Beklagte in der hier maßgebenden Zeit vom 46. Tage nach dem Unfall an alle Aufwendungen zu erstatten, welche die KK. nach den Vorschriften der KV. oder UV. gemacht hat. Dies gilt zunächst ohne weiteres für den Betrag von 10,50 *R.M.* Heilverfahrenskosten, gegen dessen Erstattung der beklagte Gemeindeunfallversicherungsverband auch keine Einwendungen erhoben hat. Er wendet sich vielmehr nur gegen die Erstattung der Aufwendungen der Klägerin für wiederkehrende Geldleistungen, nämlich gegen die Übernahme des Betrages des Krankengeldes, welches die AOKK. nach Abschn. I Nr. 2a des Erlasses des RAM. vom 21. Mai 1941, betr. Verbesserungen in der gesetzlichen KV. (AN. S. II 197), jetzt ersetzt durch den Erlaß vom 2. November 1943 (AN. S. II 485), über die 26. Woche hinaus gewährt hat. Diese Leistung unterscheidet sich allerdings ihrem Zwecke nach wesentlich von dem im Zweiten Buch der RVO. für den Fall der Arbeitsunfähigkeit vorgesehenen Krankengeld. Jenes Krankengeld wird im Hinblick auf die Wiederherstellung der Arbeitseinsatzfähigkeit gezahlt, um die Aufnahme irgendeiner zumutbaren Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsfelde zu ermöglichen, während das Krankengeld nach dem Zweiten Buche der RVO. hauptsächlich bezweckt, einen Verdienstaugleich dafür zu schaffen, daß der Versicherte nicht fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Trotzdem es sich hiernach bei dem nach dem Erlaß gewährten Krankengeld um eine neue, im Zweiten Buch der RVO. nicht vorgesehene Leistung handelt; bestehen gegen die Erstattungsfähigkeit keine Bedenken; denn es handelt sich der



Art der Leistung nach auch hier um echtes Krankengeld, und eine Aufwendung der KK. auf Grund der KV. ist es auf jeden Fall. Auch der Hinweis des Trägers der UV., es handle sich bei dem nach dem Erlaß gewährten Krankengeld um eine Leistung, auf die kein Rechtsanspruch bestehe, deren Gewährung vielmehr im Ermessen der KK. stehe, also um eine sogenannte »Kannleistung«, greift nicht durch. Denn nach § 1505 Abs. 1 Satz 2 RVO. fallen vom 46. Tage nach dem Unfall an der UV. alle Aufwendungen der KK., die nach den Vorschriften der KV. gemacht sind, uneingeschränkt zur Last, ohne daß zwischen Leistungen auf Grund eines Rechtsanspruches und lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen gewährten Leistungen unterschieden wird. Im übrigen gehen schon während der ersten 45 Tage die sogenannten Kannleistungen allgemein nicht über das hinaus, was die KK. auf Grund der KV. zu leisten hat (zu vgl. Entsch. 4835, AN. S. IV 43 = EuM. Bd. 37 S. 99 Nr. 29).

Das Vorbringen des beklagten Verbandes, daß er nach § 559 c RVO. spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall mit der Zahlung der Rente beginnen müsse, und der Verletzte so aus gleichem Anlaß und für die gleiche Zeit eine doppelte Entschädigung, einmal das Krankengeld und sodann die Unfallrente, erhalte, vermag an der Rechtslage gleichfalls nichts zu ändern. Hier schafft vielmehr den Ausgleich der § 559 h Abs. 2 RVO. Danach ermäßigt sich das Krankengeld aus der KV., wenn der Träger der UV. der KK. anzeigt, daß er von einem bestimmten Tage an Rente oder Krankengeld in bestimmtem Betrage gewähren werde, von diesem Tage an entsprechend. Ferner kann der Träger der UV. dem Versicherten gegenüber gemäß § 557 a RVO. in Verbindung mit den Bestimmungen des RVA. vom 27. November 1925 (AN. S. 350) und der weiteren Bestimmung vom 21. Mai 1926 (AN. S. 285) das Krankengeld aus der KV. auf die für die entsprechende Zeit zu gewährende Rente aus der UV. anrechnen. Einer Aufrechnung gemäß § 622 RVO. bedarf es also nicht.

Der Ersatzanspruch der AOKK. war somit anzuerkennen.

Hiernach muß es bei der angefochtenen Entscheidung bewenden.

4. Bescheide des Statistischen Reichsamts.

Betr.: Beitragseinzug in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung.

A. Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. Juni 1944 — II 612/44 B — (RARBBl. [AN.] S. II 152) ist für die nach Grundlohnstufen und Mitgliederklassen veranlagten Pflichtversicherten, die Versicherungsberechtigten und die freiwillig Weiterversicherten der vierteljährliche Beitragseinzug vorgeschrieben. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Krankenkassen verteilen die in Betracht kommenden Arbeitgeber, die Versicherungsberechtigten und freiwillig Weiterversicherten auf drei Gruppen derart, daß die Einziehungsarbeit (Sollstellung, Einzug, Mahnung usw.) für jede der drei Gruppen annähernd gleich groß ist; eine genauere Auslastung der Gruppen kann den künftigen praktischen Erfahrungen überlassen bleiben. Die Verteilung kann nach Bezirken, Kontonummern oder nach anderen Gesichtspunkten erfolgen.

2. In gleichbleibender Reihenfolge werden jeweils innerhalb eines Monats die Vierteljahrsbeiträge für eine der drei Gruppen zum Soll gestellt und eingezogen, und zwar nachträglich für die vorhergegangenen drei Monate.

B. Außerdem wird folgendes bestimmt:

1. Ein Einziehungsabschnitt umfaßt grundsätzlich einen Kalendermonat; es ist jedoch statthaft, als Einziehungsabschnitte Monatszeiträume festzusetzen, die nicht mit den Kalendermonaten übereinstimmen (z. B. 6. Oktober bis 5. November; 6. November bis 5. Dezember usw.).

2. Das Beitrags-soll (Beitragsforderungen) eines Einziehungsabschnitts (z. B. des Oktober) umfaßt sämtliche innerhalb des

Einziehungsabschnitts (z. B. des Oktober) zum Soll gestellten Beiträge, Zuschläge, Kosten und Gebühren ohne Rücksicht darauf, auf welchen Zeitabschnitt sie sich beziehen (z. B. bei Bemessung nach Lohnstufen auf Juli, August, September und bei Bemessung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst auf September und gegebenenfalls Oktober, bei Nachträgen auch auf frühere Monate), zuzüglich der Rückstände und abzüglich der Vorauszahlungen am Ende des vorhergegangenen Einziehungsabschnitts (z. B. des September).

3. Das Beitrags-soll eines Einziehungsabschnitts (z. B. des Oktober) umfaßt sämtliche Eingänge an Beiträgen, Zuschlägen, Kosten und Gebühren während des Einziehungsabschnitts (z. B. des Oktober) ohne Rücksicht darauf, auf welchen Zeitraum (siehe oben Ziffer 2) sie sich beziehen.

4. Die unter das Schlüsselverfahren fallenden Beiträge für die Sozialversicherung sind getrennt von den übrigen Beiträgen im Soll und Ist festzustellen und abzustimmen.

5. Für die am Ende der Einziehungsabschnitte (z. B. des Oktober) vorzunehmenden Abstimmungen und Abrechnungen gelten die bisherigen Bestimmungen.

6. In den Vierteljahrszusammenstellungen nach § 29 VüRf. und in der Jahresrechnung sind als eigene Beitragsforderungen der Krankenkasse bei Kapitel 1 (Spalte 4), in der Vermögensübersicht der Vierteljahrszusammenstellungen unter Nr. A III 1 und in der Vermögensnachweisung der Jahresrechnung unter Nr. A III a einzusetzen

- a) die auf die Krankenkasse entfallenden Beiträge, Zuschläge, Kosten und Gebühren, die am Ende des Abrechnungsvierteljahrs oder des Abrechnungsjahrs zum Soll gestellt, aber noch nicht eingezahlt waren, abzüglich der Vorauszahlungen (soweit es sich um Beiträge aus dem gemeinsamen Beitragseinzug für die Sozialversicherung handelt: Sollsaldos für die Krankenversicherung nach Nr. D 2 oder D 4 h des Bescheids des Statistischen Reichsamts vom 18. Juni 1942 — RARBBl. [AN.] S. II 363); siehe Ziffer 3 Abs. 2 des Bescheids des Statistischen Reichsamts 1942/11 — RARBBl. [AN.] 1943 S. II 25),
- b) die in dem auf das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) folgenden Monat neu zum Soll gestellten Beiträge, soweit sie sich auf das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) beziehen und auf die Krankenversicherung entfallen,
- c) ein Ausgleichsbetrag für die bis Ende des auf das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) folgenden Monats noch nicht zum Soll gestellten Beiträge für das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) in Höhe von zwei Drittel der im zweiten Monat des Abrechnungsvierteljahrs (letzten Kalendervierteljahrs) zuzüglich ein Drittel der im dritten Monat des Abrechnungsvierteljahrs (letzten Kalendervierteljahrs) neu zum Soll gestellten Beiträge für die nach Grundlohnstufen und Mitgliederklassen veranlagten Pflichtversicherten, soweit sie auf die Krankenversicherung entfallen,
- d) ein Ausgleichsbetrag für die bis Ende des Abrechnungsvierteljahrs (Abrechnungsjahrs) noch nicht zum Soll gestellten Beiträge der Versicherungsberechtigten und freiwillig Weiterversicherten für das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) nach pflichtgemäßem Ermessen des Kassenleiters,
- e) von den Krankenkassen, die nach dem Bescheid des Statistischen Reichsamts vom 18. Juni 1942 verfahren, außerdem ein Einnahmesaldo des Sonderkontos »Beitragsüberweisungen an die Krankenkasse«.

Der Bescheid des Statistischen Reichsamts 1942/11, betreffend Behandlungen der Forderungen und Verpflichtungen aus dem Beitragseinzug für die Sozialversicherung bei Aufstellung der zweimonatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen (RARBBl. [AN.] 1943 S. II 25), gilt mit obigen Ergänzungen weiter.

(Bescheid 1944/3.)
(Statistisches Reichsamt, Abt. III, Sozialstatistik — 3605 a/11. September 1944.)



C. Unfallversicherung.

Bekanntmachung.

Die Nahrungsmittel - Industrie - Berufsgenossenschaft, der durch den im RArbBl. [AN.] 1942 S. II 201 veröffentlichten Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 — II a 2660/42 — alle in Gaststätten und Beherbergungsunternehmen sowie im ambulanten Gewerbe nach Schaustellerart beschäftigten Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1942 zugeteilt worden sind, führt künftig den Namen

»Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr«.

Berlin, den 22. September 1944.

Das Reichsversicherungsamt

(12 Nr. 1401 G 36/42—146—) Schmitt

Entscheidungen der Spruchsenate.

(Grundsätzliche Entscheidung.) [Das von der KK. gemäß Abschn. I Nr. 2a Satz 3 des Erlasses vom 2. November 1943, betr. Verbesserungen in der gesetzlichen KV. (AN. S. II 485) über die 26. Woche hinaus gewährte Krankengeld, fällt nach § 1505 Abs. 1 Satz 2 der RVO. dem Träger der UV. zur Last.]

Abdruck der Begründung dieser Entsch. s. Nr. 5583 S. II 287 dieses Heftes.

F. Knappschaftliche Versicherung.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 12. Oktober 1944
II 8160/44

An das Reichsversicherungsamt.

Betr.: Verstärkte Gesundheitsfürsorge im Bergbau.

(Auf den Bericht vom 3. Juli 1944 — Gem. Verm. III 4415/44—54 —.)

Für die in meinem Erlaß vom 4. November 1941 — II a 15748/41 — (RArbBl. [AN.] 1941 S. II 445) unter II bezeichneten Aufgaben werden, und zwar für die Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945, zur Verfügung gestellt: Mill. RM

| | |
|---|------|
| 1. Erholungsfürsorge | 7,5 |
| 2. Förderung der sachgemäßen Ernährung, Haushaltsführung und der Freizeitgestaltung | 1,4 |
| 3. Förderung von Stillkrippen, Säuglingsheimen, Kindertagesstätten, und Spielplätzen | 0,5 |
| 4. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen der Bergleute auf berufliche Gesundheitsschäden | 0,5 |
| 5. Ausdehnung der Vitamin-Prophylaxe | 1,0 |
| 6. Ergänzung betrieblicher Fürsorgemaßnahmen, die über die gesetzliche Verpflichtung der Betriebe hinausgehen | 4,0 |
| 7. Erleichterung der Beförderung der Bergleute zwischen Wohnung und Arbeitsstätte | 1,4 |
| 8. Zahnsanierung bei Bergleuten und ihren Angehörigen | 1,0 |
| 9. Förderung der Fortbildung von Ärzten | 0,0 |
| 10. Förderung von Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, soweit sie im Benehmen mit der Reichsknappschaft eine verstärkte Gesundheitsfürsorge für die bergbauliche Bevölkerung durchführen | 0,5 |
| 11. Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der beruflichen Erkrankungen im Bergbau und ihrer Verhütung | 0,0 |
| | 17,8 |

Die Zweckbestimmung für die restlichen 7,2 Mill. RM bleibt vorbehalten. Für die Zweckbestimmung der Nummern 9 und 11 sind wegen der z. Zt. gebotenen Verwaltungsvereinfachungen Beträge nicht eingesetzt.

Im Auftrag
Sauerborn

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 21. September 1944
II 10249 44

Betr.: Sozialversicherungsbeiträge der Ostarbeiter im Bergbau.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich zur Erhaltung der Ertragslage des deutschen Bergbaus und zur Vermeidung einer Preiserhöhung der bergbaulichen Produkte im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete folgendes:

Abweichend vom § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 569) ist der Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung für Ostarbeiter 12,5 v. H. des Entgelts, wovon der Unternehmer 6 v. H., der Ostarbeiter 6,5 v. H. des Entgelts trägt. Der Beitragsberechnung wird der Entgelt bis zum Betrage von 400 RM monatlich zugrunde gelegt.

Das Reich gewährt der Reichsknappschaft für den dadurch entstehenden Beitragsausfall einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 6 v. H. der von den im Bergbau eingesetzten Ostarbeitern verdienten Entgelte, wobei ebenfalls nur Entgelte bis zum Betrage von 400 RM monatlich zugrunde zu legen sind. Das Reichsversicherungsamt regelt das Nähere über die Zahlung und die Abrechnung.

Diese Bestimmungen gelten erstmalig für den Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraumes, der nach dem 31. März 1944 begonnen hat.

Im Auftrag
Jakob

¹⁾ RArbBl. [AN.] 1942 S. II 521.

Personalnachrichten.

Es wurden ausgezeichnet:

mit dem Deutschen Kreuz in Gold:

Hofer, Werner, Inspektor, Knappschafts-BG. Berlin-Charlottenburg, Hauptmann,
Lang, Erich, Landeskontrollinspektor, LVAnst. Ostpreußen (Kontrollamt Heilsberg), Oberleutnant;

mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse:

Abig, Karl, Tarifangestellter, AOKK. Arnstadt, Obergefreiter,
Balkie, Siegfried, Kassengehilfe, Innungs-KK. der Fleischerinnung zu Berlin, Gefreiter,
Beck, Karl, Verwaltungssekretär, AOKK. Nürnberg, Feldwebel,
Beele, Heinz, Verwaltungssekretär, AOKK. Düsseldorf, Leutnant,
Gores, Hans, Verwaltungslehrling, AOKK. Koblenz, Obergefreiter,
Habermann, Horst, Stellenanwärter, AOKK. Berlin, Unteroffizier,
Kretschmann, Walter, Verwaltungsinspektor, AOKK. für den Landkreis Liegnitz, Leutnant,
Quilling, Günther, Angestellter, AOKK. Köln, Gefreiter,
Sprenger, Erich, Stellenanwärter, AOKK. Berlin, Leutnant,
Stuhlemmer, Gustav, Landeskontrollinspektor, LVAnst. Ostpreußen (Kontrollamt Goldap), Major;



mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse:

Bernattek, Hubert, Verwaltungssekretär, Vereinigte Innungs-KK. Oppeln, Feldwebel,
 Bielski, Joachim, Lehrling, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Landesgeschäftsstelle Nordmark, Fahnenjunker-Unteroffizier,
 Biennas, Gerhard, Verwaltungslehrling, Barmer Ersatzkasse, Bezirksverwaltung Breslau, Gefreiter,
 Brenner, Alfred, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Bezirksgeschäftsstelle Erfurt, Oberfeldwebel,
 Büttner, Heinz, Dienstanwärter, Bau-BG., Bezirksverwaltung Karlsruhe, Gefreiter,
 Dümmerling, Alfred, Sachbearbeiter, Barmer Ersatzkasse, Bezirksverwaltung Frankfurt a. M., Gefreiter,
 Eckart, Herbert, Tarifangestellter, AOKK. Hof, **Sturm**-mann,
 Engelhardt, Conrad, Angestellter, LVAnst. Westfalen, Münster, Unteroffizier,
 Erb, Ernst, Geschäftsführer, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Geschäftsstelle Hamburg-Berlinerort, **Stabs**scharführer,
 Förste, Heinz, Angestellter, Kassenverband der AOKK. und LKK. Bersenbrück, Gefreiter,
 Funke, Hermann, Sachbearbeiter, Barmer Ersatzkasse, Verwaltungsstelle Mülheim-Ruhr, Obergreiter,
 Göhlich, Paul, Verwaltungssekretär, AOKK. Berlin, Obergreiter,
 Dr. Haeckel, Ernst, Assistenzarzt, Krankenkassenverband für den Bezirk des Oberversicherungsamts Leipzig in Leisnig (Sa.) — Bezirkskrankenhaus Leisnig —, Unteroffizier,
 Herbst, Gerhard, Tarifangestellter, Land-KK. des Kreises Ohlau, Gefreiter,
 Herrmann, Günther, Verwaltungsanwärter, AOKK. für die Stadt Chemnitz, Gefreiter,
 Hintermeier, Kurt, Tarifangestellter, AOKK. Augsburg, Obergreiter,
 Hock, Adolf, Tarifangestellter, AOKK. Weinheim (Bergstr.), Gefreiter,
 Hopp, Karl, Geschäftsführer, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Geschäftsstelle Wittenberge, Gefreiter,
 Jacobi, Edmund, Landesinspektor, LVAnst. Pommern, Leutnant,
 Kellner, Conrad, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Geschäftsstelle Berlin-Wilmersdorf, Hauptfeldwebel,
 Kissing, Hans, Verwaltungsanwärter, AOKK. für den Kreis Wiedenbrück in Gütersloh, Obergreiter,
 Klausch, Gerhard, Tarifangestellter, Kreis-KK. Neidenburg, Obergreiter,
 Krämer, Fritz, Tarifangestellter, AOKK. Grimma, Leutnant,
 Kyofsky, Hans, Angestellter, Kaufmännische KK. Halle (Saale), Geschäftsstelle Halle (Saale), Gefreiter,
 † Langner, Gerhard, Verwaltungsanwärter, Allgemeine Orts-Land-KK. Sagan, Wachtmeister,
 Lasch, Heinz, Verwaltungsanwärter, AOKK. für die Stadt Chemnitz, Gefreiter,
 zur Lienen, Bernhard, Angestellter, Kassenverband der AOKK. und LKK. Bersenbrück, Obergreiter,
 Linke, Hans, Inspektor, Großhandels- und Lagerei-BG., Berlin-Wilmersdorf, Obergreiter,
 Manns, Herbert, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Landesgeschäftsstelle Nordmark in Hamburg, Obergreiter,
 Moch, Erwin, Verwaltungsinspektor, VAnst. Schlesien, Leutnant,

Neumann, Alfred, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Landesgeschäftsstelle Ostsachsen in Dresden, **Haupt**scharführer,
 Neumann, Ewald, Inspektor, Innungs-KK. der Gastwirte-Innung, Berlin, Hauptwachtmeister,
 Nies, Willy, Techn. Aufsichtsbeamter, Bau-BG., Bezirksverwaltung Karlsruhe, Leutnant,
 Oehme, Kurt, Verwaltungsoberinspektor, AOKK. Marienberg (Sa.), Gefreiter,
 Oehme, Wilhelm, Verwaltungsinspektor, AOKK. Düsseldorf, Stabsfeldwebel,
 Panhorst, Fritz, Verwaltungsobersekretär, AOKK. für den Landkreis Bielefeld in Brackwede, Unteroffizier,
 Schauerte, Josef, Kassengehilfe, AOKK. des Kreises Wittgenstein in Berleburg, Sanitätsunteroffizier,
 Schmidt, Herbert, Verwaltungsinspektor, AOKK. Berlin, Unteroffizier,
 Schütze, Eberhard, Sachbearbeiter, Barmer Ersatzkasse, Bezirksverwaltung Magdeburg, Unteroffizier,
 Thierfelder, Johannes, Krankenpfleger, Krankenkassenverband für den Bezirk des Oberversicherungsamts Leipzig in Leisnig (Sa.) — Bezirkskrankenhaus Leisnig —, Sanitäts-obergreiter,
 Tholeikis, Bruno, Verwaltungsassistent, Land-KK. Wismar, Obergreiter,
 Wandt, Gerhard, Abteilungsleiter, Barmer Ersatzkasse, Verwaltungsstelle Berlin, Gefreiter,
 Weich, Felix, Oberinspektor, Norddeutsche Holz-BG., Berlin-Wilmersdorf, Obergreiter,
 Wenzel, Lothar, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz, Obergreiter,
 Wesemeier, Erwin, Verwaltungsinspektor, AOKK. Berlin, Unteroffizier,
 Wittmaack, Walter, Tarifangestellter, AOKK. Leipzig, Obergreiter,
 Wixforth, Paul, Verwaltungsinspektor, AOKK. für den Kreis Wiedenbrück in Gütersloh, Unteroffizier,
 Zimmermann, Hans, Tarifangestellter, AOKK. für den Amtsgerichtsbezirk Weinheim (Bergstr.), Unteroffizier.

I. Reichsversicherungsamt.

Oberregierungsrat Frommer durch Urkunde vom 14. September 1944 zum Senatspräsidenten ernannt und mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 1a eingewiesen;

Oberregierungsrat Dr. Zawesky durch Urkunde vom 14. August 1944 zum Regierungsdirektor ernannt;

Oberregierungsrat Schröder vom 3. Oktober 1944 ab zum Versorgungsamt Schneidemühl abgeordnet;

Ld.-Amtmann Görlich durch Urkunde vom 1. Mai 1944 zum Regierungsrat ernannt und mit Wirkung vom 1. Mai 1944 in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 2c 2 eingewiesen; Görlich ist zur Regierung des Generalgouvernements abgeordnet;

Regierungsamtmann Holst durch Urkunde vom 30. September 1944 zum Regierungsoberamtmann ernannt und mit Wirkung vom 1. August 1944 in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 2d eingewiesen;

Regierungsoberinspektor Dietrich mit Wirkung vom 1. August 1944 zum Versorgungsamt Straßburg versetzt;

Regierungsinspektor Rüter die Amtsbezeichnung »Regierungsoberinspektor« verliehen;

Regierungsinspektor Scheike mit Wirkung vom 1. Juni 1944 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 4a übertragen;

Regierungsinspektor Thürling mit Ende Dezember 1944 in den dauernden Ruhestand versetzt;

Sekretär Meyer durch Urkunde vom 12. Juni 1944 zum Regierungsobersekretär ernannt.



H15 14-0128

REICHS-ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944

Nummer 29/30

Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29

Der II. Teil des »Arbeitsschutz« dient der freien Aussprache. Für die mit Namen gezeichneten Beiträge trägt das Reichsarbeitsblatt lediglich die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Beiträge sind an die Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96, einzusenden. Nur Originalaufsätze werden veröffentlicht. Nachdruck der Aufsätze — jedoch nur mit Quellenangabe — in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften gestattet.

TEIL III: ARBEITSSCHUTZ

Nummer 10

INHALT

I. Teil

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

- Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen. Erlaß vom 5. Oktober 1944 III 159
- Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasserrohrleitungen. Erlaß vom 8. September 1944 III 168
- Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen. Erlaß vom 28. September 1944 III 168
- Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst. Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 18. August 1944 III 169

Personalmeldungen III 169

II. Teil

- Die Bekämpfung der Silikose, insbesondere durch Leitstaube. Von Prof. Dr. Jötten, Münster III 169
- Unfallverhütung und Humor. Von Regierungsgewerber Dipl.-Ing. Gronemann, Koblenz III 173
- Unfall-Lehren:
 - Schwere Arsenwasserstoffvergiftung in einer Offsetdruckerei. Von Oberrregierungs- und -gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin III 175

- Explosion durch unsachgemäße Beförderung von Äther. Von Regierungsgewerber Dipl.-Ing. Tetzner, Plauen (Vogtl.) III 176
- Massenunfall durch Schlammbruch beim Schachtbau. Von Regierungsgewerber Böttcher, Karlsruhe III 176
- Zerfall eines Gesteinhohlbohrers. Von Regierungsgewerber Jandraschitsch, Bregenz (Vorarlberg) III 177

Neues vom Arbeitsschutz:

- Absaugeanlagen für schwefelige Gase in Magnesium-Form-Gießereien. Von Sicherheitsingenieur Ortman, Frankfurt (Main) III 177
- Schutz vor Verbrennungen in Koksofenbatterien. Von Sicherheitsingenieur Pistulka, Linz (Donau) ... III 178

Mitteilung der Reichsstelle für Arbeitsschutz betr. AWF-Betriebsblätter III 179

- Bücher- und Zeitschriftenschau III 179
- Druckfehlerberichtigung III 182

I. Amtlicher Teil

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 5. Oktober 1944 VII b 8080

An die Gewerbeaufsichtsämter und deren vorgesetzte Dienstbehörden.

Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

Auf die nachstehenden Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (VDE 0165 und VDE 0171), die von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Ein-

vernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mir herausgegeben sind, weise ich besonders hin. Die Richtlinien gelten als Ergänzung zur Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 570, RArbBl. S. III 321). Sie sind nach § 3 der Anordnung zur Durchführung der obigen Polizeiverordnung bei den Entscheidungen darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange ein Raum oder eine Betriebsanlage als explosionsgefährdet im Sinne von § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung anzusehen ist, zugrunde zu legen.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Kremer

*

Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (VDE 0165 und VDE 0171)

Vorbemerkung

Die Richtlinien gelten als Ergänzung zur »Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen«¹⁾ und der »Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung«²⁾. Sie gelten ferner für die Anwendung der VDE-Vorschrift 0165 in Räumen mit Staubexplosionsgefahr. Sie gelten nicht für die schlagwettergefährdeten Grubenbaue.

§ 1. Als explosionsgefährdet im Sinne dieser Richtlinien gelten Räume, in denen sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe oder Staube, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefährdender Menge ansammeln können³⁾.

§ 2. Die Bestimmungen für explosionsgefährdete Räume gelten sinngemäß auch für explosionsgefährliche Anlagen im Freien sowie deren explosionsgefährdete Umgebung.

§ 3. Die elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen sind bei Staube nach VDE 0165, bei Gasen und Dämpfen nach VDE 0165 und VDE 0171 auszuführen⁴⁾.

§ 4. Soweit explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel nach VDE 0171 noch nicht auf dem Markt erhältlich sind, ist zu prüfen, ob aus Sicherheitsgründen im explosionsgefährdeten Raum auf die Errichtung elektrischer Anlagen und die Verwendung elektrischer Betriebsmittel verzichtet werden muß oder ob Einrichtungen verwendet werden können, die nur nach den Ausnahmebestimmungen von VDE 0171 § 1b hergestellt sind⁴⁾.

§ 5. Als explosionsgeschützt gelten nach der Polizeiverordnung nur solche elektrische Betriebsmittel, die VDE 0171 entsprechen und den Typenprüfungen durch eine anerkannte Prüfstelle und den Stückprüfungen durch den Hersteller genügt haben. Soweit die Typenprüfung bereits beantragt, aber noch nicht zum Abschluß gebracht worden ist, genügt die Versicherung des Herstellers, daß VDE 0171 erfüllt ist.

¹⁾ S. Anl. gae.

²⁾ S. Allg. Unfallverhütungsvorschriften (Abschn. 1) § 38, VDE 0165 § 3, VDE 0171 § 2a

³⁾ Wegen Erleichterungen s. Pol. Verordnung § 4 und Anordnung zur Durchführung II § 3 (2).

Bei elektrischen Betriebsmitteln der Schutzart »Fremdbelüftung« ist ferner jede Anlage nach dem Einbau einer Abnahmeprüfung durch den Techn. Überwachungsverein oder einen von der Berufsgenossenschaft im Einvernehmen mit der Gewerbeaufsicht anerkannten Werkssachverständigen zu unterziehen, wenn eine anerkannte Prüfstelle eine Abnahmeprüfung angeordnet hat und in Verbindung mit der Stückprüfbescheinigung eine entsprechende Mitteilung erfolgt.

§ 6. Als Anhalt für die Anwendung von VDE 0165 und VDE 0171 im Einzelfall soll die nachfolgende Beispielsammlung dienen. Soweit die Einzelfälle in der Beispielsammlung selbst aufgeführt sind, ist die dort vorgeschriebene Ausführung der elektrischen Anlagen zu wählen. Wenn die Menge der möglicherweise anfallenden Gase, Dämpfe oder Staube im Verhältnis zur Größe des Raumes so gering ist, daß die untere Explosionsgrenze nur in der Nähe der Anfallstellen der genannten Stoffe erreicht wird, kann die explosionsgeschützte Ausführung der elektrischen Anlage auf eine Gefahrzone rings um die gefährliche Apparatur beschränkt werden⁵⁾.

§ 7. In der Beispielsammlung ist jeweils eine kurze Beschreibung der Betriebsanlagen oder des Raumes gegeben, die als Norm angesehen werden kann und als Begründung für die geforderte bzw. zugelassene Ausführung der elektrischen Anlagen zu gelten hat. Abweichungen von dieser Norm begründen u. U. entsprechende Abweichungen von der geforderten Ausführung der elektrischen Anlagen.

§ 8. Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten an explosionsgeschützten elektrischen Anlagen dürfen vom Betreiber nur vorgenommen werden, wenn hierfür zuverlässiges und sachverständiges Personal zur Verfügung steht⁶⁾. Werden solche Arbeiten in den explosionsgefährdeten Räumen vorgenommen, sind die hierdurch entstehenden Feuers- und Explosionsgefahren zu beachten⁷⁾.

§ 9. Polizeivorschriften und Anordnungen, die auf Grund von polizeilichen Vorschriften erlassen sind, werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.

⁴⁾ Für die durch Azetylen explosionsgefährdeten Räume ist eine Sonderregelung durch die »Vorläufigen Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen des RWM« vom 23. Februar 1943 (RWMBI. 1943, 333) getroffen worden.

⁵⁾ Für die explosionsgefährdeten Räume von Gaswerken sind Erleichterungen nicht zulässig.

⁶⁾ Über Arbeiten an solchen Teilen, von denen die Explosionssicherheit abhängt, s. § 5 der Polizeiverordnung und Merkblatt VDE 0191.

⁷⁾ S. Allg. Unfallverhütungsvorschriften (Abschn. 1) § 38 Nr. 5.

Beispielsammlung von Räumen, für welche die Ausführung elektrischer Anlagen festgelegt ist.

Abkürzungen

- Ex** = explosionsgeschützt nach VDE 0165 und 0171.
- Ex (0165 Ausn.)** = geschützt nach VDE 0165, Ausnahmebestimmungen nach (Abschn. V).
- Ex (0165 St)** = explosionsgeschützt gegen Staub nach VDE 0165.
- Beliebig** = Explosionsschutz nicht gefordert, Ausführung jedoch den sonstigen VDE-Vorschriften gemäß⁸⁾.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrräume | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|----------|--|---------------------------------|-------------------------------|
|----------|--|---------------------------------|-------------------------------|

I. Herstellen und Fortleiten brennbarer Gase

A. Gaserzeugung aus festen Brennstoffen

| | | | |
|----------|--|---|------------------------|
| I. A. 1. | Beschickungsbühnen der Generatoren | Hohle, luftige Räume unter ständiger Aufsicht | Beliebig ⁹⁾ |
| 2. | Räume mit Reinigerkästen, Teerscheidern, nassen Druckreglern, einschließlich Nebenräumen | | Ex ¹⁰⁾ |
| 3. | Räume mit Wasserverschlüssen von mehr als 180 qmm Durchtrittsquerschnitt | | Ex ¹⁰⁾ |
| 4. | Gaskompressorenräume einschließlich Nebenräume | | Ex ¹⁰⁾ |
| 5. | Räume mit Gasbehältern und unter Gasbehältern sowie Nebenräume | | Ex ¹⁰⁾ |
| 6. | Räume mit ortsfesten Behältern für verdichtete Gase einschl. Nebenräume | | Ex ¹⁰⁾ |

⁸⁾ Die Zulassung elektrischer Anlagen in »beliebiger« Ausführung schließt nicht die Entscheidung in sich, daß von der Durchführung der sonstigen in den Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (Abschn. 1) § 38 enthaltenen Forderungen Abstand genommen werden darf.

⁹⁾ Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Gaswerke § 4 Abs. 2.

¹⁰⁾ Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Gaswerke § 4 Abs. 1 und § 5.



| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|--|---|--|--|
| B. Herstellen von Azetylen aus Kalziumkarbid¹¹⁾ | | | |
| I. B. 1. | Karbidlagerräume | Trockene Lagerung und geschlossene Gefäße laut Azetylenverordnung §§ 12—17 vorgeschrieben | Ex (0165 Ausn.), bei Lagermengen über 1000 kg je Raum Ex |
| 2. | Räume mit ortsfesten Entwicklern | Entwickler gasdicht geschlossen, jedoch betriebsmäßig geöffnet (abgesehen von der Trockenvergasung). Reiniger meist im Entwicklerraum stehend, gasdicht geschlossen; Regeneration der Masse entweder durch Öffnen und Entleeren oder mittels Durchleiten von Luft ohne Öffnen | Ex |
| 3. | Arbeitsräume mit freizügigen Entwicklern | Werkstätten oder beliebige andere Räume, in denen die Entwickler, z. B. zum Schweißen gebraucht werden. Ständige Aufsicht | Beliebig |
| 4. | Gasometerräume | In den Räumen befinden sich häufig auch Wasservorlage und Gasuhr | Ex |
| 5. | Kompressorräume | An den Stopfbuchsen ist Gasaustritt möglich. In den Räumen stehen häufig die Trockner, gasdicht geschlossene Behälter | Ex |
| 6. | Abfüllräume | Beim An- und Abschließen der Flaschen sowie beim Öffnen leer zurückgekommener Flaschen tritt Gas aus | Ex |
| 7. | Pumpenräume für Kalkwasser und Kalkschlamm | Kalkwasser und Kalkschlamm enthalten von der Azetylenentwicklung (Naßvergasung) her noch Azetylen gelöst. Daher Gasentwicklung aus der Sammelgrube, an den Stopfbuchsen und undichten Flanschen der Rohrleitung. Bei der Trockenvergasung enthalten die Abwässer aus den Waschtürmen gelöstes Azetylen. Ferner kann der Trockenkalk bei Betriebsstörungen noch Karbidreste enthalten, die beim Aufschlännen mit Wasser erneut Azetylen liefern | Ex |
| 8. | Lagerräume für Trockenkalk | Der Trockenkalk enthält Azetylenreste, die sich beim Lagern verflüchtigen. Infolge Betriebsstörungen kann der Trockenkalk noch Karbidreste enthalten, die bei Zutritt der Luftfeuchtigkeit vergehen | Ex |
| C. Herstellen von Wasserstoff durch Elektrolyse von Kochsalzlösung nach dem Diaphragma- oder Amalgamverfahren | | | |
| I. C. 1. | Elektrolyseräume | Gasdicht geschlossene Zellen, betriebsmäßig nicht geöffnet. Im Kathodenraum geringer Überdruck. Beim Amalgamverfahren außerdem im Raum Zersetzungsapparat, durch die Amalgam und Lauge umgepumpt werden, und katalyt. Umsetzung der Wasserstoffreste im Chlor. Große luftige Räume mit ausreichender natürlicher Entlüftung durch hochgelegene Fenster bzw. Dachöffnungen | Beliebig |
| D. Herstellen von Wasserstoff und Sauerstoff durch Druckelektrolyse | | | |
| I. D. 1. | Elektrolyseräume | Gasdichte Apparaturen | Unverkleidete Stromschienen, im übrigen Ex (0165 Ausn.) |
| II. Gewinnung und Herstellung von brennbaren Flüssigkeiten | | | |
| A. Destillieren und Kondensieren brennbarer Flüssigkeiten | | | |
| (Äthylalkohol siehe auch unter F) | | | |
| II. A. 1. | Räume mit Destillations- und Kondensationsanlagen | Gasdichte Apparatur. Im Gasraum geringer Überdruck, der auch bei Vakuumdestillationen entstehen kann (Siedeverzug, Verstopfung im Kühler, Nichtanstellen der Vakuumpumpe u. dgl.) | Ex, bei sehr hohen Kochpunkten und großen Räumen oder bei offener Feuerung im Destillationsraum kann die Ausführung Ex auf die Gefahrzone beschränkt werden. |
| B. Benzolgewinnung aus Kokerei- und Leuchtgas | | | |
| II. B. 1. | Räume mit Waschanlagen zum Auswaschen des Benzols, mit Abtreibkolonnen für das Waschöl, mit Destillations- und Kondensationsanlagen, mit Reinigungsanlagen für Benzol | | Ex ¹²⁾ |
| 2. | Räume mit Kohleadsorptionsanlagen (Benzorbonanlagen) | | Ex ¹²⁾ |

¹¹⁾ Für die Errichtung elektrischer Anlagen in Räumen, in denen nach dem folgenden explosionsgeschützte Ausführung verlangt wird, gelten vorerst die »Vorläufigen Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen« des RWM vom 23. 2. 43 RWMBL 1943, 333.

¹²⁾ Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Gaswerke § 71.



| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|--|---|---|
| C. Herstellen von Äthyläther | | | |
| II. C. 1. | Räume mit Herstellungsapparatur, Destillier- und Rektifizieranlagen | | Ex |
| 2. | Lager- und Abfüllräume | | Ex |
| D. Herstellen von Schwefelkohlenstoff | | | |
| II. D. 1. | Retortenraum | Betriebsmäßig offene Flammen im Raum beim Füllen der Retorten (Abfackeln) | Beliebig |
| 2. | Kondensation | | Ex bei Kondensationsanlagen im Freien, Ex in Gefahrzone |
| 3. | Räume mit Waschanlagen, Destillier- und Rektifizieranlagen für Schwefelkohlenstoff | | Ex |
| 4. | Lager- und Abfüllräume | | Ex |
| E. Synthetische Herstellung von Kraftstoffen | | | |
| II. E. 1. | Beschickungsbühnen der Generatoren | Hohe, luftige Räume unter ständiger Aufsicht | Beliebig |
| 2. | Räume mit Trockenreinigeranlagen für Synthesegas | Die Reiniger stehen unter Überdruck, Gasaustrittsmöglichkeit an Rohrverbindungen, Abschlußorganen, Meßstellen usw. | Ex |
| 3. | Wäscher-Räume der Kohlendioxyd-Wäsche | Die Wäscher arbeiten unter Druck | Ex |
| 4. | Gebälse- und Kompressorenräume für brennbare Gase (Wasserstoff siehe Nr. 5) | Gasaustritt bei Undichtheiten oder Bruch möglich | Ex |
| 5. | Räume mit Hochdruckkompressoren und Gasumlaufpumpen für Wasserstoff | Hohe Räume mit künstlicher Lüftung. Gasaustritt nur bei Undichtheiten oder Bruch möglich. Sicherheitsventile blasen nicht in den Raum | Ex (0165 Ausn.) |
| 6. | Nebenräume zu 5 mit Schaltanlagen | Künstliche Lüftung | Beliebig |
| 7. | Kontaktöfenräume und Bedienungsräume für außen stehende Kontaktöfen in Fischer-Tropsch-Anlagen | Zahlreiche Meßstellen, Schlauchanschlüsse, Probierhähne, Rohrleitungen ermöglichen Gasaustritt | Ex |
| 8. | Bedienungsräume für Hochdruckhydrieröfen | Künstliche Raumlüftung. Brennbare Stoffe nur in Meßapparaten und Zuführungsleitungen geringen Durchmessers. Die Meßapparate sind vom Bedienungsraum abgesperrt aufgestellt | Beliebig |
| 9. | Räume mit Kohleadsorptionsanlage | Gebälse stehen im Raum | Ex |
| 10. | Gefahrzone um Schwefel-Reinigungsanlage der Gase, um Konvertierungsanlage, um Kohlenoxyd-Druckwäsche (Waschtürme und Regenerierung der Waschlauge) im Freien | Bei Undichtheiten und Behälterbruch (Drücke bis zu mehreren Hundert atü) Gasausbruch | Ex |
| 11. | Gefahrzone um Gasbehälter im Freien | Die bei Undichtheiten (insbesondere bei Druckgasbehältern oder Überfüllungen) austretenden Gase gefährden die engere oder weitere Umgebung (Gefahrzone). Bei Wasserstoff kann die Gefahrzone eng begrenzt werden, da er schnell nach oben steigt. Kohlenwasserstoffe (Propan, Butan usw.) dagegen halten sich lange in der Umgebung am Boden und kriechen viele Meter weit | Ex |
| 12. | Gefahrzone um Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkten unter 55° im Freien | Bei Undichtheiten und Beschädigung des Behälters, z. B. durch Feindeinwirkung, Flüssigkeitsaustritt, u. U. völliges Auslaufen. Umfang der Gefahrzone ist wesentlich abhängig vom Flammpunkt. Bei Flammpunkten, die niedriger sind als die max. Außentemperatur, muß die Gefahrzone größer bemessen werden als der Auffangraum, bei höheren Flammpunkten werden beide im allgemeinen übereinstimmen. Bei unterirdischer Lagerung kann die Gefahrzone klein gehalten werden | Ex |
| 13. | Gefahrzone um Benzinabfüllanlagen im Freien | Bei dem Umfüllen der großen Benzinmengen können sich noch in größerer Entfernung von der Abfüllanlage explosive Dampfplüttgemische bilden; die Gefahrzone ist daher reichlich zu bemessen | Ex |
| 14. | Kompressoren- und Abfüllräume für Flüssiggas | Bei Undichtheiten an den Kompressoren und beim An- und Abschließen der Flaschen tritt Gas aus | Ex |



| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefährzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| F. Herstellen von Äthylalkohol aus zuckerhaltigen Maischen u. dgl. | | | |
| II. F. 1. | Räume mit Destillier- und Rektifizieranlagen zum Verarbeiten vergorener Maischen u. dgl. | Dicht geschlossene Apparatur, betriebsmäßig nicht geöffnet. Hohlleuchtige Räume. Ständige Aufsicht. | In Gefahrzone Ex, im übrigen beliebig. |
| 2. | Räume mit Rektifizieranlagen zum Verarbeiten von verdünntem Alkohol (Spiritusreinigungsanstalten) und mit Herstellungsanlagen für absoluten Alkohol | | Ex |
| 3. | Räume mit Destillieranlagen zum Herstellen von Trinkbranntwein unter 80 Vol. % | | Beliebig |
| 4. | Aufbewahrungs-, Lager-, Misch- und Abfüllräume für 70- und höherprozentigen Alkohol | | Ex ¹³⁾ |
| G. Herstellen und Abfüllen von Chloräthyl | | | |
| II. G. 1. | Herstellungsräume einschl. Kondensation | Gasdicht geschlossene Apparatur mit geringem Überdruck, betriebsmäßig nicht geöffnet. Kondensation durch Tiefkühlung. In der Herstellungsapparatur zugleich erwärmter Äthylalkohol. | Ex |
| 2. | Räume zum Abfüllen in Glasampullen | Apparatur geschlossen, betriebsmäßig geöffnet. Apparatur zeitweise unter Überdruck. | Ex |
| III. Herstellen und Verwenden von Farben, Lacken, Fußboden- und Lederpflegemitteln | | | |
| A. Herstellung von Lacken | | | |
| a) Öllacke | | | |
| III. A. a) 1. | Räume zum Schmelzen der Harze (ohne Zusetzen des Verdünnungsmittels) | Offene Feuerung zulässig. Dämpfeabsaugung vorgeschrieben (Unfallverhütungsvorschriften für die Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen § 7). | Beliebig |
| 2. | Räume zum Zusetzen des Verdünnungsmittels zur Harzschmelze (Mischräume) bzw. entsprechende Stellen im Freien | Die Verdünnungsmittel haben zwar meistens einen Flammpunkt über 30°, werden aber der warmen Schmelze zugesetzt, daher erhebliche Dämpfeentwicklung, insbesondere wenn fehlerhafterweise die Schmelze nicht ausreichend abgekühlt war. | Ex ¹⁴⁾ |
| 3. | Räume zum Filtern (Klären), Zentrifugieren, Pumpen und Lagern der Lacke | Flammpunkt liegt über Raumtemperatur, jedoch Austrittsmöglichkeiten von Flüssigkeit und Dämpfen gegeben, besonders bei warmen Lacken. | Unter Apparaten und Behältern Ex, im übrigen Ex (0165 Ausn.), bei großen Räumen in einigem Abstand von Apparaten und Behältern beliebig |
| 4. | Räume zum Anreiben von Lackfarben | Verdunstungsfläche ist groß bei gleichzeitiger möglicher Erwärmung (wenn beispielsweise Walzenkühlung vergessen ist). Große Räume. | Unter den Maschinen Ex, im übrigen beliebig |
| b) Zelluloselacke | | | |
| (Lösemittel mit einem Flammpunkt unter 21° C) | | | |
| III. A. b) 1. | Lagerräume für alkoholfeuchte Nitrozellulose | Lagerung in geschlossenen Fässern. Nur ein Faß wird zur Entnahme der im Betrieb gebrauchten Mengen geöffnet. | Ex (0165 Ausn.) |
| 2. | Räume zum Lösen der Zelluloseester | Beim Füllen und Entleeren der Rührwerke, Knetmaschinen usw. können erhebliche Mengen Dämpfe freierwerden. | Ex |
| 3. | Räume zum Vermahlen mit Farbpigment | Beim Füllen von Mühlen und Abfüllen in Versandbehälter können erhebliche Mengen Dämpfe freierwerden. | Ex |
| c) Spirituslacke | | | |
| III. A. c) 1. | Räume zum Lösen der Harze | Offenes Beschicken und Entleeren der Lösebehälter. | Ex |
| B. Herstellen von Bohnerwachs und Schuhcreme | | | |
| III. B. 1. | Räume zum Zusetzen des Lösemittels zur Wachsschmelze (Mischräume) | Die Lösemittel haben zwar einen Flammpunkt über 30°, werden aber der warmen Schmelze zugesetzt, daher erhebliche Dämpfeentwicklung, insbesondere wenn fehlerhafterweise die Schmelze nicht ausreichend abgekühlt war. | Ex ¹⁴⁾ |
| 2. | Abfüllräume | Offene Apparatur, doch ohne Erwärmung, oft sogar Kühlung. | In der Nähe der offenen Vergußmassen Ex (0165 Ausn.), im übrigen beliebig |

¹³⁾ Siehe Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I E.

¹⁴⁾ Siehe Unfallverhütungsvorschriften für die Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen § 10.



| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|--|
| C. Lackierarbeiten | | | |
| III. C. 1. | Besondere Spritz- und Tauchlackier- räume für Lacke und Lösungen mit einem Flammpunkt unter 21° | Lackvorräte nur bis zum halben Bedarf einer Arbeitsschicht. Bei Spritzen Absaugeanlage und Frischlufzuführen (Unfallverhütungsvorschriften für Lackier- und Anstricharbeiten § 4 und § 8 Abs. 1). | Ex ¹⁵⁾ |
| 2. | Arbeitsräume mit Spritzständen für Lacke mit einem Flammpunkt unter 21° | | In der Gefahrzone (im Umkreis von 5 bzw. 8 m um den Spritzstand) Ex ¹⁶⁾ , im übrigen be- liebig |
| 3. | Trockenräume für die mit Lacken nach Nr. 1 und 2 gespritzten und getauch- ten Gegenstände | Die Trockenräume sind mit dem Trockengut weit- gehend angefüllt, so daß erhebliche Mengen brennbarer Dämpfe freiwerden. | Ex |
| 4. | Spritzstände für Lacke mit einem Flammpunkt von 21 bis 55° | | Im oder am Spritzstand Ex (0165 Ausn.), außer- halb beliebig |
| 5. | Lageräume für Lacke mit einem Flammpunkt bis 55° | | Ex ¹⁷⁾ |
| D. Tiefdruckereien, in denen Benzol, Toluol u. dgl. verwendet werden | | | |
| III. D. 1. | Lager-, Abfüll- und Pumpenräume für Lösemittel und Farben | | Ex |
| 2. | Räume mit Tiefdruckmaschinen | Offene Apparatur. Im Verhältnis zur vorhandenen Lösemittelmenge große Räume. Keine Vorräte an Farben oder Lösemitteln im Raum. | In unmittelbarer Nähe der Farbkästen Ex, im übrigen beliebig |
| 3. | Räume mit Kohleadsorptionsanlagen | | Ex |
| IV. Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten | | | |
| A. Reinigen von Geweben mit Benzin oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten | | | |
| IV. A. 1. | Benzinreinigungsräume ¹⁸⁾ | | Ex |
| 2. | Destillerräume ¹⁸⁾ | | Ex |
| 3. | Trockenräume ¹⁸⁾ | | Ex |
| B. Sonstige Reinigungsarbeiten | | | |
| IV. B. 1. | Räume zum Reinigen von Schuhen mit Benzin, Aceton usw. | Lösemittel in Sicherheitsspargefäßen, keine Vor- ratsmengen. | Beliebig |
| 2. | Räume zum Reinigen und Entfetten von Maschinenteilen u. dgl. mit Benzin oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten | | Ex, bei größeren Räumen und ausreichender Be- lüftung Ex nur in Ge- fahrzone, oberhalb der Gefahrzone beliebig |
| V. Fette und fette Öle | | | |
| A. Extraktion von Fetten und fetten Ölen mit brennbaren Flüssigkeiten | | | |
| V. A. 1. | Räume für Extraktion sowie für Destil- lation, Kondensation und Scheidung der Lösemittel unter Verwendung von Benzin, Benzol, Äthylalkohol und ähnlichen leicht entflammaren Löse- mitteln | Apparatur wird betriebsmäßig nur zum Beschicken mit dem Extraktionsgut und zum Entleeren geöffnet, im übrigen gasdichte Apparatur, Ver- wendung von Dampf zum Austreiben der Löse- mittelreste aus dem Extraktionsrückstand und zum Abdestillieren des Lösemittels aus dem Extrakt, u. U. auch zur Beheizung des Extrak- tionsapparates. | Ex |
| B. Fetthärtung | | | |
| V. B. 1. | Räume mit Härteesseln | | Ex |
| 2. | Lageräume für Wasserstoffbehälter (Flaschen) | | Ex |
| 3. | Lageräume für fette Öle | | Beliebig |
| C. Lederentfettung | | | |
| V. C. 1. | Räume mit Entfettungsanlagen unter Verwendung von Benzin und ähnlichen leicht entflammaren Lösemitteln | | Ex ¹⁹⁾ |

¹⁵⁾ Vorgeschrieben nach den Unfallverhütungsvorschriften für Lackier- und Anstricharbeiten § 11.¹⁶⁾ Vorgeschrieben nach den Unfallverhütungsvorschriften für Lackier- und Anstricharbeiten § 13.¹⁷⁾ Vorgeschrieben nach der Polizeiverordnung für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I B (2) und E.¹⁸⁾ Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Chemischeinigung § 3 Abs. 1.¹⁹⁾ Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitsmaschinen der Lederindustrie § 15.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|--|---|
| VI. Herstellen und Verarbeiten von Kunststoffen | | | |
| A. Herstellen von Gummiwaren | | | |
| VI. A. 1. | Lager-, Abfüll- und Pumpenräume für Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff | | Ex ²⁰⁾ |
| 2. | Räume zum Herstellen von Gummilösungen | Apparate werden betriebsmäßig geöffnet. | Ex |
| 3. | Räume mit Tauchgummi- oder Streichgummianlagen | | Ex |
| 4. | Räume mit Gummiklebearbeiten | Es wird offen im Raum gearbeitet. Künstliche Entlüftung bei größeren Mengen schon aus Gesundheitsrücksichten nötig. | Je nach Mengen und räumlichen Verhältnissen beliebig und Ex |
| 5. | Räume für Kaltvulkanisation (Schwefelkohlenstoff) | Offene Apparatur mit Absaugung. | Ex |
| 6. | Räume mit Rückgewinnungs- und Destillationsanlagen für Lösemittel | | Ex |
| B. Herstellen von Zellhorn | | | |
| VI. B. 1. | Räume für Verdrängerzentrifugen oder -pressen | Alkoholdämpfe können in großen Mengen austreten. | Ex |
| 2. | Kneträume | Die Knetmaschinen sind an eine Absaugeleitung angeschlossen. | Ex |
| 3. | Siebpressenräume | | Ex |
| 4. | Walzenräume | Große Verdunstungsoberfläche auf den Walzen. | Ex, auch wenn die Walzwerke gekapselt und an die Absaugeanlage angeschlossen sind |
| 5. | Trockenräume zum restlosen Verdampfen des Lösemittels | Offene Aufhängung des Zellhorns im Raum. | Ex |
| 6. | Räume mit Rückgewinnungs- und Destillationsanlagen für Lösemittel | | Ex |
| C. Klebearbeiten an Zellhorn | | | |
| VI. C. 1. | Arbeitsräume zum Kleben mit brennbaren Flüssigkeiten | Gut gelüftete Räume, keine Vorräte an Lösemitteln. Verteilung des Lösemittels in geringen Mengen auf zahlreiche Arbeitsplätze. | In der Gefahrzone (unterer Raumteil bis Schalterhöhe einschließlich) Ex (0165 Ausn.), im übrigen beliebig |
| D. Herstellung von Kappensteife | | | |
| VI. D. 1. | Löseräume für lösemittelfeuchte Nitrozellulose in brennbaren Lösemitteln | Beim Füllen und Entleeren der Knetmaschinen treten Dämpfe aus. | Ex |
| 2. | Räume zum Tränken der Gewebe | | Ex |
| E. Bekleidungsindustrie | | | |
| VI. E. 1. | Sohlenhärteanlagen | Geschlossene Apparaturen, die betriebsmäßig geöffnet werden. | Ex, bei größeren Räumen und ausreichender Belüftung Ex nur in Gefahrzone, außerhalb beliebig |
| 2. | Aufkitten von Schuhsohlen nach dem Ago- und ähnlichem Verfahren | | Ex, bei größeren Räumen und ausreichender Belüftung Ex nur in Gefahrzone, außerhalb beliebig |
| F. Herstellen von Nitrofilm (Äthyläther) | | | |
| VI. F. 1. | Herstellungsräume für die Lacklösung | | Ex |
| 2. | Filter-, Pumpen- und Lagerräume für Lacklösungen | Filterpressen werden betriebsmäßig geöffnet. | Ex |
| 3. | Räume für Gießmaschinen und Trockenanlagen | Geschlossene Apparatur mit Unterdruck, Schutzgas usw. | Ex |
| 4. | Gebäseräume für die Absaugeanlage | | Ex |
| 5. | Räume für die Lösemittelrückgewinnung (Kohleadsorption, Rektifikation) | | Ex |
| 6. | Lagerräume für Äther, Alkohol und alkoholflechte oder gelatinierte Nitrozellulose | | Ex |
| G. Herstellen von Kunstleder unter Verwendung von Benzin, Essigester und ähnlichen leicht entflammaren Lösemitteln | | | |
| VI. G. 1. | Mischräume | Apparate werden betriebsmäßig geöffnet. | Ex |
| 2. | Räume mit Streichmaschinen, Hangen und Spannmaschinen | | Ex |
| 3. | Räume mit Rückgewinnungsanlagen | | Ex |
| 4. | Lager- und Abfüllräume für Lösemittel | | Ex ²⁰⁾ |

²⁰⁾ Siehe Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I B (2).



| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|--|---|---|---|
| H. Herstellen von Viskose-Kunstfaser | | | |
| VI. H. 1. | Lagerräume für Schwefelkohlenstoff | Gasdichte Apparatur, die betriebsmäßig erst nach völliger Absaugung der Schwefelkohlenstoffdämpfe geöffnet wird. | Ex |
| 2. | Sulfidieräume | | Ex |
| J. Imprägnieren und Wasserabstoßendmachen von Pappe, Papier u. dgl. mit leicht entzündlichen Lösungen (Herstellen von Isolit, Alkor u. dgl.) | | | |
| VI. J. 1. | Besondere Räume, die ausschließlich dem Imprägnieren und Wasserabstoßendmachen dienen | | Ex |
| 2. | Sonstige Betriebsräume, in denen u. a. auch Einrichtungen zum Imprägnieren und Wasserabstoßendmachen verwendet werden | | Ex in Gefahrzone (Umkreis von 5 m um Maschine und Lösungsvorrat), im übrigen beliebig |
| 3. | Trockenräume | | Ex |
| 4. | Lager- und Abfüllräume für Lösungen und brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55° C | | Ex |
| VII. Bearbeiten (z. B. Zerkleinern) und Lagern fester Stoffe unter Staubaufall | | | |
| A. Metallbearbeitung | | | |
| VII. A. 1. | Räume mit Anlagen zum Herstellen (Mahlen, Stampfen), Sieben oder Abfüllen von feinen Metallstäuben, z. B. Magnesium, Aluminium ²¹⁾ , Zink, Mangan | | Ex (0165 St) ²¹⁾ |
| B. Zuckerindustrie | | | |
| VII. B. 1. | Räume mit Walzenstühlen und Puder- mühlen zum Mahlen von Zucker | | Ex (0165 St) bei Einzel- maschinen in großen Räumen nur in Gefahr- zone |
| 2. | Räume mit Schlagkreuzmühlen zum Vermahlen von Trockenschnitzeln | | Ex (0165 St) |
| 3. | Lagerräume für lose Trockenschnitzel | | Ex (0165 St) |
| C. Verarbeiten von Kork | | | |
| VII. C. 1. | Räume mit Korkmühlen | | Ex (0165 St) ²²⁾ |
| D. Herstellen von Holz- und Zellmehl | | | |
| VII. D. 1. | Mühlenräume | | Ex (0165 St) |
| E. Herstellen von Torfmüll, Torfstreu, Torfplatten. Torfsägereien | | | |
| VII. E. 1. | Räume mit Zerkleinerungsmaschinen und Pressen | Anfall von sehr feinem, trockenem Torfstaub in größeren Mengen. | Ex (0165 St) |
| F. Mahlen von Schwefel | | | |
| VII. F. 1. | Räume mit Mahlanlagen, Gebläse, Staubabscheider, Filter, Sieber oder Abfüllanlage | | Ex (0165 St) |
| G. Verarbeiten von Kunststoffen (z. B. Preßmassen, Hartpapier), deren Staube zu Explosionen führen können | | | |
| VII. G. 1. | Räume mit Mahlanlagen, Staubabscheidern, Sichtern oder Abfüllanlagen für kunstharzlackierte Papierabfälle | | In der Gefahrzone (in der Nähe staubführender Apparate) Ex (0165 St) |
| H. Lagern und Bearbeiten von Getreide, Hülsenfrüchten u. dgl. | | | |
| VII. H. 1. | Räume, in denen Staub in größerer Menge anfällt (z. B. Silozellen; Bunker; Staubkammern; Elevatorgruben; Trockenanlagen; Räume, in welche der Staub aus Staubsammlern, Staubfiltern u. dgl. entleert wird; enge Bandgänge, in denen Getreide u. dgl. auf die Förderbänder oder von diesen in Ablaufrohre geschüttet wird) | | Ex (0165 St) |
| 2. | Räume mit Bearbeitungs- und Mischmaschinen sowie Wiegevorrichtungen u. dgl. für Getreide, Sämereien usw. | a) Ohne wirksame Entstaubungsanlagen b) Mit wirksamen Entstaubungsanlagen oder in in entsprechendem Abstand von den Staubquellen | Ex (0165 St) Beliebig |

²¹⁾ Zugelassene Betriebsmittel siehe Unfallverhütungsvorschriften Herstellung von Aluminiumpulver § 4.
²²⁾ Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitsmaschinen der Lederindustrie § 54.



| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|--|---|--|--|
| VIII. Sonstiges | | | |
| A. Verwendung brennbarer Gase und Flüssigkeiten | | | |
| VIII. A. 1. | Aufbewahrungs-, Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A (nicht oder nur teilweise mit Wasser mischbar) Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21°) und II (Flammpunkt 21 bis 55°) und der Gruppe B (beliebig mit Wasser mischbar, Flammpunkt unter 21°) — | | Ex ²³⁾ |
| B. Einstellräume, Ausbesserungswerkstätten und Prüfräume für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren | | | |
| VIII. B. 1. | Einstellräume für Generatorfahrzeuge | | Beliebig |
| 2. | Einstellräume für Dieselfahrzeuge ²⁴⁾ | Zulässige Lagermenge an Dieseldieselfahrzeuge ²⁴⁾ von Flammpunkt über 55°: 200 l (RGaO § 50 Abs. 1b). | Beliebig |
| 3. | Einstellräume für Vergaserfahrzeuge ²⁵⁾ | Zulässige Lagermenge an Kraftstoff 16 l (RGaO § 48 Abs. 5a). | Handleuchten und andere ortsbewegliche elektrische Betriebsmittel sowie alle elektrischen Anlagen in der Gefahrzone (im unteren Raumteil bis 1 m über Fußboden), Ex (0165 Ausn.), außerhalb beliebig |
| 4. | Einstellräume für Speichergasfahrzeuge ²⁵⁾ | | Entscheidung über Schutzart bleibt noch offen |
| 5. | Ausbesserungswerkstätten | a) bei Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten vom Flammpunkt über 21°, in Ausnahmefällen (Räume nach Unfallverhütungsvorschriften für Ausbesserungswerkstätten § 8 Abs. 3b) auch unter 21°. | Handleuchten Ex (0165 Ausn.) ²⁶⁾ , sonstige beliebig |
| | | b) besondere Räume für Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten vom Flammpunkt unter 21° (Räume nach Unfallverhütungsvorschriften für Ausbesserungswerkstätten § 8 Abs. 3a) | Ex ²⁷⁾ |
| | | c) Ausbesserungsgruben in Ausbesserungswerkstätten und im Freien. Es ist mit der Verwendung verschiedenartiger brennbarer Flüssigkeiten zu rechnen. Der enge Raum begünstigt die Bildung explosibler Gemische | Ex |
| 6. | Bremsräume | | Beliebig |
| 7. | Lagerräume für Vergaserkraftstoffe | | Ex ²⁸⁾ |
| 8. | Lagerräume für Speichergas in Flaschen | | Ex |
| C. Einstellräume für Flugzeuge | | | |
| VIII. C. 1. | Flugzeugeinstellräume und Werfthallen | Große luftige Hallen | Unter Flur Ex, im übrigen beliebig |
| D. Akkumulatoren | | | |
| VIII. D. 1. | Laderäume für ortsbewegliche Akkumulatoren | Die entwickelten Wasserstoffmengen sind im Verhältnis zur Raumgröße und mit Rücksicht auf die natürliche Luftbewegung ungefährlich | Beliebig |
| 2. | Akkumulatorenräume | Gute Raumentlüftung ist vorgeschrieben nach VDE 0100 § 32, 0101 § 8c, 0105 § 5k | Leuchten Ex (0165 Ausn.), sonstige beliebig |
| E. Kälteanlagen | | | |
| VIII. E. 1. | Räume mit Ammoniak-Kältemaschinen | Bei der hohen unteren Explosionsgrenze von 16 Vol. % Ammoniak in Luft tritt die Gefahr der Explosion durch el. Anlagen gegenüber der Vergiftungsgefahr so in den Hintergrund, daß sie vernachlässigt werden kann. Installationen im Gas-Luft-Gemisch sind Ex auszuführen | Beliebig |
| 2. | Räume mit Chlormethyl- oder Chloräthyl-Klein-Kältemaschinen | | Beliebig |

²³⁾ Siehe Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I B (2) und E.

²⁴⁾ Bei Verwendung von Ersatzdieseldieselfahrzeugen mit Flammpunkten unter 55° C sind die Bestimmungen unter B 3 anzuwenden.

²⁵⁾ Rahmenbestimmungen der Reichsgaragenordnung:

§ 23 (2). Die Heizung in Garagen ... muß so beschaffen sein, daß Treibgase oder brennbare Dämpfe sich nicht daran entzünden und Kraft- oder Schmierstoffe

sowie Flaschen mit Speichergas nicht unzulässig erwärmt werden können.

§ 25 (1). In Garagen ... sind zur künstlichen Beleuchtung nur elektrische Glühlampen zulässig. Bei der Ausführung elektrischer Anlagen sind die zum Schutz gegen

Entzündung brennbarer Gase oder Dämpfe notwendigen besonderen Maßnahmen zu treffen.

§ 48 (1) b. Ortsbewegliche elektrische Geräte oder Maschinen dürfen nur verwendet werden, wenn sie so beschaffen sind, daß im Raum befindliche brennbare Gase

oder Dämpfe sich nicht daran entzünden können.

²⁶⁾ Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Ausbesserungswerkstätten § 4.

²⁷⁾ Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Ausbesserungswerkstätten § 9 Abs. 3.

²⁸⁾ Siehe Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I B (2).



| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|-------------------------------|
| F. Gasbeheizte Anlagen und Räume | | | |
| VIII. F. 1. | Räume für gewerbliche gasbeheizte Anlagen (Kaffeeröstereien u. dgl.) mit Gasmangelsicherung und Zündsicherung (gemäß Unfallverhütungsvorschriften, Maschinen der Nahrungsmittel-Industrie § 18) | | Beliebig |
| 2. | Lager- und Reifräume mit Gasheizungen | a) Gasheizung ohne Gasmangel- und Zündsicherung b) Gasheizung mit Gasmangel- und Zündsicherung | Ex Ex (0165 Ausn.) |

Der Reichsarbeitsminister
VII b 5342

Berlin, den 8. September 1944

An die Gewerbeaufsichtsämter und ihre vorgesetzten
Dienstbehörden.

Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasserrohrleitungen.

Der Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Zentralstelle für Unfallverhütung, hat die nachstehenden Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasserrohrleitungen herausgegeben, auf die ich hiermit hinweise.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Kremer

*

Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasser- rohrleitungen.

(Ausgabe Juni 1944.)

Vorbemerkungen

Die Preßwasserleitungen einer Reihe hydraulischer Maschinen, die durch hohe Kolbengeschwindigkeiten und schnell aufeinanderfolgende Arbeitsspiele gekennzeichnet sind, unterliegen besonders hohen Beanspruchungen. Der stoßweise Kraftwasserverbrauch solcher Maschinen (z. B. Schmiedepressen, Geschoßpressen) verursacht starke Druckschwankungen auch in der Verteilungsleitung, die durch das dauernde Verzögern und Beschleunigen des Wassers in den Leitungen entstehen. Diese Druckstöße übersteigen den normalen Betriebsdruck ganz erheblich und rufen Überbeanspruchungen und vorzeitiges Ermüden des Rohrmaterials hervor, was zu Rohrbrüchen mit z. T. schweren und auch tödlichen Verletzungen der Pressenbedienungsleute führt.

Dieser Betriebsgefahr muß entgegengearbeitet werden durch Verminderung der Druckstöße im Wasser, durch Steigerung der Widerstandsfähigkeit der Leitungen und durch Herabsetzen der Wirkung bei doch noch auftretenden Rohrbrüchen. Im einzelnen handelt es sich um die Beachtung nachstehender Richtlinien:

Bau der Rohrleitungen

1. Für Neuanlagen und für Reparaturen dürfen nur Rohre nach DIN 9871 verwendet werden. Die Gütevorschriften für Rohre in DIN 1629 sind zu beachten. Werden die Rohre verschweißt, so sind für diese Arbeiten zuverlässige und erfahrene Elektroschweißer heranzuziehen. Wegen der Kerbempfindlichkeit des Rohrmaterials sind plötzliche Querschnittsänderungen zu vermeiden. Durch Kerben beschädigte Leitungsstücke sind möglichst auszuwechseln.

2. Zur Erzielung günstiger Strömungsverhältnisse muß der lichte Querschnitt der Preßwasserrohre so groß wie möglich gewählt werden; Richtungsänderungen sind durch sanfte Übergänge vorzunehmen. (Der Krümmungshalbmesser soll mindestens gleich dem sechsfachen äußeren Rohrdurchmesser sein

und darf nur in ganz besonders zwingenden Fällen kleiner bemessen werden, den vierfachen äußeren Rohrdurchmesser aber nie unterschreiten.)

3. Kräftige Rohrbefestigungen (z. B. starke Schrauben und Rohrschellen mit Unterlagen zur Schonung der äußeren Rohrwandung) sind in Abständen von höchstens 5 m vorzusehen, um die Reaktionskräfte aus der Wasserbewegung aufzunehmen und Schwingungen der Rohrleitung zu unterdrücken. Im Verkehrs- und Arbeitsbereich sowie in vielfach gekrümmten Leitungsabschnitten sind die Abstände der Rohrbefestigungen noch zu verringern.

4. Starke Druckstöße in den Rohrleitungen sind durch Einbau geeigneter Stoßausgleicher in der Nähe der Presse zu dämpfen.

5. Rohrkanäle sind mit möglichst schweren Platten (z. B. Beton) abzudecken, die durch den bei Rohrbrüchen austretenden Wasserstrahl nicht fortgeschleudert werden können.

Betrieb der Rohrleitungen

1. Zur Vermeidung von Wasserschlägen sind Rohrleitungen, Steuerungen und Maschinen aus an den höchstgelegenen Punkten angeordneten Vorrichtungen vor Beginn jeder Arbeitsschicht und nach jeder Ausbesserung sorgfältig zu entlüften.

2. Das Anziehen von Flanschverbindungen unter Druck stehender Rohrleitungen ist unzulässig.

3. Die im Verkehrs- und Arbeitsbereich liegenden Druckrohre sind laufend zu beobachten, damit Rohrbrüche schon im Entstehen (Anzeichen: leichtes Schwitzen des Rohres, Austreten feiner Wasserperlen) erkannt und beseitigt werden können.

4. Zum Schutz der inneren Rohrwandungen gegen Anfressungen ist möglichst reines Preßwasser zu verwenden. In geeigneten Fällen wird der Zusatz wasserlöslicher Öle oder wirksamer Chemikalien zum Preßwasser empfohlen.

Der Reichsarbeitsminister
VIIa 5911

Berlin, den 28. September 1944

Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 191) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz folgendes:

Die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Arbeitszeitordnung und der §§ 24 bis 26 des Jugendschutzgesetzes (Strafvorschriften, Beschwerden, Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit) finden bei Durchführung der Verordnung über die Sechzigstundenwoche entsprechende Anwendung. Für Verwaltungen des öffentlichen Dienstes (§ 13 i. V. mit § 27 Abs. 6 der Arbeitszeitordnung) gilt die Anordnung des Reichsministers des Innern vom 7. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 192).

In Vertretung
Dr. Syrup



Der Reichsminister der Luftfahrt St. Qu., den 18. August 1944
Az. 41 c 23 a —/44 L. In. 13/21A)

Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst.

Az. 41 d 16 Nr. 2741 (L. In. 13/210b) v. 13. März 1944¹⁾.

1. Die Anlage des Bezugeserlasses wird auf Grund der Erfahrungen, die sich bei der praktischen Durchführung ergeben haben, wie folgt geändert:

- a) Am Schluß der Ziffer 2 ist als neuer Absatz einzufügen:
»Gefolgschaftsmitglieder, die in Halbtagsarbeit beschäftigt werden, sind zum LS-Bereitschaftsdienst nur $\frac{1}{2}$ sooft wie die Volltagsbeschäftigten des gleichen Betriebes heranzuziehen.«
- b) Als neuer Absatz ist am Schluß der Ziffer 3 einzufügen:
»Arbeitskräfte, die auf Grund des Aufrufes zum freiwilligen Ehrendienst eingesetzt sind, sind vom LS-Bereitschaftsdienst im Betrieb völlig freizustellen, es sei denn, daß sie sich auch für diesen Dienst freiwillig zur Verfügung stellen.«

2. Jugendliche Berufstätige im Alter von 16 bis 18 Jahren, die als Führer der HJ., und zwar als Führer von Scharen bzw. Fähnlein an aufwärts eingesetzt werden müssen, sowie die Führer in entsprechenden Dienststellungen (z. B. von Gemeinschaftseinrichtungen, Jugendwohnheimen, KLV-Lagern) dürfen lediglich bis zu 4mal monatlich zum LS-Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Die in Betracht kommenden Führer der HJ. werden eine Bescheinigung des zuständigen Bannes beibringen, daß sie zu dem Personenkreis gehören, der unter diese Ausnahmebestimmung fällt.

¹⁾ RArbBl. S. 1 156 und III 62.

Personalnachrichten.

Eingewiesen

in Sachsen

in eine Planstelle mit höheren Endgrundgehalt (A 2 c 1) unter Beibehaltung der bisherigen Amtsbezeichnung die Regierungsgewerberäte Helmut Wutke vom GewAA. Annaberg, Karl Begrich vom GewAA. Döbeln und Hugo Eckardt vom GewAA. Dresden.

Versetzt

in Sachsen

Oberregierungsgewerberat Wilhelm Gallus vom GewAA. Chemnitz zum Landratsamt daselbst unter gleichzeitiger Abordnung zum GewAA. Chemnitz.

Abgeordnet

in Preußen

durch Erlaß vom 25. September 1944 mit sofortiger Wirkung

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Hans Kuhlmann vom GewAA. Frankfurt (Oder) an das GewAA. Tilsit als Sachbearbeiter,

zum 1. Oktober 1944

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Bruno Quint vom GewAA. Cottbus — abgeordnet zum GewAA. Düren (Rhld.) — nach Glogau als Leiter des GewAA

In den Ruhestand versetzt

in Preußen

zum 1. November 1944

auf seinen Antrag Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Wilhelm Ritter, Sachbearbeiter und Leiter eines Aufsichtsbezirks beim GewAA. Berlin.

Die Prüfung haben bestanden

a) in den Reichsgauen

für den höheren Dienst

am 30. Juli 1944 Dipl.-Ing. Edmund Zinnagl beim GewAA. Innsbruck,

b) in Preußen

für den gehobenen Dienst

am 9. September 1944 die Gewerbeinspektorin Johanna Jacobi beim GewAA. Halle (Saale).

Namensänderung

in den Reichsgauen

die Gewerbeinspektorin

Rosa Krist beim GewAA. Aussig führt infolge Verheiratung den Familiennamen Baer.

II. Teil

Die Bekämpfung der Silikose, insbesondere durch Leitstaube.

Von Prof. Dr. K. W. Jötten, Münster,

Direktor des Hygienischen Instituts der Westfäl. Wilhelms-Universität und des Reichsinstituts zur Erforschung und Verhütung der Staublungerkrankungen.

An erster Stelle der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten stehen, wie das Reichsarbeitsministerium mitteilt, die Silikose und die Silikotuberkulose. Im Jahre 1939 entfielen 63,19 v. H. der entschädigten Krankheiten auf diese beiden Erkrankungen. Ebenso stehen sie auch hinsichtlich der Schwere an erster Stelle, indem nämlich von 525 Todesfällen 190 auf schwere Silikose und 206 auf Silikotuberkulose kamen. Diese beiden Erkrankungen findet man in Betrieben, in denen kiesel-säure (SiO_2)-haltiger Staub zur Entwicklung kommt, wie z. B. im Bergbau namentlich bei den Gesteinshauern, in den Betrieben der Sandsteingewinnung und -verarbeitung, in Metallschleifereien, in der keramischen Industrie, in Scheuerpulverfabriken, in Gußputzereien und an Sandstrahlgebläsen usw. Diese Sandstrahlbläser fallen sehr häufig der Silikose zum Opfer, wie neuerdings von Sommerfeld mitgeteilt, auf Veranlassung der nordwestl. Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Hannover, durchgeführte Untersuchungen an rund

1000 Sandstrahlern haben erkennen lassen. Von den Untersuchten waren 37 erkrankt an schwerer und mittelschwerer Staublungerkrankung, an leichter 138 und an beginnender Silikose 260, insgesamt 435, d. s. mehr als 40 v. H., fast die Hälfte aller Quarzsandstrahler. Diese kurzen Mitteilungen zeigen die weite Verbreitung dieser Berufserkrankungen und lassen die Notwendigkeit der Bekämpfung deutlich werden.

Am einfachsten dürfte diese, soweit es der Arbeitsbetrieb erlaubt, in den Schleifereien durchzuführen sein durch Ersatz der SiO_2 -haltigen Naturschleifsteine durch Kunstschleifsteine aus chemisch oder keramisch gebundenem Corund oder Silicium-Karbid (Carborund), wofür wir (Jötten und Jötten und Kehrer) neuestens tierexperimentell den Beweis erbracht haben, daß weder sie selbst noch ihre Bindemittel silikosefördernd wirken können.

Bei den Sandstrahlern wird man, soweit es die Gußstücke zulassen, Stahlkies an Stelle von Quarzsand ver-



wenden, wenn auch die Gefahr der aufgewirbelten Formsandteilchen nicht unterschätzt werden darf. Neuerdings empfiehlt Sommerfeld an Stelle des Stahlkieses Corund, Schmirgel und Siliciumcarbid, die wegen ihrer Härte und Lungenungefährlichkeit (Jötten und Kehrer) für diesen Zweck besonders geeignet zu sein scheinen. Außerdem wird das Tragen von Helmen oder geeigneten Masken oder das Putzen unter besonderen Vorrichtungen, wenn diese genügend dicht schließen und mit kräftigen Absaugvorrichtungen versehen sind, weitgehenden Schutz verleihen. Trotzdem suchen die Leiter der Gußputzereien nach anderen Verhütungsmitteln.

Bei den Gesteinshauern in den Bergbaubetrieben versucht man die Gefahr durch das Saponin- oder Seifenschäumverfahren bzw. das Wasserspritzverfahren zu bannen. Die Luft wird bei Anwendung dieser Verfahren sicher staubärmer, die Schwebelassen bleiben aber in der Luft und können mit SiO_2 -Staub beladen bis in die Lungenbläschen der Gesteinshauer gelangen, kein Wunder also, wenn auch diese Methoden nicht allseits befriedigen. Außerdem wird durch das Verspritzen des Wassers die Wärmestauung vor Ort begünstigt.

Diese vorgenannten Verfahren haben also noch ihre Schattenseiten, zumal sie für viele andere Betriebsarten überhaupt nicht in Frage kommen. Hierfür wird nun in der letzten Zeit immer mehr die Heranziehung von »Leitstäuben« vorgeschlagen, besonders nachdem im Jahre 1937 die Beigabe von »Aluminium metallicum« Staub zum SiO_2 -Staub auf Grund von Laboratoriums-, Tier- und praktischen Versuchen beim Menschen von den drei Kanadiern Denny, Robson und Irwin für diesen Zweck vorgeschlagen worden war. Die Beigabe von unschädlichen Schutz- oder Leitstäuben zu den silikogenen stark SiO_2 -haltigen Gewerbestauben wird schon seit längerer Zeit empfohlen, da dadurch einmal die Phagocytose der inhalierten Staubteilchen gefördert, sodann der von manchen Forschern für das Zustandekommen der Silikose verantwortlich gemachte lösliche Anteil der fast unlöslichen kristallinen SiO_2 absorbiert oder ausgeflockt und schließlich die Giftigkeit der SiO_2 neutralisiert werden soll.

Emmons und Fries, die sich eingehend mit der Klärung dieser Frage beschäftigt haben, geben folgende Erklärung: Die Wirkung der Schutzstaube, mögen sie nun metallischer oder mineralischer Art sein, scheint darin zu bestehen, die disperse SiO_2 zusammenzuballen, die dann durch Phagocytose entfernt wird.

Dabei soll sich nach Gardner und seinen Mitarbeitern die weichere Substanz der Schutzstaube auf der Oberfläche der Quarzkörner absetzen. Derartig überzogene Oberflächen sind für das lebende Gewebe weniger gefährlich als die von reinem frisch gebrochenem Quarz. Außerdem müssen Mineralien als Schutzstaube nach Emmons und Wilcox eine positive Ladung haben. Silikogene Staube sind dagegen negativ geladen. Durch das Zusammentreffen kommt es zur Ausflockung und Bildung von größeren Teilchen, die besser phagocytiert werden sollen. Reine SiO_2 -Teilchen mit der gleichen Ladung dagegen stoßen sich gegenseitig ab, und die Phagocytose dieser Teilchen ist schwierig, weil ein von einer Freßzelle weggeführtes Quarzteilchen andere zurückstößt und dadurch die Leistung der Freßzellen vermindert. (Dieses ist natürlich vorläufig noch eine reine Hypothese, kann aber wahrscheinlich durch Zellkultur-Bestaubungsversuche mit Mischstäuben gesichert werden, die wir jetzt in Angriff genommen haben.)

Als solche Schutzstaube werden seit längerer Zeit empfohlen:

Kohle (in Form von Lampenruß, Tierkohle oder Kohleschiefer), sodann die Metalle Calcium, Magnesium, Aluminium, Eisen und Natrium oder ihre Verbindungen

alkalischer bzw. basischer Natur (Lochtkemper, Kaestle, Haynes), die ja auch eine negative Ladung aufzuweisen haben. Es gibt aber auch Kliniker und Forscher, die zu negativen Ergebnissen mit diesen Stoffen gekommen sind und besonders mit alkalischen Seifenpulvern (Chapmann) und ebenso auch nach Inhalation eines Gemisches von Quarz mit alkalischen Stoffen in einer Fabrik, die Material für Reinigungszwecke herstellte (Mac Donald, Piggot und Gilder, Keßler, Kolgore). Sie stellten sogar eine Beschleunigung der Silikoseentwicklung bei derartigen Arbeitern fest. Ein gutes Übersichtsreferat zur Leitstaubfrage bringt Naeslund 1940 im »Journal of Industrial Hygiene and Toxikology« Vol. 22 und außerdem noch Mottura in »Rassegna di Medicina Industriale« XII 1941.

Am meisten hat man sich zunächst mit Kohle als Leitstaub beschäftigt und ihn empfohlen (Haldane, King, Kettle), zumal man beobachtet zu haben glaubte, daß Kohlenhauer der Silikosis gegenüber immun seien. Anderer Ansicht sind dagegen Sayers, Meriwether, Lanza, Adams und die Sektion II der Ruhrknappschaft.

Auf Grund von Reagenz- und Becherglasversuchen kommen Emmons und Wilcox, Whitehouse, Holt und Sanderson, Matthews und in Tierversuchen Carleton und Mavrogordato zur Empfehlung, während Briscoe, Kettle und Hilton, Axelson und Bringel und besonders Naeslund zu einer Ablehnung der Kohle als wirksamen Schutzstaub gelangen. Kohleschieferpulver wird von Haldane und Whitehouse empfohlen.

Ebensolch widersprechende Ansichten findet man bezüglich der Metalle und ihrer Verbindungen. Von den Calciumverbindungen scheint Calciumhydroxyd, Ca(OH)_2 , die günstigsten Wirkungen zu haben. Gute praktische Erfahrungen haben Wiesinger, Middleton und Goßner gemacht, im Laboratorium Audibert, Emmons und Wilcox, Matthews, Cummings und Miller, während Briscoe weniger befriedigt und Whitehouse ablehnend ist. Kalkstein (Calciumcarbonat, CaCO_3) hat sich im Reagenzglas nach Emmons und Wilcox und Whitehouse bewährt. Marmor soll in der Praxis nach Middleton, Goßner und Wiesinger verwendbar sein. Kreide soll nach Haynes für die praktische Verwendung in Frage kommen. Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat, $\text{CaMg(CO}_3)_2$), haben Emmons und Wilcox im Laboratorium wirksam gefunden.

Dieselben Autoren haben sich auch mit dem Zement = Kalkstein (CaCO_3) + Aluminiumsilicat (Ton) beschäftigt und sich günstig darüber geäußert

Gutes versprechen sich Emmons und Wilcox, Gardner und Mitarbeiter und Whitehouse vom Gips ($\text{CaSO}_4 + 2\text{H}_2\text{O}$).

Schließlich wird der Kalkschiefer von Haldane und auf Grund von in vitro-Versuchen von Emmons und Wilcox, Gardner und Mitarbeiter und von Whitehouse wirksam gefunden.

Von den Magnesium-Verbindungen, wie Magnesiumhydroxyd, Mg(OH)_2 , und Magnesiumcarbonat MgCO_3 , hat Naeslund nichts Gutes gesehen, im Gegensatz zu den Erfahrungen von Middleton, Goßner, Wiesinger und Kettle mit Magnesiumcarbonat.

Praktische Erfahrungen mit Eisenverbindungen liegen noch nicht vor, dagegen günstige Laboratoriumsergebnisse mit Ferrioxyd, Fe_2O_3 , von Gardner und Mitarbeitern und von King, Roman, Mc. George mit Rot-eisenstein und von Emmons und Wilcox mit Eisenglanz (Hämatit).

Das von Whitehouse in vitro geprüfte Natriumcarbonat, Na_2CO_3 , = Soda versagte dagegen in vivo sowohl bei Kettle und Hilton wie bei Naeslund.

Bezüglich der silikoseverhütenden Wirkung des Aluminiums und seiner Verbindungen sind die Ansichten z. Z. noch sehr geteilt. Theoretische Erwägungen und die in vitro-Versuche von Denny, Robson und



Irwin, von Audibert, Emmons und Wilcox und Fries, King, Whitehouse, Germer und Storcks und R. u. F. Jäger lassen eine günstige Beeinflussung der SiO_2 -Wirkung in der Lunge erwarten, und zwar durch Ausflockung und Adsorption der SiO_2 durch Bildung eines unlöslichen und undurchdringlichen Überzuges aus Aluminiumhydroxyd im Gelzustand auf den Quarzteilchen. Das Al-Jon, das zur Fällung benutzt wird, bleibt nach Jäger dann ebensowenig in Lösung wie die Kieselsäure. Es kann also keines von beiden mehr auf das Gewebe wirken.

Trotzdem hier Einigkeit zu bestehen scheint, stimmen die Erfahrungen aus der Praxis nicht überein. Während die drei Kanadier neuerdings wieder über günstige Untersuchungsergebnisse mit Aluminium metallicum aus einem Goldbergwerk (Mc. Intyre Porcupine) berichten und ein amerikanischer Arzt Dr. Hannon aus Washington das an 176 Patienten aus der keramischen, Stahl- und Glasindustrie bestätigt, bestreiten I. R. Robson, Briscoe, Matthews, Holt und Sanderson und G. Mottura diese günstige Beeinflussung.

Überblickt man diese Zusammenstellung, so muß man wohl mit Naeslund feststellen, daß hier noch vieles unklar und widerspruchsvoll ist und eine Frage mit vielen ungewissen und unbekanntem Faktoren darstellt, die nur, wie auch Kettle früher schon betont hat, durch experimentelle Studien in vivo beantwortet werden kann.

Die jetzt schon vorliegenden Tierversuchsergebnisse sind aber auch nicht einwandfrei und übereinstimmend. So fanden z. B. Mavrogordato, Carleton und Haldane günstige Ergebnisse mit Kohle, während Kettle und Hilton und Axelson und Bringel das Gegenteil feststellten.

Kettle und Hilton und ebenso Mc. Cord, Ainslee, Johnstone und Fleming beobachteten eine Steigerung silikotischer Prozesse durch alkalische Staube, während die schädigende Wirkung der SiO_2 durch basische Staube, wie Aluminiumhydroxyd oder Magnesiumcarbonat, neutralisiert wurde. Ihre Lösungen bilden Monosilikate, die keine Lungenschädigungen bedingen sollen.

Weiter wäre noch auf die Tierversuche von Denny, Robson und Irwin (1937 und 1939) mit Aluminium metallicum-Puder hinzuweisen, der der Löslichkeit der SiO_2 Einhalt bieten soll. In Kaninchenversuchen mit Quarzbestäubung konnten sie mit 1- bis 3%igem Al. met.-Zusatz nach 17½ Monaten keine Silikosis erzeugen, während SiO_2 -Tiere ohne Al. met.-Beigabe nach sieben Monaten einer Silikose erlagen. In den Lungen der Tiere, die weniger als 1 v. H. Al. met. erhalten hatten, stellten sie zwar eine Fibrose fest, die aber nicht so ausgedehnt war, wie bei den Kontrolltieren mit Quarz. Policard und Rollet haben im Kaninchen-Cornea-Versuche diese Mitteilungen nachgeprüft und gefunden, daß das Aluminium um die nächstgelegenen Quarzteile einen dünnen Film bildet und ihnen so die schädliche Wirkung nimmt.

Die umfangreichsten Tierversuche hat in der letzten Zeit R. Naeslund angestellt, die aber auch noch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Er hat die Versuche allerdings nur mit verhältnismäßig wenig Versuchstieren (mit 21 Kaninchen und 13 Meerschweinchen) und mit nur drei Kaninchen und zwei Meerschweinchen als Kontrollen unter Verwendung von Quarzstaubgemischen von Kohle, Soda, Calciumhydroxyd, Aluminiumhydroxyd, Aluminium metallicum, Eisenoxyd, Magnesiumcarbonat oder Zement angestellt und außerdem noch eine besondere Versuchsreihe von neun Kaninchen und sechs Meerschweinchen mit SiO_2 + Al. met. Puder.

Versagt haben Kohle, Soda und Magnesiumcarbonat. Eine gewisse Wirkung war mit Calciumhydroxyd zu

erzielen, während die beste Beeinflussung mit Aluminiumhydroxyd, Eisenoxyd und auch mit Zement festzustellen war, wenn auch der Zementstaub an sich als nicht ganz lungenungefährlich häufiger zu Bronchopneumonien führte. Die Erfahrungen Naeslunds mit dem Aluminium metallicum als Leitstaub standen nicht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Kanadier. Von den neun bestaubten Kaninchen zeigten vier silikotische Veränderungen und von sechs Meerschweinchen waren nur zwei ohne derartige Prozesse.

Diese Ergebnisse deckten sich weitgehend mit unseren eigenen Versuchen, die wir in den letzten Jahren mit Aluminium metallicum und anderen Leit- oder Schutzstauben angestellt haben. Bezüglich der Aluminiumversuche verweise ich auf unsere Veröffentlichung in dieser Zeitschrift 1940 Nr. 26 III. 254, in der wir über unsere Erfahrungen an 28 Versuchskaninchen mit einem 0,75%igen Zusatz von Al. met. zum Quarz mit einer Bestäubungszeit von 1 bis 2 Jahren, durchschnittlich 6 Std. täglich, berichten konnten. Eine Silikoseverhärtung war nicht feststellbar, ja ein Tier zeigte schon nach 11½ Monaten eine beginnende Silikose und bei weiteren fünf Tieren konnten im Laufe der nächsten acht Monate silikotische Veränderungen nachgewiesen werden.

Die Kanadier scheinen in der Zwischenzeit auch die Erfolglosigkeit dieser kleinen Al-Dosen selbst gesehen zu haben, da sie jetzt bis zu 3 v. H. Zusatz empfehlen. Ob die Ergebnisse dadurch verbessert werden, müssen weitere Untersuchungen zeigen.

Wir haben dagegen auf Grund unserer Beobachtungen in früheren Bestäubungsversuchen (Jötten und Arnoldi, Jötten und Kortmann) mit Ton und kalkhaltigen Stauben Versuche zunächst mit dem reinen wasserhaltigen Aluminiumsilikat »Bolus alba« angestellt und sind in zwei großen Versuchsserien (mit 25- und 50%igen Boluszusätzen zum Quarz) von je 50 Kaninchen zu dem bemerkenswerten Resultat einer weitgehenden Herabsetzung der silikogenen Wirkung des gefährlichen reinen Quarzstaubes gekommen. Nur bei je zwei Kaninchen konnten einige wenige Silikoseknoten beobachtet werden. Selbst die Lungen von Tieren, die länger als 800 Tage diese Staubgemische inhaliert hatten, waren frei von jeglichen silikotischen Veränderungen.

Schließlich wiesen die Erfahrungen, die man im Siegerländer Bezirk mit einer Calcium- und Schwefelkombination in Gestalt des Sualpuders der Firma Zeyen-Köln macht, auf dieses Pulver hin, das nach Angabe der Firma etwa 54 v. H. Schwefel + 46 v. H. Calcium enthalten soll, nach Analysen einiger Werkslaboratorien aber zu etwa 31 v. H. aus Ca und zu etwa 67 v. H. aus SO_4 bestand, wobei es sich um einen verhältnismäßig reinen Gips handelte, der durch Brennen entwässert wurde. Der Gips ist ja auch schon, wie wir früher gesehen haben, für diesen Zweck empfohlen worden. Die Versuche mit Sual wurden mit einem 30%igen Zusatz zu reinem Quarzstaub angesetzt und 55 Kaninchen wurden mit einem Staubgemisch bis zu 6 Stunden täglich bestaubt. Leider wurde diese Bestäubung von den Tieren in Übereinstimmung mit Erfahrungen Replohs an Mäusen schlecht vertragen. Die Kaninchen gingen recht häufig an katarrhalisch-pneumonischen Prozessen zugrunde, so daß nach Ablauf von 265 Tagen nur noch 10 Tiere überlebten, d. i. eine lungenschädigende Staubwirkung, die sogar noch über der des Quarzstaubes allein liegt. Von den übriggebliebenen 10 Tieren zeigte bis zum 253. Versuchstage keines silikotische Veränderungen, wie wir sie in derselben Zeit schon bei den Tieren zu sehen bekamen, die reinen Quarz, den Naturschleifstein »Mäntal« mit 74 v. H. krist. SiO_2 oder mit 99%igem Quarz + 0,75 v. H. Al. met.-Zusatz inhaliert hatten.



In fast allen Kaninchenlungen (mit Ausnahme von drei jetzt noch im Versuch befindlichen Tieren) waren aber chronisch-pneumonische indurierende Prozesse mit drüsig-alveolären Umbildungen festzustellen, ein Zeichen also, daß dieser Mischstaub keineswegs als lungenungefährlich anzusehen ist. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Verhütung der silikotischen Prozesse hier nicht auf Kosten anderer schwererer Veränderungen erkaufte worden ist, eine Ansicht, zu der wir nach eingehender Durchmusterung der Präparate mit dem Direktor des hiesigen pathologischen Instituts, Herrn Prof. Dr. Siegmund, gekommen sind.

Wenn auch der Versuch zur Zeit noch nicht völlig abgeschlossen ist, so läßt er jetzt schon eine Verhütung, zum mindesten aber eine erhebliche Verzögerung der sonst nach Quarzstaubinhalation auftretenden Silikose erkennen, die in Übereinstimmung steht mit der Empfehlung des Gipses als Leitstaub durch Emmons und Wilcox, Gardner und Whitehouse.

Dieses Ergebnis ist an sich recht bemerkenswert, wenn es auch bezüglich der in unseren Versuchen beobachteten schädlichen Nebenwirkungen auf das tierische Lungengewebe im Gegensatz zu den Feststellungen der Praxis bei Bergleuten steht, die den Sugalstaub inhalieren haben. Es soll bei ihnen keine reizende oder schädigende Wirkung auf die Atemwege beobachtet sein.

Da der Sugalstaub größtenteils aus Gips besteht, haben wir auch mit gewöhnlichem gebranntem Gips, wie er in der Zahnheilkunde Verwendung findet, Versuche angesetzt, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Soviel läßt sich jetzt schon mit allem Vorbehalt sagen, daß das Gipspulver sehr viel weniger die Atemschleimhäute reizt, als der Sugalstaub. Nach 265 Versuchstagen leben noch etwa 45 v. H. der Versuchskaninchen, ebenfalls in Übereinstimmung mit den Beobachtungen Reploh in Mäuseinhalationsversuchen.

Überblickt man nun die Ergebnisse der Tierversuche mit den verschiedenen Leitstäuben, so kann man sich nicht der Ansicht verschließen, daß es auf diesem Wege gelingen kann, die Silikose zu verhüten oder wenigstens erheblich zurückzudrängen.

So wenig angezeigt es dem Hygieniker zunächst erscheinen mag, die im Betriebe schon vorhandenen Staubmengen durch Beigabe eines weiteren Staubes zu vermehren, um so weniger wird er darauf verzichten dürfen, wenn in der Tat eine Herabsetzung oder gar eine Beseitigung der silikogenen Wirkung eines Gewerbestaubes ohne andere Lungenschädigungen dadurch erzielt werden kann. Er wird den Leitstaub aber sorgfältig auswählen und seine Verwendung nur ablehnen dürfen, wenn durch Entstaubungsvorrichtungen am Orte der Staubeentwicklung eine einwandfreie Beseitigung garantiert ist.

Die Beigabe des Leitstaubes könnte dabei in verschiedener Weise erfolgen. Einmal käme beim Gußputzen z. B. das Einstauben der Putzstücke mit einem entsprechenden Pulver oder einer Aufschwemmung, z. B. Bolus alba (reines, wasserhaltiges Aluminiumsilikat), Calciumhydroxyd, Gips, in Frage, wie es uns Oberingenieur Dr. Luckemeyer-Hasse von Krupp-Gruson-Magdeburg vorgeschlagen hat. Weiter könnte durch eine geeignete Vorrichtung beim Gesteinsbohren der Leitstaub dem beim Bohren anfallenden Staub beige-mischt werden.

Sodann ist es möglich, durch Inhalation des Leitstaubes besonders vor und nach der eigentlichen Beschäftigung dem Arbeiter einen merkbaren Schutz gegen den Ausbruch der Silikose zu geben, sei es, daß man den Arbeiter vor und nach der Arbeit einen Raum betreten läßt, in dem der Leitstaub aufgewirbelt wird oder schließlich dadurch, daß man dem Werkstätigen ein

Inhalationsgerät mit nach Hause gibt, mit dem er die Inhalation zu Hause vornehmen kann. Es besteht allerdings dann die Gefahr, daß er die Inhalation nicht regelmäßig oder unzureichend ausführt.

Welche Formen der Verabfolgung des Leitstaubes und welchen sicher unschädlichen Staub man mit bestem Erfolg wählen wird, müssen erst weitere Versuche im Laboratorium und in der Praxis ergeben. Es wird eine der ersten Aufgaben des neugegründeten »Reichsinstituts zur Erforschung und Verhütung der Staublungenkrankungen« sein, hier weitere Klarheit zu schaffen.

Literatur.

- Sommerfeld. Vortrag im V. D. I. Berlin 1942.
 Jötten. Schriftenreihe: Arbeitsmedizin, Heft 16. J. A. Barth, Leipzig 1940.
 Jötten und Kehrler. RArbBl. 1943 Nr. 7, S. III 222.
 Denny, Robson und Irwin. The Canad. Med. Assoc. Journ. 1937 H. 37 und 1939 H. 40.
 Emmons und Fries. Americ. Mineralogist 23. Bd. 1938.
 Gardner. 3. Silikose Konferenz, Saranac Lake N. Y. June 1937.
 Gardner, Durkan und Brumfield. Journ. Ind. Hyg. and Toxik. 21. Bd. 1937.
 Emmons und Wilcox. Min. and Metall. 18. Bd. 1937. Amer. Mineral 1937. Ref. in Rock Prod. 40. Bd. 1937.
 Lochtkemper. Verh. d. Deutsch. Ges. f. inn. Med. 48. Bd. 1936.
 Kaestle. Verh. d. D. Röntgen Ges. 32. Bd. 1938.
 Haynes. Journ. Hyg. 31. Bd. 1931.
 Chapman. Journ. Med. Assoc. 1932. 98. Bd.
 Mac Donald, Piggot und Gilder. Lancet II, 846, 1930.
 Kessler. Am. Journ. Publ. Health. 21. Bd. 1931.
 Kilgore. Journ. Amer. Med. Assoc. 1932, 99. Bd.
 Naeslund. Journ. of Ind. Hyg. and Toxic. 1940, 22. Bd. Nr. 1.
 Haldane. Scient. Americ. (suppl. 2225) 219. 1918.
 King, Roman, McGeorge. Proc. Intern. Conf. Ginevra. 29. July 1938. Intern. Lab. Off. Studies and Reports. Serie F. Nr. 17 Ginevra 1940.
 Syers, Meriwether, Lanza und Adams. U. S. Bur of Mines. Bull. Nr. 45, 1933.
 Whitehouse. Journ. of Ind. Hyg. and Toxic. 19. Bd. 1937 und 20. Bd. 1938.
 Briscoe. Science Progress. 33. Bd. 1939.
 Matthews. Oester. Chem. Ztg. 41. Bd. 1938. Analyst. 63. Bd. 1938.
 Carleton. Journ. Hyg. 22. Bd. 1924 und 26. Bd. 1927.
 Mavrogordato. Journ. Hyg. 17. Bd. 1918. Publ. South Afr. Inst. Med. Assoc. 15. Bd. 1922.
 Briscoe, Matthews, Holt und Sanderson. Inst. Min. u. Met. Bull. Nr. 39 London 1937.
 Kettle und Hilton. Lancet I 1190, 1932.
 Axelsson und Bringel. Monographie, Stockholm 1930.
 Wiesinger. Vertrauensarzt und Krankenkasse. 5. Bd. 1937.
 Middleton. Lancet I 611. 1936 und II 1, 5 und 59. 1936.
 Gossner. RArbBl. 16. Jahrg. III 234. 1936.
 Cummings und Miller. Journ. Ind. and Eng. Chem. 36. Bd. 1934.
 Kettle. Brit. Med. Journ. 2. Bd. 1932. Journ. Path. and Bact. 35. Bd. 1932.
 Audibert. Rev. Ind. min. 18. Bd. 1938.
 Germer und Storck. Ind. Eng. Chem. Analyt. Edit. 11. Bd. 1939.
 R. und F. Jäger. Arch. f. Gewerbepathol. XI. Bd. 1941.
 Hannon. Ref.: Vereinigte Staaten. Stockholm 1944. Siehe Reichsarb.-Min.-Mitteilung.
 G. Mottura. Rossegna di Medicina Industriale, Anno XII. Nr. 2, 1941.
 Mc. Cord, Ainslee, Johnstone und Fleming. Journ. Ind. Med. 5. Bd. 1936.
 Policard. Journ. Ind. Hyg. and Toxic. 16. Bd. 1934.
 Policard und Rollet. Bull. d'Histologie. 8. Bd. 1931.
 Jötten und Arnoldi. Schrift. a. d. Ges.-Geb. d. Gew. Hyg. Heft 16. 1927.
 Jötten und Kortmann. Schrift. a. d. Ges.-Geb. d. Gew. Hyg. Heft 26. 1929.
 Reploh. Arch. Hyg. 131. Bd. 1943.
 Jötten. RArbBl. 1941. Nr. 17 (Arbeitsschutz Nr. 6).



Unfallverhütung und Humor.

Von Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Gronemann, Koblenz.

In einer vielgelesenen Zeitung wurde das in der Abbildung wiedergegebene Bild mit darunterstehendem Text unter der Überschrift »Lachendes Wochenende« veröffentlicht. Der Vorgang ist zweifellos dem täglichen Leben abgelascht, indessen muß bestritten werden, daß er irgend etwas mit der Komik, mit der Fröhlichkeit und mit jenem heiteren Leichtsinne gemeinsam hat, die ein Lachen oder Schmunzeln veranlassen können. Lachen und Lächeln müssen durch andere Mittel erreicht werden, nämlich durch Darstellungen, die Freude bereiten, und solche gibt es.

Wenn wir nämlich zur näheren Betrachtung unseres Bildes übergehen, so müssen wir feststellen, daß der auf der Leiter stehende Mensch, der den Draht berührt, häufig je nach den Umständen ohne Schaden davonkommen kann, selbst wenn die Leitung unter Spannung, vielleicht sogar unter sehr hoher Spannung steht. Er



„Faß mal den rechten Draht an! Fühlst Du was?“
 „Nein!“
 „Gut, dann geht der Strom durch den anderen!“

kann aber auch an der Leitung hängenbleiben oder getroffen vom elektrischen Schläge zusammensinken und durch Fall von der Leiter oder Stromwirkung mehr oder weniger schwere äußere oder innere Verletzungen oder Verbrennungen erleiden oder gar tödlich verunglücken. Der Tatbestand, den Bild und Text festlegen, ist dem äußeren Anschein nach eindeutig und klar, in Wirklichkeit kann kein Mensch voraussagen, welche Folgen im nächsten Augenblick nach der Berührung des Drahtes eintreten können. Weder im Zwiegespräch noch in der Abbildung ist auch nur eine Spur von Humor zu entdecken.

Darüber hinaus liegt in der öffentlichen Darstellung eine schwere Gefahr. Es ist zu befürchten, daß, obwohl die Allgemeinheit die Segnungen und die Gefahr der elektrischen Kraft ziemlich genau kennt, der in einer Zeitung wiedergegebene Vorgang vor allem Jugendliche und auch sonstige Unerfahrene zur Nacheiferung verführen kann. Nicht gleichmäßig stark ist bei allen Menschen das Bewußtsein entwickelt, daß der elektrische Strom nicht zur Ausführung von Scherzen mißbraucht werden darf, es sei denn, daß er durch Herabsetzung der Stromstärke oder der Spannung in einen gefahrlosen Zustand überführt worden ist. Wie groß der Anreiz ist, den elektrischen Strom zu unsinnigen Handlungen zu benutzen, zeigt der verhängnisvolle Streich Jugendlicher, die den stromfreien Draht einer 220/380 Volt-Leitung mit der Türklinke eines Werkstattgebäudes verbanden und dann unter Strom setzten. Es traf, wie beabsichtigt, ein, daß ein von Hause kom-

mender Arbeitskamerad den Türgriff erfaßte, aber an Stelle des erwarteten Schreckens fiel er leblos zu Boden, und alle Wiederbelebungsversuche waren erfolglos. Wie in diesem Falle kann jedes Berühren einer unbekanntes Leitung mit ungeschützten Körperteilen ein tragisches Ende nehmen, und viele Todesfälle sind auf diese Ursache zurückzuführen. Öffentlich muß daher jedes Anfassen elektrischer Drähte als gefahrvoll bezeichnet und darf niemals als harmlos dargestellt werden.

Nicht »Lachendes Wochenende«, sondern »Spiel mit dem Tode« wäre die geeignete Überschrift für den in der Abbildung gekennzeichneten Vorgang, und die Zeitung wurde gebeten, ein geeignetes Unfallverhütungsbild zu bringen, um die Wirkung des verfehlten Witzes abzuschwächen.

Über diesen Rahmen hinaus regt der mißglückte Witz aber an, den Nutzen des wirklichen Humors für die Unfallverhütung zu betrachten. Auch der Unfallverhütungstechniker, der die seelischen Seiten seiner Mitmenschen zum Mitklingen bringen will, benötigt in der Unfallbekämpfung als Waffe den Humor.

Wie eine Betrachtung der menschlichen Entwicklungsgeschichte zeigt, hat sich der Humor seit den Kindertagen der Menschheit allmählich zu seiner jetzigen Form entwickelt, deren tiefster Sinn das Bestreben erkennen läßt, die menschliche Seele vom Druck der täglichen Mühen und Sorgen durch befreiendes Lachen zu entlasten. Ähnliches gilt auch für die Unfallverhütung, die bald nach dem Beginn der planmäßigen Erwerbsarbeit einsetzte und mit dem Fortschritt der Technik immer weiter verfeinert wurde. Auch sie dient der seelischen Entlastung des arbeitenden Menschen, weil sie ihn von der Angst vor den unbekanntes Gefahren seiner Arbeit befreit.

Für das völlig ahnungslose Geschöpf, das noch keine Erfahrungen im nennenswerten Umfange sammeln konnte, hatte nach der Auffassung von Heymans das Fremde zugleich auch etwas Bedrohliches an sich. Ein Lachen kam indes zustande, wenn dieses Unbekannte mehr oder minder plötzlich als etwas Bekanntes und Harmloses durchschaut wurde. Die Spannung eines Nichtverstehens löste sich alsdann durch nachfolgendes Verstehen in Freude auf, die sich im Lachen, im Lächeln äußerte. Derjenige, der das Gefährlose einer Lage oder eines Handelns zuerst erkannte, überzeugte auch seine Mitgeschöpfe zuerst davon, daß keine Gefahr mehr vorlag. Das Lachen des einen steckte die anderen an, wie es auch häufig bei primitiven Völkern Forschungsreisende erlebt haben. So wirkte und wirkt auch heute noch das Lachen befreiend von seelischem Druck, und das ist das Grundwesen des Humors.

Hier braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, wie aus dem Gedanken heraus, die Seele des Menschen von der bekannten oder noch unbekanntes Gefahr abzulenken und die Gefahren der Arbeit selbst zu bannen, die planmäßige moderne Unfallverhütungstechnik entstanden ist. Es ist wohl eine erwiesene Tatsache, daß im allgemeinen Menschen an technisch geschützten Einrichtungen fröhlicher und befreiter arbeiten. Dieses Gefühl ist aber nicht unähnlich dem Zustand, der durch die Wirkungen des Humors hervorgebracht wird. Somit erweisen sich beide, der Humor und die Unfallverhütung, als seelisch befreiende, lebensfördernde Kraftkomponenten. Diesen der Unfallverhütung so nahe verwandten Humor gilt es zur Steigerung der Unfallverhütungswirkung einzufangen und für die Unfallbekämpfung nutzbar zu machen.

Was ist Humor? Humor ist lächelnde Erkenntnis, die aus der Güte und Anständigkeit des menschlichen



Wesens kommt (vgl. Gustav Renner in »Humor in der Neurologie und Psychiatrie« von Bratz, 1930, S. 66). Er wird erzeugt durch inneren und äußeren Widerspruch in den Dingen und Geschehnissen und ist eine Art Versöhnung dieser Widersprüche. Humor ist als Ausdruck der geistigen Freiheit und des verstehenden Erlebens eine Äußerung eines tiefinnerlich frohen Menschen. Es mag sein, daß der Humor aus einer gewissen depressiven Stimmung kommt, aber aus der nur depressiven Stimmung kann kein Humor kommen, und wer nur depressiv veranlagt ist und den Humor nicht hat, der hat auch kein Verständnis für Humor. Daraus ergibt sich, daß genau so, wie man einen Menschen durch immer erneutes Aufbürden von Lasten und Leid zur Verzweiflung bringen kann, sich auch der Humor im Menschen ertönen läßt. Humor haben heißt, das Leben ungeachtet aller Mühsale, Rückschläge und Hemmungen heiter und trotzig bejahen, die Schwierigkeiten erkennen und die geistige Haltung besitzen, die das Leben mit all seinen Widrigkeiten und Gefahren zu meistern versteht. Diesen Humor muß der Träger des Unfallverhütungsgedankens in den Betrieb hineinbringen, um so mit seinem Humor jede Arbeit, nicht nur seine Unfallverhütungsarbeit, zu erleichtern. Auf diese Weise kann er die Leistung, die sich unter anderem auch auf der Freude und der Heiterkeit der mehr oder weniger oder fast völlig entspannten Seele aufbaut, nach besten Kräften fördern. Der Frohsinn und das Gefühl der Lebenslust sind die wirkungsvollsten Grundlagen der Unfallverhütung, die den Faktor »Mensch« am stärksten beeinflussen können; sie sind Wirkungen des Humors.

Wenn der Humor ein Erkennen und Überwinden innerer und äußerer Widersprüche in Beobachtungen und Erlebnissen ist, so vermag er auch als geistige Fähigkeit den Menschen über Widrigkeiten im eigenen Leben so hinwegzubringen oder diese im Leben anderer so aufzuzeigen, daß kein schmerzender Stachel zurückbleibt. Der Humor vermag besser als jede Überredungskunst und besser als alle üble Überrumpelung den Menschen von seinen Schwächen zu überzeugen, und daher ist er auch ein geeignetes Mittel, das Zusammenleben in sozialen, kleinen, großen oder gar größten Gemeinschaften zu fördern. Wenn daher Forderungen der Unfallverhütung nicht durch sich selbst schon wirken und sich durchsetzen, darf der Unfallverhütungstechniker auch den Humor sprechen lassen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Psychiater, wie Renner, Recht haben, die behaupten, daß Spott und Sarkasmus nicht in das Gebiet des Humors gehören oder ob nach Ansicht anderer Psychiater (Bratz und Heinrich) Witz und Ironie als Humor zu bezeichnen sind, weil sie keineswegs von verletzender Schärfe sein müssen. Sicher ist, daß überall dort, wo Sitte, Recht, Anstand oder andere der Menschheit oder Teilen von Menschengemeinschaften wertvolle oder heilige Anschauungen und Haltungen verletzt werden, der Humor entweder aufhört, Humor zu sein oder seine große, erziehende Wirkung verliert. Äußerungen der Verachtung, des Hohnes und des hämischen Spottes stammen meistens aus niedrigen, häßlichen Beweggründen und sind der Unfallverhütungsarbeit nur schädlich, abgesehen davon, daß in ihnen kein Humor zu entdecken ist. Dagegen können mit Ernst verbundene Heiterkeit und Schalkheit, die mit ihnen erzeugte Frohstimmung und gute Laune bei Verhandlungen, z. B. über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Schutzmaßnahmen, oft als das klärende und überzeugende Moment den Antrieb auslösen.

Diejenigen Schutzmaßnahmen, die der Betriebsführer oder Betriebsangehörige nicht anerkannt oder nur unter hartem Zwang und Androhung innehält, lassen sich mit

Humor leichter durchsetzen, und die mit Humor gewürzten Vorschläge und Belehrungen bleiben häufig im Gedächtnis fester haften, insbesondere wenn die Überlegenheit des Fordernden unbewußt gefühlt wird. Nicht selten gelingt es, einen ernsten, für die Unfallverhütung wichtigen Gedanken dem Hörer oder Leser besonders verständlich zu machen und unvergeßlich einzuprägen, wenn dies in geschickter, mit Humor gewürzter Form geschieht. Hat die gewollte Komik des Vortrages gezündet, so gilt es einzuhaken und die durch die Heiterkeit gesteigerte Aufnahmebereitschaft für den Unfallverhütungsgedanken auszunutzen.

Das Problem ist nun m. E., diese Wirkung des Humors auch an breitere Volksschichten heranzubringen. In Unfallverhütungsbildern und Schilderungen der Unfallverhütungskalender sowie im Film ist schon häufig in mehr oder weniger glücklicher Weise der Versuch gemacht. Nun gilt es neue Wege zu suchen, wie man in einprägsamer, durchdachter Weise lustige Ereignisse und Situationen, die charakteristisch und für die Durchführung der Unfallverhütung wertvoll sind, der Allgemeinheit näherbringt; denn niemand lernt so leicht und so gern aus fröhlichen Erlebnissen anderer wie derjenige, der von Gefahren bestimmter Art umgeben ist. Voraussetzung ist allerdings, daß der Tatbestand etwaiger Veröffentlichungen mit der Wahrheit übereinstimmt und überzeugend auch nach dieser Richtung hin wirkt. Weiter kann man sich vorstellen, daß eine »humoristische Ecke« selbst in einer wissenschaftlichen Zeitschrift der überwiegenden Zahl ernstlich interessierter Leser willkommen sein dürfte und dem Ansehen, dem inneren Wert und Gehalt der Zeitschrift keinerlei Abbruch zu tun braucht, wenn das Gebrachte nur geistvoll und einwandfrei ist. Genau so wie die nichtgewollten Scherze Lächeln hervorbringen, das oft mit einem Quäntchen leichter Schadenfreude gemischt ist, rufen die freimütig gebrachten Scherze, selbst wenn sie gelegentlich derb sein sollten, Frohsinn, Erholung und Entspannung hervor. Überdies wird der Inhalt einer humoristischen Ecke häufig mehr Aussicht haben, von eiligen Lesern gelesen zu werden und von anderen Zeitschriften und von Zeitungen abgedruckt und verbreitet zu werden, als tief wissenschaftliche oder gar langatmige Abhandlungen, die von hervorragenden Persönlichkeiten stammen.

Wer als Unfallverhütungswissenschaftler oder -techniker den Stoff seines Arbeitsgebiets wirklich beherrscht, kann das nach außen hin auch dadurch zeigen, daß er in Vorträgen oder Abhandlungen an geeigneter Stelle den Humor sprechen läßt. Wirkungsvoll ist es nicht selten, wenn eine Persönlichkeit ihre Stellung zu einem Problem mit leichter Selbstironie klarzulegen versteht. Humorvolle Menschen pflegen selbst sehr ernste, sehr umstrittene und schwierige Themen kaum in kleinteiliger Rechthaberei oder ängstlicher Haarspalterei zu behandeln, sondern sie streben danach, bei aller persönlichen Bescheidenheit die Zusammenhänge der Dinge in ihrer Vielseitigkeit auch nach der komischen Seite hin zu erkennen und daraus die notwendigen Folgerungen für die Praxis zu ziehen.

Im allgemeinen läßt feinsinniger Humor, selbst derjenige sogenannter Originale, auf tiefe Einsicht in das Wesen und die Verkettung der Gegenstände, auf große Beherrschung der Materie und auf geistige Beweglichkeit schließen, also auf Eigenschaften, die eine gewisse Gewähr bieten, daß aus der großen Zahl der möglichen Lösungen eine gute oder eine dem augenblicklichen Stande menschlicher Erkenntnis angemessene Lösung gefunden wird. Aus diesem Grunde kann wahrer Humor, der aus wertvollen Erlebnissen und reicher Erfahrung entspringt, niemals schädlich wirken, im Gegenteil läßt er häufig die geistige Überlegenheit des Trägers vermuten.



Unfall-Lehren

Schwere Arsenwasserstoffvergiftung in einer Offsetdruckerei.

Der Offsetdruck ist eine Abart des Flachdruckes. Das photographisch aufgetragene Druckbild wird auf einer Zink- oder Aluminiumplatte durch schwache Säureätzung so vorbereitet, daß die fettige Farbe auf den geätzten Teilen haftet, jedoch von den nicht geätzten, durch Wasser feucht gehaltenen Flächen abgestoßen wird. Von dieser »Form« wird das Bild nicht unmittelbar auf das Papier übertragen, sondern zuerst auf ein Gummituch und von diesem auf das Papier gedruckt. Bevor das Druckbild auf die Platten geätzt wird, müssen die Oberflächen von jeder Oxydschicht befreit werden; diesen Vorgang nennt man »Entsäuern«. In der Offsetdruckmaschine werden Farbe und Wasser von zwei Walzensystemen, dem Farbwerk und dem Feuchtwerk, an die auf einem Stahlzylinder befestigte Form herangebracht. Aufnehme- und Verreiberwalzen, diese wirken auf die Auftragwalzen, die Farbe und Wasser auf die Druckplatte bringen. Zwischen je zwei dieser Walzen rollen stählerne Verreiberwalzen zur gleichmäßigen Verteilung von Farbe oder Wasser. Unter der Einwirkung des Wassers und der Papierfasern schleifen sich diese Verreiberwalzen allmählich so glatt, daß die Farbe nicht mehr genügend an ihnen haftet. Darum müssen diese Stahlwalzen von Zeit zu Zeit an ihrer Oberfläche geraut werden. Diese Rauhung geschieht oft durch Säurebehandlung und wird gleichfalls »Entsäuern« genannt.

In einer Berliner Offsetdruckerei gebrauchten die Drucker zur Entsäuerung der Stahlwalzen Salzsäure. Die Salzsäure wird für die Umdrucker bezogen, die sie für die Ätzungen nur in starker Verdünnung benutzen. Die Offsetdrucker erzielen aber eine um so bessere Rauhung der Walzen, je konzentrierter die Säure ist. Die Salzsäure zeigte in den letzten Jahren eine wechselnde Beschaffenheit, war mehr oder weniger gelb, entwickelte mehr oder weniger Dämpfe. Bei dem zu schildernden Unglücksfall wurde eine Säure verwandt, die grüngelb bis blaugrün war und besonders unangenehme Dämpfe aufsteigen ließ. Es muß sich also um eine ungenügend gereinigte, wahrscheinlich rohe Salzsäure gehandelt haben, in der sich als gewöhnliche Verunreinigung auch Arsen befindet. Da bei der Einwirkung starker Salzsäure auf Eisen Wasserstoff entsteht, so bildete sich aus der arsenhaltigen Säure gleichzeitig auch Arsenwasserstoff.

Der Offsetdrucker Otto K., geboren 23. Februar 1881, hatte im Oktober 1942 an zwei aufeinanderfolgenden Abenden, Freitags und Samstags, seine Stahlwalzen mit der bezeichneten rohen Salzsäure behandelt. Daß der Stahl angegriffen wurde, bewies die starke Rostbildung. Die Maschine, an welcher K. arbeitete, hat eine andere Bauart als die Nachbarmaschinen, bei ihr sind die Stahlwalzen derart eingebaut, daß sie nicht herausgehoben und zur Entsäuerung in den Hof gebracht werden können. Zudem sind die Walzenlager von dem Anlegetisch überdacht, die entstehenden Dämpfe können daher schlecht abziehen. Sie zwangen den Drucker durch ihre starke Reizwirkung zu wiederholter kurzer Arbeitsunterbrechung; abgesehen von dieser Reizwirkung hatte K. aber bei dieser Arbeit keine Beschwerden.

Am folgenden Sonntag erwachte K. mit äußerst heftigen »schlagenden« Kopfschmerzen. Er hoffte, sie beim gewohnten Sonntagsspaziergang zu verlieren, aber als er nach etwa einstündigem Marsch eine Straßenbahn bestieg, überfiel ihn eine plötzliche Schwäche, und er zeigte ein erschreckend verfallenes Aussehen. Trotzdem Schwäche und Kräfteverfall sich in den nächsten Tagen verstärkten, ging K. noch eine Woche lang zur Arbeit, konnte freilich nur mit äußerster Anstrengung seine Arbeit leisten und fiel den Arbeitskameraden durch Gelbfärbung, Appetitverlust und Erbrechen und die hochgradige Schwäche so auf, daß sie an seinen baldigen Tod

glaubten. Zu Beginn der folgenden Woche suchte er einen Arzt auf, der ihn als völlig ausgeblutet bezeichnete und Untersuchungen des Blutes und des Magens veranlaßte, die jedoch keine Erklärung gaben. Allerdings war der Blutfarbstoff auf 44 % vermindert, die Zahl der roten Blutkörperchen von normal 5 Mill. auf 2350000 herabgesetzt, die roten Blutkörperchen zeigten starke Form- und Größenunterschiede. Die Blutsenkung war stark erhöht (145/147 mm nach Westergreen). Die Resistenzbestimmung der roten Blutkörperchen ergab starke Verringerung. Es handelte sich also um eine Auflösung der roten Blutkörperchen (Haemolyse), wie sie für Arsenwasserstoff durchaus bezeichnend ist, besonders in Verbindung mit der erscheinungsfreien Zeit zwischen Einwirkung und Krankheitsausbruch, die hier etwa 14 Stunden betrug.

Erst nach weiteren 10 Tagen suchte der Patient den Arzt wieder auf und wurde nun sofort in eine Klinik eingeliefert. Bei der Aufnahme betrug der Blutfarbstoffgehalt nur noch 20 %, die Zahl der roten Blutkörperchen 820000. Während der stationären Behandlung vom 2. November 1942 bis zum 20. März 1943 erhielt der Patient 13 Bluttransfusionen. Neben der Blutarmut wurde ein pleiochromer Icterus festgestellt, d. h. eine Gelbsucht durch übermäßige Gallebildung als Folge des Bluterfalls. Der Verdacht einer beruflichen Vergiftung wurde zwar erwogen, eine Bleivergiftung scheidet aus, denn ein Offsetdrucker hat mit Blei nichts zu tun. Die vom Patienten angeschuldigte Salzsäure konnte als solche nicht zur Blutauflösung führen, an die Entstehung von Arsenwasserstoff wurde begreiflicherweise nicht gedacht. Die Blutauflösung wurde daher als Erscheinung eines erblich bedingten haemolytischen Icterus aufgefaßt, obwohl sichere Anhaltspunkte für eine Erbkrankheit nicht vorlagen.

Unter einigen Schwankungen im Verlaufe erholten sich Blutfarbstoff und rote Blutkörperchen bis zum 16. März 1943 vollständig, an diesem Tage betrug der Blutfarbstoff 90 v. H., die Zahl der roten Blutkörperchen 4,5 Mill. Die krankhaften Formen der roten Blutkörperchen waren geschwunden und die Resistenz wieder zu gesunden Werten gestiegen.

Bedauerlicherweise wurde der Krankheitsfall dem Staatlichen Gewerbeärzte erst nach abgeschlossener Krankheitsbehandlung bekannt. Die Klinik hat auf Grund der mangelhaften Aufklärung über die Ursache die vermutete Erbkrankheit angegeben und demgemäß einen Zusammenhang mit Berufseinflüssen verneint. Die nachträglichen Forschungen des Staatlichen Gewerbeärztes ergaben dann die geschilderte Aufklärung.

Zur Vorbeugung ähnlicher Vorfälle wird diese Mitteilung veröffentlicht. Arsenwasserstoff entsteht, wenn sich durch Einwirkung von Säure auf Metalle Wasserstoff entwickelt und gleichzeitig Arsen vorhanden ist; Arsen kann als Verunreinigung der Säuren oder der Metalle vorliegen. Je konzentrierter die Säure ist, desto größer die Gefahr. In Offsetdruckereien darf daher das Entsäuern der Stahlwalzen nur mit stark ver-

Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt 1943 Nr. 21

Merkblatt der staatlichen Gewerbeaufsicht für den Einsatz von Frauen in der gewerblichen Kriegswirtschaft

Einzelstückpreis 25 Pf.

Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes
Berlin SW 11, Saarlandstraße 96

Postcheckkonto:
„Berlin 10019, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle“



dünnten Säuren geschehen, und zwar nur mit reiner Salzsäure oder doch »technisch arsenfreier« Säure. In anderen Betrieben verwendet man Salpetersäure. Diese darf überhaupt nicht in konzentrierter Form angewendet werden, sondern nur in starker Verdünnung, weil sonst die gefährlichen nitrosen Gase entstehen, die zu Lungenödem führen können. Wieder andere Firmen verwenden besondere Zubereitungen, wie »Antiblänk« oder »Walzenmatt«, die bei weitem nicht so stark angreifen wie konzentrierte Säuren, aber bei frühzeitiger Anwendung den Ansprüchen genügen. Überhaupt sollte man das Entsäuern der Stahlwalzen möglichst frühzeitig vornehmen, weil dann auch stark verdünnte Säuren ausreichend wirken.

Die wirksamste Verhütung sah ich in einem Großbetriebe, der seine Stahlreibwalzen mit einem Überzuge von Gummi »Glashart« der Harburger Gummiwarenfabrik Phoenix Akt.-Ges. hatte versehen lassen. Die Stahlwalzen erhalten hier eine Auflage von 6 bis 10 mm Stärke; daher müssen die Stahlwalzen schon vom Hersteller mit entsprechend geringerem Durchmesser geliefert werden. Für die Zeit nach dem Friedensschlusse werden diese mit Gummi »Glashart« ausgestatteten Verreiberwalzen hoffentlich allgemein eingeführt werden, zumal ihre Anwendung gleichzeitig eine erhebliche Arbeitsersparnis bringt.

Oberregierungs- und -gewerbemedizinalrat
Dr. H. Gerbis, Berlin.

Explosion durch unsachgemäße Beförderung von Äther.

Einer Apotheke waren von einer ortsansässigen pharmazeutischen Großhandlung 6 l Schwefeläther (Äthyläther $[C_2H_5]_2O$) in einer Glasflasche durch Kraftwagen angeliefert worden. Die Flasche wurde zunächst bis zur Verbuchung der Lieferung im Laboratorium aufbewahrt. Am Mittag des nächsten Tages wollte die Apothekerin die Flasche in den zur Aufbewahrung kleinerer Mengen brennbarer Flüssigkeiten bestimmten Feuerkeller schaffen. Als sie dabei an der Treppe das Licht einschaltete, rutschte ihr die Flasche aus der Hand, zerbrach an den Stufen der Treppe, und der bekanntlich sehr feuergefährliche und sehr leicht flüchtige Äther ergoß sich über die Treppe hinunter in den Kellerflur. Einige Minuten später erfolgte eine heftige Explosion und eine Stichflamme schoß aus dem Keller herauf. Zwei Helferinnen, die inzwischen mit Zusammenkehren der Scherben begonnen hatten, und die Apothekerin erlitten Verbrennungen 1. und 2. Grades und Hautabschürfungen. Außerdem wurden zahlreiche Fenster und Türen zertrümmert und sonstige Sachschäden verursacht. Die Explosion war an der Feuerung des Heizkessels im Keller ausgelöst worden. Die Ätherdämpfe haben sich zunächst auf dem Boden des Kellerflures ausgebreitet. Sie sind dann in der bekannten, in ähnlichen Fällen immer wieder beobachteten Weise in den Flaschenspülraum und von da in den Heizraum gekrochen. Das war leicht möglich, weil die Türen vom Flur zum Flaschenspülraum und vom Flaschenspülraum zum Heizraum offen gestanden hatten. Die Entfernung zwischen Treppe und Heizkessel beträgt etwa 10 m. Da Kellerflur und Heizraum Einläufe in ein gemeinsames Schleusenrohr haben, können die Ätherdämpfe auch auf diesem Wege in den Heizraum gelangt sein. Daß sich Ätherdämpfe in der Schleuse befunden haben, ist dadurch bewiesen, daß bei der Explosion zwei Schleusendeckel in die Höhe geworfen wurden.

Die Explosion wäre wohl vermieden worden, wenn der Äther nicht in der vielfach noch üblichen Weise in einer großen, ungeschützten Glasflasche, sondern in einem bruchsicheren Metallbehälter oder wenigstens in einer Glasflasche mit festem Schutzbehälter von der Großhandlung zur Apotheke befördert worden wäre. Darin, daß das nicht geschehen ist, liegt allerdings kein Verstoß gegen die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. Äthyläther gehört im Sinne dieser Verordnung zu den Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I. § 7 Abs. 4 schreibt bruchsichere, unverbrennliche

Behälter bei Mengen über 2 l nur für die Aufbewahrung und Lagerung, nicht auch für die Beförderung vor. Unzulässig war es allerdings, daß die 6-l-Ätherflasche nach der Anlieferung bis zum Mittag des nächsten Tages im Laboratorium vorübergehend aufbewahrt wurde.

Die Beförderung leicht brennbarer Flüssigkeiten in großen, ungeschützten Glasflaschen bietet, wie die beschriebene Explosion zeigt, mindestens die gleichen, eher sogar größere Gefahren als die Aufbewahrung und Lagerung in Glasgefäßen. In der beabsichtigten Neufassung der Technischen Grundsätze für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten sind deshalb nicht nur für Aufbewahrungs- und Lagergefäße, sondern auch für Versandgefäße geeignete Vorschriften vorgesehen. Bemerkt sei noch, daß Äther auf der Reichsbahn schon jetzt in Glasgefäßen nur befördert werden darf, wenn diese in Schutzbehälter eingebettet sind (EVO., Anlage C, Randziffer 304/305).
Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Tetzner, Plauen (Vogtl.).

Massenunfall durch Schlammeinbruch beim Schachtbau.

Im Mai 1944 ereignete sich in einem unterirdischen Stollen, der zum Druckwasserstollen eines Wasserkraftwerkes ausgebaut werden soll, ein Schlammeinbruch aus dem zu diesem Bauwerk gehörenden »Wasserschloß«. Durch die Wucht der Schlammmassen stürzte das zum Ausbau verwendete Holz ein. Dabei wurde einem ausländischen Arbeiter der linke Brustkorb zertrümmert, ein Kriegsgefangener erlitt Bein- und Kopfverletzungen. Beide fielen zu Boden und wurden vom Schlamm erstickt. Ein anderer Kriegsgefangener und der aufsichtführende deutsche Schießmeister wurden gegen leerstehende Förderwagen geschleudert. Sie erlitten zwar schwere Verletzungen am Kopf, Händen und Beinen, verloren aber nicht das Bewußtsein und konnten sich dadurch retten, daß sie in leere Förderwagen kletterten. Während einige andere Förderwagen, die entgleist waren und sich anscheinend festgeklemmt hatten, völlig zertrümmert und ineinandergeschoben worden sind, wurden die Wagen mit den Verletzten vom Druck der Schlammmassen mehr als 40 m weit im Stollen abgeschoben, so daß diese gerettet werden konnten.

Das Wasserschloß des hier in Rede stehenden Wasserkraftwerkes erhält eine Tiefe von 160 m und einen Durchmesser von 14 m. Es handelt sich um einen Schacht, der mit dem eines Bergwerkes verglichen werden kann, dessen lichter Durchmesser aber doppelt, ja fast dreimal so groß ist wie der einer Schachanlage. Dieses Wasserschloß steht senkrecht über dem Druckwasserstollen. Es soll als Puffer dienen, wenn später in dem Wasserkraftwerk aus irgendeinem Grunde der Wasserzufluß ganz oder teilweise gedrosselt werden muß. In ihm kommuniziert die Wassersäule mit der Wasserhöhe des Staubeckens.

Die Herstellung des Wasserschlosses erfolgt in der Weise, daß nach einer Kernbohrung zur Feststellung des geologischen Profils zunächst ein Aufbruch von etwa 16 m² von unten nach oben, also vom Stollen aus hergestellt wird. Dieser Aufbruch erhält im allgemeinen einen Holzausbau und wird in ein Rolloch-, Material- und Fahrtrum unterteilt. Der Schacht mit 160 m² Querschnitt wird alsdann abgeteuft, d. h. es wird von oben nach unten vorgegangen. Das gewonnene Material wird in den Aufbruch (Vorschacht) hinabgestürzt, dort aus einem Rolloch (Querschnitt etwa 12 m²) in Grubenwagen abgezogen und durch das Stollenmundloch zutage gefördert.

Nachdem in dieser Weise 53 m abgeteuft und durch Mauerwerk nebst Eisenbetonring ausgebaut worden waren, geriet man in losen, leicht von Hand gewinnbaren, mergeligen Ton des Muschelkalkes. Bei der geologischen Vorbohrung war hier 80 v. H. Kernverlust, offenbar durch Aufschlammten des Tones bei der Spülbohrung, zu verzeichnen gewesen. Von diesem mergeligen Ton waren etwa 300 m³ abgebaut und in gewohnter Weise in den bei dieser Tiefe noch etwa 1400 m³ fassenden Aufbruch gestürzt worden. Nun liegt aber 33 m tiefer, und



zwar über dem geschlossenen festen Wellenkalk des mittleren Muschelkalkes, der hier als eine wassertragende Schicht anzusprechen ist, ein Quellhorizont mit einem Wasserzufluß von mindestens 50 l/Minuten. Dieser Wasserzufluß war in der Lage, den mergeligen Ton aufzuschlämmen und in einen dickfließenden Schlamm zu verwandeln. Während das Steinmaterial (Kalk, Dolomit, Gips und Anhydrit), das vor der Gewinnung des mergeligen Tones abgebaut war, sich im Rolloch gegenseitig festhält und sogar festhängen kann, wirkt der Schlamm wie eine Wassersäule, d. h. er übt seinen vollen Druck auf das unter ihm liegende Material aus. Es ist damit zu rechnen, daß in dem noch 100 m tiefen Aufbruch ein Schlammpfropfen von mindestens 50 m Höhe entstanden war, der — bei einem geschätzten spez. Gewicht des Schlammes von 1,8 — einen Druck von mindestens 9 kg/cm² ausgeübt hat.

Nachdem aus dem Rolloch das Steinmaterial immer mehr abgezogen worden war, konnte sich der Druck des Schlammes plötzlich auswirken, das Ausbaumholz von 30 cm Zapfstärke und mehr zerbrechen und die eisernen Förderwagen in sich zusammenschieben. So wälzten sich schätzungsweise 600 bis 800 m³ Schlamm in den Stollen hinein.

Die Lehren aus diesen Unfällen liegen auf der Hand. Es muß bei der Herstellung der Wasserschlämmer oder von Schächten — selbst bei normalen Wasserzuflüssen — damit gerechnet werden, daß Mergel oder Tone aufgeschlämmt und in einen dickfließenden Schlamm verwandelt werden. Dieser bietet dann eine große Gefahr, wenn er nicht durch Kübel zutage, sondern durch ein Rolloch gefördert wird, wie dies bei der Herstellung von Schächten durch Aufbrüche oder beim Unterfahren der Schächte geringer Teufe üblich ist. Sofern also eine Abdichtung der Wasserzuflüsse oder ihr Auffangen und besondere Ableitung nicht möglich ist, darf aufschlämmbares Material nicht durch ein Rolloch, sondern muß durch Kübel abgefördert werden.

Wegen der Unvorhersehbarkeit des Ereignisses wurde ein Verschulden im Sinne der §§ 222 und 230 RStrGB. vom Berichterstatter in Übereinstimmung mit dem techn. Aufsichtsbeamten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft nicht als vorliegend erachtet. Die geschilderte Gefahr des Aufschlammens des tonigen Mergels war den Beteiligten nicht bekannt. Es ist deshalb der Sinn dieser Zeilen, auf diese Gefahr hinzuweisen, damit sie in Zukunft nicht unterschätzt werde.

Regierungsgewerbeamt Böttcher, Karlsruhe.

Zerknall eines Gesteinshohlbohrers.

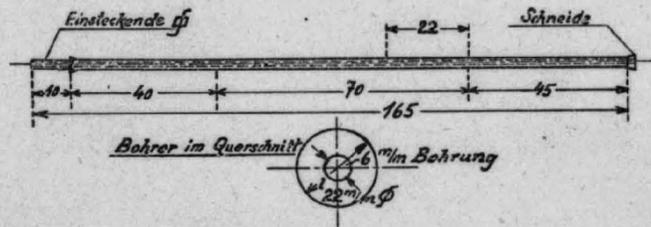
In der Schmiede eines Stollenbaues zerknallte plötzlich beim Erhitzen ein Gesteinshohlbohrer. Der am Feuer hantierende Arbeiter erlitt hierbei trotz der abgeschleuderten Eisenstücke glücklicherweise nur Brandwunden und Hautabschürfungen im Gesicht durch Teile der gleichfalls abgeschleuderten Glut des Schmiedefeuers. Da es sich im vorliegenden Falle um einen verhältnismäßig seltenen Unfall handelt, der u. U. schwerwiegende Folgen haben kann, soll der Hergang desselben ausführlich geschildert werden.

Der Verletzte hatte die Schneide eines 1,65 m langen Gesteinshohlbohrers im Schmiedefeuer erhitzt und sie dann, da sie bereits stumpf war, in einer Länge von etwa 3 cm abgehauen. Um eine neue Schneide aufzuschneiden, legte er das Bohrerende neuerdings in das Feuer. Bevor dieses genügend heiß, d. h. rotglühend, war, zerknallte der Bohrer plötzlich, wie dies die nachfolgende Skizze veranschaulicht.

Der Bohrer wurde etwa 45 cm hinter dem Ende, das in dem Feuer steckte, abgerissen, in der weiteren Fortsetzung etwa 70 cm gespalten, wovon 22 cm wieder abgerissen waren, und von dem noch vorhandenen Rest bis zum Einsteckende in einer Länge von etwa 40 cm abgesprengt. Die Wucht des Zerknalles hat somit etwa in der Mitte des verhältnismäßig langen Bohrers die größte Wirkung hervorgerufen.

Eine einwandfreie Feststellung der Ursache dieses Zerknalles ist heute nicht mehr möglich. Das zufällige Ein-

dringen von Sprengstoffresten in den sehr engen Bohrerhohlraum wird von allen, die mit dem Bohrer zu hantieren haben, als unmöglich bezeichnet. Da es sich im vorliegenden Falle um die Bearbeitung von trockenem Gestein handelt, konnte auch kein Wasser in den Hohlraum des Bohrers gelangen. Es bleibt daher nur die Möglichkeit offen, daß Schmieröl in den Bohrerhohlraum sickerte, durch wiederholtes Erhitzen des Bohrers allmählich verdunstete, mit der Luft im Bohrerhohlraum ein explosionsgefährliches Öldunstluftgemisch erzeugte und beim Erhitzen des Bohrers im Feuer zur Explosion gebracht wurde. Diese Annahme gewinnt auch dadurch an



Wahrscheinlichkeit, daß der Hohlraum des Bohrers durch den feinen Gesteinsstaub und Schmutz an beiden Enden oder auch in den übrigen Teilen z. B. unter Bildung von Luftzellen verstopft werden kann, aus welchen ein Entweichen des Öldunstes beim Erhitzen des Bohrerendes teilweise oder ganz verhindert wird.

Als Vorbeugung gegen ein derartiges Zerknallen der Gesteinshohlbohrer ist daher zu empfehlen, den Hohlraum (Bohrung) des Bohrers vor dem Erhitzen mit Preßluft, die auf solchen Baustellen stets vorhanden ist, gründlich durchzublasen und auf diese Weise von allen Ölresten zu reinigen.

Regierungsgewerbeamt Dr. Jandraschitsch,
Bregenz (Vorarlberg).

Neues vom Arbeitsschutz

Absaugeanlagen für schwefelige Gase in Magnesium-Form-Gießereien.

Bekanntlich entstehen beim Gießen von Magnesiumlegierungen schwefelige Gase. Diese schwefeligen Gase (Schwefeldioxyd) entwickeln sich bei und nach dem Abgießen der Formen aus dem Schwefel, der dem Formsand zugesetzt wird, und durch das Bestäuben des Gießstrahles mit Schwefelpuder während des Gießens. Durch dieses Bestäuben und den Schwefelzusatz zum Formsand wird die sauerstoffhaltige Luft von dem flüssigen Metall ferngehalten und dessen Oxydation verhindert.

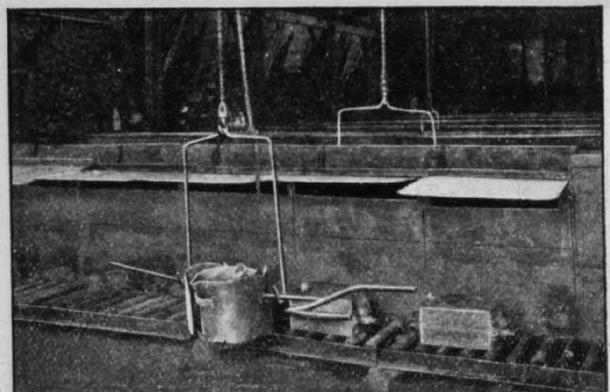


Abb. 1.



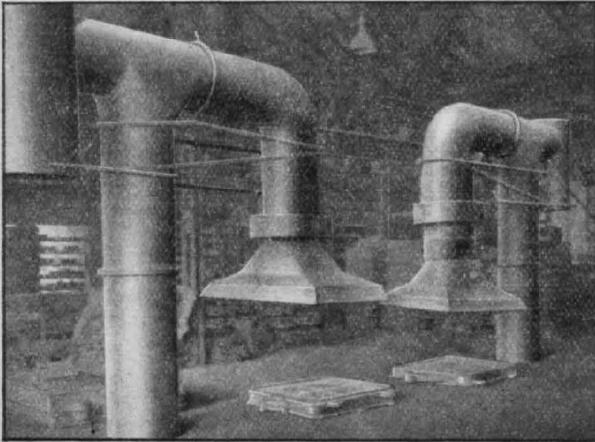


Abb. 2.

Da die Schwefeldioxydgase den Aufenthalt in der Gießerei und die Arbeitsleistung stark beeinträchtigen, ist ihre Absaugung möglichst unmittelbar an der Entstehungsstelle dringend erforderlich. Dies würde kein Problem darstellen, wenn nicht peinlichst verhindert werden müßte, daß die auftretende Zugluft während des Abgießens den Schwefelpuder mit erfäßt, da alsdann die Wirkung des Schwefelstaubes in unzulässiger Weise herabgesetzt würde. Diese sich widersprechenden Forderungen haben in den VDM-Halbzeugwerken zur Entwicklung verschiedener Absaugeeinrichtungen geführt.

Die abzugießenden Formkästen werden, wie aus Abb. 1 zu ersehen ist, auf Bänken oder Rollbahnen vor den in Doppelreihen angeordneten Absaugeaggregaten abgesetzt. Diese Absaugeanlage wurde in Zusammenarbeit mit den VDM-Halbzeugwerken von der Firma Außerehl, Frankfurt, entwickelt. Auf dem Bild ist die erste Reihe der Aggregateanordnung zu erkennen. Beim Abflammen der Formen und später beim Gießen werden die an beiden Seiten der Absaugestutzen befindlichen Deckel, die mit Gewichtsausgleich versehen sind, hochgeklappt. Die beim Abflammen und Gießen entstehenden Dämpfe werden durch die sich am Ende der Reihe befindlichen Saugeventilatoren abgesaugt.

Der Nachteil dieser Einrichtung liegt lediglich in dem Umstand, daß die dort abgegossenen Formkästen eine gewisse Größe nicht überschreiten dürfen, weil sie nur einseitig abgegossen werden können.

Für die Absaugung von Formkästen, die von zwei Seiten gegossen werden müssen, hat die Firma Langbein und Pfannhauser eine Absaugeanlage geliefert, die in Abb. 2 dargestellt ist. Die Formkästen werden im Bereich dieser Absaugeanlage geformt. Vor dem Abgießen wird die rüsselförmig angebrachte Absaugehaube, die sich um 360° drehen läßt, über den Formkasten geschwenkt und die in der senkrechten Rich-

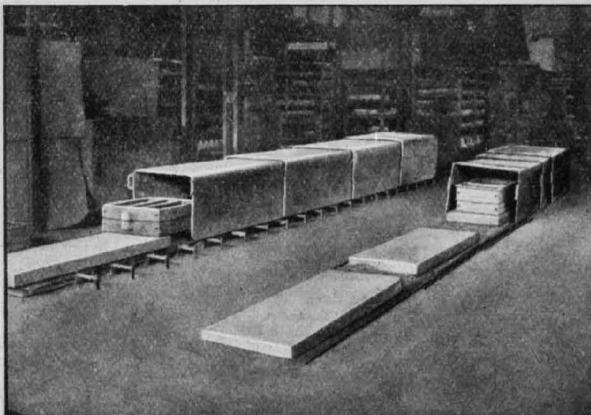


Abb. 3.

tung bewegliche Haube möglichst nahe über die Form herabgezogen.

Diese Anlage hat sich besonders gut bewährt. Als Nachteil hat sich jedoch gezeigt, daß die Anlage viel Raum in Anspruch nimmt und daß die Krananlage über ihr in der Bewegungsfreiheit behindert ist.

Eine zweite Art der Absaugung der schwefeligen Gase für zweiseitiges Gießen beliebig langer Kästen stellen die in Abb. 3 gezeigten teleskopartig zusammenschiebbaren Hauben dar. In der einen Ausführung rollen diese Hauben auf am Boden feststehenden Rollen. Bei der anderen Ausführung sind die Rollen an den Hauben befestigt und laufen auf Schienen. Letztere Art hat sich als besonders handlich erwiesen. Die größten Hauben stehen über einem unter Flur liegenden Absaugerohr und bleiben immer an diesem Platz stehen. Die zweiseitig zu gießenden Formkästen werden auf flache Gießplatten gestellt, über die nach dem Gießen die teleskopartig verschiebbaren Hauben gezogen werden. Es entsteht so ein je nach der Länge der Gießstrecke mehr oder weniger langer Tunnel.

Der Nachteil dieser Anlage äußert sich darin, daß die bereits während des Abflammens und des Gießens aus den Formen und Tiegeln aufsteigenden Gase zunächst nicht abgesaugt werden können.

Diese drei Absaugemethoden erfassen die Gase unmittelbar an der Entstehungsstelle. Die nicht restlos erfaßten Gase treten in den freien Arbeitsraum und werden hier durch eine Raumabsaugung erfaßt und ins Freie geführt.

Ortmann, Sicherheitsingenieur der VDM-Halbzeugwerke, Frankfurt a. M.

Schutz vor Verbrennungen in Koksofenbatterien

In Kokereien sind unter den Bedienungsleuten der Kammertüren bekanntlich häufig Nacken- und Halsverbrennungen durch herabfallende Teerstücke zu verzeichnen. Die Eisentüren der Batterien dichten bei moderneren Anlagen Eisen auf Eisen. Während die Türflächen durch Schamottmauerwerk gegen Wärmeverlust gut isoliert werden können, ist dies bei den Dichtfugen, wo in einer Hohlkehle Eisen auf Eisen sitzt, nicht der Fall. Durch Wärmeabgabe nach außen liegt die Temperatur dieser Stellen wesentlich unter dem Siedepunkt des Roh-teeres, der dort kondensiert. Nach dem Abheben der Türen



muß daher die Dichtfuge mit geeigneten Werkzeugen abgekratzt werden, wobei der abgesetzte Teer herunterfällt. Auf diese Art kommt es zu den geschilderten Verbrennungen in der Nackengegend sowie an den Handgelenken. Während der Schutz der Handgelenke durch Verwendung von Stulpenhandschuhen bisher auch in anderen Werken mit Erfolg versucht worden ist, haben wir in unserer Kokerei meines Wissens erstmalig die an der Batterie beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder mit Südwestern ausgerüstet (vgl. die Abbildung). Die Südwesten, welche sich nicht nur in arbeitsschutztechnischer Hinsicht bewähren, sondern auch einen gewissen Schutz des Kopfes vor Zugluft bieten, werden von den Leuten insbesondere im Winter gern getragen. Die Verwendung im Sommer begegnet gewissen Schwierigkeiten, da das dunkle Öltuch zu warm ist. In der heißen Jahreszeit wäre die Verwendung einer gleichartigen Kopfbedeckung, aus starkem hellem Segeltuch gefertigt, wohl zweckmäßiger. Leider werden von der einschlägigen Industrie solche Südwesten jedoch bislang in geeigneter Ausführung noch nicht gefertigt.

Sicherheitsingenieur Pistulka, Linz a. d. Donau.

Mitteilungen

Mitteilung der Reichsstelle für Arbeitsschutz.

Die AWF-Betriebsblätter

AWF 6f Bedienungsvorschriften für Kranführer und Anbinder,

AWF 23f Seilbefestigungen zum Bewegen von Lasten,

AWF 24f Kettenbefestigungen zur Lastenbewegung,

AWF 27f Handzeichen im Kranbetrieb,

liegen jetzt auch in französischer Sprache vor und sind durch die Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin SW 68, Dresdener Str. 97, zu beziehen (Preise 35 *Rpf.*, 35 *Rpf.*, 65 *Rpf.* und 20 *Rpf.*).

Bücher- und Zeitschriftenschau

Der Arbeitseinsatz-Ingenieur im Dienste betrieblicher Leistungssteigerung. Von Gotthard Friedrich. Der Vierjahresplan. Berlin 1944. 8. Jahrg. Nr. 8.

Die Aufgabe des Arbeitseinsatz-Ingenieurs (AI) ist die Überwachung des Arbeitseinsatzes im Betrieb; er soll dadurch dem Betriebsführer helfen, den höchsten Nutzeffekt zu erzielen. Zur sorgfältigen Planung des Arbeitseinsatzes bedarf er einer klaren Übersicht über das Produktionsprogramm. Nötig sind auch Überprüfung der einzelnen Arbeitsgänge, Augenmerk auf Umschulung und Nachschulung, Förderung des Einsatzes der Kriegsverwehrten usw., Fühlung mit den Nachbarbetrieben wegen vorübergehenden Kräfteausgleichs. Die laufenden Betriebserfahrungen sind in regelmäßigen Kurzbesprechungen mit den betrieblichen Unterführern auszuwerten. — Der Erfolg ist abhängig von der geistigen Haltung und der Tatkraft des AI, der eine charakterstarke Persönlichkeit sein muß. Im Bereich des Wehrkreises untersteht er dem vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion eingesetzten Bezirksarbeitseinsatz-Ingenieur und dieser wieder dem Reichsarbeitseinsatz-Ingenieur. Für bestimmte Wirtschaftsbereiche gibt es Facharbeitseinsatz-Ingenieure.

Kriegsmäßige Lehrzeit. Von H. O. Mielsch. Das junge Deutschland. Berlin 1944. 38. Jahrg. Nr. 5/6, Ausgabe A.

Verfasser bringt Gedanken und Anregungen zur Ausbildung der Lehrlinge, z. B. in den Produktionsbetrieben die Lehrlinge in Lehrecken unter einem Ausbilder zusammenzufassen und dieser Lehrecke alle die ausbildungsmäßig wertvollen Arbeiten zuzuweisen.

Betriebliche Leistungsmessung durch punktmäßige Arbeitsaufwand- und Fertigungsergebnis-Bewertung. Von Friedrich Sommer, Berlin-Zehlendorf. Technik und Wirtschaft. Berlin 1944. 37. Jahrg. Nr. 7.

Besprochen wird der Einfluß der Vielseitigkeit der Fertigung, die Durchführung der Punktbewertung, die Leistungsmessung bei Fertigungsprogrammänderungen, die Ermittlung

Soeben erschien in Neubearbeitung als

Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes

Die entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten

Herausgegeben

im Auftrage des Reichsarbeitsministeriums
unter Mitwirkung der Staatlichen Gewerbeärzte

von

Professor Dr. Dr. M. Bauer

Ministerialrat und Abteilungsdirekt im Reichsarbeitsministerium

Das Heft enthält den Wortlaut der jetzt geltenden Verordnung nebst der Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten, die amtlichen Begründungen zur Dritten und Vierten Verordnung, die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts zur Durchführung der Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten nebst den Mustern der Formblätter, einen erläuternden Aufsatz des Herausgebers und den Wortlaut der neuen Merkblätter.

Einzelstückpreis 1,50 Reichsmark

Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96

Postscheckkonto: »Berlin 100 19, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle«



des betrieblichen Wirkungsgrades, das Lieferergebnis und Fertigungsergebnis, die verfeinerten Teilbetrachtungen zur besseren Beurteilung des Gesamtergebnisses, die Ursachen für die Beeinflussung der einzelnen Verhältniswerte, das Verhältnis vom Ist- zum Soll-Lohnaufwand.

Bemerkenswerte Unfälle durch Generatorfahrzeuge. Von Dipl.-Ing. H. Schmidt, Berlin. Der gewerbliche Kraftverkehr. Berlin 1944. 9. Jahrg. Nr. 15/16.

*

Mutterschutzgesetz. Heft 43 der Sozialmedizinischen Schriftenreihe Arbeit und Gesundheit. Erläutert von Oberregierungsrat Dipl.-Ing. F. H. Schmidt und Ministerialrat Prof. Dr. Dr. Bauer. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1944. 118 Seiten. gr. 8°. Preis kart. 8,— *R.M.*

Im Zusammenhang mit dem verstärkten Fraueneinsatz gewinnt das vor 2 Jahren erlassene Mutterschutzgesetz eine immer größere Bedeutung, so daß es sehr zu begrüßen ist, daß die Sachbearbeiter des Gesetzes ihr reiches Wissen um dieses Gebiet der Öffentlichkeit im vorliegenden Kommentar zugänglich gemacht haben. Die Fragen des Einsatzes der werdenden Mütter, die Art ihrer Beschäftigung, ihre Arbeitszeit, Stillzeit, Wochenhilfe usw., die im Gesetz nur im großen Rahmen geregelt sind, werden eingehend erläutert und in ihrer Auswirkung auf die Praxis aufgezeigt. Das Gesetz hat den Schutz der erwerbstätigen Mütter erheblich erweitert und damit auch neue Fragen aufgeworfen, die inzwischen teils im Erlaßwege, teils durch die Rechtsprechung beantwortet sind. Alle diese Ergänzungen, Ausführungsbestimmungen, richterlichen Entscheidungen usw. sind erschöpfend zusammengestellt, darüber hinaus aber auch grundlegende Fragen, wie z. B. die der Kündigung aus wichtigem Grund, eingehend behandelt. Der aus kriegsbedingten Gründen gewählte kleine Druck beeinträchtigt die Brauchbarkeit des Buches nicht, da der umfangreiche Stoff übersichtlich gegliedert und angeordnet ist. Die Schrift wird für alle in der sozialen, gesundheitlichen und bevölkerungspolitischen Arbeit stehenden Praktiker, für alle Betriebe, Aufsichtsbehörden des Staates und der Partei, aber auch allen mit den Fragen des Mutterschutzes befaßten Ärzten ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Dr. Schulte Overberg.

Das Einstellen von Pressen und Stanzen. Wie kann der Einsteller zur Leistungssteigerung und Unfallverhütung beitragen? Von Oberingenieur Hans Zeller und Ingenieur Hans Josenhans, technische Aufsichtsbeamte der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft. Erich Schmidt Verlag, Berlin W 35. 32 Seiten, 50 Abb., Einzelpreis 50 *Rpf.*, Staffelpreis.

Pressen und Stanzen werden gerade in der Rüstungsindustrie weitgehend verwendet. Der Einsteller, auch Einrichter genannt, hat daher eine unter den heutigen Verhältnissen besonders wichtige Aufgabe. Er kann durch seine Arbeit nicht nur die Zahl der Unfälle verringern, sondern auch auf andere Weise zur Steigerung der Leistung beitragen; denn Unfallverhütung bedeutet an und für sich schon eine Leistungssteigerung. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Verfasser der Schrift, die als technische Aufsichtsbeamte Gelegenheit gehabt haben, in jahrelanger praktischer Tätigkeit die Arbeitsweise der Pressen und Stanzen zu erforschen, ihre Erfahrungen gesammelt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht haben. In 10 Geboten werden dem Einsteller Anweisungen gegeben, die vorzüglich geeignet sind, seine Arbeit zu erleichtern, seine Verantwortungsfreudigkeit zu heben und gleichzeitig der Unfallverhütung wie der Leistungssteigerung des Betriebes zu dienen.

Limprich.

Umbauvorschläge und Betriebsrichtlinien für die Arbeitsweise mit Patentierbädern aus Natriumnitrat. Von Otto Peltzer. Stahl und Eisen 1944 S. 513.

Bei der Verwendung von Bleibädern zum Patentieren von Stahldraht konnte man sich dank der sehr hohen, im festen wie im flüssigen Zustande fast gleichen Wärmeleitfähigkeit des Bleis mit ganz einfachen Formen der Beheizung begnügen. Die zugeführte Wärme wurde durch die eisernen Wände der Wanne und das Blei selbst rasch allen Stellen des Bades zugeführt, ohne daß sich irgendwelche Punkte ergaben, die eine übermäßige örtliche Erwärmung aufwiesen. Beim Salzbad liegen die Verhältnisse grundsätzlich anders, da das Salz an sich ein schlechterer Wärmeleiter und seine Leitfähigkeit im festen Zustand geringer ist als im geschmolzenen. Daraus er-

geben sich für die Beheizung von Salzbädern besondere Forderungen, die zur Vermeidung von Wärmestauungen und örtlichen Überhitzungen, die zur Zerstörung der Wannen und zu Explosionen führen können, sorgfältig beachtet werden müssen. Die wesentlichsten Bedingungen für die richtige Bauart einer Salzwannebeheizung werden besprochen und durch zahlreiche Bilder erläutert.

DIN 4109: Richtlinien für den Schallschutz im Hochbau. Herausgegeben vom Ausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen der Deutschen Akademie für Wohnungswesen. Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68.

Das soeben erschienene neue Normblatt, das für den Schallschutz bei Hochbauten aller Art, also auch bei gewerblichen Betrieben und Anlagen der Rüstungsindustrie gilt, bringt auf diesem Sondergebiet in übersichtlicher Gliederung die Grundbegriffe der Schallehre und die Grundlagen für die baulichen Maßnahmen des Schallschutzes. Die verschiedenen für Hochbauten in Betracht kommenden Schallarten und die Begriffe der Akustik werden klar umrissen. Der Hauptteil des Normblattes befaßt sich mit den Schallschutzmaßnahmen bei der Planung und Ausbildung der Bauteile, wobei auch der für gewerbliche Betriebe besonders wichtige Schallschutz bei haustechnischen Einrichtungen ausführlich behandelt wird. Ein weiterer Abschnitt behandelt die verschiedenen Arten der Schalldämmstoffe, für die Beispiele aufgeführt werden.

Da der Schutz vor Lärm und Geräuschen aller Art, insbesondere in den Betrieben, für die Erhaltung der Gesundheit der arbeitenden Menschen und somit auch für die Leistungssteigerung große Bedeutung besitzt, ist das Erscheinen des neuen Normblattes gerade jetzt sehr zu begrüßen.

Taue, Seile, Ketten. Merkheft von technischen Aufsichtsbeamten. Herausgegeben von der Bau-Berufsgenossenschaft.

Die neue Broschüre der Bau-Berufsgenossenschaft stellt unter Verwendung reichlichen Bildmaterials alle Forderungen zusammen, die im Interesse des unfallsicheren und wirtschaftlichen Arbeitens an den Umgang mit Tauen, Seilen und Ketten gestellt werden müssen. Die Herstellung, die richtige Auswahl bei der Benutzung, die Tragfähigkeit, zweckmäßige Handhabung und notwendige Pflege werden durch gut ausgewählte Beispiele erläutert. Das Büchlein, das von den Bezirksverwaltungen der Bau-Berufsgenossenschaft abgegeben wird, sollte nicht nur jedem Verantwortlichen auf allen Baustellen in die Hand gegeben werden, sondern es kann auch allen im Transportwesen Tätigen wertvolle Hinweise bieten.

Gemeinschaftsbestrahlung mit künstlichem Sonnenlicht von Kurt Larché. Elektrotechnische Zeitschrift, Berlin 1944. 65. Jahrgang, Heft 15/16, S. 143.

Menschen, die unter ungünstigen Umweltbedingungen, vor allem Mangel an natürlichem Sonnenlicht, ihre Arbeit verrichten müssen, bedürfen einer vorbeugenden Gesundheitsförderung durch künstliche Sonnenbestrahlung. Als Strahlenquelle für solche Bestrahlungen kommen die Quecksilberhochdrucklampe und die Glühlampe in Betracht, die sich infolge ihres Gehaltes an ultravioletten und ultraroten Strahlen gut zu einer sonnenähnlichen Strahlung ergänzen. Bewährt hat sich hierfür eine lichttechnische und mechanische Kombination dieser Lampen im Innern eines gemeinsamen Lampenkolbens, der in der Mitte einen Quecksilberhochdruckbrenner aus Quarzglas enthält, um den sich eine Wolframdraht-Glühwendel schlingt, die gleichzeitig als Vorschaltwiderstand dient und die sonst notwendige Drossel ersetzt. Die lichttechnischen Eigenschaften dieser Lampe genügen allen Ansprüchen, ihr geringer Platzbedarf, das niedrige Gewicht und die einfache Installation lassen jede denkbare Gestaltung von Bestrahlungsanlagen zu. Bei großem Umfang des zu bestrahlenden Personenkreises empfiehlt sich eine Gemeinschaftsbestrahlung in großen Räumen, für deren Aufbau erprobte Anordnung für die Bestrahlung im Liegen und Stehen angegeben werden. Bei wöchentlich dreimaliger Bestrahlung und bei Bestrahlungszeiten von 5 bis 6 Minuten können in derartigen, in einfacher Bauart hergestellten Anlagen Belegschaften von 3000 bis 4000 Mann versorgt werden.

»Kaltes Licht« als Prinzip technischer Lichterzeugung. Von Nikolaus Riehl. »Elektrotechnische Zeitschrift«, 65. Jahrgang, Heft 21/22, S. 213.

Die gebräuchlichen Lichtquellen beruhen auf Temperaturstrahlung, wobei die Lichtenergie dem Wärmeverrat eines



Körpers entnommen wird, während beim »kalten Licht« die zugeführte erregende Energie durch Lumineszenz ohne Umweg über den Wärmeverrat eines Körpers in Licht umgewandelt wird. Die grundsätzlichen physikalischen Unterschiede zwischen der Temperaturstrahlung und der Lumineszenz der Festkörper, der Gase und der Selektivstrahler werden erläutert. Besonderes Interesse kommt heute den Selektivstrahlen zu, die zwar Temperaturstrahler sind, jedoch viel Ähnlichkeiten mit Lumineszenzstrahlen aufweisen. Durch die Einführung der Lumineszenz in die Lichttechnik sind die Belichtungsmöglichkeiten wesentlich verbessert worden (Quecksilberdampflampen, Neonröhren usw.). Die erzielten praktischen Erfolge werden beschrieben.

Sind die Unfallverhütungsvorschriften anerkannte Regeln der Technik? Von Dr. mont. Ing. Robert Pilz, Berlin. Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure 1944 S. 372.

Die Frage, ob die Unfallverhütungsvorschriften anerkannte Regeln der Technik sind, ist in rechtlicher Hinsicht durch die Stellung der Behörden, besonders des Reichsarbeitsministers, und durch Entscheidungen des Reichsgerichts eindeutig zugunsten der Unfallverhütungsvorschriften geklärt. Dagegen läßt ihre Beachtung in der Praxis, ihre tatsächliche Anerkennung in den Betrieben, sowohl beim Bau und bei der Ausrüstung von Maschinen und Apparaten wie bei ihrer Verwendung und bei sonstigen Betätigungen in den Betrieben vielfach noch sehr zu wünschen übrig. Die Gründe dafür sind teils noch in Auswirkungen liberalistischer Gedankengänge, teils in der irigen Ansicht zu suchen, daß der überwiegende Teil der Unfälle, bis zu 80 v. H., bei entsprechender Aufmerksamkeit der Beschäftigten vermeidbar sei und daß es deshalb meist keiner technischen Schutzmaßnahmen bedürfe, sondern genüge, die in den Betrieben Beschäftigten laufend zur Vorsicht zu mahnen. So bleibt der von den Aufsichtsbeamten gesammelte, in den Unfallverhütungsvorschriften zum Ausdruck kommende Schatz technischer Erkenntnisse noch weitgehend unverwertet. Diesen Mangel zu beheben und die umfassende Anerkennung der Unfallverhütungsvorschriften in der Technik durchzusetzen, muß unsere besondere Aufgabe in der Zukunft sein.

Das neue Einheitsfahrband. Von Obering. A. v. Chossy, Bau-Berufsgenossenschaft, Berlin-Wilmersdorf. Die Berufsgenossenschaft 1944 S. 91.

Die fahrbaren Förderbänder werden wegen ihres langsamen Ganges vielfach als ungefährlich betrachtet. Tatsächlich aber ist die Zahl der Unfälle an diesen Geräten, wie die Untersuchungen der Bau-Berufsgenossenschaft gezeigt haben, nicht gering und umfaßt auch solche mit tödlichem Ausgang. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Berufsgenossenschaft, als im Jahre 1941 ein Konstruktionsausschuß der Fachgruppe Hebezeuge, Fördermittel und Aufzüge mit der Planung eines Einheitsfahrbandes beauftragt wurde, die Gelegenheit benutzte, um die Forderungen der Unfallverhütung zu vertreten. In mehrjähriger ersprießlicher Zusammenarbeit ist es dank dem Entgegenkommen des Konstruktionsausschusses auch gelungen, ein Einheitsfahrband zu schaffen, bei dem wesentliche Gefahrenquellen beseitigt sind und die Verhütung von Unfällen weitgehend von der Vorsicht des Bedienungspersonals unabhängig geworden ist. Auf die durch Abbildungen erläuterte Abhandlung wird im übrigen verwiesen.

Überempfindlichkeitsreaktionen durch körperliche Anstrengung. Von Doz. Dr. med. habil. H. Barthelheimer, Stabsarzt d. R. Deutsche Mediz. Wochenschrift 1944 Nr. 13/14, S. 175 bis 178.

Unter den Überempfindlichkeitsreaktionen auf physikalische Reize nehmen jene, die durch körperliche Arbeit zustande kommen, eine besondere Stellung ein, da diese in der Regel generalisiert auftreten und zu schweren Zwischenfällen führen können. Über einen solchen Erkrankungsfall, der genauestens beobachtet wurde, berichtet der Verfasser. Bei einem 18-jährigen Kanonier entwickelte sich nach körperlicher Anstrengung eine ausgedehnte Nesselsucht, ein Quincke-Ödem, Erscheinungen eines Hirnödems, ein Ödem des Kehlkopfeingangs und Blutdruck- und Pulsabsinken mit Kollapsymptomen, so daß ein unmittelbarer lebensbedrohlicher Zustand vorlag. Der Anfall ließ sich im Lazarett durch sportliche Übungen wiederholen. Es handelt sich bei diesen durch körperliche Anstrengung erzeugten Überempfindlichkeitsreaktionen nicht um eine echte Allergie, sondern um eine zwar außerordentlich ähnlich ablaufende Reaktion, die aber über eine Fehlsteuerung des vegetativen Nervensystems zustande kommt. Dabei ist die

Mitwirkung von Stoffwechselabbauprodukten, u. a. von histaminartigen Substanzen wahrscheinlich. Der akute Zustand ging durch intravenöse Kalziuminjektionen schnell zurück. Die Histaminbehandlung (Torantil, I. G. Farben) führte zu einer Verringerung der Symptome.

Ebenso wie die »Kälteallergie« bedeutet eine Überempfindlichkeitsreaktion des Körpers auf Überanstrengung eine besonders hohe Gefährdung beim Baden.

Subakute Bleitetraäthylvergiftungen durch Bleibenzin. Von Harald Taeger. Deutsche Medizinische Wochenschrift 1944 Nr. 13/14, S. 186/188.

Der Umgang mit Bleibenzin ist für den Verbraucher praktisch ungefährlich, wenn nicht ganz grob gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird. Es sind aber immerhin Fälle bekanntgeworden, wo sich unter ganz verschiedenen Betriebsverhältnissen Arbeiter durch Bleibenzin eine subakute Bleitetraäthylvergiftung zugezogen haben. Der Verfasser fügt diesen Erfahrungen einige eigene Beobachtungen hinzu, die er in einem feinmechanischen Betriebe gemacht hat, die Einspritzpumpen herstellen. Dort erkrankten ziemlich gleichzeitig, nicht allzulange nach Beginn der Arbeit, 8 von 12 Arbeitern an den Frühererscheinungen der akuten Bleitetraäthylvergiftung. Der Verfasser vergleicht nun seine Untersuchungsergebnisse mit denen der anderen Autoren und sucht bei der Gleichartigkeit des Krankheitsbildes nach einer gleichen Ursache. Er stellte fest, daß in allen Fällen der Bleitetraäthylgehalt der benutzten Bleibenzine abnorm hoch war und daß derartig ungewöhnliche Arbeitsbedingungen vorgelegen haben, daß eine Vernebelung von Bleibenzin eingetreten ist. In der Einatmung dieser Bleibenzinnebel sieht er die wesentlichste Ursache für die beobachteten subakuten Bleitetraäthylvergiftungen, da diese Nebel in beträchtlicher Menge in die Atmungsorgane und damit in den Organismus gelangen.

Phosphorschädigungen. Von Dietrich Gaede, Oberarzt d. R. Deutsche Medizinische Wochenschrift 1944 Nr. 17/18, S. 251—253.

Nach einer kurzen Darstellung der Geschichte des Phosphors, seiner chemischen und physikalischen Eigenschaften sowie seiner physiologischen und pathologischen Wirkungen wird über die Brennwirkungen des Phosphors berichtet. Reiner Phosphor verbrennt an der Luft, aber nicht im Wasser. Beim Brennen entstehen Oxydationsprodukte, die mit Ausnahme der niederen Oxydationsstufen ungiftig sind. Die Phosphornebel bestehen aus Phosphorperoxyd, der ungiftig ist, aber auf die Schleimhäute eine gewisse Reizwirkung ausübt; mit Wasser bilden sie Phosphorsäure, deren Ätzwirkung gering ist. Die Phosphorkanister enthalten Phosphor in organischen Löse-

Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt

Die Verarbeitung von Magnesiumlegierungen

Der Sonderdruck enthält

die Verordnung vom 8. März 1938,
Sicherheitsvorschriften vom 8. Juli 1938,
Durchführungserlasse und eine Reihe von
erläuternden, mit Abbildungen versehenen
Aufsätzen

Ein ausführliches Sachverzeichnis dient als Wegweiser durch die Fülle des Stoffes. Der Preis beträgt 1,50 RM

Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes
Berlin SW 11, Saarlandstraße 96

Postcheckkonto: »Berlin 10019, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle«



mitteln, Kautschuk zur besseren Haftung und eine große Zahl ungelöster Phosphorstücke von verschiedenen Größen. Brennt der Phosphor restlos ab, so verschwindet der gefährliche Phosphor; die Hautschädigung ist dabei gering und die Heilungstendenz der Wunde gut. Eine resorptive Phosphorvergiftung von der Haut bzw. von den Wunden sei bis heute noch nicht bekanntgeworden. Bei ausgedehnter Brande bzw. bei Befall empfindlicherer Körperregionen hat die erste Bekämpfung durch Luftabschluß zu erfolgen; Behandlung mit Wasser, Entfernung der groben Verunreinigungen. Ausgezeichnet wirkt kräftiges Baden in einer Lösung von flüssiger Seife. Weitere Maßnahmen: Zur Schmerzlinderung werden Alkalien (5prozentige Bikarbonatlösung), zur leichteren mechanischen Reinigung Wasserstoffsperoxyd den Bädern zugesetzt. Ein bequemes, schnelles und zuverlässiges Verfahren, um den Phosphor auf der Haut und in den Wunden unschädlich zu machen, ist die Behandlung mit einer 2prozentigen wäßrigen Kupfersulfatlösung nach Straub. Dabei bildet das Kupfersulfat mit dem Phosphor einen Mantel von Kupferphosphid, der zwar Sauerstoff und Wasser durchläßt, jedoch nicht den elementaren Phosphor. Es erfolgt somit die Entgiftung des Phosphors zur Phosphorsäure ohne Schädigung des Organismus. Im allgemeinen ist die mechanische Entfernung des Phosphors und die Spülung mit einer 5prozentigen Bikarbonatlösung als völlig hinreichend anzusehen.

Zur Klinik und Behandlung von Vergiftungen mit Nitrosegasen. Von Dozent Dr. K. W. Essen, Marinestabsarzt d. R. Der Deutsche Militärarzt 1944, Nr. 5, S. 209/219.

Beim Deflagrieren von Sprengstoffen, wobei reichliche Mengen von Nitrosegasen entstehen, erlitten vier Soldaten eine schwere Nitrosegasvergiftung. Klinisch wurde festgestellt: Blasse Zyanose, eine höchstgradige Steigerung der Atemfrequenz, ein toxisches Odem, eine starke Leukozytose — die Werte lagen zwischen 16800 und 58200 — mit beträchtlicher Linksverschiebung bis zu 39 v. H. Stabkernigen und ein Absinken der Lymphozyten bis auf 3 v. H. Es fehlte eine wesentliche Bluteindickung; der Urinbefund war normal. Die Blutsenkung zeigte vorübergehend eine mäßige Erhöhung. Das Elektrokardiogramm war in drei Fällen normal, einmal zeigte sich ein negatives T_s. Die massiven röntgenologisch festgestellten Lungenveränderungen, die eine schnelle Rückbildungsneigung

zeigten, werden nur zum Teil auf ein toxisches Odem bezogen. Es wird vermutet, daß die Ursache dafür toxisch-entzündliche Veränderungen und Atelektasen (Verlust des Luftgehaltes) in der Lunge sind. Die beschleunigte Atmung beruht wahrscheinlich auf einem Reiz der sensiblen Nervenbahnen in der Bronchialschleimhaut. Die Therapie bestand in einer pausenlosen O₂-Atmung über mehrere Tage, wodurch die Zyanose und Dyspnoe beseitigt wurden und in der Darreichung von Beruhigungsmitteln. Besonders bewährt hat sich Eukodal. In allen vier Vergiftungsfällen erfolgte trotz anfänglich schwerster Krankheitserscheinungen eine völlige Heilung. Spätschäden sind kaum noch zu erwarten. In einem Falle trat sechs Wochen nach der durchgemachten Intoxikation eine Polyneuritis der linken Hand auf; ein ursächlicher Zusammenhang mit der Nitrosegasvergiftung wird angenommen.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bücher- und Zeitschriftenschau auf S. III 157 unter »Arbeitsschutzwalter und Sicherheitsingenieur« vorletzte Zeile muß es statt »ein« »kein« heißen.

Anschriften der Verfasser der Aufsätze dieser Nummer, soweit sie nicht in den herausgebenden Behörden beschäftigt sind:

- Prof. Dr. Jötten, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Münster (Wesf.), Westring 10.
 Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Gronemann, Koblenz, Im Vogelsang 2.
 Oberregierungs- und -gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin-Wilmersdorf, Ahrweiler Str. 34.
 Regierungsgewerbeberater Hermann Tetzner, Plauen (Vogtl.), Bahnhofstr. 22.
 Regierungsgewerbeberater Böttcher, Karlsruhe, Kreuzstr. 1.
 Regierungsgewerbeberater Dr. Jandraschitsch, Bregenz (Vorarlberg), Kaiser-Josef-Platz 5.
 Sicherheitsingenieur Ortmann, Frankfurt (Main), VDM-Halbzeugwerke.
 Sicherheitsingenieur Pistulka, Linz a. d. Donau, Postfach 2.

REICHS- ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944

Nummer 29/30

Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29

TEIL IV

Bekanntmachung von Tarifordnungen

und von Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen.

Bestimmungen der Tarifordnungen und Richtlinien finden, soweit sie mit den Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 oder anderen für den Kriegszustand erlassenen Vorschriften nicht im Einklang stehen, während der Geltungsdauer dieser Vorschriften keine Anwendung.

INHALT

| Tarifregister Nr. | Seite | Tarifregister Nr. | Seite |
|--|--------|---|--------|
| A. Private Wirtschaft | | | |
| I./II. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei | | | |
| 2997/4 Berichtigung der Tarifordnung für die Arbeiter und Arbeiterinnen — mit Ausnahme des Melkpersonals — in den landwirtschaftlichen Betrieben des Reichsgaues Wartheland | IV 328 | 4041/1 Tarifordnung und Anordnung über Mindest- und Höchstlöhne der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Handel und Handelshilfsgewerbe einschließlich des Buchhandels und des Verlagsgewerbes in Berlin | IV 333 |
| V./VI./VII. Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten und Metallhalbzeugwerke, Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren | | | |
| 3720/4 Änderung der Tarifordnung für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie .. | IV 328 | XXVIII. Verkehrswesen | |
| XI. Chemische Industrie | | | |
| 3726/4 Änderung der Tarifordnung für die Angestellten in den Betrieben der chemischen Industrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien | IV 328 | 738/2 Anordnung über die Entlohnung von Hafenhilfsarbeitern in Lübeck | IV 339 |
| XII. Textilindustrie | | | |
| 4039/1 Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder der Flachs- und Hanfaufbereitungsbetriebe im Gau Oberschlesien | IV 329 | 1235/17 Anordnung zur Entlohnung von Hafenhilfsarbeitern in Hamburg | IV 340 |
| XVII. Holz-, Säge- und Schnitzstoffgewerbe | | | |
| 1544/11 Ergänzung der Tarifordnung für das Holz- und Sägewerbe im Wirtschaftsgebiet Rheinland für den Gauarbeitsamtsbezirk Moselland | IV 331 | XXIX. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe | |
| XXI. Baugewerbe und Baubengewerbe | | | |
| 3755/26 Anordnung über die Neuregelung des Meldeverfahrens nach der Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe | IV 331 | 3994/3 Berichtigung der Tarifordnung zur Ergänzung der Reichstarifordnung für die in Werkküchen, Gefolgschaftskantinen, Gemeinschaftslagern und Fernverpflegungsbetrieben der privaten Wirtschaft beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder | IV 340 |
| XXIII. Reinigungsgewerbe | | | |
| 3333/3 Änderung der Tarifordnung für das Friseurhandwerk in den Reichsgauen Tirol-Vorarlberg und Salzburg für den Reichsgau Salzburg | IV 332 | B. Heimarbeit | |
| XXIV./XXV./XXVI. Groß- und Einzelhandel, Verlagsgewerbe, Hilfsgewerbe des Handels sowie TO. für kaufmännische und technische Angestellte verschiedener Industrie- und Gewerbebezüge | | | |
| 3786/3 Änderung der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister des | | V./VI./VII. Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten und Metallhalbzeugwerke. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren | |
| | | 4040/1 Anordnung über die Entgelte der in Heimarbeit Beschäftigten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie | IV 341 |
| | | XVIII. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie | |
| | | 3431/3 Berichtigung der Tarifordnung für die Herstellung von Holzwaren aller Art und Holzspielwaren in Heimarbeit in den Gauen Sachsen, Thüringen und im Reichsgau Sudetenland | IV 342 |
| | | XX. Bekleidungsgewerbe | |
| | | 2589/12 Änderung der Reichstarifordnung für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen in Heimarbeit | IV 342 |



A. Private Wirtschaft

I/II. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei

Tarifregister Nr. 2997/4

Der Reichstatthalter
im Reichsgau Wartheland
— Gauarbeitsamt —

Posen, den 25. September 1944

Berichtigung der Tarifordnung für die Arbeiter und Arbeiterinnen — mit Ausnahme des Melkpersonals — in den landwirtschaftlichen Betrieben des Reichsgaues Wartheland vom 12. August 1944 — Tarifregister Nr. 2997/3 —.

§ 33 wird wie folgt berichtigt:

1. In den Lohn tafeln ist in jedem Falle an Stelle des Wortes »Leistungszulage« das Wort »Lohnzulage« zu setzen.
2. In A Lohngruppe 1 Ziffer 3 d muß die Lohnzulage der Frauen ohne eigenen Hausstand im Alter von 14 bis

15 Jahren bei 11stündiger Arbeitszeit statt »0,40 R.M.« = »0,30 R.M.« betragen.

3. In A Lohngruppe 2 muß es statt »ländische« »ländliche« Hausarbeitsgehilfinnen heißen.
4. In A Lohngruppe 2 Ziffer 3 d muß der Barlohn der Frauen ohne eigenen Hausstand im Alter von 18 bis 20 Jahren bei 11stündiger Arbeitszeit statt »1,60 R.M.« = »2,10 R.M.« betragen.
5. In A Lohngruppe 4 muß es unter 3 b statt »von 18 bis 10 Jahren« »von 18 bis 20 Jahren« heißen.
6. In B Lohngruppe 4 muß es statt »Gutsgärtner« »gelernter Gutsgärtner« heißen.

Im Auftrag
Kenzia

V/VI/VII. Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren

Tarifregister Nr. 3720/4

Der Präsident des Gauarbeitsamts
und Reichstrehänder der Arbeit
Niederschlesien

Breslau, den 9. September 1944

Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien vom 1. April 1942 — Tarifregister Nr. 3720/1 —.

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergän-

zung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) ändere ich die Tarifordnung für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien vom 1. April 1942 wie folgt:

I.

In § 2 Ziffer 4 b Satz 2 wird das Wort »wenn« durch das Wort »soweit« ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

In Vertretung
Hempel

XI. Chemische Industrie

Tarifregister Nr. 3726/4

Der Präsident des Gauarbeitsamts
und Reichstrehänder der Arbeit
Niederschlesien

Breslau, den 9. September 1944

Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Angestellten in den Betrieben der chemischen Industrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien vom 1. April 1942 — Tarifregister Nr. 3726/1 bis 3 —.

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergän-

zung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) ändere ich die Tarifordnung für die Angestellten in den Betrieben der chemischen Industrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien vom 1. April 1942 wie folgt:

I.

In § 2 Ziffer 4 b Satz 2 wird das Wort »wenn« durch das Wort »soweit« ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

In Vertretung
Hempel

XII. Textilindustrie

Tarifregister Nr. 4039/1

Der Präsident des Gauarbeitsamts Kattowitz, den 24. August 1944
und Reichstrehänder der Arbeit
Oberschlesien

Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder der Flachs- und Hanfaufbereitungsbetriebe im Gau Oberschlesien.

Auf Grund von § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 6 der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Tarifordnung gilt als Lohnarbeitsordnung im Sinne des § 9 Abs. 1 der Tarifordnung für die schlesische Textilindustrie vom 25. Mai 1939 — Tarifregister Nr. 1917/3 — (R ArbBl. Nr. 19 vom 5. Juli 1939 S. VI 1060).

(2) Die Tarifordnung erfaßt:

- a) räumlich den Gau Oberschlesien,
- b) fachlich alle Flachs- und Hanfaufbereitungsbetriebe, ausgenommen die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die ausschließlich die eigene Erzeugung oder die eigene Erzeugung und zugekauften Flachs und Hanf bis zur Höhe von 30 v. H. der eigenen Erzeugung verarbeiten. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe gelten jedoch dann als gewerbliche Betriebe und unterliegen dieser Tarifordnung, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb getrennt und nicht in der Mehrzahl mit Gefolgschaftsmitgliedern des Hauptbetriebes besetzt sind,
- c) persönlich alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der Angestellten.

(3) Der Reichstrehänder der Arbeit kann bindend entscheiden, ob ein Gefolgschaftsmitglied oder eine Gruppe von Beschäftigten unter die Tarifordnung fällt.

§ 2

Lohnordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder werden ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechend durch den Betriebsführer oder seinen Beauftragten in Beschäftigungsgruppen eingeteilt. In Zweifelsfällen ist in vertrauensratpflichtigen Betrieben der Vertrauensrat zu hören.

(2) Für die Einreihung in eine Beschäftigungsgruppe ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale und der Berufsausbildungsvorschriften bestimmend. Erfüllt ein Gefolgschaftsmitglied gleichzeitig die Tätigkeitsmerkmale mehrerer Beschäftigungsgruppen, so ist die Gruppe maßgebend, die der überwiegenden Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes entspricht.

Gefolgschaftsmitglieder, deren Tätigkeit nicht erwähnt ist, werden in die Gruppe eingereiht, die ihrem Aufgabenbereich am nächsten kommt.

(3) Aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe oder vorübergehende Vertretung eines Gefolgschaftsmitgliedes einer höheren Lohngruppe begründen keinen Anspruch auf den höheren Lohn, wenn die Aushilfe oder Vertretung nicht länger als 2 Wochen dauert. Bei längerer Vertretung oder Aushilfe ist für die Zeit der Vertretung oder Aushilfe eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlichen Lohn des Vertreters und Tariflohn des Vertretenen unter Berücksichtigung der Altersstufe zu zahlen. Die Zulage entfällt mit dem Zeitpunkt, in dem die Vertretung oder Aushilfe endet.

(4) Die unter Abschnitt II festgelegten Löhne stellen Bruttobeträge dar.

Die Wochenlöhne gelten für eine Arbeitszeit von 48 Stunden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

II. Lohngruppen und Lohnsätze

A. Der Stundenlohn beträgt:

1. Für Männer

| | | |
|-------------------------------------|-------|------------------|
| im Alter von 14 und 15 Lebensjahren | | 0,24 <i>R.M.</i> |
| » » » 16 » 17 | | 0,33 » |
| » » » 18 » 19 | | 0,42 » |
| » » » 20 » mehr Lebensjahren | .. | 0,52 » |

2. Für Frauen

| | | |
|-------------------------------------|-------|------------------|
| im Alter von 14 und 15 Lebensjahren | | 0,21 <i>R.M.</i> |
| » » » 16 » 17 | | 0,27 » |
| » » » 18 » 19 | | 0,33 » |
| » » » 20 » mehr Lebensjahren | .. | 0,40 » |

Frauen, die Arbeiten verrichten, die üblicherweise von Männern ausgeführt werden, erhalten 80 v. H. des tariflichen Männerlohnes.

Frauen, die den nassen Flachs aus dem Bassin ausfahren, Ballen pressen und Wergballen verladen, erhalten den vollen Männerlohn und die Zuschläge gemäß Abschnitt C für die Zeit, während der sie diese Arbeiten verrichten.

3. a) Für gelernte Handwerker, wie Maurer, Zimmerer, Tischler, Sattler, Dreher, Schlosser, Schmiede, Elektriker, Former, Maschinenführer im Alter unter 23 Lebensjahren

| | |
|-------------|------------------|
| | 0,63 <i>R.M.</i> |
| » » über 23 | 0,75 » |

b) Für qualifizierte Handwerker im Alter über 23 Jahre, die sich durch besondere Leistung, Umsicht und Selbständigkeit über den Durchschnitt erheben

| | |
|-------|--------|
| | 0,80 » |
|-------|--------|

c) Für angelehrte Gefolgschaftsmitglieder in der Werkstatt

| | | |
|--------------------------------|-------|--------|
| im Alter unter 23 Lebensjahren | | 0,51 » |
| » » über 23 | | 0,63 » |

d) Für geprüfte Heizer und Maschinisten

| | |
|-------|--------|
| | 0,75 » |
|-------|--------|

e) Für sonstige Heizer und Maschinisten (Hilfsheizer und Hilfsmaschinisten)

| | |
|-------|--------|
| | 0,70 » |
|-------|--------|

B. Der Wochenlohn beträgt:

1. Für Kraftwagenführer und Zugmaschinenführer bei einer Arbeitszeit von 54 Arbeitsstunden

| | |
|-------|------------------|
| | 42,— <i>R.M.</i> |
|-------|------------------|

2. Für Beifahrer bei einer Arbeitszeit von 54 Arbeitsstunden

| | |
|-------|--------|
| | 35,— » |
|-------|--------|

3. Für Kutscher bei einer Arbeitszeit von 54 Arbeitsstunden einschließlich des An- und Abschrrens der Pferde

| | |
|-------|---------|
| | 28,50 » |
|-------|---------|

Für das Füttern und die Pflege der Pferde an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag ist ein Betrag von 2,— *R.M.* zu zahlen.

4. Für Pförtner, Wächter und Feuerwehrlente bei einer Arbeitszeit von 60 Wochenstunden

| | |
|-------|--------|
| | 32,— » |
|-------|--------|

C. Erschwerniszulagen.

Ausfahrer erhalten zu dem Grundstundenlohn einen akkordfähigen Zuschlag von 0,10 *R.M.* und Einfahrer einen solchen von 0,05 *R.M.* je Stunde.

D. Erziehungsbeihilfe.

Für Lehrlinge und Anlernlinge gilt die Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (R ArbBl. Nr. 7 vom 5. März 1943 S. I 164).



§ 3

Akkordarbeit

(1) Bei Akkordarbeit sind die Stücklöhne und Zeiten so festzusetzen, daß die Gefolgschaftsmitglieder im Durchschnitt bei normalen Leistungen und unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen 15 v. H. über dem tariflichen oder vereinbarten Zeitlohn verdienen (Akkordrichtsatz). Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der Tarifordnung für die schlesische Textilindustrie vom 25. Mai 1939.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 5 der Tarifordnung für die schlesische Textilindustrie vom 25. Mai 1939 gilt auch dann, wenn der Betriebsführer von der Möglichkeit einer Verlängerung der Lohnabrechnungszeiträume Gebrauch macht.

(2) Handelt es sich bei dem Übergang von Akkordarbeit auf Zeitlohnarbeit um einen sich regelmäßig wiederholenden durch die Betriebsverhältnisse bedingten Wechsel, so ist mit Beginn der Zeitlohnarbeit nur der Zeitlohn zu zahlen.

(3) Eine Herabsetzung der Stücklohnsätze ist nur zulässig, wenn sie durch Änderung des Arbeitsganges oder Art des Materials, durch Einführung technischer Verbesserungen, durch Änderung des Grundlohnes oder in offenkundiger Unrichtigkeit der Stücklohnberechnung begründet ist.

(4) Die Grundsätze der Akkordarbeit finden mit Ausnahme der Bestimmungen über den Akkordrichtsatz sinngemäß auch auf Prämienarbeit Anwendung.

§ 4

Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung oder eines von beiden gewährt, so sind die hierfür vom Oberfinanzpräsidenten und vom Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes gemeinsam festgelegten Bewertungsätze auf den Lohn anzurechnen. Der Abzug darf aber nicht mehr als die Hälfte des Bruttolohnes betragen.

Die Wohnung muß sauber, lüftbar und heizbar sein, ein Bett, einen verschließbaren Schrank, ausreichende Waschgelegenheit, einen Tisch, zwei Stühle und ausreichende Beleuchtung enthalten. Der Betriebsführer ist verpflichtet, sich vom Zustand des Zimmers in angemessenen Zeitabständen zu überzeugen. Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, das Zimmer pfleglich zu behandeln. Die Kosten der Reinhaltung trägt der Betriebsführer.

Kost und Wohnung oder eines von beiden kann 14tägig zum Monatsende gekündigt werden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt die Notwendigkeit einer besonderen Kündigung von Kost und Wohnung.

§ 5

Kriegslohnbestimmungen**(1) Leistungszulagen.**

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Stunden- oder Wochenlöhne sind Höchstsätze und dürfen nur bei Vorliegen besonderer Leistungen, jedoch erst nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Wochen durch Gewährung von Leistungszulagen bis zu 10 v. H. des jeweiligen Tariflohnes überschritten werden.

Bereits gewährte Leistungs- oder sonstige Zulagen sind hierauf anzurechnen. Ausgenommen sind die Erschwerniszuschläge im Sinne des § 2 Abschnitt C dieser Tarifordnung. Beim Aufsteigen in eine höhere Lohngruppe ist die bisher gewährte Leistungszulage voll anzurechnen.

Abweichungen von vorstehender Bestimmung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichstrehänders der Arbeit.

Die Leistungszulagen sind bei einer Minderung oder bei einem Wegfall der Voraussetzungen, auf Grund deren sie gewährt wurden, teilweise oder ganz ohne Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses zu entziehen.

(2) Akkordverdienste.

Der Akkordverdienst ist Ausdruck der Leistungsfähigkeit. Deshalb ist auf eine gerechte Akkordsetzung besonders Bedacht zu nehmen und die Entwicklung der Verdienste vom Betriebsführer laufend zu beobachten.

Überschreitet der Akkord- oder Prämienverdienst einer Arbeitsgruppe, die die gleiche Akkord- oder Prämienarbeit verrichtet, innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Verrechnungsabschnitten den Zeitlohn um 30 v. H., so ist dem Reichstrehänder der Arbeit Anzeige zu erstatten. Durch die Anzeige wird die Wirksamkeit der Akkord- und Prämienvereinbarungen nicht berührt.

Eine Änderung der Akkordgrundlagen, insbesondere eine Erhöhung der Akkordsätze aus Anlaß etwaiger durch diese Tarifordnung festgesetzter höherer Stundenlöhne ist unzulässig, falls die Akkordverdienste den neuen Zeitlohn zuzüglich Akkordzuschlag (Akkordrichtsatz) erreichen. Das gleiche gilt für die Festsetzung von Prämien.

(3) Strafbestimmungen.

Die Ziffern 1 und 2 sind zugleich Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung.

Zuwiderhandlungen sind nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 813) oder auf Grund von § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370) strafbar.

§ 6

Fremdvölkische Betriebsangehörige

Die Bestimmungen dieser Tarifordnung gelten auch für Angehörige eines fremden Volkstums, soweit sie nicht Sonderbestimmungen unterworfen sind¹⁾.

§ 7

Aushang der Tarifordnung

Neben dem in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung ist je ein Abdruck der Tarifordnung den Mitgliedern des Vertrauensrats, ihren Stellvertretern, dem Betriebsobmann und sonstigen Amtswaltern der Deutschen Arbeitsfront auszuhändigen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Die Tarifordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Tarifordnung alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere

- die Tarifordnung für die Flachs- und Hanfaufbereitungsbetriebe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 9. April 1938,
- die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung, Grenzschutzabschnittskommando 3, betreffend die Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen vom 13. September 1939,
- die Dritte Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung, Grenzschutzabschnittskommando 3, betreffend die Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen vom 9. Oktober 1939,
- die Anordnung des Reichstrehänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien zur Einführung des schlesischen Tarifrechts im Hultschiner Gebiet vom 19. September 1939

insoweit außer Kraft.

(3) Ebenso sind vom gleichen Zeitpunkt ab Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts, die vor dem 1. Oktober 1939 erlassen worden sind und das Arbeitsverhältnis betreffen, im Bereich dieser Tarifordnung nicht mehr anzuwenden.

Dr. Ordemann

¹⁾ Hinsichtlich der Polen gilt z. Z. die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 in der Fassung vom 23. Juni 1943 (RARBl. Nr. 29/1941 S. 1 448 und Nr. 21/1943 S. 1 382).

Für Ostarbeiter gilt die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. Nr. 14 vom 5. April 1944 S. 68).



XVII. Holz-, Säge- und Schnitzstoffgewerbe

Tarifregister Nr. 1544/11

Der Präsident des Gauarbeitsamts
und Reichstreuhänder der Arbeit
Moselland

Koblenz, den 2. Mai 1944

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich die nachstehende Tarifordnung zur

Ergänzung der Tarifordnung für das Holz- und Sägewerbe im Wirtschaftsgebiet Rheinland vom 1. Mai 1941 — Tarifregister Nr. 1544/7 —

I

In der als Bestandteil der Tarifordnung geltenden Lohnregelung für das Holz- und Sägewerbe im Wirtschaftsgebiet Rheinland wird unter A (Ortsklassenverzeichnis) hinter

Landkreis Ahrweiler

Restkreis III
eingesetzt:

Landkreis Altenkirchen

Ämter Altenkirchen, Betzdorf, Daaden, Gebhardshain, Friesenhagen, Hamm (Sieg), Kirchen, Wissen (Sieg) II
Restkreis III

II

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn des zweiten auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft.

M. W. d. G. b.

Dr. Hermann Unger

XXI. Baugewerbe und Baunebengewerbe

Tarifregister Nr. 3755/26

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz

Berlin, den 11. Oktober 1944

Anordnung über die Neuregelung des Meldeverfahrens nach der Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe vom 2. Juni 1942 (RARbBl. Nr. 18 vom 25. Juni 1942 S. IV 827) in der Fassung vom 30. April 1943 (RARbBl. Nr. 14 vom 15. Mai 1943 S. IV 302).

Die neu geschaffene Organisation zur Durchführung der Leistungslohnarbeit, insbesondere die Einsetzung von OT-Leistungslohn-Ingenieuren, erfordert die Neuordnung des LL-Meldeverfahrens auf Grund der Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe (RTOLL).

Ordnungsgemäße Meldungen sind die Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchsetzung der Leistungslohnarbeit, eine leistungsgerechte Entlohnung und Leistungssteigerung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 11. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 22) erlasse ich die nachfolgende Anordnung:

I.

Die Anordnung findet Anwendung auf alle Betriebe, die unter die Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe vom 2. Juni 1942 in der Fassung vom 30. April 1943 fallen.

II.

(1) Alle nach der RTOLL. zu erstattenden Meldungen sind an den Leistungslohn-Ingenieur der örtlich zuständigen OT-Oberbauleitung zu richten. In besonderen Fällen kann der Sondertreuhänder der Arbeit für die OT. einen Leistungslohn-Ingenieur bei einem OT.-Einsatz oder einer selbständigen OT.-Bauleitung für zuständig erklären. Meldungen an den Reichstreuhänder der Arbeit entfallen.

(2) Folgende Meldungen sind von den Betrieben zu erstatten:
1. Meldung gemäß § 2 Ziffer 3 der RTOLL. (Nichtdurchführung der Leistungslohnarbeit).

2. Meldung der auf den Baustellen zur Anwendung kommenden tariflichen und betrieblichen Bauleistungswerte und deren etwa nach § 3b der RTOLL. notwendigen Abwandlungen.

Diese Meldung ist in einer Aufstellung zusammenzufassen, in der die von der Gefolgschaft zu erbringenden Teilleistungen zu beschreiben und die zugehörigen Bauleistungswerte einzutragen sind.

3. Meldung gemäß § 6 der RTOLL. (Verdienstmeldung) nach anliegendem Formblatt.

4. Meldung gemäß § 10 Ziffer 6 der RTOLL. (Persönlichkeitsbewertung).

5. Meldung nach § 11 der RTOLL. (Beteiligung des nicht tätig mitarbeitenden Aufsichtspersonals).

Die Meldungen unter Ziffern 1, 2, 4 und 5 sind unverzüglich, die Meldung nach Ziffer 3 jeweils zum 15. des Monats für den vergangenen Monat einzureichen. Die Meldung nach Ziffer 3 hat in doppelter Ausfertigung zu erfolgen.

(3) Der Leistungslohn-Ingenieur hat die eingehenden Meldungen im Rahmen der ihm vom Sondertreuhänder für die OT. gegebenen Weisungen an den Beauftragten des Sondertreuhänders für die OT. weiterzureichen.

III.

Die Durchführung und Überwachung des Leistungslohns obliegt dem Sondertreuhänder der Arbeit für die OT. Er kann die Befugnis zur Abwandlung der vom Betrieb gemäß § 3b der RTOLL. abgewandelten tariflichen und betrieblichen Bauleistungswerte und der neu festgesetzten betrieblichen Bauleistungswerte nach den von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gegebenen Weisungen ganz oder zum Teil auf die Leistungslohn-Ingenieure der OT. übertragen.

IV.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1944 in Kraft. Der Sondertreuhänder der Arbeit für die OT. kann den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung für von ihm zu bestimmende Gebiete vorverlegen.

Im Auftrag

Dr. Vallenthin



Meldung nach § 6 der RTOLL (Verdienstmeldung), Firma.

| Lfd. Nr. | Baustelle | Art der Arbeit | Zeitraum | Zeitlohnstunden | Leistungslohn-Soll-Stunden = gesamte in Leistungslohn ausbezahlte Stunden | Leistungslohn-Ist-Stunden = tatsächlich gearbeitete Stunden | Bew. Std. = Ist-Std. × Bew. Zahl | Ist. Fakt. = Soll-Std. / Ist-Std. | Verg. Fakt. = Soll-Std. / Bew. Std. | Abw. Fakt. F 2 | Bemerkungen |
|----------|-----------|----------------|----------|-----------------|---|---|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|----------------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | |

13. Summe
 14. Gesamtstunden = Summe Sp.5 und Summe Sp.7 = 16. Höchster Leistungsfaktor =
 15. Durchschnittlicher Leistungsfaktor = $\frac{\text{Summe Soll-Stunden (Sp.6)}}{\text{Summe Ist-Stunden (Sp.7)}}$ = 17. Niedriger Leistungsfaktor =
 18. Durchschnittlicher Prozentsatz der im Leistungslohn arbeitenden Belegschaft = $\frac{\text{Summe Ist-Stunden (Sp.7)} \times 100}{\text{Gesamtstunden (Nr.14)}}$ =

XXIII. Reinigungsgewerbe

Tarifregister Nr. 3333/3

Der Präsident des Gauarbeitsamts Salzburg, den 28. September 1944 und Reichstrehänder der Arbeit Salzburg

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und § 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) erlasse ich folgende

Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für das Friseurhandwerk in den Reichsgauen Tirol-Vorarlberg und Salzburg vom 1. Dezember 1940 — Tarifregister 3333/1 — (R ArbBl. Nr. 1 vom 5. Januar 1941) für den Reichsgau Salzburg.

I.

§ 2 Ziffer 3 Satz 2 der Tarifordnung für das Friseurhandwerk in den Reichsgauen Tirol-Vorarlberg und Salzburg vom 1. Dezember 1940 erhält folgende Fassung:

Außerdem ist jedem Gefolgschaftsmitglied in jeder Woche, in die nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt, einmal ein halber freier Tag zu gewähren.

II.

Diese Tarifordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

M. W. d. G. b.

Dr. Kohl

XXIV/XXV/XXVI. Groß- und Einzelhandel, Verlagsgewerbe, Hilfgewerbe des Handels sowie TO. für kaufmännische und technische Angestellte verschiedener Industrie- und Gewerbebezweige

Tarifregister Nr. 3786/3

Der Präsident des Gauarbeitsamts Frankfurt a. M., den 8. September 1944 und Reichstrehänder der Arbeit Rhein-Main

Der Präsident des Gauarbeitsamts Kassel, den 8. September 1944 und Reichstrehänder der Arbeit Kurhessen

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlassen wir folgende

Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister des Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich der Kreise Biedenkopf, des Dillkreises, des Unterwesterwaldkreises und des gesamten Kreises St. Goarshausen vom 15. Juli 1942 — Tarifregister Nr. 3786/1 — (R ArbBl. Nr. 25 vom 5. September 1942) in der Fassung der Berichtigung der Tarifordnung vom 21. Oktober 1942 — Tarifregister Nr. 3786/2 — (R ArbBl. Nr. 31 vom 5. November 1942).

I.

§ 8 Ziffer 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In den Tätigkeitsgruppen K J 1, K J 2a, K J 2b, T J 1, T J 2a, T J 2b, M 1 bis M 4 ist das Tarifgehalt der weiblichen Angestellten dem der männlichen gleich.

II.

§ 8 B Kaufmännische Angestellte Abschnitt II erhält folgende Fassung:

Angestellte nach vollendeter Berufsausbildung, aber vor Vollendung des 20. Lebensjahres.

1. Gruppe K J 2a:

Bürogehilfinnen nach vollendeter Anlernzeit auf Grund eines anerkannten Anlernverhältnisses.

2. Gruppe K J 2b:

Angestellte mit ordnungsgemäß beendeter Lehrzeit (Ge- hilfen).

§ 8 B Technische Angestellte Abschnitt II erhält folgende Fassung:

Technische Angestellte nach vollendeter Berufsausbildung, aber vor Vollendung des 20. Lebensjahres.

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944



H1514-0157

1. Gruppe T J 2 a:

Technische Angestellte nach vollendeter Anlernzeit auf Grund eines anerkannten Anlernverhältnisses.

2. Gruppe T J 2 b:

Gehilfen

- a) Technische Angestellte mit ordnungsgemäß beendeter Lehrzeit;
- b) Technische Angestellte, die eine abgeschlossene gewerbliche Lehrzeit aufweisen;
- c) Gehilfen, die nach erfolgreichem Besuch einer viersemestrigen Laborantenschule im Laboratorium mitarbeiten.

III.

Die Gehaltstafel Kaufmännische Angestellte II mit Berufsausbildung wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte »Lehrlinge (Erziehungsbeihilfe)« und K J 2 fallen fort.

Dafür wird eingesetzt:

| | Ortsklassen | | | |
|------------------------------------|-------------|-------|-------|-------|
| | S | A | B | C |
| | R.M. | | | |
| K J 2 a | | | | |
| bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | 70,— | 65,— | 60,— | 55,— |
| nach vollendetem 17. » | 90,— | 85,— | 80,— | 75,— |
| » » 18. » | 110,— | 105,— | 100,— | 95,— |
| » » 19. » | 120,— | 115,— | 105,— | 100,— |
| K J 2 b | | | | |
| bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 100,— | 95,— | 90,— | 84,— |
| nach vollendetem 18. » | 120,— | 115,— | 105,— | 100,— |
| » » 19. » | 135,— | 130,— | 120,— | 115,— |

IV.

Die Gehaltstafel Technische Angestellte II mit Berufsausbildung wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte »Lehrlinge (Erziehungsbeihilfe)« und T J 2 fallen fort.

Dafür wird eingesetzt:

| | Ortsklassen | | | |
|------------------------------------|-------------|-------|-------|-------|
| | S | A | B | C |
| | R.M. | | | |
| T J 2 a | | | | |
| bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | 70,— | 65,— | 60,— | 55,— |
| nach vollendetem 17. » | 90,— | 85,— | 80,— | 75,— |
| » » 18. » | 110,— | 105,— | 100,— | 95,— |
| » » 19. » | 120,— | 115,— | 105,— | 100,— |
| T J 2 b | | | | |
| bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 100,— | 95,— | 90,— | 84,— |
| nach vollendetem 18. » | 120,— | 115,— | 105,— | 100,— |
| » » 19. » | 135,— | 130,— | 120,— | 115,— |
| Bei T 5 wird ergänzt: | | | | |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 350,— | 338,— | 312,— | 299,— |

V.

Die Tarifordnung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Monatsersten in Kraft. Ans Anlaß der Einführung dieser Tarifordnung dürfen die bisherigen Gesamtbezüge eines Gefolgschaftsmitgliedes nicht gekürzt werden.

In Vertretung
Dr. Geibel

In Vertretung
Geisler

Tarifregister Nr. 4041/1

DerPräsident des Gauarbeitsamts
und Reichstreibhänder der Arbeit
Berlin

Berlin, den 18. Mai 1944

Tarifordnung und Anordnung über Mindest- und Höchstlöhne der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Handel und Handelshilfsgewerbe einschließlich des Buchhandels und des Verlags-gewerbes in Berlin.

Auf Grund von § 32 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) sowie auf Grund von § 1 der Verordnung über die Lohn-gestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) erlasse ich folgende Tarifordnung und Anordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher: Reichshauptstadt Berlin.
2. Fachlicher: Alle Betriebe und Betriebsabteilungen
 - a) des Groß- und Außenhandels,
 - b) des Einzelhandels einschließlich des ambulanten Handels (Wochenmarkt-, Straßen- und Markthallenhandel) und der Tankstellen und Garagenbetriebe,
 - c) der selbständigen Handelsvertreter und Handelsmakler,
 - d) des Buchhandels (Groß- und Zwischenbuchhandel, Sortiment, Lehrmittelhandel, Antiquariat) einschließlich der Leihbüchereien, der Lesezirkel und des Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Zeitungs- und Zeitschriftenhandels,
 - e) des Verlagsgewerbes außer den Zeitungsverlagen,
 - f) der Lottereeinnehmer,
 - g) der Anzeigenvermittler und Werbeberater,
 - h) der Grundstücksverwalter (Grundstücks- und Wohnungsgesellschaften),
 - i) des Auskunftswesens,
 - k) des sonstigen Hilfsgewerbes des Handels mit Ausnahme des Fuhr-, Transport- und Speditionsgewerbes und der Lagereibetriebe.

Gemischte Betriebe (das sind solche, die sich außer im Handel oder im Handelshilfsgewerbe noch in anderen Wirtschaftszweigen betätigen) unterliegen dieser Tarifordnung und Anordnung dann, wenn sie nach Art ihrer überwiegenden geschäftlichen Tätigkeit dem Handel oder dem Handelshilfsgewerbe zuzurechnen sind.

Nicht als Handelshilfsgewerbe im Sinne dieser Regelung gelten das Bankgewerbe und das Versicherungsgewerbe.

3. Persönlicher: Alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder einschließlich der Lehrlinge und Anlernlinge, die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben.

Die Tarifordnung und Anordnung gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder, auf deren Arbeitsverhältnisse folgende Tarifordnungen oder als Tarifordnungen weitergeltende Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden:

- a) Reichstarifordnung für das Abbruchgewerbe im Deutschen Reich vom 5. April 1938 mit Lohnregelung für Berlin vom 25. Mai 1939.
- b) Tarifvertrag für gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder im Darmgewerbe in Berlin vom 2. Mai 1932.



- c) Tarifordnung für die in Wohnhäusern in der Stadtgemeinde Berlin beschäftigten Hauswarte vom 15. Oktober 1937 mit Nachtrag vom 19. September 1942.
- d) Tarifvertrag für die Hauswarte in Siedlungsbauten von gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften vom 11. Januar 1933 in Berlin.

Sie gilt ferner nicht für Gefolgschaftsmitglieder in Betriebsabteilungen, die von anderen Fachtarifordnungen erfaßt werden (z. B. besondere Fabrikationsabteilung in einem Handelsunternehmen angegliederten Fabrikationsbetrieb, besondere Handwerksabteilung in einem angegliederten Handwerksbetrieb).

Der Reichstreuhand der Arbeit kann in Zweifelsfällen bindend entscheiden, ob ein Betrieb oder eine Gruppe von Beschäftigten der Tarifordnung unterliegt.

§ 2

Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge

Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen für Lehrlinge und Anlernlinge sind nach der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RARbBl. 1943 Nr 7 S I 164) in ihrer jeweiligen Fassung zu bemessen.

§ 3

Lohngruppeneinteilung

1. Die Lohnfestsetzung erfolgt nach Tätigkeit und Leistungen. Die Gefolgschaftsmitglieder werden dazu in folgende Lohngruppen eingeteilt, die für männliche und weibliche Mitarbeiter gelten:

Lohngruppe 1

Handelshilfsarbeiter (Gefolgschaftsmitglieder für einfache Arbeiten, die ohne besondere berufliche Vorbildung nach kurzen Weisungen sofort oder nach einer kurzen Einarbeitungszeit verrichtet werden können).

Beispiele:

- Hof-, Platz-, Lager-, Keller-, Transport- und Speicherarbeiter;
 Boten;
 Radfahrer;
 Befahrer;
 Packer;
 Fahrstuhlführer;
 Markthelfer;
 Hausdiener;
 Bürodieners;
 Elektrokarrenfahrer;
 Pförtner;
 Abfüller;
 Wächter;
 Wärter;
 Betriebsfeuerwehrmänner in den ersten beiden Jahren dieser Berufstätigkeit;
 Sortierer, soweit sie nicht in Lohngruppe 2 einzureihen sind;
 Hilfskräfte in Blumen- und Kranzbindereien;
 Reinemache- und Aufwärtfrauen.

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Zustellung dieser Zeitschrift werden die Bezieher gebeten, sich sofort an den Zusteller oder an die zuständige Zustellpostanstalt zu wenden und erst dann wenn dies keinen Erfolg haben sollte der Verlagsanstalt Otto Stollberg Berlin W 9, Köthener Straße 28/29, Mitteilung zu machen

Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes

Lohngruppe 2

Handelshilfsarbeiter für schwierige Arbeiten. Gefolgschaftsmitglieder

- a) für Arbeiten, die eine mindestens 6monatige Einarbeitungszeit oder gewisse berufliche Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung und Erfahrung erfordern,
 b) oder für einfache Arbeiten, die ständig unter besonders erschwerenden Umständen zu leisten sind:

Beispiele:

- Kutscher;
 Kraftfahrer für Dreiradkraftwagen und Kraftfahrer für andere Wagen im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit;
 Arbeitskräfte, die regelmäßig schwere Lasten zu tragen haben, wie Möbelträger, Kohlenträger, Sackträger im Mehl- und Zuckergroßhandel, Bretterträger im Holzhandel;
 Grob-sortierer in Altmaterialhandlungen nach beendeter Einarbeitung;
 Farbenreiber im Farbengroßhandel;
 Lager- und Transportarbeiter im Fischgroßhandel;
 Befahrer, die nicht nur kassieren, sondern dabei Retouren verrechnen;
 Kassenboten oder sonstige Boten, die überwiegend besonders wertvolle Güter (z. B. Juwelen und Goldwaren) zu transportieren haben;
 Packer nach 1jähriger Tätigkeit als Packer im Betriebe;
 Lagerarbeiter, die auf Grund von Liefer- oder Bestellscheinen die Waren selbst herausuchen und Aufträge selbstständig zusammenstellen, soweit dafür Warenkenntnisse eines größeren Warensortiments erforderlich sind;
 Mustermacher im Textilgroßhandel;
 Autogenschneider;
 Heizer, soweit sie nicht in Lohngruppe 3 oder 4 einzureihen sind;
 Wagenpfleger in Garagen und Tankstellen;
 Zuarbeiter in Blumen- und Kranzbindereien (Zudrahter usw.) nach 1jähriger Tätigkeit als solche.

Lohngruppe 3

Angelernte Facharbeiter (Gefolgschaftsmitglieder für Arbeiten, die eine größere Sachkunde erfordern, für die im allgemeinen eine abgeschlossene Anlernzeit in einem anerkannten Anlernberuf Voraussetzung ist. Gleichgestellt werden ihnen Gefolgschaftsmitglieder mit gleichen Arbeiten, sofern eine Einarbeitungszeit nach Lohngruppe 2 und im Anschluß daran eine mindestens 5jährige Tätigkeit im gleichen Beruf und gleichem Wirtschaftszweig nachgewiesen wird).

Beispiele:

- Photolaboranten;
 Rundfunkinstandsetzer;
 Fachpacker;
 Heizer für Hochdruckkessel;
 Kraftfahrer für Kraftwagen (nicht Dreirad-Kraftwagen), Zugmaschinen und Trecker, die eine abgeschlossene Ausbildung als Auto- oder Motorenschlosser oder Mechaniker nicht nachweisen können und die Voraussetzungen für die Einreihung in die Lohngruppe 4 nicht erfüllen;
 Kranführer;
 Feinsortierer im Altmaterialhandel;
 Betriebsfeuerwehrmänner nach 2jähriger Tätigkeit als solche oder mit abgeschlossener Ausbildung als Berufsfeuerwehrmann;
 Tankwarte.



Lohngruppe 4

Gelernte Facharbeiter (Gefolgschaftsmitglieder für Facharbeiten, die an berufliche Fertigkeiten und an fachliches Können und Wissen besondere Anforderungen stellen und im allgemeinen eine abgeschlossene Lehre in diesem Beruf voraussetzen).

Beispiele:

- Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehrzeit im Beruf;
- Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehrzeit als Auto- oder Motorenschlosser oder
- Mechaniker, die im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten größere Reparaturen an den Kraftfahrzeugen selbst vornehmen;
- Heizer mit abgelegter Maschinistenprüfung;
- Häutesortierer im Häutegroßhandel;
- Blumenbinder;
- Weinküfer;
- Klavierstimmer, soweit sie nicht in Lohngruppe 5 einzureihen sind;
- Erste Photolaboranten in Betrieben mit mehreren Photolaboranten;
- Erste Kräfte für Garagen und Tankstellen, die u. a. für die Abrechnung und Lagerverwaltung verantwortlich sind (Garagenmeister, Tankstellenverwalter, erste Tankwarte genannt).

Lohngruppe 5

Spezialfacharbeiter (Gefolgschaftsmitglieder, die eine berufliche Lehrzeit entsprechend der Lohngruppe 4 nachweisen und besonders schwierige und hochwertige Facharbeiten ausführen).

Beispiele:

- Feinmechaniker für besonders schwierige Arbeiten;
 - Uhrmachergehilfen, die überwiegend mit Arbeiten feinsten und schwierigster Art beschäftigt werden;
 - Klavierstimmer mit besonders hochwertigen Leistungen;
 - Dekorateure in Blumen- und Kranzbindereien für künstlerische und repräsentative Dekorationen und Blumenbinder mit abgelegter Meisterprüfung bei einer Beschäftigung als Meister, soweit sie nicht Angestellte sind;
 - Laborleiter in Photolabors, soweit sie nicht Angestellte sind.
2. In den Beispielen nicht aufgeführte Berufe sind nach den allgemeinen Berufsvoraussetzungen und Tätigkeitsmerkmalen unter Berücksichtigung der Beispiele einzugliedern.
 3. Für die Einreihung in eine der Lohngruppen ist nicht ein Titel oder eine sonstige Berufsbezeichnung, sondern neben der beruflichen Vorbildung lediglich die Art der überwiegend verrichteten Arbeiten maßgebend.
 4. Verrichtet ein Gefolgschaftsmitglied Arbeiten, die nach mehreren Lohngruppen zu bewerten sind, so ist die Einstufung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit vorzunehmen.
 5. Für die Einteilung der Gefolgschaftsmitglieder in die Lohngruppen kann der Betriebsführer ein betriebseigenes Lohngruppenverzeichnis unter Zugrundelegung der vorstehenden Lohngruppen aufstellen. Seine Anwendung setzt jedoch die Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit voraus.

§ 4

Mindest- und Höchstlöhne

1. Es werden folgende Mindestlöhne (a) und Höchstlöhne (b) festgelegt, die für eine wöchentlich 48stündige Arbeitszeit gelten:

| | bei wöchentlicher Lohnzahlung | | | | bei monatlicher Lohnzahlung | | | |
|---|-------------------------------|------|----------|------|-----------------------------|-------|----------|-------|
| | männlich | | weiblich | | männlich | | weiblich | |
| | a | b | a | b | a | b | a | b |
| | <i>RM</i> | | | | <i>RM</i> | | | |
| Lohngruppe 1 | | | | | | | | |
| vor vollendetem 15. Lebensjahr | 13,— | 16,— | 11,— | 13,— | 57,— | 70,— | 48,— | 57,— |
| nach » 15. » | 16,— | 18,— | 13,— | 15,— | 70,— | 78,— | 57,— | 65,— |
| » » 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 20,— | 24,— | 16,— | 19,— | 87,— | 104,— | 70,— | 83,— |
| » » 18. » » 20. » | 28,— | 32,— | 20,— | 24,— | 122,— | 139,— | 87,— | 104,— |
| » » 20. » » 22. » | 32,— | 36,— | 24,— | 27,— | 139,— | 156,— | 104,— | 117,— |
| » » 22. » | 36,— | 40,— | 27,— | 30,— | 156,— | 174,— | 117,— | 130,— |
| Lohngruppe 2 | | | | | | | | |
| vor vollendetem 15. Lebensjahr | 15,— | 18,— | 13,— | 15,— | 65,— | 78,— | 57,— | 65,— |
| nach » 15. » | 18,— | 20,— | 15,— | 17,— | 78,— | 87,— | 65,— | 74,— |
| » » 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 22,— | 26,— | 18,— | 21,— | 96,— | 113,— | 78,— | 91,— |
| » » 18. » » 20. » | 30,— | 36,— | 22,— | 26,— | 130,— | 156,— | 96,— | 113,— |
| » » 20. » » 22. » | 34,— | 40,— | 26,— | 30,— | 148,— | 174,— | 113,— | 130,— |
| » » 22. » | 38,— | 45,— | 30,— | 34,— | 165,— | 195,— | 130,— | 148,— |
| Lohngruppe 3 | | | | | | | | |
| nach vollendetem 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 24,— | 30,— | 20,— | 24,— | 104,— | 130,— | 87,— | 104,— |
| » » 18. » » 20. » | 32,— | 40,— | 24,— | 30,— | 139,— | 174,— | 104,— | 130,— |
| » » 20. » » 22. » | 36,— | 45,— | 28,— | 34,— | 156,— | 195,— | 122,— | 148,— |
| » » 22. » | 40,— | 50,— | 32,— | 38,— | 174,— | 217,— | 139,— | 165,— |
| Lohngruppe 4 | | | | | | | | |
| nach vollendetem 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 26,— | 32,— | 22,— | 26,— | 113,— | 139,— | 96,— | 113,— |
| » » 18. » » 20. » | 36,— | 44,— | 26,— | 32,— | 156,— | 191,— | 113,— | 139,— |
| » » 20. » » 22. » | 40,— | 50,— | 30,— | 36,— | 174,— | 217,— | 130,— | 156,— |
| » » 22. » | 45,— | 55,— | 34,— | 42,— | 195,— | 239,— | 148,— | 182,— |
| Lohngruppe 5 | | | | | | | | |
| nach vollendetem 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr | 42,— | 50,— | 32,— | 38,— | 182,— | 217,— | 139,— | 165,— |
| » » 20. » » 22. » | 46,— | 56,— | 34,— | 42,— | 200,— | 243,— | 148,— | 182,— |
| » » 22. » | 52,— | 62,— | 38,— | 46,— | 226,— | 269,— | 165,— | 200,— |



Kolonnenführer (als solche gelten nur Gefolgschaftsmitglieder, die innerhalb einer Arbeitsgruppe von mehreren zu gleicher Arbeit eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern lediglich Aufsichtsbefugnisse besitzen und die richtige Arbeitsausführung zu überwachen haben) erhalten zu dem Lohn ihrer Berufsgruppe einen Zuschlag von 5 v. H. Das gleiche gilt für Vorarbeiter mit weniger als 10 unterstellten Gefolgschaftsmitgliedern.

Vorarbeiter (als solche gelten nur Gefolgschaftsmitglieder, die einer Gruppe von wenigstens 10 Gefolgschaftsmitgliedern vorgeordnet sind, Anweisungsbefugnis haben und die Verantwortung für den richtigen Einsatz dieser Gefolgschaftsmitglieder und die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeiten tragen) erhalten zu dem Lohn ihrer Berufsgruppe einen Zuschlag von 10 v. H.

2. **Werkzeuggeld.** Angelernte Facharbeiter, gelernte Facharbeiter und Spezialfacharbeiter im Möbelhandel, die auf Verlangen des Betriebes alles für ihre Arbeit notwendige Werkzeug selbst stellen, erhalten ein Werkzeuggeld von 0,05 *R.M.* je Arbeitsstunde.

3. **Radgeld.** Boten oder mit ähnlichen Arbeiten beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder, die auf Verlangen des Betriebes für ihre Tätigkeit ein eigenes Fahrrad benutzen, erhalten ein Radgeld von 2,— *R.M.* wöchentlich.

4. **Zulage für Pferdepfleger.** Für das Füttern und die Pflege von Pferden an Sonn- und Feiertagen außerhalb der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zuschlag von 0,50 *R.M.* je Pferd, mindestens jedoch ein Betrag von 3,— *R.M.* je Sonn- und Feiertag zu zahlen.

5. **Generatorzulage.** Fahrer und Wagenpfleger für Generatorfahrzeuge erhalten eine Generatorzulage nach Maßgabe der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Gewährung von Generatorzulagen vom 7. April 1943 (RArbBl. 1943 S. 1234) in der jeweils gültigen Fassung.

6. **Kraftfahrer** sind verpflichtet, nach betrieblichen Notwendigkeiten auch beim Be- und Entladen der Fahrzeuge mitzuarbeiten. Die festgesetzten Löhne schließen die Vergütung für diese Tätigkeit mit ein. Zu den Aufgaben der Kraftfahrer gehört auch die Pflege und Instandhaltung der Fahrzeuge und die Beseitigung kleiner Störungen, auch wenn eine Ausbildung als Auto- oder Motorschlosser nicht vorliegt. Sofern diese Arbeiten innerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, sind sie im Lohn mit berücksichtigt.

7. Bei dem Aufstieg in eine höhere Altersstufe oder Lohngruppe ist der höhere Lohn vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an zu zahlen, in den das den höheren Anspruch begründende Ereignis fällt.

8. Liegen die neuen Mindestlöhne im Einzelfall über dem bisher geltenden tariflichen Mindestlohn, so sind die zu diesem gezahlten übertariflichen Zulagen (Leistungszulagen usw.) auf den neuen Mindestlohn anzurechnen.

9. Besteht der Lohn ganz oder zum Teil aus einem bestimmten Anteil am Verkaufserlös (Provision) oder ähnlichen Regelungen, so gilt der tarifliche Mindestlohn als gezahlt, wenn der Lohn mit dem Anteil am Verkaufserlös im Jahr auf den Wochendurchschnitt — oder bei monatlicher Lohnzahlung auf den Monatsdurchschnitt — berechnet den Mindestsatz erreicht. Die tariflichen Mindestsätze sind jedoch zu garantieren.

10. Der Monatslohn ist wie folgt zu errechnen: Wochenlohn mal dreizehn geteilt durch drei. Pfennigbeträge im Endergebnis sind dabei auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag aufzurunden.

Bei monatlicher Lohnzahlung ist dem Gefolgschaftsmitglied auf Wunsch am 15. eines jeden Monats (falls dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag) eine Abschlagszahlung in ungefährer Höhe der Hälfte seiner Nettobezüge zu leisten.

§ 5

Spanne zwischen Mindest- und Höchstlohn

1. Die Löhne dürfen nicht unter den für die einzelnen Lohngruppen und Altersstufen angegebenen Mindestsätzen liegen und die Höchstsätze nicht überschreiten. In der Spanne zwischen Mindest- und Höchstsätzen setzt der Betriebsführer den Lohn unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Leistungen, der Besonderheiten der Tätigkeit, der Berufserfahrung und des Lebensalters, der Betriebszugehörigkeit, der sozialen Verhältnisse usw. fest, soweit diese nicht bereits durch die vorgesehenen Stufen berücksichtigt sind. Ein tariflicher Rechtsanspruch auf einen über den Mindestsätzen liegenden Lohn besteht nicht.

2. Einer Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit zu Veränderungen der Löhne, die innerhalb der Spanne zwischen Mindest- und Höchstlohn vorgenommen werden, bedarf es unter der Voraussetzung richtiger Einstufung nicht.

3. Für die Vornahme von Lohnerhöhungen gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a) Eine Lohnerhöhung darf nur erfolgen, wenn der Lohn für das betreffende Gefolgschaftsmitglied im Betrieb mindestens ein Jahr lang nicht erhöht worden ist.
- b) Die Erhöhung darf jeweils nicht mehr als 10 v. H. des bisherigen Lohnes betragen.

Diese Einschränkungen gelten nicht, sofern eine Lohnerhöhung infolge Umstufung in eine höhere Lohngruppe (z. B. von Lohngruppe 1 in Lohngruppe 2) gerechtfertigt ist.

§ 6

Überschreitung des Höchstlohnes

1. Bei besonderen Leistungen kann der jeweilige Höchstlohn bei einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern bis zu 10 v. H. überschritten werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn der rechnerische Durchschnitt der in der betreffenden Lohngruppe und Altersstufe im Betrieb gezahlten Löhne hierdurch nicht über den Höchstlohn steigt oder bereits über diesem liegt. Bei der Ermittlung des rechnerischen Durchschnitts der in den Lohngruppen und Altersstufen gezahlten Löhne sind über den Höchstsätzen liegende Löhne mit einzurechnen. Dagegen sind die im § 4 Ziffern 2 bis 5 vorgesehenen besonderen Zuschläge (Werkzeuggeld usw.) außer Betracht zu lassen.

Beispiel:

In einem Betrieb werden in der Lohngruppe 2, männlich nach vollendetem 22. Lebensjahr, zwölf Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt. Nach § 4 Ziffer 1 beträgt der Höchstlohn in dieser Stufe 45,— *R.M.* wöchentlich, die Gesamtsumme somit 540 *R.M.* Vier von diesen zwölf Gefolgschaftsmitglieder haben bereits je 47,— *R.M.* und behalten diese gemäß § 12 bei, drei haben je 45,— *R.M.*, zwei je 42,— *R.M.* und drei je 40,— *R.M.* Die Summe der Löhne in dieser Stufe beträgt 527,— *R.M.*, der rechnerische Durchschnitt mithin

$$527,- \text{ R.M.} : 12 = 43,92 \text{ R.M.}$$

Es ist hier z. B. möglich, den drei Gefolgschaftsmitgliedern, die je 40,— *R.M.* beziehen, noch eine Lohnerhöhung bis zu je 4,— *R.M.* zu geben, da hierdurch der rechnerische Durchschnittslohn nicht über 45,— *R.M.* steigen würde (539,— *R.M.* : 12 = 44,92 *R.M.*). Dazu ist der Betriebsführer jedoch nur dann berechtigt, wenn der Lohn von 44,— *R.M.* für diese Gefolgschaftsmitglieder gegenüber den Löhnen von 42,— *R.M.*, 45,— *R.M.* und 47,— *R.M.* durch ihre besonderen Leistungen gerechtfertigt ist, wenn also nicht im Sinne einer gerechten Lohnzahlung der Lohn der anderen oder einiger derselben demnächst auch erhöht werden müßte.

Nicht möglich ist es dagegen, neben der Lohnerhöhung um je 4,— *R.M.* bei den drei Gefolgschaftsmitgliedern noch beispielsweise den Lohn der beiden, die 42,— *R.M.* erhalten, um je 3,— *R.M.* zu erhöhen, da in diesem Falle der rechnerische Durchschnittslohn den Betrag von 45,— *R.M.* überschreiten würde.



2. Die Überschreitung des Höchstlohnes hat ferner zur Voraussetzung, daß das Gefolgschaftsmitglied dem Betrieb zwei Jahre angehört. Außerdem gelten die für sonstige Lohnerhöhungen im § 5 Ziffer 3 vorgesehenen Einschränkungen.

§ 7

Akkordlöhne und Prämien

1. Bei Akkordarbeiten sind die Stücklöhne oder -zeiten so festzusetzen, daß die Gefolgschaftsmitglieder im Durchschnitt bei normalen Leistungen nach erfolgter Einarbeitung und unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen 15 v. H. über dem tariflichen Zeitlohn verdienen (Akkordrichtsatz).

2. Die Stücklöhne der unter 22 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder sind entsprechend dem Zeitlohn ihrer Altersklasse zu staffeln.

3. Die Akkordsätze sind nach Beratung im Vertrauensrat oder mit einem Beauftragten der beteiligten Gefolgschaftsgruppen festzusetzen.

Bestehen über die Richtigkeit eines Akkordes Meinungsverschiedenheiten, so hat der Betriebsführer den Akkord auf seine Richtigkeit im Sinne der Ziffer 1 nachzuprüfen. Die Überprüfung ist durch den Betriebsführer oder seinen Beauftragten gemeinsam mit einem sachverständigen Vertrauensrats- oder Gefolgschaftsmitglied vorzunehmen. Erfolgt auch hierbei keine Eingung, so entscheidet der Betriebsführer. Die Anrufung des Reichstreuhanders der Arbeit gemäß § 16 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Bleibt ein im Akkord arbeitendes Gefolgschaftsmitglied innerhalb eines Lohnabrechnungszeitraumes unter dem tariflichen Mindestzeitlohn, so ist ihm dieser zu zahlen, sofern nicht die Gründe für den Minderverdienst in der Person des Gefolgschaftsmitgliedes liegen.

5. Werden Gefolgschaftsmitglieder, die regelmäßig im Akkord arbeiten, aus Mangel an Akkordarbeit oder wegen dringender Betriebsbedürfnisse mit Zeitlohnarbeiten beschäftigt, so erhalten sie für die Dauer der Kündigungsfrist, längstens jedoch für eine Woche den Akkordrichtsatz. Nach Ablauf dieser Frist ist der für die ausgeübte Tätigkeit geltende Zeitlohn (Wochenlohn) zu zahlen.

Handelt es sich bei dem Übergang von Akkordarbeit auf Zeitlohnarbeit um einen regelmäßig wiederkehrenden, durch die Betriebsverhältnisse bedingten Wechsel, so ist mit Beginn der Zeitlohnarbeit nur der Zeitlohn zu zahlen.

Die vorstehende Regelung findet entsprechend Anwendung bei dem Übergang von Prämien- auf Zeitlohnarbeit.

6. Bei Beginn der Arbeit sind den Beteiligten die Akkordsätze und -bedingungen — sofern Prämienarbeit geleistet wird die Prämiensätze und -bedingungen — schriftlich auszuhändigen oder im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Im übrigen finden die Grundsätze der Akkordarbeit — mit Ausnahme der Bestimmungen über den Akkordrichtsatz — auf Prämienarbeit sinngemäß Anwendung.

7. In Betrieben mit Akkord- oder Prämienarbeit sind die bisherigen Akkord- oder Prämiensätze an Hand der vorstehenden Grundsätze nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Über das Ergebnis der Nachprüfung ist dem Reichstreuhand der Arbeit spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten der Tarifordnung und Anordnung unter Angabe der bisherigen Akkord- oder Prämiensätze, der für die Festsetzung zugrunde gelegten Normalleistung, der bisher erzielten Wochenverdienste und etwaiger neu vorgesehener Akkord- oder Prämiensätze schriftlich zu berichten. Eine Berichtigung gegenüber den bisherigen Akkord- oder Prämiensätzen darf erst durchgeführt werden, wenn der Reichstreuhand der Arbeit ihr nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige bei ihm widerspricht.

§ 8

Besonderheiten für Provisionsempfänger

1. Betriebliche Regelungen betreffend Provisionen und Verkaufsprämien können, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Rege-

lung ohne Verstoß gegen den Lohnstop eingeführt sind, weiter angewandt werden. Unberührt hiervon bleiben insbesondere die Vorschriften der Verwaltungsanordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1939 auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten KLDB. vom 12. Oktober 1939 (Erlaß Nr. IIIb 20695/39 — veröffentlicht im RArbBl. 1939 S. I 527) zu § 1 Buchstabe b und der hierzu erlassenen Ergänzungsbestimmungen. Für die Neueinführung oder sonstige Veränderungen derartiger Regelungen bedarf es der Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit.

2. Die Bestimmungen des § 5 über die Erhöhung der Löhne ohne Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit bis zum Höchstlohn dürfen auf Empfänger von Provisionen, Verkaufsprämien und ähnlichen Leistungen insoweit nicht angewandt werden, als die Gesamteinnahmen des Gefolgschaftsmitgliedes aus Lohn und Provision in einem Jahr auf den Wochendurchschnitt — bei monatlicher Lohnzahlung auf den Monatsdurchschnitt — umgerechnet bereits über den Höchstlohn zuzüglich 10 v. H. liegen oder darüber hinaus steigen würden. Die Bestimmungen des § 6 über die Überschreitung des Höchstlohnes finden auf Empfänger von Provisionen, Verkaufsprämien oder ähnlichen Leistungen keine Anwendung.

§ 9

Sonderzuwendungen

1. Für die Neueinführung von Sonderzuwendungen aller Art, wie Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, Urlaubszuschüsse, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigungen, Sachbezüge, die neben dem Lohn gegeben werden usw., sowie die Veränderung solcher betrieblichen Zulagenregelungen bleibt es bei der Pflicht zur Einholung der Zustimmung; es sei denn, daß eine allgemeine Ermächtigung zur Zahlung besteht, z. B. auf Grund der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941.

2. Bestehende betriebliche Zulagenregelungen, die ohne Verstoß gegen den Lohnstop eingeführt sind, dürfen unabhängig von den Löhnen weiter angewandt werden. Überschreiten neben dem Lohn gegebene Sonderzuwendungen im Sinne des Absatzes 1 zusammengerechnet die Höhe von vier Wochenlöhnen oder einem Monatslohn im Jahr, so ist der überschüssige Betrag auf den Höchstlohn anzurechnen. Leistungszulagen, laufend gezahlte Treueprämien und ähnliche laufende Leistungen fallen nicht unter diese Bestimmung, sie gelten vielmehr als Lohnteil.

§ 10

Laufende Sachbezüge

Sachbezüge (Kost, Wohnung usw.) sind zu den in der Sozialversicherung geltenden Bewertungsätzen auf den Lohn anzurechnen.

§ 11

Aushilfen und Kurzbeschäftigte

Die Vorschriften dieser Regelung sind auch auf Aushilfskräfte und Kurzbeschäftigte anzuwenden. Ihr Arbeitsentgelt errechnet sich

nach Stunden mit $\frac{1}{48}$ je Arbeitsstunde
» Tagen » $\frac{1}{6}$ » achtstündigen Arbeitstag
der entsprechenden Mindest- und Höchstsätze.

§ 12

Über den Höchstsätzen liegende Löhne

Gefolgschaftsmitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits einen höheren Lohn beziehen, als hiernach zulässig ist, können diesen noch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter erhalten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Lohn ohne Verstoß gegen den Lohnstop festgesetzt worden ist; andernfalls ist der Betriebsführer zur Herabsetzung verpflichtet.



§ 13

Betriebliche Lohnregelungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung werden Ermächtigungen zu Lohnveränderungen in bestimmten Grenzen, die einzelnen Betrieben erteilt sind (Rahmenregelungen, Lohnrahmen, betriebliche Höchstlöhne, Richtlöhne u. ä.), unwirksam. In Sonderfällen kann auf Antrag einer Weitergeltung vom Reichstreuhänder der Arbeit zugestimmt werden.

§ 14

Verhältnis zu anderen Anordnungen

Unberührt bleiben die Vorschriften in allen sonstigen für besondere Tatbestände geltenden Anordnungen, insbesondere im Teil I Abschnitt B der Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der betrieblichen Arbeitsbedingungen, zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs und der Abwerbung vom 15. April 1939, nach denen neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern nicht günstigere Arbeitsbedingungen eingeräumt werden dürfen, als sie durchschnittlich vergleichbaren Gefolgschaftsmitgliedern im Betrieb gewährt werden.

§ 15

Strafbestimmungen

Wer dieser Tarifordnung und Anordnung zuwiderhandelt oder sie insbesondere durch unrichtige Einstufung umgeht, wird nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Lohngestaltung und der Kriegswirtschaftsverordnung bestraft.

§ 16

Schlußbestimmungen

Diese Tarifordnung und Anordnung tritt bei monatlicher Lohnzahlung am 1. Oktober 1944 und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit Wirkung vom Beginn der Lohnwoche an, in die Montag, der 2. Oktober 1944 fällt, in Kraft.

Gleichzeitig werden alle mit dieser Regelung nicht im Einklang stehenden tariflichen Bestimmungen und Anordnungen über Höchstlöhne aufgehoben. Dies gilt insbesondere für alle in der Anlage aufgeführten Lohnregelungen und alle Bestimmungen über Lohngruppen, Lohnsätze, Sozialzulagen und Dienstalterszulagen in den genannten Tarifordnungen und Anordnungen für die gemäß § 1 dieser Regelung erfaßten Gefolgschaftsmitglieder. Nicht betroffen von der Aufhebung werden die Bestimmungen über die Abgeltung von Mehrarbeit.

Dr. Daeschner

*

Anlage zur Tarifordnung und Anordnung über Mindest- und Höchstlöhne der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Handel und Handelshilfsgewerbe einschließlich des Buchhandels und des Verlagsgewerbes.

1. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Kaffee Großhandel in Berlin vom 1. Oktober 1926/23. Mai 1927 mit Lohnregelung vom 15. Dezember 1931/10. Mai 1932.
2. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Dunghandel in Berlin vom 14. November 1933/12. Februar 1934.
3. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Mineralöl Großhandel in Berlin vom 25. April 1928 mit Lohnregelung vom 15. Dezember 1931/11. Mai 1932.
4. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Frucht- (Obst- und Gemüse-) Großhandel in Berlin vom 27. September 1927 mit Lohnregelung vom 19. Dezember 1931/25. Mai 1932.
5. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Herings Großhandel in Berlin vom 1. August 1928/1. Juni 1931 mit Lohnregelung vom 19. Dezember 1931.
6. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Kartoffel Großhandel in Berlin vom 21. November 1933.
7. Anordnung über Höchstlöhne für gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder im Kartoffel Großhandel in Berlin vom 17. Mai 1943.
8. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Fisch Großhandel in Berlin vom 25. April 1924 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931/8. November 1932.
9. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Polstermaterialien Großhandel in Berlin vom 8. Juni 1928 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
10. Tarifvertrag für die Hilfsarbeiter im Großhandel mit Glas und Keramik in Berlin vom 22. Juli 1926 und Nachträgen vom 3. Mai 1928/16. September 1930 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
11. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Großhandel mit Kurz-, Galanterie- und Spielwaren in Berlin vom 30. Oktober 1926/16. September 1930 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
12. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Papier Großhandel in Berlin vom 1. Oktober 1925 mit Lohnregelung vom 15. Dezember 1931.
13. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Großhandel mit Chemikalien und pharmazeutischen Artikeln in Berlin vom 3. Januar 1928/21. September 1933 mit Lohnregelung vom 21. September 1933.
14. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Elektro Großhandel in Berlin vom 15. Februar 1929 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
15. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Leder- und Schuh Großhandel in Berlin vom 1. Juli 1927 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
16. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei Exporteuren in Berlin vom 17. Januar 1924.
17. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Platzholzhandel in Berlin vom 30. Juni 1932 mit Lohnregelung vom 26. Oktober 1933/30. November 1933.
18. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Altpapier Großhandel in Berlin vom 4. Juni 1932 mit Lohnregelung vom 13. Oktober 1932.
19. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Brennmaterialienhandel (Kohlenhandel) in Berlin vom 14. Juni 1932/4. Mai 1933 mit Lohnregelung vom 14. Juni 1932/20. März 1934.
20. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Textil Großhandel in Berlin vom 22. Juli 1926 mit verschiedenen Nachträgen und Lohnregelung vom 13. September 1933/2. Februar 1934.
21. Lohnregelung für die Mustermacherinnen im Großhandel mit Spitzen, Kurzwaren usw. in Berlin vom 24. Dezember 1931.
22. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Handel mit Röhren und verwandten Artikeln in Berlin vom 31. Januar 1931/28. Mai 1932 mit Lohnregelung vom 15. Dezember 1931/28. Mai 1932.
23. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Stahl-, Metall- und reinen Blech Großhandel in Berlin vom 1. April 1931 mit Lohnregelung vom 13. Oktober 1932.
24. Tarifvertrag für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in Margarinieniederlagen in Berlin vom 1. Oktober 1927/1. Juni 1932 mit Lohnregelung vom 19. Dezember 1931/1. Juni 1932.
25. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Handel mit Eisen- und Stahlerzeugnissen aller Art in Berlin vom 20. Juni 1928/16. September 1930 und Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
26. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer in Rohproduktbetrieben in Berlin vom 20. Mai 1926/14. Juni 1932 mit Lohnregelung vom 1. Januar 1932.



27. Tarifvertrag für die gewerblichen Lehrlinge und Putzarbeiterinnen in Fabrikations- und Engrosbetrieben der Damenhutbranche in Berlin vom 18. Dezember 1931 mit Lohnregelung vom gleichen Tage.
28. Tarifvertrag für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Salzgroßhandel in Berlin (Schiedsspruch) vom 2. Juli 1929 mit Ergänzung vom 6. Oktober 1930.
29. Lohnregelung für die Arbeitnehmer im Samengroßhandel in Berlin vom 30. Dezember 1931.
30. Lohnregelung für die Binderinnen usw. in Blumen- geschäften in Berlin vom 29. September 1932.
31. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im allgemeinen Einzelhandel in Berlin vom 1. Oktober 1931 mit Lohn- regelung vom 5. Oktober 1932.
32. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im kreditgebenden Einzelhandel (Abzahlungsgeschäften) in Berlin vom 31. März 1931 mit Lohnregelung vom 28. No- vember 1932.
33. Lohnregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Butterkleinhandel vom 18. Februar 1932.
34. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Linoleum- und Teppichhandel in Berlin, die mit Ver- legen, Stopfen und Nähen von Teppichen und Verlegen von Linoleum beschäftigt sind, vom 1. Dezember 1932 mit Lohnregelung vom 4. Juni 1932.
35. Tarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer im Putzeinzelhandel in Berlin vom 1. Juli 1931/1. Februar 1933 mit Lohnregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 27. September 1933.
36. Tarifvertrag für die Maschinisten und Heizer im Einzel- handel in Berlin vom 8. Oktober 1928/20. November 1932 mit Lohnregelung vom 29. Dezember 1931.
37. Tarifvertrag für die Transportarbeiter im Buchhandel in Berlin vom 13. Juni 1927 und Nachträge vom 16. Juni 1927 und 19. Februar 1932 mit Lohnregelung vom 11. De- zember 1931.
38. Richtlinien für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Fahrradgroßhandel in Berlin vom 5. Oktober 1934
39. Tarifvertrag für Handelshilfsarbeiter in der Putzbranche in Berlin vom 15. Dezember 1931 mit Lohnregelung vom gleichen Tage.
40. Tarifvertrag für Arbeiterinnen im Damenkonfektions- Einzelhandel in Berlin vom 30. April 1932/17. März 1933 und Lohnregelung vom 1. September 1932.
41. Tarifvertrag für Arbeiter bei Mineralwasserfabrikanten und Bierverlegern in Berlin vom 20. März 1931 und Nach- träge vom 15. Oktober 1932 und 6. Mai 1933 mit Lohn- regelung vom 19. Dezember 1931/15. Oktober 1932.
42. Tarifvertrag für die Arbeiter in Weingroßhandlungen, Likör- und Branntweinfabriken in Berlin vom 24. Juli 1931 mit Lohnregelung vom 5. August 1932/17. November 1932.
43. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter in Betrieben der Verbandmittelhersteller in Berlin vom 3. Juni 1927/ 28. Februar 1931 mit Lohnregelung vom 23. Dezember 1932.
44. Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglie- der im Lebensmittelgroßhandel in Berlin vom 29. Oktober 1934 mit Nachtrag vom 11. Juni 1935.
45. Anordnung über Höchstlöhne im Milchgroßhandel in Berlin vom 4. Dezember 1942.
46. Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglie- der im Möbelhandel in Berlin vom 8. Dezember 1934.
47. Tarifordnung für die Handelshilfsarbeiter in Zeitungs- verlagen, Zeitungsbetrieben, Zeitschriftenverlagen und Verlagsanstalten in Berlin vom 30. August 1934 mit Nachträgen und Ergänzungen vom 24. Oktober 1934, 28. Mai 1935 und 8. Oktober 1935.
48. Tarifordnung für die Handelshilfsarbeiter in Apotheken in Berlin vom 30. August 1934.
49. Tarifvertrag für Mechaniker bei Büromaschinenhändlern in Berlin vom 6. März 1931 und Nachtrag vom 9. Dezem- ber 1931
50. Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglie- der in Einstellhallen (Garagen), Tankstellen und Kraft- wagenpflegebetrieben in Berlin vom 13. Mai 1938.

XXVIII. Verkehrswesen

Tarifregister Nr. 738/2

DerPräsident des Gaurbeitsamts
und Reichstreuhänder der Arbeit
Schleswig-Holstein

Rendsburg,
den 25. September 1944

Anordnung über die Entlohnung von Hafenhilfs- arbeitern in Lübeck.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) ordne ich für Kriegsdauer an:

I.

Der Lohn für Hafenhilfsarbeiter wird auf 0,60 *R.M.* je Arbeitsstunde festgesetzt. Bei nachgewiesener überdurchschnittlicher Leistung kann im Einzelfall eine Erhöhung bis höchstens 0,76 *R.M.* vorgenommen werden.

Als Hafenhilfsarbeiter gelten solche Hafendarbeiter, die nicht eine 2jährige praktische Bewährung durch Beschäftigung mit Hafendarbeiten bzw. gleichwertigen Arbeiten nachweisen können.

II.

Die Entscheidung darüber, welche Hafenhilfsarbeiter infolge ständiger Bewährung in den Genuß eines erhöhten Lohnsatzes

zu I kommen, trifft von Fall zu Fall der Betriebsführer des Gesamthafenbetriebes Lübeck, und zwar bei Kriegsgefangenen im Einvernehmen mit dem Vertreter des Stalags, bei allen übrigen Hafenhilfsarbeitern nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront und der Gauwirtschaftskammer.

Hafenhilfsarbeiter, die gemäß Abs. 1 in den Genuß der erhöhten Lohnsätze gekommen sind, können bei weiterer, grundsätzlich 2jähriger Bewährung die Vollarbeitersätze nach der Betriebsordnung des Gesamthafenbetriebes Lübeck erhalten.

Die Entscheidung über dieses weitere Aufsteigen besonders bewährter Hafenhilfsarbeiter zu Hafenvollarbeitern trifft wiederum der Betriebsführer des Gesamthafenbetriebes gemäß Abs. 1.

III.

Für die Bezahlung von Mehrarbeitsstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit gelten die Bestimmungen der Betriebsordnung des Gesamthafenbetriebes sinngemäß.

IV.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1944 in Kraft.

In Vertretung

Paulsen

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944



H1514-0164

Tarifregister Nr. 1235/17

Der Präsident des Gauarbeitsamts Hamburg, den 25. August 1944
und Reichstreuhand der Arbeit
Hamburg

**Anordnung zur Entlohnung von Hafenhilfsarbeitern
in Hamburg.**

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und des § 1 der Durchführungsverordnung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) ordne ich für die Kriegsdauer an:

I

Als Hafenhilfsarbeiter sind solche Arbeiter anzusehen, die weniger als 2 Jahre Hafendarbeit oder verwandte Arbeit ausgeführt haben.

II

Für Hafenhilfsarbeiter wird folgender Lohn festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a) Lohn der 8stündigen 1. Schicht | 5,32 RM |
| b) bei ständiger Bewährung durch bessere Leistung kann der Lohn für die 8stündige 1. Schicht auf | 6,08 » |
| heraufgesetzt werden. | |

Die Löhne der 2. und 3. Schicht, Mittelschicht, Sonntagschicht usw. und die Mehrarbeitsvergütungen sind auf Grundlage des Lohnes für die 1. Schicht nach a und b nach den Bestimmungen der Tarifordnung für den Hafen Hamburg vom 29. Juli 1936 zu berechnen.

III

Die Entscheidung darüber, welche Hafenhilfsarbeiter wegen ständiger Bewährung in den Genuß der erhöhten Lohnsätze zu IIb kommen, trifft von Fall zu Fall der Betriebsführer der Gesamthafenbetriebs-Ges. m. b. H. im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit Hamburg und der Deutschen Arbeitsfront. Bei Kriegsgefangenen ist auch das Einvernehmen mit dem Vertreter des Stalags herzustellen.

Hafenhilfsarbeiter, die nach IIb in den Genuß der erhöhten Lohnsätze gekommen sind, können bei weiterer, grundsätzlich 2jähriger Bewährung den Vollarbeiterlohn der Tarifordnung für den Hafen Hamburg vom 29. Juli 1936 erhalten.

Die Entscheidung über dieses weitere Aufsteigen besonders bewährter Hafenhilfsarbeiter zu Hafenvollarbeitern trifft der Betriebsführer der Gesamthafenbetriebs-Ges. m. b. H. gemäß Absatz 1.

IV

Die Anordnung tritt mit dem 1. September 1944 in Kraft.

Lindemann

XXIX. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe**Tarifregister Nr. 3994/3**

Der Präsident des Gauarbeitsamts
und Reichstreuhand der Arbeit
Thüringen
als Sondertreuhand
für die Regelung der Lohn- und
Arbeitsbedingungen der in Werks-
küchen, Gefolgschaftskantinen,
Gemeinschaftslagern und Fernver-
pfelegungsbetrieben beschäftigten
Gefolgschaftsmitglieder

Weimar,
den 5. Oktober 1944

Berichtigung der Tarifordnung zur Ergänzung der Reichstarifordnung für die in Werksküchen, Gefolgschaftskantinen, Gemeinschaftslagern und Fernverpflegungsbetrieben der privaten Wirtschaft beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder vom 14. August 1944 — Tarifregister Nr. 3994/2 —.

(RArbBl. 1944 Nr. 25 S. IV 291.)

In der vorgenannten Tarifordnung muß es unter I statt:
Zu § 5 Nr. 5 (als Satz 4) heißen:
Zu § 5 Nr. 6 (als Satz 4).

Im Auftrag
Dr Beine

Werde Mitglied der NSV!



B. Heimarbeit

V/VI/VII. Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten- und Metallhalbzweigwerke. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren

Tarifregister Nr. 4040/1

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz

Berlin, den 30. September 1944

Anordnung über die Entgelte der in Heimarbeit Beschäftigten in der Eisen-, Metall- und Elektro- industrie. Vom 30. September 1944.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) erlasse ich folgende Anordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt:

1. räumlich für das Gebiet des Deutschen Reichs;
2. fachlich für alle Arbeiten und Teilarbeiten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. der von anderen Industrien vergebenen Arbeiten gleicher Art;
3. persönlich für die in Heimarbeit Beschäftigten des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145). Hierunter fallen auch sämtliche zum Kriegseinsatz herangezogenen Heimarbeitskräfte, gleichgültig, ob sie auf Grund der Meldepflichtverordnungen eingesetzt worden sind oder ob sie sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben.

§ 2

Entgelte

I. Errechnung

Die Entgelte errechnen sich aus den für die einzelnen Teilarbeiten zu ermittelnden Leistungszeiten (Vorgabezeiten) in Minuten und den für die Leistungsminuten (Vorgabeminuten) angesetzten Geldwerten. Der Geldwert für die Leistungsminute ergibt sich aus dem Berechnungslohn der Ziffer V geteilt durch 60 (Minuten- oder Verrechnungsfaktor).

Leistungszeiten (Vorgabezeiten)

Die Leistungszeiten (Vorgabezeiten) müssen der tatsächlichen Fertigungsdauer entsprechen, die eine eingearbeitete Heimarbeiterin durchschnittlicher Leistungsfähigkeit bei beruflicher Normleistung mit den in der Heimarbeit zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln benötigt. Die Leistungszeiten (Vorgabezeiten) sind refamäßig zu ermitteln.

III. Lohngruppen

Die Arbeiten sind nach ihrer Wertigkeit und Schwierigkeit in zwei Lohngruppen eingeteilt. Die Einstufung der Arbeiten erfolgt unter Zugrundelegung des Reichlohngruppenkatalogs Eisen und Metall bzw. des vom Reichstreuhänder der Arbeit genehmigten Betriebslohngruppenkatalogs nach folgender Maßgabe:

Lohngruppe I.

Einfachste Arbeiten, die ohne jegliche Ausbildung nach kurzer Anweisung (bis zu höchstens einer Woche) ausgeführt werden können.

Lohngruppe II.

Einfache Arbeiten, die eine geringe Sach- und Arbeitskenntnis verlangen und erst nach einer kurzfristigen Einarbeitungszeit (mit Anweisung bis zu höchstens drei Monaten) ausgeführt werden können.

IV. Ortsklassen

Die Eingruppierung in Ortsklassen ist vom zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit vorzunehmen. Dabei ist der Wohnsitz des in Heimarbeit Beschäftigten maßgebend.

V. Berechnungslöhne

Den Arbeiten sind in den einzelnen Ortsklassen folgende Berechnungslöhne zugrunde zu legen:

| Lohngruppe | | | |
|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| I | | II | |
| <i>Rf</i> | | | |
| Berechnungslöhne je Stunde | Geldwert je Leistungsminute | Berechnungslöhne je Stunde | Geldwert je Leistungsminute |
| A. 54 | 0,9 | 57 | 0,95 |
| B. 48 | 0,8 | 51 | 0,85 |
| C. 45 | 0,75 | 48 | 0,8 |

§ 3

Einarbeitungszuschläge

Um die Gewöhnung an die Arbeit zu erleichtern, dürfen zu den Heimarbeitsentgelten in der ersten Zeit nach der Aufnahme der Arbeit Zuschläge gezahlt werden. Die Zuschläge dürfen ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit bei Arbeiten der Lohngruppe I längstens 2 Wochen, bei Arbeiten der Lohngruppe II längstens 3 Monate und bei Arbeiten etwaiger höherer Lohngruppen längstens 6 Monate gewährt werden. Sie sind in Vomhundertsätzen zu bemessen und mit fortschreitender Eingewöhnung entsprechend zu ermäßigen. Ihre Höhe darf ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit 30 v.H. nicht übersteigen.

§ 4

Unkostenzuschläge

Entstehen den in Heimarbeit Beschäftigten zusätzliche Unkosten (z. B. für Werkzeug, Miete, Beleuchtung, Heizung usw.), so sind ihnen diese vom Auftraggeber angemessen zu vergüten. Zuschläge, die über 10 v.H. des Entgeltes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit.

§ 5

Arbeiten in Gemeinschaftswerkstätten

1. Wenn Arbeiten in sog. Gemeinschaftswerkstätten ausgeführt werden, sind sie in der Regel entsprechend dieser Anordnung zu vergüten. Bestehen Zweifel, ob es sich um echte Betriebsarbeit handelt, so entscheidet der Reichstreuhänder der Arbeit nach Anhörung des Gauheimarbeitswalters der DAF.

2. Wird in Gemeinschaftswerkstätten ausnahmsweise im Zeitlohn gearbeitet, so dürfen die Zeitlöhne im Durchschnitt einer Lohngruppe die in § 2 V festgelegten Berechnungslöhne nicht überschreiten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 15. Oktober 1944 in Kraft. Für die Heimarbeit geltende Tarifordnungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Fritz Sauckel



XVIII. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie**Tarifregister Nr. 3431/3**

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Herstellung von Holzwaren und Spielwaren im Gebiet des Deutschen Reiches

Weimar, den 8. September 1944

Berichtigung der Tarifordnung für die Herstellung von Holzwaren aller Art und Holzspielwaren in Heimarbeit in den Gauen Sachsen, Thüringen und im Reichsgau Sudetenland.

In § 3 — Arbeitsvergütung — der Tarifordnung für die Herstellung von Holzwaren aller Art und Holzspielwaren in Heimarbeit in den Gauen Sachsen, Thüringen und im Reichsgau Sudetenland vom 8. Juni 1944 (RArbBl. Nr. 19/20/21 vom 25. Juni 1944 S. IV 170) muß es unter Ziff. III — Bohren — heißen:

»mittelschwere Bohrarbeiten 2 F.»

In Vertretung
Andres

XX. Bekleidungsindustrie**Tarifregister Nr. 2589/12**

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für das deutsche Spinnstoffgewerbe Dresden, den 21. Sept. 1944
Der Sondertreuhänder der Heimarbeit München
in der leonischen Industrie

Änderung der Reichstarifordnung für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen in Heimarbeit.

Auf Grund des § 20 Nr. 3 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145), des § 32 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1083) erlasse ich folgende Tarifordnung:

Einziges Paragraph

In der Reichstarifordnung für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen in Heimarbeit vom 5. Mai 1941 — Tarifregister Nr. 2589/7 — nebst Ergänzungen vom 7. Juli 1941, vom 7. August 1941 und vom 10. Oktober 1941 — Tarifregister Nr. 2589/9 bis 11 — wird dem § 2 Abs. 1 in der Ortsklasse II hinzugefügt:

»Salzburg, Bad Gastein, Bad Hofgastein, Bockstein.«

Diese Regelung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für das Deutsche Spinnstoffgewerbe

In Vertretung
Tornow

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit in der leonischen Industrie
Hartmann

Reichsversorgungsblatt



Amtliche Nachrichten der Reichsversorgung

Jahrgang 1944

Nummer 7

Berlin, den 25. Oktober 1944

Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29

Bezugspreis vierteljährlich 0,75 Reichsmark ♦ Bestellungen sind an das zuständige Postamt zu richten

INHALT

Versorgungsrecht.

- 85. Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **SS** (SD) und ihre Hinterbliebenen vom 29. Juli 1943 71
- 86. Fürsorge und Versorgung für Luftwaffenhelfer (HJ.), Marinehelfer (HJ.), Flakwaffenhelferinnen und bei Marineflakabteilungen eingesetzte Truppenhelferinnen 72
- 87. Fürsorge und Versorgung für Heereshelferinnen 72
- 88. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum WFGV.; hier: Einschränkung in der Bescheiderteilung 72
- 89. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu WFGV. §§ 115 a und 118 a (Witwen- und Waisenbeihilfen) ... 73
- 90. Bildung der Laufbahn des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht; Erlöschen und Ruhen der Versorgung sowie Abgabe der Versorgungsakten an die WFVA. 73
- 91. Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFGV. § 80 73
- 92. Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen im Verfahren vor den Versorgungsbehörden 74

Reichsarbeitsdienstversorgung.

- 93. (auch WJ). Anordnung zur Änderung der Vorschriften des § 116 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M über Elterngeld 74

Soziale Fürsorge.

- 94. Betr.: Berufsfürsorge und Arbeitseinsatz Kriegsbeschädigter bei Privatbahnen und Kleinbahnen 75
- 95. Betr.: Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Rechtswahrer; Vermittlung des NS.-Rechtswahrerbundes 75
- 96. Betr.: Frachtfreie Beförderung von Fahrstühlen und Selbstfahrern Kriegsbeschädigter bei Eisenbahnfahrten 75

Versorgungsbehörden.

Mitteilungen.

- 97. Änderungen zum Verzeichnis der Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter usw. mit ihren Bezirken (RVBl. 1944 S. 68 Nr. 81 Abs. 2) 76
- 98. Anschriftänderungen 76
- 99. Personalmeldungen aus der Reichsversorgung 76

Versorgungsrecht.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 18. September 1944
VIII a 1633/44

Der Reichsminister des Innern hat zu dem Erlaß des Führers vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375 — RVBl. S. 29 Nr. 61) Ausführungsbestimmungen erlassen, die ich nachstehend bekanntgebe.

Im Auftrag
Mezger

85. Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **SS** (SD) und ihre Hinterbliebenen vom 29. Juli 1943.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird zum Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **SS** (SD) und ihre Hinterbliebenen vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375) folgendes bestimmt:

1944 Nr. 7

I. (1) Für die Durchführung der Fürsorge und Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **SS** (SD) und ihre Hinterbliebenen nach dem Erlaß des Führers vom 25. Juni 1943 sind nach § 1 des genannten Erlasses die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-**SS** zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit dieser Dienststellen ergibt sich aus nachstehendem Verzeichnis.

(3) Neuanträge auf Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFGV.) und Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFGV.) sind bei den örtlich zuständigen Fürsorge-**SS**-Führern der Waffen-**SS** zu stellen.

II. Alle zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften sind anzuwenden.

III. Zum Personenkreis dieses Erlasses gehören beim Vorliegen der in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **SS** (SD), insbesondere



1. Truppenverbände der Polizei mit ihren Stäben und Dienststellen:

- a) Befehlshaber und Kommandeure der Ordnungspolizei mit ihren Dienststellen,
- b) **W**-Polizei-Regimenter (früher Polizei-Regimenter); Polizeiabteilungen,
- c) Wasserschutzpolizei,
- d) geschlossene Einheiten der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehr und der Technischen Nothilfe (Feldeinsatzführer, Einsatzgruppen, Abteilungen, Einsatzkommandos, Sonderkommandos),
- e) geschlossene Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei, Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei mit ihren Dienststellen.

2. Kommandos, Dienststellen und Einzelpersonen der Polizei Polizei-, Vollzugs- und Verwaltungsbeamte der Ordnungspolizei, Schutzpolizei und Gendarmerie, der Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei und der Geheimen Staatspolizei).

3. Kommandos, Dienststellen und Einzelpersonen des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **W** (SD).

4. Das ständige Hilfspersonal der unter 1 bis 3 aufgeführten Einheiten und Dienststellen, soweit es sich nicht um landeseigene Hilfskräfte aus den besetzten Ostgebieten handelt.

IV. Die Versorgungsämter der Reichsversorgung überweisen sämtliche Akten und Vorgänge über die Versorgung des unter Ziffer III bezeichneten Personenkreises bis zum 1. Oktober 1943 an die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-**W** (Ziffer I). Die laufenden Versorgungsgebühren (auch Abschlags- oder Vorschußzahlungen) sind von den Versorgungsämtern der Reichsversorgung bis Ende Dezember 1943 unverändert weiterzuzahlen, wenn nicht die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-**W** die Einstellung der Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt anordnen.

Die von den Versorgungsdienststellen der Reichsversorgung gezahlten Beträge werden nicht erstattet.

Feldkommandostelle, den 29. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

86. Fürsorge und Versorgung für Luftwaffenhelfer (HJ.), Marinehelfer (HJ.), Flakwaffenhelferinnen und bei Marineflakabteilungen eingesetzte Truppenhelferinnen.

(Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. August 1944 — B 30 u 10.16 AWA/InFV/WVers (Ia 2) —

1441/44

Fürs. u. Vers. Best. 1944 S. 77 Nr. 73.)

1. Luftwaffenhelfer (HJ.), Marinehelfer (HJ.), Flakwaffenhelferinnen und bei Marineflakabteilungen eingesetzte Truppenhelferinnen werden auf Grund des Wehrgesetzes § 35 bei Körperschäden, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden müßten, den Vorschriften des WFGV. und EWFVG. unterworfen, sie gehören zum Personenkreis des WFGV. § 66. Für ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 104, 105 und 111.

2. Dienstgradzulagen nach WFGV. § 90 werden nicht gewährt.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 22. September 1944
VIII a 1398/44

Abdruck zur Kenntnis.

Bei Bemessung der AVU-Rente für Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Vorschrift des § 4 der Personenschädenverordnung sinngemäß anzuwenden.

Soweit in bereits nach der PSchVO. anerkannten Fällen jetzt höhere Leistungen zustehen, sind sie von Amts wegen auch für die rückliegende Zeit zu gewähren.

Abgelehnte Anträge auf Versorgung sind nur auf Antrag nachzuprüfen. Wird der Antrag bis 31. Dezember 1944 gestellt, so sind die Versorgungsbezüge rückwirkend zu gewähren.

Im Auftrag: Sieler

87. Fürsorge und Versorgung für Heereshelferinnen.

(Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 18. August 1944 — AWA/In FV/WVers [Ia 2] B 30 u 10.14 — Nr. 1832/44 — Fürs. u. Vers. Best. 1944 S. 80 Nr. 82.)

Das Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u BdE) — 6250/43 AHA/S In (Org III/Wi G IIa) — hat am 1. Mai 1944 truppenärztliche Bestimmungen über Einstellung und Entlassung von Heereshelferinnen erlassen. Die Heereshelferinnen werden in zunehmendem Maße im Heer an Stelle von Soldaten als Nachrichtenhelferinnen, Betreuungshelferinnen und Stabs-helferinnen eingesetzt.

Für jede Heereshelferin wird bei der Einstellungsuntersuchung ein G-Heft angelegt, in das Krankheitsbehandlung, ärztliche Überwachung, Impfungen usw. einzutragen sind. Bei der Entlassung ist es abzuschließen und bleibt bei den Personalpapieren. Über erkrankte Heereshelferinnen wird ein Truppenkrankenbuch geführt. Die Personal- und Krankenpapiere verbleiben für Nachrichtenhelferinnen bei der Heereschule für Nachrichtenhelferinnen in Gießen (Lahn), für Stabs-helferinnen beim OKH. (VA) und für Betreuungshelferinnen bei den Beauftragten für Betreuungsdienst in den Wehrkreisen.

Über Fürsorge und Versorgung ist folgendes festgelegt:

»Erleidet eine Nachrichten- oder Betreuungshelferin im Heimatgebiet im Dienst eine Beschädigung (Notdienstbeschädigung), so wird ihr und ihren Hinterbliebenen nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 auf Antrag an das zuständige Versorgungsamt Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 10. November 1940 gewährt. Stabs-helferinnen fallen nicht unter diese Regelung, da sie nicht im Wege der Notdienstverpflichtung herangezogen werden.

Während der Verwendung außerhalb der Reichsgrenze sind alle Heereshelferinnen auf Grund des Wehrgesetzes § 35 bei Körperschäden, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden müßten, den Vorschriften der Wehrmacht-fürsorge- und -versorgungsgesetze unterworfen. Die Heeres-helferinnen und ihre Hinterbliebenen erhalten somit bei Körperschäden, die die Heereshelferinnen infolge des Dienstes erleiden, auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach dem WFGV. und EWFVG. Der Antrag ist bei dem für den Wohnort der Beschädigten zuständigen Versorgungsamt zu stellen. Die Entlassung der Heereshelferinnen aus dem Dienst der Wehrmacht ist nicht die Voraussetzung für die Gewährung von Fürsorge und Versorgung. Als Gebiete außerhalb der Reichsgrenze gelten nicht Elsaß, Lothringen und Luxemburg sowie die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und der Krain.«

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 10. Oktober 1944
VIII a 1759/44

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrag: Foerster

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 26. September 1944
VIII a 1518/44

88. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum WFGV.; hier: Einschränkung in der Bescheiderteilung.

AB. Nr. 1 zu § 69 WFGV. erhält folgende Fassung:

»Ist ein Verfahren von Amts wegen anhängig gemacht und kein Antrag gestellt worden, so ist ein Bescheid nur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Fürsorge und Versorgung erfüllt sind.«



Die mit dieser Änderung der AB. beabsichtigte Einschränkung in der Bescheiderteilung kann erst eintreten, wenn von den Entlassungsdienststellen der Wehrmacht die Änderung nachstehender Bestimmungen beachtet wird, die mit einem für die Entlassungsdienststellen bestimmten Hinweis in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile und den Fürs. u. Vers. Best. bekanntgegeben werden soll:

»Ziffer 3 und Ziffer 5 Buchst. n der „Anleitung für die Bearbeitung von Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten dienstunfähiger Unteroffiziere und Mannschaften während des besonderen Einsatzes“ — Vorläufige Anlage 34 zu WFG. § 137 (H. Dv. Nr. 187/1, M. Dv. Nr. 527/1, L. Dv. 87/1 S. 497) — sind künftig in folgender Fassung anzuwenden:

3. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und Fürsorge und Versorgung sind in einem Zuge durchzuführen. Fürsorge und Versorgung wird von Amts wegen gewährt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so wird ein Bescheid nicht erteilt, es sei denn, daß ein Antrag auf Fürsorge und Versorgung gestellt ist.

5. a) bis m) pp.
n) der etwa gestellte Antrag auf Fürsorge und Versorgung nach Formblatt III 53.«

Zusatz für die Entlassungsdienststellen:

Das Formblatt III 53 ist mithin den Krankenpapieren nur noch beizufügen, wenn ein Antrag auf Fürsorge und Versorgung gestellt wird. In der Überschrift des Formblattes ist der Wortlaut unter B »Fragebogen für die Durchführung des Verfahrens bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (WFG. § 69 Abs. 1)« zu streichen.

Im Auftrag

Sieler

Der Reichsarbeitsminister
VIII a 1578/44

Berlin, den 28. September 1944

89. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu WFG. §§ 115a und 118a (Witwen- und Waisenbeihilfen).

I.

Die AB. zu WFG. §§ 115a und 118a (RVBl. 1944 S. 20 Nr. 12) werden im Hinblick auf die Dritte Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 28. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 168) wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. (1) Witwenbeihilfe können erhalten

- a) Witwen, die am 3. August 1944 das 50. Lebensjahr vollendet hatten (Dritte VO. über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 28. Juli 1944 — Reichsgesetzbl. I S. 168) oder die durch die Erziehung noch nicht schulpflichtiger oder noch in Schul- oder Berufsausbildung befindlicher oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähiger Kinder beansprucht sind,
- b) Witwen, die das 50. Lebensjahr am 3. August 1944 nicht vollendet hatten und durch die Sorge für Kinder (s. Buchst. a) nicht beansprucht sind, wenn sie durch Bescheinigung des Arbeitsamts nachweisen, daß sie dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung stehen oder arbeitsmäßig nicht eingesetzt werden können.«

2. In der AB. 5 sind in der ersten Zeile die Worte »29. Januar 1943 das 45.« zu ändern in »3. August 1944 das 50.«.

II.

1. Ist Witwenbeihilfe gewährt worden an Witwen, die am 3. August 1944 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und zu dieser Zeit beschäftigt waren, so bleibt für sie nach wie vor die Hälfte des Arbeitseinkommens unberücksichtigt.

2. Die Herausgabe von Deckblättern zum Sonderdruck zum Hdr. über die Versorgung der Hinterbliebenen von Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht vom März 1944 bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Sieler

Der Reichsarbeitsminister
VIII a 1635/44

Berlin, den 29. September 1944

90. Bildung der Laufbahn des Truppendienstes in der Wehrmacht; Erlöschen und Ruhen der Versorgungs- und Abgabe der Versorgungsakten an die WFVA.

Auf Grund der Führerbefehle vom 24. Januar 1944 und 12. März 1944 sind die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes, des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs- (Zahlmeister-) Dienstes sowie des richterlichen Dienstes mit Wirkung vom 1. Mai 1944 »Offiziere im Truppendienst« geworden. Damit ist bei ihnen das Recht auf den Bezug von Versorgungsgebühren nach dem OPG. (OEG.) und KVG. erloschen (OPG. § 22 Abs. 1 Nr. 1, KVG. § 3 Nr. 1); die Versorgung nach den Vorschriften des RVG. hat zu ruhen (RVG. § 61 Abs. 1 Nr. 1).

Die Wehrmachtdienststellen teilen den Versorgungsämtern die in das Offizierverhältnis übergeführten aktiven Wehrmachtbeamten mit, denen Versorgungsgebühren nach den vorgenannten Gesetzen gewährt werden. Die Versorgungsämter haben alsdann die Zahlung der Versorgungsgebühren einzustellen und die Versorgungsakten dem nunmehr zuständigen WFVA. (vgl. Fürs.- und Vers.-Best. 1944 S. 39 Nr. 13) mit einer Berechnung über zuviel gezahlte Versorgungsgebühren zu überweisen. Die Wiedereinzahlung der überzahlten Versorgungsgebühren wird vom WFVA. veranlaßt; eine Erstattung an das VA. findet nicht statt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das VA. auf andere Weise von der Überführung des Wehrmachtbeamten in das Offizierverhältnis Kenntnis erhält.

Im Auftrag

Sieler

Der Reichsarbeitsminister
VIII c 1620/44
Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtsanitätswesens
30 a/a 12 WFV
3100/44

Berlin, den 2. Oktober 1944

91. Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFG. § 80.

(Im Anschluß an den Erlaß vom 23. März 1943 471/43 RV. 1951/43 WFV.)

Runderlasse 1943 S. 58 Nr. 60, RVBl. 1943 S. 8 Nr. 18, RArbBl. [AN.] 1943 S. II 130, Fürs. u. Vers. Best. 1943 S. 82 Nr. 99.)

In Ausführung des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird die Abrechnung der Krankenkassen über die Aufwendungen für die Heilbehandlung der Versorgungsberechtigten, die nach dem RVG., dem WFG., den RADVG. oder auf Grund anderer



Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFGV. versorgt werden, mit Wirkung vom 1. April 1944, also bereits für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1944, wie folgt weiter vereinfacht:

1. An Stelle der tatsächlich entstandenen Ausgaben für Arzneien, Verbandmittel, kleinere und größere Heilmittel oder Hilfsmittel sowie Stärkungsmittel erhalten die Krankenkassen für jeden Behandlungsfall einen Pauschbetrag von 6,— *R.M.* Als Behandlungsfall gilt der jeweilige Abrechnungsfall. Erstreckt sich also die Behandlung auf mehrere Halbjahre, so kann der Pauschbetrag in jedem Halbjahr in Rechnung gestellt werden.

2. Erhalten zugeteilte und ausgesteuerte Versorgungsberechtigte in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der RVO. §§ 219/220 außerhalb des Wohnortes Heilbehandlung, so fordert die aushelfende Krankenkasse die entstandenen Kosten mit den für die Versorgungsheilbehandlung sonst aufgewendeten Ausgaben bei dem für sie zuständigen Versorgungsamt unmittelbar zur Erstattung an. Eine Beteiligung des für den Wohnort des Versorgungsberechtigten zuständigen Versorgungsamts und der für die Heilbehandlung am Wohnort zuständigen Krankenkasse ist somit nicht mehr erforderlich.

3. Die Krankenkassen fordern ihre Aufwendungen für die Heilbehandlung der zugeteilten und ausgesteuerten Versorgungsberechtigten, die nach dem RVG., dem WFGV., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFGV. versorgt werden, sowie für die Behandlung von Körperschäden Versicherter, wenn ein Personenschaden im Sinne des § 2 PSchVO. vorliegt, bei dem örtlich zuständigen Versorgungsamt in einer Summe, also nicht getrennt nach den Gesetzen usw., auf Grund deren die Heilbehandlung gewährt wird, in der folgenden Form zur Erstattung an:

Krankenkasse

den

Kostenanforderung.

(Erlaß des Reichsarbeitsministers VIIIc 1620/44 und des Oberkommandos der Wehrmacht, Chef des Wehrmachts-sanitätswesens 30a/a 12 WFV vom 2. Oktober 1944.)

3100/44

An Kosten der Heilbehandlung und Heilfürsorge für zugeteilte und ausgesteuerte Versorgungsberechtigte, die nach dem RVG., dem WFGV., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFGV. versorgt werden, sowie für die Behandlung von Körperschäden Versicherter im Sinne des § 2 PSchVO. sind in der Zeit vom bis insgesamt *R.M.* entstanden und vom Versorgungsamt in zu erstatten. (In diesem Betrag ist der Verwaltungskostenanteil in Höhe von *R.M.* enthalten!). Die Richtigkeit der Kostenanforderung wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt und ausdrücklich versichert, daß

- die nachgewiesenen Kosten für Zugeteilte und Ausgesteuerte entstanden und den Beschädigten die Krankengeld-, Hausgeld- und Reisekostenbeträge gegen Empfangsbescheinigungen ausgezahlt worden sind;
- die Zugeteilten und Ausgesteuerten in der Zeit, für die Kostenersatz angefordert wird, keinerlei versicherungsrechtliche Ansprüche auf Krankenhilfe, insbesondere auch nicht auf Grund der Krankenversicherung der Rentner, gegen die Krankenkasse hatten;
- die Leistungen der Ärzte sowie deren Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit in den erforderlichen Fällen nach Teil I Nr. 24 a des Ärztlichen Reichstarifs für das Versorgungswesen in Verbindung mit den Vorschriften der RVO. § 368 ff. nachgeprüft und notwendige Ausgleiche bereits berücksichtigt worden sind;

¹⁾ Nur erforderlich in der Abrechnung für das 2. Halbjahr jeden Rechnungsjahres, erstmals für die Zeit vom 1. Oktober 1944 bis 31. März 1945.

- die Kosten, die für Versicherte angefordert werden, durch die Behandlung von Körperschäden im Sinne des § 2 PSchVO. entstanden sind.

(L. S.)

(Bezeichnung der Krankenkasse und Unterschrift des Leiters der Krankenkasse)

4. Die Regelung unter 1 gilt auch für die Errechnung der erstattungsfähigen Heilfürsorgekosten für die Behandlung von Körperschäden Versicherter, wenn ein Personenschaden im Sinne des § 2 PSchVO. vorliegt (Erlaß des RAM. vom 15. Mai 1944 — VIII 1 — 237/44 — Abs. 2, Runderlasse 1944 S. 104 Nr. 91, RArbBl. [AN.] S. II 131).

5. Die Versorgungsämter buchen die erstatteten Kosten beim Einzelplan XII Kapitel 3 Titel 10. Inwieweit sie beim Rechnungsjahresabschluß auf die einzelnen Haushaltstitel aufzuteilen und umzubuchen sind, wird noch bestimmt werden.

Der Erlaß wird auch in den Runderlassen, im Reichsarbeitsblatt Teil II (Amtl. Nachr. f. Reichsversicherung) und in den Fürs. u. Vers. Best. veröffentlicht werden.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Dr. Bauer

Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtsanitätswesens

Im Auftrag

Dr. Würfler

Der Reichsarbeitsminister
VIII a 1620/44

Berlin, den 22. September 1944

92. Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen im Verfahren vor den Versorgungsbehörden.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) bestimme ich:

Mitglieder des Vereins Lebensborn e. V. werden als Bevollmächtigte und Beistände bei den Versorgungsbehörden zugelassen, wenn sie von diesem Verein mit der Übernahme von Vertretungen vor den Versorgungsbehörden allgemein beauftragt sind.

§ 48 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) findet entsprechende Anwendung.

Im Auftrag

Sieler

Reichsarbeitsdienstversorgung.

93. (auch WJ). Anordnung zur Änderung der Vorschriften des § 116 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M über Elterngeld.

(Bezug: Sonderdruck zu VBl. A 156/42.)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister wird vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung mit Wirkung vom 1. Februar 1944 bestimmt:

I. § 116 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M erhält folgende neue Absätze:

- »(4) Zum Elterngeld wird eine Zulage gewährt; sie beträgt für einen Elternteil bis zu 15 Reichsmark monatlich, für ein Elternpaar bis zu 20 Reichsmark monatlich.



(5) Hat eine Mutter auch ihren Ehemann durch Tod infolge Arbeitsdienstbeschädigung verloren, so wird die Zulage nach Abs. 4 auch dann gewährt, wenn Elterngeld nicht zusteht, beim Verlust mehrerer Kinder infolge Arbeitsdienstbeschädigung wird zur Zulage die Erhöhung nach Abs. 2 gewährt.»

2. Als Durchführungsvorschrift zu § 116 Abs. 2 und 5 und zu § 117 Abs. 2 und 5 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M ist neu aufzunehmen:

»Der Arbeitsdienstbeschädigung stehen die Folgen einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes, eine Wehrdienstbeschädigung und ein Personenschaden gleich.«

Berlin, den 15. September 1944.

Der Reichsarbeitsführer

In Vertretung
Schmeidler

(G. u. R./Vers. 673 II/6190/44 vom 16. 9. 1944.)

Soziale Fürsorge.

Der Reichsarbeitsminister
VIII b 1572/44 A

Berlin, den 14. September 1944

An

die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und das Hauptversorgungsamt Wien.

94. Betr.: Berufsfürsorge und Arbeitseinsatz Kriegsbeschädigter bei Privatbahnen und Kleinbahnen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister weise ich darauf hin, daß die Grundsätze, die für die Berufsfürsorge und den Arbeitseinsatz Kriegsbeschädigter bei der Deutschen Reichsbahn gelten (zu vgl. Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. Oktober 1943 — Fürs. u. Vers. Best. S. 143 —), auch bei den nichtreichseigenen Eisenbahnen (Privatbahnen und Kleinbahnen) entsprechend anzuwenden sind, die in gleicher Weise wie die Deutsche Reichsbahn dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Personalverhältnisse bei diesen Bahnen sind in Anlehnung an die Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn geregelt. Die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, Fachgruppen Nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Private Bahnen des allgemeinen Verkehrs, in Berlin SW 11, Großbeerenstr. 88, und die ihr angehörenden Verkehrsunternehmen werden die Hauptfürsorgestellen über die zweckmäßigsten Einsatzmöglichkeiten bei diesen Bahnen und über deren Bedarf an Kriegsbeschädigten laufend unterrichten.

Im Auftrag

Dr. Rosenberg

Der Reichsarbeitsminister
VIII b 2782/44 A

Berlin, den 19. September 1944

An

die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und das Hauptversorgungsamt Wien.

95. Betr.: Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Rechtswahrer; Vermittlung des NS.-Rechtswahrerbundes.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (NSRB.) führt auf Grund des ihm früher erteilten Vermittlungsauftrags seit längerer Zeit eine Arbeitsvermittlung für seine Mitglieder durch, um ihnen bei der Erlangung einer geeigneten Berufstellung behilflich zu sein und gleichzeitig der großen Nachfrage amtlicher und privater Stellen nach jüngeren Rechts-

wahren (Juristen, Volkswirten, Betriebswirten mit abgeschlossener Hochschulbildung) zu entsprechen. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater kommen für die Stellenvermittlung des NSRB. nur in Ausnahmefällen in Betracht, da sie überwiegend freiberuflich tätig sind. Beamtenstellen (für Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger u. a.) werden in der Stellenliste des NSRB. nicht ausgeschrieben.

Die Vermittlungstätigkeit wird vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund — Reichsdienststelle — (Hauptabteilung Berufsbetreuung) in Berlin W 56 (Postfach 13) ausgeführt. Seine Gaudienststellen werden dabei nach Bedarf im Einzelfall beteiligt.

Ich ersuche, bei Durchführung der Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Rechtswahrer mit der Reichsdienststelle des NSRB. Fühlung zu nehmen und die Kriegsbeschädigten gegebenenfalls auf die Berufsvermittlung des NSRB. hinzuweisen.

Auf meinen Runderlaß vom 27. Mai 1943 — II b 2458/43 —, betr. Berufsfürsorge für kriegsversehrte Rechtswahrer, nehme ich Bezug.

Im Auftrag

Dr. Rosenberg

Der Reichsarbeitsminister
VIII b 2823/44 A

Berlin, den 3. Oktober 1944

An die

Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge; Hauptversorgungsämter und Versorgungsämter.

96. Betr.: Frachtfreie Beförderung von Fahrstühlen und Selbstfahrern Kriegsbeschädigter bei Eisenbahnfahrten.

Nach den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn haben Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Gleichstehende, soweit sie die für diesen Personenkreis vorgesehene Fahrpreiermäßigung oder freie Beförderung eines Begleiters genießen oder Inhaber des Schwerkriegsbeschädigtenausweises oder des Ausweises zur Benutzung der Abteile für Schwerkriegsbeschädigte sind, Anspruch auf frachtfreie Beförderung der von ihnen bei Eisenbahnfahrten mitgeführten Trag- und Fahrstühle, Selbstfahrer (auch mit Hilfsmotor), Krankenkörbe, Traggestelle und Tragbetten.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß diese Vergünstigung der frachtfreien Beförderung der genannten Geräte unverändert weiterbesteht, obgleich sie auf den neuen Schwerkriegsbeschädigtenausweisen (im Gegensatz zu den bisherigen Ausweisen für die Benutzung der 2. Wagenklasse mit Fahrausweis 3. Klasse und für die freie Beförderung eines ständigen Begleiters) nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister ermächtige ich die für die Ausstellung der Schwerkriegsbeschädigtenausweise und der Ausweise zur Benutzung der Abteile für Schwerkriegsbeschädigte zuständigen Dienststellen, diese Ausweise im Bedarfsfall durch einen Stempelaufdruck folgenden Wortlauts zu ergänzen:

»Der Fahrstuhl, Selbstfahrer usw. des Ausweisinhabers wird bei Eisenbahnfahrten frachtfrei befördert.«

Neben den Stempelaufdruck ist der Dienststempel zu setzen. Auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis ist der Stempelaufdruck einheitlich auf der schmalen unteren Randfläche der Rückseite anzubringen, damit die Übersichtlichkeit des Ausweises erhalten bleibt.

Im Auftrag

Dr. Rosenberg



Versorgungsbehörden.

Mitteilungen.

97. Änderungen zum Verzeichnis der Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter usw. mit ihren Bezirken (RVBl. 1944 S. 68 Nr. 81 Abs. 2).

- S. 2373. HVA. Rheinland. Fernruf: 6814.
 S. 2375. VA. Allenstein. Beim Fernruf ist zu streichen: »u. 2916«.
 S. 2383. VA. Bremen. Die Angaben »Gebiet Bremerhaven« und »Stadt Vegesack« sind zu streichen.
 S. 2383. VA. Osnabrück. Fernruf: 5846 und 5947.
 S. 2383. VUSt. Hannover. Fernruf: 43 627.
 S. 2387. OVSt. Dortmund. Fernruf: 4341.
 S. 2387. VA. Aachen. Anschrift: Halle a. S., Adolf-Hitler-Ring 18 (Gerichtsgebäude).
 S. 2387. VA. Düsseldorf. Fernruf: 13 143 bis 13 145.
 S. 2391. VUSt. Kassel. Anschrift: Kassel I, Albrechtstr. 24; Fernruf: 35 381 — Nebenstelle 170 —.
 S. 2395. OVSt. Leipzig. Fernruf: 51 839.
 S. 2397. VA. Regensburg. Fernruf: 2141.
 S. 2406. VA. II Wien. In Spalte 3 sind die Angaben unter b) »Kriegsinvalidenhaus« bis »A 53—5—30« zu streichen.
 S. 2417. In Spalte I ist zu streichen »Bremerhaven (Gebiet)«.
 S. 2424i. Die Zeile
 Vegesack (St.) | Bremen | Oldenburg
 ist zu streichen. (Ia 6176/44 vom 16. Oktober 1944.)

98. Anschriftänderungen.

(Vgl. RVBl. 1944 S. 68 Nr. 81.)

Die Anschrift der **Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Kassel** lautet jetzt: **Kassel I, Albrechtstr. 24; Fernruf: 35 381** — Nebenstelle 170 —.

Die Änderung des Verzeichnisses der HVX., VA. usw. (HdR. S. 2391) bleibt vorbehalten.

(Ia 6044/44 vom 25. September 1944.)

Die Anschrift der **Orthopädischen Versorgungsstelle Kassel** lautet jetzt: **Kassel, Schlieffenplatz, Heinrich-Schütz-Schule; Fernruf: 35271** — Nebenstelle 6156 und 6155.

Die Änderung des Verzeichnisses der HVX., VA. usw. (HdR. S. 2391) bleibt vorbehalten. (Ia 5347/44 vom 31. August 1944.)

Die Anschriften der nachstehend genannten Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge haben sich geändert. Sie lauten jetzt:

- a) An die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge des Provinzialverbandes Sachsen (10) **Merseburg**, Georgstr. 4.
 Fernruf: Sammel-Nr. 3881.
- b) An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover (Verwaltung des Provinzialverbandes)
 (20) **Hannover-Kirchrode**, Bleekstr. 22.
 Fernruf: vorläufig 57 681/82.
- c) An den Herrn Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes Kurhessen), Hauptfürsorgestelle
 (16) **Marburg** (Lahn), Ketzertbach 1
 (für den Bereich der Provinz Kurhessen).
- d) An den Herrn Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes Nassau), Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
 (16) **Wiesbaden**, Landeshaus.
 Fernruf: Sammel-Nr. 59 451
 (für den Bereich der Provinz Nassau).

- e) An die Bayerische Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
 (13b) **München I**, Fachhalter.
- f) An den Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen — Gauselbstverwaltung — (Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene)
 (5a) **Danzig**, Am Olivaer Tor, Bürobaracke 20.
 Fernruf: 2 62 55.
- g) An die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Arbeit, Hauptfürsorgestelle
 (7a) **Krakau 20**.
- h) An den Senator für die innere Verwaltung — Landesfürsorgeverband — Hauptfürsorgestelle
 (23) **Bremen**, Dechanatstr. 3
 Fernruf: 2 25 01 und 2 25 91.
 (VIII b 2770/44 A vom 8. September 1944.)

99. Personalmeldungen aus der Reichsversorgung.

Ernannt:

Regierungsmedizinalrat Dr. Lillie, HVA. Niedersachsen, zum Oberregierungsmedizinalrat;
 Regierungsassessor Dr. Kurt Fettig, VA. Trier, im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands gefallen, mit Wirkung vom 1. November 1943 zum Regierungsrat;
 Assessor auf Probe Dr. Hellmut Busse, VA. II Berlin, zum Regierungsassessor;
 Regierungsoberinspektor Johann Kastner, VA. Augsburg, zum Regierungsamtmann.

Übertragen:

Oberregierungsrat Franz Kortüm die Leitung des VA. Kolmar i. E.

Übernommen:

Verwaltungsamtswärter Clemens Frenzel zum VA. Stettin, Ernst Döhning zum HVA. Danzig-Westpreußen, Otto Klaus zum VA. Chemnitz, Eduard Pflingstler zum VA. Frankfurt a. M., Willy Sandmann zum VA. Insterburg und Heinrich Schrader zum VA. Aachen, sämtlich von der Wehrmacht (WFVA.), als Regierungswärter.

Als Beamter auf Widerruf eingestellt:

Regierungsrat a. D. Hans Castenholz beim VA. Koblenz.

Versetzt:

Oberregierungsmedizinalräte Dr. Ulrich Boit vom HVA. Brandenburg-Pommern als Leitender Arzt zum VA. Potsdam, Dr. Erwin Hampel vom VA. III Berlin zum HVA. Brandenburg-Pommern, Dr. Hermann von Krosigk vom VA. II Berlin zum Reichsarbeitsministerium, Dr. Eugen Bentmann vom HVA. Bayern zum VA. München-Stadt, Dr. Franz Then vom HVA. Bayern zum VA. München und Dr. Karl Gilbert vom VA. Hamburg zum HVA. Nordmark;
 Regierungsmedizinalräte Dr. Karl Schlesmann vom VA. Hamburg zum HVA. Nordmark, Martin Anger vom VA. Magdeburg zum VA. Gotha und Dr. Otto Störck vom VA. Stuttgart als Leitender Arzt zum VA. Ludwigsburg;
 Regierungsräte Franz Hecht von der Preussischen Bau- und Finanzdirektion zum VA. Allenstein, Ludwig Köhring vom GauAA. Rhein-Main zum VA. Mainz, Dr. Wolfgang Leschinsky vom VA. Lötzen zum VA. Hohensalza unter Übertragung der Leitung dieses Amtes und Dr. Uriel Freiherr Raitz von Frenzt vom VA. I Berlin zum VA. Karlsbad;
 Regierungsamtmann Peter Hack vom VA. Darmstadt zum VA. Landau i. d. Pfalz.

In den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Gottlieb von Lorentz, OVSt. Kassel;
 Regierungsrat Max Boden, VA. Leipzig;
 Regierungsamtmann Richard Bodendorf, VA. Stettin.



H1514-0174

REICHS-ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944

Nummer 29/30

Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29

Für die mit Namen gezeichneten Beiträge trägt das Reichsarbeitsblatt lediglich die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung.
Nachdruck der Aufsätze — jedoch nur mit genauer Quellenangabe — in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften gestattet.

TEIL V (SOZIALES DEUTSCHLAND)

INHALT

| | | | |
|--|-------|--|-------|
| Bewährung der Betriebsgemeinschaft | V 297 | Fünf Jahre Kriegslohnpolitik. Von Oberregierungsrat Dr. Knolle, Berlin | V 300 |
| Fritz Sauckel — zu seinem 50. Geburtstag. Von Dr. Dieder, Berlin | V 299 | Das Arbeitsrecht der Hausgehilfen. Von Dr. Dorothea Karsten, Berlin | V 303 |
| Anmerkungen | V 309 | | |

Bewährung der Betriebsgemeinschaft.

»Aus Deutschland einen Kartoffelacker machen, heißt Europa zu einem großen Totenacker machen. Der Morgenthau-Plan würde nicht den Frieden mit Europa, sondern sein Begräbnis bedeuten.« Mit diesen Worten kennzeichnete das Berner »Vaterland« die Bedeutung des von dem nordamerikanischen Finanzminister ausgearbeiteten und bei der Konferenz in Quebec vorgelegten Planes für die »Regelung der europäischen Nachkriegsangelegenheiten«, der bekanntlich in dem Vorschlag gipfelt, Deutschland als Industriestaat vollständig zu vernichten. Weitere Veröffentlichungen über Einzelheiten des Morgenthau-Planes, teils in der amerikanischen Zeitschrift »Time«, teils in Verlautbarungen von Regierungsstellen, wie des Präsidenten des amerikanischen Schiffsausschusses Admiral Land, unterstreichen den brutalen Vernichtungswillen der Anglo-Amerikaner gegen unser Volk. Die amerikanische Zeitschrift erklärt, Morgenthau sei davon überzeugt, daß Deutschland zerstört werden müsse wie einst Karthago, und nennt seinen Plan »den bei weitem drastischsten Plan der Degradierung Deutschlands von einer Industriemacht auf die Stufe einer viertklassigen Nation von Kleinbauern, der jemals in der Geschichte aufgestellt worden sei«. Nach den amerikanischen Veröffentlichungen sehen die Bedingungen im einzelnen vor die Entfernung sämtlicher Industrieanlagen aus Deutschland, die vollständige Zerstörung aller restlichen Industrieunternehmen, die dauernde Schließung aller deutschen Gruben, soweit solche nach den Gebietsabtretungen überhaupt noch vorhanden sind, die Abtretung aller Industriegebiete im Westen und im Osten, das Verbot des Wiederaufbaus von Eisenbahnen oder Fabriken, das Verbot jeder Handelsschiffahrt. Mit einem nicht mehr zu übertreffenden Zynismus wird als letzter Punkt der Verzicht auf Reparationen verzeichnet, weil nämlich Deutschland ohnehin keine Möglichkeit haben werde, solche zu bezahlen und weil Deutschland auch in Zukunft keinerlei Verdienstmöglichkeiten gegeben werden sollen.

Wir nehmen diese Ankündigungen so ernst, wie sie gemeint sind. Sie verraten nicht nur, wie das schweizerische Blatt meint, alttestamentarischen Haß, sondern auch die brutale Konsequenz, die den Verantwortlichen des Krieges aufgezwungen ist. Wir haben nie die heuchlerische Biedermannsmaske für echt gehalten, mit der die Engländer und Amerikaner moralische und idealistische Beweggründe für ihren Krieg vorgegeben haben. Roosevelt mußte in den Krieg gehen, weil nur ein riesiges Kriegsgeschäft nach dem völligen Fiasko der New Deal-Politik die innere wirtschaftliche und soziale Krise in den USA beschwören konnte. Wenn nach dem Kriege diese Krise mit einer Vielmillionenzahl von Arbeitslosen nicht erneut auftreten soll, so muß das Ergebnis des Krieges ein noch riesigeres Exportgeschäft sein. Deshalb muß die Wirtschaftskraft Deutschlands zerstört werden, damit sie in Europa und in der Welt als Wettbewerber verschwindet. Daß, wie die englischen Zeitungen mit Genugtuung berechnen, damit 30 Millionen Deutsche zum Hungertode verurteilt sind, soweit sie nicht durch Deportation in bolschewistische Sträflingslager einer anderen Form der Ausrottung überliefert werden, macht den Propheten angelsächsischer Humanität natürlich nichts aus.

Das Aufgebot des Deutschen Volkssturms am Erinnerungstage der Völkerschlacht von Leipzig ist die deutsche Antwort auf die den Grenzen des Reichs nahegerückte Gefahr. Der Erlaß des Führers erklärt, daß dem uns bekannten totalen Vernichtungswillen unserer jüdisch-internationalen Feinde der totale Einsatz aller deutschen Menschen entgegengesetzt werde. Das Kriegsziel der Feinde lautet: Zerschlagung unseres Reiches, Vernichtung des deutschen Volkes und seiner sozialen Ordnung, Ausrottung des deutschen Menschen.

Die Unerbittlichkeit des feindlichen Vernichtungswillens hat das deutsche Volk und insonderheit der deutsche Arbeiter wohl erkannt. 1918 hatte man ihn noch täuschen können; die Auswirkungen aber, die das Diktat von Versailles und die Politik der Reparationen

gerade für ihn im Gefolge hatte, machten ihn hell-sichtig und hellhörig. Die Haltung des deutschen Arbeiters nach 1933 ist im Auslande niemals recht verstanden worden. Weshalb bekannte er sich so rasch und so gläubig zur nationalsozialistischen Revolution? Wie war es möglich, daß die äußerlich so glanzvolle und mächtig erscheinende Organisation der Gewerkschaften in einer Weise ruhmlos und widerstandslos verschwinden konnte, wie wir es erlebt haben? Die Erklärung liegt in dem totalen Versagen der Gewerkschaften gegenüber der Not der Massenarbeitslosigkeit und in dem Vertrauen, das das nationalsozialistische Regime sich durch die Beseitigung der Arbeitslosigkeit verdiente. Als der neue Krieg ausbrach, als er von den Engländern und den Amerikanern gegen uns vom Zaune gebrochen wurde, da verstand der deutsche Arbeiter sofort, daß es um ihn, um seinen Arbeitsplatz, um sein Brot gehe, daß ein unglücklicher Ausgang des Krieges vor allem ihn treffen werde. Wie oft konnte man von deutschen Arbeitern während des Krieges das Wort hören: Krieg ist schlimm, aber Arbeitslosigkeit ist noch viel schlimmer. Und gerade das wird von den Feinden jetzt ihm mit brutalster Offenheit als Folge der Niederlage Deutschlands gezeigt: Massenarbeitslosigkeit, Deportation, Hungertod. Aber er brauchte nicht erst von dem Hasse und der Rachelust der Feinde aufgeklärt zu werden — er hat es von Anfang an gewußt.

Deshalb kann es auch nur für das Ausland eine Überraschung sein, daß der deutsche Arbeiter bis zum letzten Mann und bis zur letzten Frau seine ganze Kraft und oft mehr als seine Kraft für den Verteidigungskampf seines Volkes einsetzte, daß er jetzt, wo der Feind die Grenzen des Vaterlandes bedroht, nichts von Kapitulation hören und wissen will, daß er aus der gesteigerten Gefahr für das Reich nur die Konsequenz zieht, um so verbissener seine Arbeit zu tun, das Maß der Anstrengungen, wo es möglich, noch zu steigern. Wenn heute der deutsche Betriebsführer vor seine Gefolgschaft tritt, um mit ihr gemeinsam noch vorhandene Reserven in der Arbeitsgliederung und in dem technischen Vorgang des Arbeitsprozesses zu mobilisieren, dann ist es nicht anders, als wenn der Offizier seine Männer anspricht: kämpfen und schanzen und schanzen und kämpfen, damit der Feind nicht durchbrechen kann. Es gilt wie an der Front: einer für alle und alle für einen. Eine echte Kameradschaft bindet auch in den Betrieben die Gefolgschaft mit dem Betriebsführer zusammen. Jeder Arbeiter ist sich bewußt, daß er nicht für seinen Lohn arbeitet, sondern für die Erhaltung des Betriebes, der zugleich sein Arbeitsplatz und die lebendige Zelle der Volkswirtschaft ist.

Als das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit der die sozialen Verhältnisse der Vergangenheit beherrschenden Klassenkampfparole das Prinzip der Betriebsgemeinschaft entgegengesetzte, ist das in der Welt durchweg als eine künstliche Konstruktion aufgefaßt worden, die in der rauhen Luft der Wirklichkeit keinen Bestand haben könne. Man wollte nicht glauben, daß aus der Kraft des neuen sozialen Lebens die in der Betriebsgemeinschaft liegenden sittlichen und nationalen Bindungen sich als stärker erweisen würden gegenüber den Gegensätzlichkeiten, die das Gefolgschaftsverhältnis in der Trennung zwischen Besitz- und Führungsfunktion und abhängiger Arbeit natürlich auch enthält. Es hat sich gezeigt, daß es sich nur darum handelte, die Natur des sozialen Verhältnisses und die Vernunft der durch

die Betriebsgemeinschaft zusammengeschlossenen Menschen zu ihrem Rechte kommen zu lassen, damit die Gemeinschaftskräfte obsiegen konnten.

Heute dürfen wir feststellen, daß das Prinzip der Betriebsgemeinschaft gerade in der Kriegszeit, wo es nach der Auffassung der Vertreter des alten Prinzips der stärksten Belastung ausgesetzt sein mußte, seine Lebenskraft siegreich bewiesen hat. Es ist doch nicht so, daß die durch die Kriegsverhältnisse bedingten Erschwerungen der Arbeitspflicht, im Arbeitseinsatz wie im Lohnrecht, wie der allgemeinen Lebensführung es erleichtern konnten, den Arbeitsfrieden zu behaupten und das Gefühl der Zusammengehörigkeit im Betriebe zu stärken. Sondern trotzdem, trotz allen nicht geringen Schwierigkeiten, die wir erst in wiederkehrender ruhigerer Zeit ganz werden ermesen und schätzen können, ist die Betriebsgemeinschaft fester gegründet als vorher. Mit Genugtuung dürfen wir dies feststellen, und aus dem Vergleich mit anderen Formen der Sozialverfassung, den uns die eigenen Erfahrungen im ersten Weltkrieg sowohl als auch die Beobachtungen in den Feindländern während des neuen Krieges darbieten, die weitere Feststellung treffen, daß, während diese ihre innere Brüchigkeit und das Unvermögen wahrer sozialer Befriedung beweisen, die deutsche Sozialordnung sich ihnen weit überlegen erweist. Erst in der Betriebsgemeinschaft wird das Band zwischen Wirtschaft und Sozialkörper so fest geknüpft, daß die Gefolgschaft im Betriebe den Raum ihres eigenen Schicksals erkennt, den es auch für sie zu verteidigen und zu behaupten gilt, mehr noch: außerhalb dessen die eigene Existenz Wurzel und Boden verliert. Diese Erkenntnis läßt heute den deutschen Arbeiter nicht nur das Leben seines Volkes und den Bestand des Reiches verteidigen, sondern auch ganz realistisch den Einsatz für die Existenz des Betriebes, der ihm Arbeit und Brot gibt, als seine höchstpersönliche Angelegenheit und sein eigenes Interesse auffassen.

Dabei verdient besondere Beachtung, daß gerade dort, wo früher klassenkämpferische Propaganda am stärksten einzusetzen pflegte, nämlich im kleinen und mittleren Betrieb, der als der Ort des geringeren Widerstandes oder der leichteren Anfälligkeit angesehen wurde, das enge und vertrauensvolle Zusammenwirken von Betriebsführer und Gefolgschaft die schönsten Früchte trägt, daß gerade im kleinen und mittleren Betrieb heute Leistungspitzen erreicht werden, die oft der Großbetrieb trotz günstigeren materiellen Bedingungen nicht zu erzielen vermag. In der gleichen Richtung ist die Beobachtung wichtig, daß die Einsatzbereitschaft der Gefolgschaft zur Abwehr und Beseitigung von Terror-schäden dem kleinen und mittleren Betrieb in der Regel stärker zugute kommt als dem Großbetrieb und dem unpersönlichen Besitz. Das sind sichtbare Beweise dafür, daß die Gesundheit der sozialen Zelle entscheidender ist als die materielle Ausstattung. Je enger das persönliche Vertrauensverhältnis ist, je stärker die menschlichen Beziehungen zwischen der Führung und der Gefolgschaft sich auswirken können, um so besser ist es um die wirtschaftliche Leistung des Betriebes bestellt, um so besser aber auch um die soziale Bindung im Betriebe.

Aus den Erkenntnissen und Erfahrungen des Krieges für die Sicherung der Betriebsgemeinschaft wird die Sozialpolitik der Nachkriegszeit wichtige Folgerungen abzuleiten haben.

Fritz Sauckel — zu seinem 50. Geburtstag.

Von Dr. Friedrich Didier, Berlin.

Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, begeht am 27. Oktober 1944 seinen 50. Geburtstag in des deutschen Volkes und des Reiches schwerster Kampfzeit. Seiner politischen Aufgabe unbeirrbar treu, ist er mit unerschütterlicher Konsequenz zäh und in fanatischem Glauben seinen verantwortungsvollen Weg gegangen, ein stets zu höchstem persönlichem Einsatz bereiter Anhänger Adolf Hitlers, der aus der Gewißheit, des Führers Vertrauen zu besitzen, seine aufbauende, begeisternde Kraft schöpft.

Fritz Sauckel, 1894 in Haßfurt (Unterfranken) als Sohn eines Postboten geboren, wurde vom Schicksal ein Leben harter Arbeit, aber auch die Gabe, schöpferisch zu gestalten und dadurch steil aufzusteigen, beschert. Urgesunde Kampfnatur von Jugend auf und entschlossen, sich mit seinen Widersachern zu messen und Widersachern jeglicher Art aufs energischste zu trotzen, nahm er Jahr um Jahr seines Daseins, schon früh der Gemeinschaft und dem deutschen Volke verschworen, beispielhaft ernst. Seine Seefahrtszeit, bittere Jahre der Kriegsgefangenschaft in Frankreich und nach seiner Rückkehr im November 1919 in Schweinfurt als Werkzeugschlosser exakte Handarbeit an Schraubstock und Drehbank bereiteten in ihm eruptiv den Durchbruch zu seinem eigentlichen, ihm bestimmten Auftrag vor: Kämpfer für eine weltanschauliche Idee, für das nationalsozialistische Wiederaufbauprogramm zu werden. Er verschrieb sich diesem Auftrag zutiefst und gab an ihn auch seinen Seemannsberuf hin, an dem er noch heute mit großer Liebe hängt.

Streifen wir kurz einige Etappen: Am 19. März 1921 lädt Gruppenwart Sauckel vom Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund in Schweinfurt zu einer Kundgebung ein, die »Die Krankheiten des deutschen Volkes und ihre Heilung« zum Hauptthema hat. Kommunisten sprengen diese Versammlung nach drei Minuten Dauer; manches Sitzmöbel geht dabei in Trümmer. Vierzehn Tage später setzt er mit demselben Redner die Kundgebung durch. Als die erste Kunde von Adolf Hitler und seiner Idee zu ihm dringt, schließt er sich dem Führer augenblicklich und für immer bedingungslos an. Unter schwierigsten Verhältnissen erarbeitet er sich dann die Mittel, um in Imenau das Ingenieurstudium ergreifen zu können. Hier finden wir ihn bald in den ersten Reihen der Aktivisten der NSDAP. In Stadt und Dorf des Landes Thüringen wird um jeden Gefolgsmann verbissen gerungen. Im November 1923 überquert dann Fritz Sauckel mit 21 getreuen SA.-Männern den Thüringer Wald, um bei dem zu erwartenden nationalsozialistischen Aufstand in Bayern dabei zu sein. Am 30. September 1927 beruft ihn der Führer zum Gauleiter des Gaues Thüringen der NSDAP.

Sein Gau wird, der roten Gefahr entrissen, nach wenigen Jahren reif für erste Bewährungsproben kühn aufbauender Maßnahmen des Führers, während die Bewegung im übrigen Deutschland noch in oppositionellem Streit mit schließlich 36 Parteien ihre Kraftreserven speichert. Als nach Landsberg der Führer die Neugründung der Partei in Angriff nimmt, Preußen, Bayern und andere Länder jedoch gegen ihn das Redeverbot aussprechen, festigt er in Riesenkundgebungen thüringischer Städte das Fundament der Bewegung. Thüringen stellt dann auch im Jahre 1930 in Dr. Frick den ersten nationalsozialistischen Minister überhaupt und am 26. August 1932, also ein halbes Jahr vor der Machtübernahme im Reich, — unter Fritz Sauckels Vorsitz die erste nationalsozialistische Landesregierung.

Für Gauleiter Sauckel und seine Männer begann damit in Thüringen ein Zeitabschnitt, in dem über die wirtschaftliche und politische Sicherung und Fortentwicklung des Landes hinaus die Entfaltung und Gestaltung aller geistigen und seelischen Kräfte in Rasse und Volkstum als höchste Zielsetzung angestrebt wurde. Geschaffene neue Werte galt es zu vertiefen und zu verankern, überkommenen, brauchbaren Formen lebendige Impulse zu geben. Der Gau Thüringen hat sich auf diese Weise immer seinen Ruf als Bahnbrecher und Wegbereiter bewahrt. Die Rückschau auf die Gaugeschichte Thüringens — hierher gehört auch das Ausbauprogramm Weimars, die Errichtung der Bauten des ersten Parteiforums am Platz Adolf Hitlers, der Umbau des »Elefant« sowie die Gründung und der Ausbau der heute im Großdeutschen Reich weitverzweigten, bedeutenden Gustloff-Werke, deren Stiftungsführer Fritz Sauckel ist — ist somit bis zum heutigen Tage ein stolzer Leistungsbericht des Mannes, der, vom Führer ausersehen, die Geschicke dieses Trutzgaues lenkt.

Am 21. März 1942 übertrug Adolf Hitler Gauleiter Sauckel zusätzlich das lastenreiche Amt eines Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Sicherstellung, einheitlichen Ausrichtung und Mobilisierung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen und noch unausgenützten Arbeitskräfte, die anzuwerbenden Ausländer sowie die Kriegsgefangenen mit eingerechnet. Die Regelung der Arbeitsbedingungen und Lohnfragen für die im Reich wie in den besetzten Gebieten eingesetzten Arbeitskräfte gehörte ebenfalls zu seinen Vollmachten. Gauleiter Sauckel nahm sich des deutschen wie des europäischen Arbeitseinsatzes mit der ihn charakterisierenden Energie und Leidenschaft an. Die Arbeitseinsatzverwaltung wurde vor völlig neue und umwälzende Aufgaben gestellt, die den Forderungen der kriegswichtigen Bedarfsträger entsprechen und die sich, da sie Millionen deutscher Männer für die Front freisetzen, zugleich zum Heile der kämpfenden Truppe auswirkten. Die von ihm errichteten 42 Gauarbeitsämter, eine neue, in sich geschlossene, der Reichsorganisation der Partei angepaßte Form der Mittelinstanz der staatlichen Arbeitseinsatzverwaltung, die mit dem Amt des Präsidenten des Gauarbeitsamtes gleichzeitig das des Reichstreuhänders in Personalunion vereinigte, halfen die Fülle der Probleme meistern.

Die gegenwärtig von Monat zu Monat auf dem ganzen Erdball immer heißer entbrennende Arbeitsschlacht gibt uns zu diesem 50. Geburtstag Fritz Sauckels das Recht zu der Frage: Wo steht der deutsche Arbeitseinsatz zur Zeit? Die Antwort würdigt sowohl die Persönlichkeit Sauckel wie sein geschichtlich einmaliges Werk. Wieweit durch ihn gegenüber dem Weltkrieg die Arbeitsreserven des gesamten Kontinents eingespannt werden konnten, vermag allein schon die Tatsache zu beweisen, daß heute im Verhältnis zum Kriege 1914/18 rund das Zweieinhalbfache der Menschenmilionen in unserer Kriegswirtschaft tätig ist und daß diese Vergleichszahl trotz fortdauernder Einziehungen immer noch erhöht werden konnte. Selbstverständlich stellen in diesem Rahmen die fremdvölkischen Arbeiterheere ein beträchtliches Kontingent. Auf die Hereinnahme großer Massen männlicher ausländischer Arbeiter hat Gauleiter Sauckel immer schon aus der Erwägung heraus entscheidenden Wert gelegt, als, solange genügende Arbeitsreserven der Gegenseite in Deutschland einsetzbar sind, unsere Volkskraft weitgehend für andere wichtigste Kriegsaufgaben elastisch gehalten werden



kann. Wer in den vergangenen Jahren in den von uns ursprünglich besetzten Gebieten gewesen ist, weiß, daß dort dieses ungeheure Menschenreservoir vorhanden war und nur höchst sinnvoll in Anspruch genommen worden ist. Fremdarbeiter stehen heute in unserer gesamten Kriegswirtschaft unter deutscher Leitung an wichtigen Werkplätzen. Daß sie, entgegen der Erwartung unserer Feinde, die in diesem Zusammenhang gern das »trojanische Pferd« beschwören, wie bisher diszipliniert und willig ihre Arbeit tun, bezeugt, wie richtig die Arbeitseinsatzpolitik Sauckels gewesen ist, der seit Beginn seines Auftrags in verpflichtenden elementaren Grundsätzen einwandfreieste und gerechteste, Gewaltmittel, wie sie die Feinde anwenden, ablehnende Behandlung der Gastarbeiter verlangt und durchgesetzt hat. Er schaffte auf der anderen Seite dadurch die Voraussetzung zur Entfaltung höchsten Leistungsvermögens.

Jedermann weiß bei uns heute, wie knapp und kostbar, nicht zuletzt durch die veränderte militärische Lage, die menschliche Arbeitskraft geworden ist. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat daher in seinem umfassenden Herbstprogramm 1944 durch ständige Ergänzungen den neu auftauchenden innerdeutschen Erfordernissen Rechnung getragen. In ständiger enger Fühlungnahme mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz wurden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um auch weiterhin außer den Forderungen der Wehrmacht die Ansprüche der Rüstungsindustrie und der Landwirtschaft befriedigen zu können. Der nach wie vor bis ins Letzte eingespielte, durch den Generalbevollmächtigten zentral gesteuerte Arbeitseinsatzapparat zeigt gerade in diesen Monaten seine auf langjährige Erfahrung gestützte Durchschlagskraft. Prinzip aller Maßnahmen ist, durch klare und vernünftige Entscheidungen, die alle wesentlichen Faktoren berücksichtigen, den bestmöglichen praktischen und dauernden Erfolg zu erzielen.

Bei selbst nur flüchtiger Skizzierung des umfassenden Tätigkeitsbereichs des Gauleiters als Generalbevollmächtigter dürfen wir nicht seine weittragenden Bemühungen zur Wiederaufrichtung der Lohn- und Akkordgerechtigkeit sowie seine aufrüttelnden Appelle an die deutsche Arbeiterschaft vergessen, die immer wieder Leistungssteigerung um jeden Preis und ein schnelleres Arbeitstempo bei rationellster Ansetzung der Kräfte fordern. Sein Mahnruf: »Laßt uns in den Betrieben um Minuten und Sekunden zeihen! Noch größere Leistung auch bei durch Einziehung weiter sinkender deutscher Gefolgschaftsquote! Jegliche Horung von Arbeitskräften ist ein Verbrechen am Volke!« richtet sich an alle Werkschaffenden der Stirn und der Faust. Diesen der Mobilisierung der innerbetrieblichen Reserven dienenden Kampfparolen um das Leben der Nation und um die Festigung des nationalsozialistischen Gedankengutes des Führers ist Fritz Sauckel — das verdient noch vermerkt zu werden — selber in Wort und Schrift der beste, ewig brennende und trommelnde Verfechter. Und nirgends läßt er locker, bis er die Tiefenwirkung seiner Thesen spüren und ermessen kann.

Fritz Sauckel lebt, Tag und Nacht als rastlos vorwärtstreibender Motor tätig, seinen Männern vor. Er ist seinem Wesen nach aus dem Kernholz geschnitzt, das stärkste Stürme überdauert und stets aufrecht steht. Er gehört zu jenen aus dem Urgrund des deutschen Volkes hervorgegangenen Menschen um den Führer, die ein arbeitsintensives hartes Leben geformt hat, die sich jedoch bei aller Willenskonzentration und bei schärfstem Urteil ein heißes Herz bewahrt haben. Seine Kraft wurzelt in der Erkenntnis, daß erst die Idee des Führers unserer Zeit und den kommenden Jahrhunderten Gestalt verleiht und daß das deutsche Volk darum, folgt es, wie bisher, dieser Führung, niemals untergehen wird. Männer wie Gauleiter Sauckel garantieren und verbürgen in der Endphase dieses Krieges den Sieg Großdeutschlands!

Fünf Jahre Kriegslohnpolitik.

Von Oberregierungsrat Dr. Knolle, Berlin.

Als am 1. September 1939 das deutsche Volk zu dem schweren Kampf um seine Zukunft antreten mußte, galt es, im Bereiche der deutschen Sozialpolitik dafür zu sorgen, daß sich jene, die deutsche Widerstandskraft schwächenden Erscheinungen des Weltkrieges im Bereiche der Lohn- und Gehaltsentwicklung nicht wiederholten. Nach einer nur wenige Wochen währenden Stabilität waren in den Jahren 1914 bis 1918 die Löhne und Gehälter im Wettlauf mit den Preisen außerordentlich stark gestiegen. Insgesamt haben sich die Löhne in diesen 4 Jahren um nicht weniger als 230 v. H. im Durchschnitt erhöht. In der gleichen Zeit sind aber auch die Preise ganz erheblich gestiegen, so daß sich im Weltkrieg der Reallohn des Arbeiters nicht unerheblich verschlechtert hatte. Die Bewegung der Löhne und Gehälter hatte gleichzeitig im Bereiche des sozialen Lebens so viel Erörterungen und Unruhe ausgelöst, daß sie von einem sehr fühlbaren Leistungsrückgang begleitet wurde. Streiks und Aussperrungen, Debatten in den Betrieben, Verlangsamung des Arbeitstempos waren Ursache und Folge dieser außerordentlichen Bewegung der Löhne und Gehälter. Zugleich aber mußten all diejenigen Volksgenossen, die an der Front ihre Pflichten für Volk und Vaterland erfüllten, mit ansehen, daß diejenigen, die in der Heimat verblieben waren, lediglich Interesse hatten, höhere Verdienste zu erzielen und Löhne und Gehälter auszuhandeln, die ihnen vor Beginn des Weltkrieges abgeschlagen worden waren. Kriegsgewinnler gab es infolgedessen nicht nur unter

den Unternehmern, sondern auch unter den Arbeitern. Unter diesen Erscheinungen litt die Moral des deutschen Volkes und vor allem der Widerstandswille an der Front und in der Heimat.

Der deutschen Lohnpolitik wurde daher mit Kriegsbeginn 1939 als vornehmste Aufgabe das Ziel gesetzt, für eine unbedingte Stabilität aller Löhne und Gehälter zu sorgen und auf diese Weise mitzuwirken, daß sich jene demoralisierenden Erscheinungen des Weltkrieges nicht wiederholten. Allerdings war der Start für eine solche, stabile Löhne und Gehälter anstrebende Politik im Herbst 1939 weit weniger günstig, als sie im August 1914 gewesen wäre. Das deutsche Volk zog 1914 in den Kampf mit ausgeglichenen und gut aufeinander abgestimmten Löhnen. Im Jahre 1939 waren jedoch Löhne und Gehälter in ihrer Höhe und in ihrer Beziehung zueinander schon sehr stark durch die Folgen der in den Jahren 1935 bis 1939 durchgeführten Aufrüstung beeinflusst. Bereits seit 1938 war deutlich eine Tendenz des Anstiegs erkennbar, eine Tendenz, die sich naturgemäß noch verstärken mußte, wenn in Auswirkung eines Krieges auf der einen Seite die menschliche Arbeitskraft sich verknappt, während auf der anderen Seite die Produktion, insbesondere an kriegswichtigen Gütern, außerordentlich zunahm. Zugleich aber war auch insofern die Lage im Bereiche der lohngestaltenden Maßnahmen ungünstiger als 1914, als mit einer wesentlich stärkeren Beanspruchung der deutschen Wirtschaft im Zuge eines technischen Krieges

A A 084449



zu rechnen war. Hätte man also ebenso wie im Jahre 1914 der Entwicklung der Löhne und Gehälter freien Lauf gelassen, so wären die Arbeitsverdienste und ebenfalls die Preise in weitaus größerem Umfange als im Weltkrieg gestiegen. All die Erscheinungen, die im Weltkrieg so sehr den Widerstandswillen des deutschen Volkes beeinträchtigt haben, wären dann im verstärkten Umfange wieder aufgetreten und hätten wahrscheinlich zu einem derartigen wirtschaftlichen Chaos geführt, daß es uns nicht möglich gewesen wäre, den Krieg durchzuhalten.

Es war somit eine der allerersten Aufgaben der deutschen Lohnpolitik, im Herbst 1939 die Löhne und Gehälter auf dem gegebenen Stand zu stabilisieren. Nachdem bereits in der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939¹⁾ der Grundsatz aufgestellt worden war, daß die Reichstreuhand der Arbeit die Löhne den Kriegsverhältnissen anzupassen hatten, wurde am 12. Oktober 1939 mit den Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Kriegswirtschaftsverordnung²⁾ der allgemeine Lohnstop mit Wirkung vom 16. Oktober 1939 verkündet.

Nach diesen Vorschriften dürfen die im Betrieb geltenden Lohn- oder Gehaltssätze nicht ohne Zustimmung des zuständigen Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit geändert werden. Auch die laufenden Zuwendungen, die neben dem Lohn oder Gehalt dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied gewährt werden, kann der Betriebsführer nach diesem Stichtage weder erhöhen noch senken. Desgleichen ist eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch Gewährung einmaliger Zuwendungen verboten. Ausgenommen von diesem Stop sind nur die Veränderungen der Lohn- oder Gehaltssätze, die sich zwingend aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung, Dienstordnung oder Anordnung eines Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit ergeben. Der Lohnstop erfaßt somit alle aus einem Arbeitsverhältnis fließenden Bezüge, gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Bezüge, um Bezüge von Inländern oder Ausländern, von Arbeitern oder Angestellten, von Beschäftigten in ausführender oder leitender Tätigkeit handelt.

So einfach diese Lösung des Problems zunächst auch erschien, so stand doch von vornherein fest, daß die Durchführung des Lohnstops nur dann ohne Schwierigkeiten möglich sein würde, wenn sich dieser Stop nur auf eine beschränkte Zeit bezog. Je länger der Krieg dauerte, um so schwieriger wurde die Durchführung und um so mehr Probleme harteten der Lösung. Es war somit keine leichte Arbeit, den Lohnstop jeweils den veränderten Verhältnissen anzupassen und ihn so zu verfeinern, daß er nicht die Wirtschaft und ihre Entwicklung in so feste Fesseln schlug, daß er leistungshemmend und produktionsmindernd wirkte. Die psychologischen Auswirkungen auf den schaffenden Menschen durften nicht außer acht gelassen werden, wenn der Lohnstop tatsächlich eine sinn- und zweckvolle Einrichtung für die Führung der deutschen Sozial- und Wirtschaftspolitik sein sollte. Vor allem galt es den Leistungswillen des Arbeiters und Angestellten nicht zu mindern, sondern vielmehr den Schaffenden auch trotz Lohnstop einen Anreiz zu geben, mehr und Besseres zu leisten. Die Einschaltung der Reichstreuhand der Arbeit bei allen Ausnahmen vom Lohnstop sollte die notwendige Elastizität in der Durchführung dieser Maßnahme sichern und zugleich auch verhüten, daß etwaige Ausnahmemöglichkeiten von verantwortungslosen Betriebsführern zur Umgehung der Vorschriften ausgenutzt wurden.

Betrachtet man nunmehr nach 5 Jahren das Ergebnis dieser Maßnahme, so wird man sie im großen und

ganzen durchaus positiv werten müssen. Während in allen kriegführenden Ländern Löhne, Gehälter und Preise außerordentlich stark angezogen haben und Lohndebatten das Tagesgespräch sind, während in Amerika und England Streiks und Aussperrungen sich ablösen, sind in Deutschland weder Lohnerhöhungen Tagesgespräche, noch Streiks oder Aussperrungen wegen unzureichender Löhne vorgekommen. Der Lohnstop hat somit dazu beigetragen, wesentliche Arbeitsausfälle auszuschließen und damit Rückschläge in der deutschen Rüstungsproduktion zu vermeiden. Tatsächlich sind auch die Stundenverdienste in diesen 5 Jahren um noch nicht einmal 15 v. H. im Durchschnitt gestiegen, ein Betrag, der deswegen besonders niedrig erscheint, weil in ihn auch die besonderen Zuschläge für die sehr häufige Überstundenarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit einbezogen worden sind. Dieses Ergebnis muß um so höher veranschlagt werden, als unter wesentlich günstigeren Startbedingungen im Weltkrieg die Verdienste in 4 Jahren um rund 230 v. H. im Durchschnitt angezogen haben.

Es soll zugegeben werden, daß dieses recht günstige Ergebnis nicht ohne Einsatz von viel Verwaltungsarbeit und mancher Verstimmung erkaufte worden ist. Es mag auch hier und da vorgekommen sein, daß die Leistung des einzelnen schaffenden Menschen deswegen nicht voll ausgeschöpft worden ist, weil fälschlicherweise der Lohnstop gleichzeitig als ein Verbot einer zutreffenden Leistungsentlohnung gewertet worden ist. Immerhin wird jeder objektive Beobachter feststellen müssen, daß, wenn in wenigen Fällen die Leistungen in den Betrieben zurückgegangen sein sollten, wesentlich andere Gründe als die des Lohnstops ausschlaggebend gewesen sind. Es wird daher eine der wesentlichsten Aufgaben der Zukunft bleiben, diese Gründe aufzudecken und all das auszuräumen, was irgendwie dem Leistungswillen des einzelnen schaffenden Menschen entgegensteht. Nichts wird uns jedoch veranlassen können, den Lohnstop allgemein aufzugeben, der in den 5 Jahren des Krieges der sicherste Garant für eine Politik stabiler Löhne, Preise und einer stabilen Währung und damit für eine höchstleistungsfähige Kriegsproduktion gewesen ist.

Zu einer Änderung der Lohnpolitik besteht um so weniger Veranlassung, als die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Versorgungslage keine Ausweitung der Kaufkraft gestattet. Würde man höhere Löhne allgemein zulassen, so würde der Arbeiter oder Angestellte nur feststellen können, daß diesen höheren Löhnen keine zusätzlichen Waren gegenüberstehen, daß also zumindest gegenwärtig dieser erhöhte Lohn nicht verwertet werden kann. Dieser Zusammenhang von Lohn und Versorgungslage ist auch entscheidend für all die Anregungen, die auf eine Prämierung besonderer Leistungen des Arbeiters oder Angestellten hinauslaufen. Leistungen durch zusätzliche Geldzuwendungen auszuzeichnen, ist sicherlich ein naheliegender, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur in sehr beschränktem Umfange zu verwirklichender Gedanke. Würde man in zu großem Umfange Leistungen durch erhöhten Lohn auszuzeichnen trachten, bestände die Gefahr, daß der zusätzliche Lohn für den Empfänger jeden Anreiz verliert. Infolgedessen wird nur bei vorsichtigster Ausschüttung derartiger Leistungsprämien eine Leistungssteigerung erreicht werden können. Aus diesem Gedanken sind auch alle Leistungszulagen und alle Leistungsprämien den Vorschriften über den Lohnstop unterworfen worden und dürfen nur in einem Umfange gewährt werden, der durch die Reichstreuhand der Arbeit oder durch besondere Vorschriften genauestens festgelegt worden ist. Dies gilt sowohl bei den Prämien für die Verbesserungsvorschläge in den Betrieben als auch bei Prämien für besondere Leistungen der Heizer und der sonstigen Gefolgschaftsmitglieder.

¹⁾ RArbBl. S. 1 403.

²⁾ RArbBl. S. 1 486.

Wenn also in der Gegenwart die Ausschüttung derartiger Prämien und Zulagen der Beobachtung durch die für die Lohngestaltung zuständigen Stellen unterworfen ist, so soll das nicht bedeuten, daß man etwa dem Gedanken einer Leistungssteigerung ablehnend gegenübersteht. Vielmehr wird und muß gegenwärtig alles getan werden, um die Leistungen zu steigern und bessere und auch mengenmäßig höhere Leistungen zu fördern. Nur ist der Weg eines Anreizes durch zusätzliche Prämien oder gar durch allgemeine Lohnerhöhungen mit Vorsicht und nach Prüfung aller Umstände in wenigen und verhältnismäßig sehr seltenen Fällen zu beschreiten. Es ist daher Aufgabe der Kriegslohnpolitik, zu versuchen, erhöhte Leistungen aus den Gefolgschaften der Betriebe in anderer Weise als durch Lohnerhöhungen, denen keine erhöhten Warenmengen gegenüberstehen würden, zu erreichen. Unter dem Schlagwort »lohnordnende Maßnahmen« sind all die Entschlüsse zusammengefaßt, die insbesondere im Bereiche der Rüstungswirtschaft in den letzten Jahren getroffen worden sind. Durch diese lohnordnenden Maßnahmen erfährt der Lohnstop die notwendige Ergänzung nach der Leistungsseite hin. Es wäre unfruchtbar, würde man sich während des Krieges nur darauf beschränken, bestehende Löhne und Gehälter stabil zu halten. Es wäre auch nicht im Sinne einer Höchstleistungen hervorbringenden Kriegswirtschaft, wenn man sich lediglich mit dem Lohnstop begnügt hätte. Vielmehr war es von vornherein notwendig und ist in den letzten Jahren mit besonderem Nachdruck versucht worden, Lohn und Leistung in eine möglichst enge Beziehung zueinanderzubringen und hierbei die Arbeit, die der einzelne leistet, ihrem Werte nach abzugelten. Daß eine solche enge Verknüpfung von Lohn und Leistung nicht einfach ist und sehr eingehende Untersuchungen voraussetzt, ist erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß es gilt, für Millionen von Arbeitskräften den zutreffenden Verdienst zu finden.

In den letzten Jahren, insbesondere nach Kriegsbeginn, hat zudem die Produktion in vielem derartige Veränderungen erfahren und ist die Technik der Arbeit so entwickelt worden, daß die vielfach jahrzehntealten im Betrieb geltenden Arbeits- und Akkordbedingungen unzutreffend geworden waren. Es war damit zugleich ein Gebot der Gerechtigkeit überall dort, wo derartige Veränderungen in der Art und Menge der Produktion eingetreten waren, die Löhne zu überprüfen und dem Wert und der Menge der Leistung anzupassen.

Eine solche Überprüfung war um so mehr geboten, als manche Betriebsführer unter dem Einfluß lohnender Staatsaufträge die Notwendigkeit rationellsten Arbeitens übersahen und nicht nur Möglichkeiten technischer und betriebsorganisatorischer Verbesserungen außer acht ließen, sondern auch Einsatz und Entlohnung der Arbeitskräfte nach veralteten Grundsätzen vornahmen. Der sich früher aus dem Wechsel von Aufschwung und Krise ergebende Zwang, sparsam zu wirtschaften, um auch in Zeiten einer Depression leistungsfähig zu sein, mußte also durch besondere staatliche Maßnahmen ersetzt werden, sofern nicht die Produktion in einer Zeit, in der rationelle Wirtschaft zwingendes Gebot ist, infolge unzumutbaren Einsatzes der Arbeitskräfte im Betrieb, Bildung von Leistungsreserven und überholter Entlohnungsmethoden hinter dem zurückbleiben sollte, was angestrebt und an sich auch möglich sein müßte. Nicht nur Maßnahmen der »Entstörung«, der »Entwicklung« und der »Organisation« im Betrieb waren also zu empfehlen, sondern zugleich auch eine Neuordnung der Löhne mit dem Ziele einer Leistungssteigerung und einer gerechten Bewertung der Arbeit geboten.

Die lohnordnenden Maßnahmen der letzten Jahre gehen daher darauf aus, nicht mehr den Arbeiter als solchen entsprechend irgendwelchen Zeugnissen oder Qualifikationen zu entlohnen, sondern vielmehr den Wert

der von ihm geleisteten Arbeit für die Höhe des Lohnes entscheiden zu lassen. Die Umstellung auf eine Bewertung der Arbeit und nicht des Arbeiters ist eine der wichtigsten Maßnahmen der letzten Jahre. Auf diese Weise konnte in all den Betrieben, in denen diese Umstellung bereits durchgeführt worden ist, erreicht werden, daß der Arbeiter eine möglichst hochwertige Arbeit zu übernehmen wünschte, und daß auf diese Weise gerade für qualifizierte Arbeiter neue Arbeitsreserven erschlossen wurden. Die Aufgliederung der Arbeit nach 8 Lohngruppen und die Eingliederung aller Arbeitsvorgänge in diese Gruppen der deutschen Rüstungsindustrie ist das typischste Beispiel für diese der Leistungssteigerung dienenden Maßnahmen.

Während so der Wert der Arbeit zutreffender als bisher gemessen wurde, galt es zugleich auch die Menge der Arbeit besser als bisher abzuschätzen. Es hatte sich vielfach herausgebildet, daß der Arbeiter noch mit denselben Akkordzeiten rechnen konnte, die vor Jahren unter wesentlich anderen technischen und sonstigen Voraussetzungen im Betrieb festgelegt waren. Es ergab sich aus diesen veralteten Akkordzeiten vielfach eine ungerechte Bevorzugung des Akkordarbeiters gegenüber dem hochwertigen Arbeit leistenden Zeitlöhner. Schon aus Gründen der Gerechtigkeit mußte es Aufgabe der Lohnpolitik sein, hier eine zutreffende Relation wieder herzustellen und die im Akkord vorgegebenen Zeiten den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Zugleich aber konnten überall dort, wo eine solche Berichtigung der Akkordzeiten durchgeführt worden ist, nicht unerhebliche Leistungsreserven freigelegt werden.

Daß die Überprüfung von vielen Millionen von Akkorden in einer Zeit, in der bereits alle bis zum äußersten angespannt sind, nicht von heute auf morgen geschehen kann, ist klar. Daß aber eine solche Ordnung der Löhne in den Betrieben möglichst schnell und möglichst durchgreifend geschehen muß, ist ebenso notwendig wie schwierig. Es bedarf hierfür sehr guter Kenntnisse und eines ausgezeichneten und eingearbeiteten Stabes von Fachkräften, die eine derartige Überprüfung und Neuordnung vornehmen können. Die Freisetzung der Leistungsreserven, die uns unter Umständen eine erhebliche Entlastung im Bereiche des Arbeitseinsatzes bringen kann, ist jedoch ein so wichtiges und wesentliches Ziel in der Gegenwart, daß wir nichts unversucht lassen dürfen, um dieses Ziel durch eine gerechte und zutreffende Ordnung der Löhne nach dem Wert und der Menge der geleisteten Arbeit zu erreichen. Allerdings verbieten insbesondere in der Rüstungswirtschaft die vorliegenden Verhältnisse überbetriebliche Anordnungen dieser Art. Hier ist lediglich der Weg gangbar, von Betrieb zu Betrieb diese Ordnung herzustellen und hierbei die neuen Löhne und die neuen Akkordbedingungen so zu setzen, daß weder eine Erschütterung des gegenwärtigen Lohnstandes zu erwarten ist noch der notwendige Leistungsanreiz auch unter den beschränkten Verhältnissen der gegenwärtigen Warenversorgung verlorengeht. Die lohnordnenden Maßnahmen in den Betrieben der Rüstungsindustrie werden daher nur unter Einsatz aller beteiligten Stellen und nur nach Prüfung aller Voraussetzungen und Bedingungen in vorichtigster, aber trotzdem sehr nachdrücklicher Art durchgeführt.

Während somit in der deutschen Rüstungswirtschaft und voraussichtlich in der kommenden Zeit auch in einigen anderen kriegswichtigen und kriegsentscheidenden Wirtschaftszweigen betriebliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lohngerechtigkeit eingeleitet worden sind und eingeleitet werden, ist es in der Bauwirtschaft möglich gewesen, durch Festsetzung überbetrieblicher Leistungswerte eine enge Verknüpfung von Lohn und Leistung sicherzustellen. Gerade in der Bauwirtschaft hatte sich in den letzten Jahren eine solche



Reform als notwendig erwiesen, da bei dem Einsatz vieler berufsfremder Kräfte auf andere Weise der gebotene Leistungsanreiz nicht sichergestellt werden konnte. Im Baugewerbe sind in einer Reihe von Tarifordnungen überbetriebliche Zeiten für die einzelnen Arbeitsvorgänge festgelegt worden, nach denen die Höhe des tatsächlich vom einzelnen Arbeiter zu erreichenden Verdienstes bemessen wird. Daß die Einführung auch dieser Leistungsentlohnung im Baugewerbe nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten ging und daß auch hier eine gewisse Anlaufzeit zu überwinden war, ist naheliegend, wenn man berücksichtigt, wie einschneidend unter Umständen eine solche enge Verknüpfung von Leistung und Lohn auf die Verdienste des einzelnen Bauarbeiters wirkt.

Die Lohnpolitik in den 5 Kriegsjahren hatte somit weniger sozialpolitische, als vielmehr wirtschafts- und produktionspolitische Ziele. Man mag das als reiner Sozialpolitiker vielleicht bedauern. Doch ist es in diesem Augenblick wichtiger, daß wir durch zweckentsprechende, die Stabilität von Währung und Wirtschaft sichernde und die Leistung der deutschen Rüstungswirtschaft erhöhende Maßnahmen den Krieg gewinnen, als bereits jetzt die vom Nationalsozialismus erstrebte soziale Gerechtigkeit in allem erreichen zu wollen. Es wird eine der vornehmsten Aufgaben nach siegreicher Beendigung dieses Krieges sein, eine gerechte und soziale Ordnung der Arbeitsverdienste im Sinne des Nationalsozialismus durchzusetzen. Eine solche gerechte und soziale Ordnung wird eine wesentliche Verfeinerung in der Gliederung und Wertung der Arbeit und in dem Aufbau der Löhne bringen müssen, als wir sie gegenwärtig noch besitzen. Nicht allein Gründe der allgemeinen Wirtschafts- und Produktionspolitik, sondern auch Gründe einer möglichst einfachen und Verwaltungsarbeit vermeidenden Gestaltung der Löhne und Gehälter zwingt uns jetzt, von manchem, was sozial wünschenswert wäre, Abstand zu nehmen. In den letzten Jahren ist es sogar notwendig geworden, die Arbeit für den Erlaß von Tarifordnungen, also für die Festsetzung eines sozial vertretbaren Mindestlohnes, hinter Arbeiten zurückzustellen, die im Interesse der Kriegführung wichtiger und notwendiger waren. Konnten noch zu Anfang des Krieges in einer Reihe von Fällen die Löhne und Gehälter durch neue Tarifordnungen nach unten hin begrenzt werden und konnte auf diese Weise dem Arbeiter die Sicherheit eines sozialen Mindestlohnes gegeben werden, so mußte auf Fortführung dieser Arbeiten verzichtet werden, je länger dieser Krieg dauerte und je mehr alle Kräfte ausschließlich auf die Ziele der Kriegswirtschaftspolitik ausgerichtet werden mußten. Gleichzeitig aber sind eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet worden, die sowohl den Betrieben Arbeit in der Abrechnung und Berechnung der Löhne und Gehälter ersparen,

als auch der Verwaltung die Beobachtung der Lohnentwicklung erleichtern sollen. Die erst in jüngster Zeit erlassenen zwei Anordnungen zur Vereinfachung der Lohnberechnung sind ein Beispiel, in welcher Weise man gleichzeitig auch im Bereiche der Lohnbüros Arbeit einzusparen und Arbeitskräfte freizusetzen sucht.

Daß die deutsche Kriegslohnpolitik sich nicht nur auf eine Ordnung und auf eine Stabilität der Löhne und Gehälter im Reich beschränken konnte, ergibt sich ohne weiteres, wenn man berücksichtigt, daß in die deutsche Kriegswirtschaft auch der gesamte von uns besetzte europäische Wirtschaftsraum einbezogen werden mußte. Die Lohngestaltung der ausländischen Arbeiter in Deutschland und die Lohngestaltung der deutschen Arbeiter in den besetzten Gebieten waren gleichfalls Aufgaben, die die für die Lohngestaltung zuständigen Stellen in den letzten 5 Kriegsjahren lösen mußten. Auch diese Aufgaben wurden in dem Sinne gelöst, daß sich einerseits keine Erschütterungen des deutschen Lohnstandes daraus ergaben, andererseits aber alles vermieden wurde, was etwa einen begründeten Leistungsrückgang der hier eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte oder aber eine berechtigte Unzufriedenheit der im Ausland eingesetzten deutschen Arbeitskräfte zur Folge haben konnte.

Nach den gleichen Grundsätzen mußte die deutsche Lohnpolitik auch die Probleme beurteilen, die ihr durch den verstärkten Einsatz der Frau in der Wirtschaft gestellt wurden. Auch hier galt es, den Grundgedanken der Stabilität allen sonstigen Überlegungen voranzustellen und durch Festhalten an bereits bestehenden Relationen den Lohnstop auch im Bereiche der Frauenentlohnung zur Geltung zu bringen.

Dank der unermüdlichen Arbeit aller für die Lohngestaltung zuständigen Stellen ist es somit im Gegensatz zum Weltkrieg und unter wesentlich schwereren Bedingungen als in der Zeitspanne 1914-1918 gelungen, den bei Ausbruch des Krieges bestehenden Lohnstand zu halten und damit der deutschen Kriegswirtschaft eine sichere Grundlage für die notwendige und sehr umfangreiche Rüstungsproduktion zu geben. Zugleich aber konnten Störungen des Arbeitsfriedens und nennenswerte Leistungsrückgänge vermieden und sogar umfassende Aktionen zu einer Leistungssteigerung in Angriff genommen werden. Die Lohnpolitik der 5 Kriegsjahre hat somit die ihr gestellten Aufgaben erfüllt. Sie hat den sozialen Frieden im Reich wahren, die Stabilität aller wirtschaftlichen Bedingungen sichern helfen und gleichzeitig dazu beigetragen, durch eine Aufrechterhaltung und Steigerung der Leistungen des einzelnen die Voraussetzungen für eine alle Erfordernisse erfüllende Rüstungsproduktion zu schaffen.

Das Arbeitsrecht der Hausgehilfen.

Von Dr. Dorothea Karsten, Berlin.

Gegenwärtig werden von den Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreibhändlern der Arbeit in ihren Amtlichen Mitteilungen Richtlinien für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Haushalten Beschäftigten und Anordnungen über die Lohnzahlung veröffentlicht, die die Arbeitsbedingungen für die Hausgehilfen eingehend und im wesentlichen reichseinheitlich regeln¹⁾. Der Erlaß eines Hausgehilfengesetzes für das Großdeutsche Reich (bisher gibt es nur das im Jahr 1920 erlassene Hausgehilfengesetz im früheren Österreich) muß Friedenszeiten vor-

behalten bleiben. Durch die jetzige Regelung, die sich auf das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (A.O.G.) und auf die Lohngestaltungsverordnung sowie die Kriegswirtschaftsverordnung stützt, und die auf örtlichen Versuchen und Erfahrungen aufbaut, wird aber bereits ein in den wesentlichen Grundzügen einheitlicher Rechtszustand geschaffen, der zweifellos weitgehend als Grundlage für eine künftige gesetzliche Regelung dienen wird.

Zum Verständnis dieser teils grundsätzlichen, teils kriegsbedingten Regelung, die in den folgenden Ausführungen dargelegt werden soll, erscheint zunächst ein Rückblick auf die bisherige Entwicklung auf diesem Gebiet zweckmäßig.

¹⁾ Mit Rücksicht auf die kriegsbedingten Umstände wird darauf verzichtet, den nahezu wörtlich übereinstimmenden Text der Richtlinien aller Reichstreibhändler der Arbeit auch im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in den Amtl. Mitteilungen wird aber jeweils im RARBBl. Teil IV bekanntgegeben werden.

I. Geschichtlicher Überblick.

Bis zum Jahre 1918 regelte sich das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis in Deutschland im wesentlichen nach den landesrechtlichen Gesindeordnungen. Diese reichten in ihren Anfängen bis in das Mittelalter zurück und waren zum Teil noch durch die Hausgewalt und das Zuchtrecht des Dienstherrn sowie durch polizeiliche Schutz- und Zwangsvorschriften gekennzeichnet²⁾. Nachdem die Gesindeordnungen durch Verkündung des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 aufgehoben waren, das angestrebte einheitliche Hausgehilfenrecht in Form eines allgemeinen Hausgehilfengesetzes trotz mehrfacher Überarbeitungen aber nicht über das Stadium des Entwurfs hinauskam, fehlte in Deutschland die gesetzliche Grundlage für eine einheitliche Gestaltung des hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses. Es blieb nur die Möglichkeit, einzelne Arbeitsbedingungen im Wege des Abschlusses von Tarifverträgen zu regeln. Wenn auch einzelne Lohnsätze zustandekamen, z. B. in Bayern, so konnten sie doch wegen der besonderen Eigenart des hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses und der mangelnden Organisation der in Frage kommenden »Vertragsparteien« keinerlei wirkliche Bedeutung gewinnen.

Die im Jahre 1934 als soziale Behörde »zur Erhaltung des Arbeitsfriedens« eingesetzten Reichstreuhand der Arbeit hatten durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) zwar die Möglichkeit, Tarifordnungen zum Schutz der Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben zu erlassen; auf das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis ließ sich diese Bestimmung jedoch nicht anwenden, da der Haushalt kein Betrieb und die Hausgehilfin kein Gefolgschaftsmitglied im Sinne des AOG. ist. Da aber die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auch für Hausgehilfen einen sozialen Schutz allmählich unbedingt erforderlich machten, erließen die Reichstreuhand der Arbeit in den Jahren 1934 und 1935 auf Grund des AOG. jeweils für ihr Wirtschaftsgebiet Richtlinien für den Inhalt von Arbeitsverträgen zwischen Haushaltungsvorstand und Hausgehilfen. Diese Richtlinien enthielten neben den auch für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis gültigen Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag Vorschriften für die Ausgestaltung der gesetzlich nicht geregelten wichtigsten Arbeitsbedingungen im Haushalt, wie Arbeits- und Freizeit, Nachtruhe, Urlaub, Entgelt usw. Diese Vorschriften, die innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Richtlinien rechtsverbindlich waren, soweit sie der allgemeinen Verkehrs- (Gewohnheitsrecht) entsprachen, brachten zum Ausdruck, was den Hausgehilfen ortsüblicherweise mindestens an sozialem Schutz zu gewährleisten war. Je nach den örtlichen Gepflogenheiten wichen sie nicht unerheblich voneinander ab.

Eine Überarbeitung der Richtlinien im Jahre 1937 nach einem vom Reichsarbeitsminister herausgegebenen Muster, das die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen verwertete, führte zu einer größeren Einheitlichkeit in den Fragen der Arbeitszeit, der Freizeit und des Entgeltes im Krankheitsfall.

Daß die Richtlinien u. a. auch den Vergleichsverhandlungen der DAF. bei Hausgehilfenstreitigkeiten zugrunde gelegt wurden, trug wesentlich dazu bei, die nunmehr für das Arbeitsverhältnis der Hausgehilfen in den jeweiligen Wirtschaftsgebieten maßgebenden Grundsätze weiten Kreisen bekanntzumachen. Gute Dienste in dieser Hinsicht leistete später auch die gemeinsam von der DAF. im Einvernehmen mit dem Deutschen Frauenwerk und der Reichsjugendführung herausgegebene »Arbeitsvereinbarung für Hausfrauen und Hausgehil-

fen«, ein Vertragsmuster, dessen ergänzender Text die Grundgedanken der Richtlinien sowie Einzelbestimmungen (Urlaub, Freizeit, Kündigung) in volkstümlicher Formulierung enthält. Dies Formular ist nach mehrfacher Überarbeitung auch jetzt noch in Gebrauch und wird u. a. auch von den Vermittlungsstellen der Arbeitsämter ausgegeben.

Während die Richtlinien zur Lohnfrage zunächst nur allgemeine Vorschriften (z. B. »entsprechend Kenntnissen« oder »ortsübliche Sätze«), aber keine Angaben über die Lohnhöhe enthielten, tauchte anlässlich ihrer Überprüfung auch die Frage nach der Herausgabe von festen Lohnsätzen auf. Zum Teil geschah dies noch unter dem Gesichtspunkte des sozialen Schutzes, d. h. um zu verhüten, daß Löhne unter einer Mindestgrenze gezahlt würden; daneben wurde aber vereinzelt bereits darauf hingewiesen, daß Lohnsätze deshalb empfehlenswert erschienen, um das immer spürbarer werdende Abwerben der Hausgehilfen durch Locklöhne zu unterbinden. Inzwischen hatte sich nämlich auch auf dem Hausgehilfen-sektor die Arbeitseinsatzlage grundlegend geändert. Während bis etwa zum Jahre 1935 von den Arbeitsämtern gemeinsam mit den Dienststellen der Partei noch Werbemaßnahmen bei den Hausfrauen durchgeführt werden mußten, um diese zu veranlassen, Jugendliche als Hausgehilfen aufzunehmen, setzte infolge der wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen der nationalsozialistischen Führung eine so starke Nachfrage auch nach Hausgehilfen ein, daß den zahlungsfähigen Haushalten jedes Mittel recht war, um nur eine Hausgehilfin, gleichgültig welchen Alters und zu welchem Lohn, zu erhalten.

Gegen eine Festlegung von Hausgehilfenlöhnen bestanden zunächst mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten und die Eigenart des hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses große Bedenken. Im Verlauf der Jahre 1940 und 1941 nahmen jedoch einzelne Reichstreuhand der Arbeit versuchsweise mit Billigung des Reichsarbeitsministers Lohnsätze in ihre Richtlinien auf. Diese Löhne boten untereinander noch keinen Vergleichsmaßstab, da die Einteilung in einzelne Gruppen von Hausgehilfen (z. B. Anfängerinnen, perfekte Hausgehilfinnen usw.) völlig voneinander abwich. Sie entsprachen im wesentlichen den ortsüblichen Sätzen, die bei der gewerblichen Stellenvermittlung, den Arbeitsnachweisen und später den Arbeitsämtern Grundlage für die Vermittlung bildeten und waren insoweit nach oben bindend, als der ab 16. Oktober 1939 gesetzlich vorgeschriebene allgemeine Lohnstopp auch eine Erhöhung der Hausgehilfenlöhne über den an diesem Stichtag orts- oder haushaltsüblichen Satz hinaus grundsätzlich verbot. Dieser »Lohnstopp« galt zwar ganz allgemein, also auch dort, wo die ortsüblichen Löhne nicht ausdrücklich in Richtlinien genannt waren. Die Bekanntgabe in den Richtlinien hatte aber den einen Vorzug, daß den vertragschließenden Parteien zumindest gewisse Anhaltspunkte für die im allgemeinen zulässigerweise gezahlten Löhne gegeben waren.

Die Zurückhaltung, die sich die maßgebenden Stellen, insbesondere das Reichsarbeitsministerium selber, in der Frage der Bekanntgabe oder Festsetzung von Löhnen für Hausgehilfen von Anfang an auferlegt hatten, wurde besonders deutlich, als in Verfolg der Verschärfung der Einsatzlage auf dem Hausgehilfensektor die Diskussion über die Lohnfrage — jetzt aber eindeutig in der Richtung der Festsetzung von Höchstlöhnen — erneut und verstärkt entbrannte. Es war den verantwortlichen Stellen klar, daß die schweren Mißstände, die sich zunehmend beim Arbeitseinsatz der Hausgehilfinnen ergaben, und die zu phantastischen Lohnangeboten führten, nicht in dem von Laien immer wieder erhofften Ausmaß durch lohnpolitische Maßnahmen beseitigt werden konnten. Es wurde deshalb zunächst der Erfolg

²⁾ Vgl. Kausen »Geltendes und werdendes Hausgehilfenrecht«. Amtliche Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern Nr. 20/1935.



der Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes, die eine sinnvolle Lenkung auch der hauswirtschaftlichen Arbeitskräfte anbahnten, abgewartet⁹⁾.

Zwar konnte dem hemmungslosen Abwerben allmählich durch die verschärften Einsatzbestimmungen Einhalt geboten werden; da aber die Disziplin beim Angebot und Fordern von Löhnen weiterhin zu wünschen übrig ließ, mußten die erwähnten Bedenken gegen eine amtliche Lohnfestsetzung zugunsten einer strafferen lohnpolitischen Ordnung zurückgestellt werden. Versuche, an die Einsicht der Hausfrauen und der Hausgehilfinnen zu appellieren, sowie vereinzelt Ordnungsstrafen der Reichstreuhand der Arbeit wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Lohnstop hatten sich als nicht ausreichend erwiesen, um die erforderliche Zurückhaltung bei den privaten Lohnabmachungen zu gewährleisten. In einem Erlaß vom 20. November 1940 stellte der Reichsarbeitsminister daher den Reichstreuhandern der Arbeit anheim, dort, wo dies zur Behebung von Mißständen bei der Entlohnung der Hausgehilfen unbedingt erforderlich erschien, Höchstlohnanordnungen auf Grund der Lohngestaltungsverordnung zu erlassen. Diese bezirklichen Höchstlohnregelungen sollten sich aber zunächst nur auf die Orte, in denen ein Eingreifen unerlässlich erschien, und auf die Gruppen von hauswirtschaftlichen Kräften, bei denen die Mißstände ganz besonders kraß zutage getreten waren (z. B. jugendliche Hausgehilfen, Pflichtjahrmädchen und Anfängerinnen) beschränken; sie sollten eine Verpflichtung zur Anzeige bereits gezahlter höherer Löhne enthalten und durch besondere Strafordnungen die Aufmerksamkeit auf das Verbot der Übertretung der Anordnung lenken.

Da sich im weiteren Verlauf eine größere Einheitlichkeit in den wesentlichen Punkten der bezirklichen Regelungen als unerlässlich erwies, ordnete der Reichsarbeitsminister in weiteren Erlassen im Jahre 1941 an, daß die Höchstlohnanordnungen, die ihm in jedem Fall vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen waren, nach einem von ihm herausgegebenen einheitlichen Muster abgefaßt würden.

Die Höchstlohnanordnungen enthielten hiernach zunächst einen Vorspruch, der eine kurze Erläuterung zum Sinn und Inhalt der Anordnung gab, die Abgrenzung des Geltungsbereichs und sodann die Lohnsätze für die einzelnen Gruppen von Hausgehilfen. Die wesentlichsten weiteren Bestimmungen regelten die Sachbezüge und ihre Abgeltung während des Urlaubs, die Möglichkeit einer Lohnerhöhung im Einzelfall, sowie die Lohnzahlung bei Abschluß eines neuen Arbeitsverhältnisses, Treuezulagen und Zulagen bei zusätzlicher Arbeit in einem Gewerbebetrieb, Nebenleistungen und Geschenke. Die Lohnsätze wurden für jedes Wirtschaftsgebiet je nach dessen Bedürfnissen gesondert, und zwar mit wenigen Ausnahmen als Bruttolöhne festgesetzt. Sie stellten die Löhne dar, die äußerstenfalls für eine Höchstleistung gezahlt werden durften.

Mit Ausnahme der Reichstreuhand der Arbeit für die Wirtschaftsgebiete Niedersachsen und Nordmark, die eine Höchstlohnanordnung zunächst nur für Bremen und für Hamburg erlassen hatten, erließen die übrigen Reichstreuhand der Arbeit, die derartige Maßnahmen für nötig hielten, die Anordnung sofort für ihr gesamtes Wirtschaftsgebiet. In zwei Wirtschaftsgebieten wurden Höchstlohnanordnungen nur für Putzfrauen in Privathaushalten und in Betrieben der privaten Wirtschaft erlassen.

Für die Regelung des hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses ergab sich nunmehr folgendes Bild:

Richtlinien, die die allgemeinen Arbeitsbedingungen regelten, bestanden in allen Reichstreu-

händerbezirken (mit Ausnahme der Alpen- und Donaureichsgaue, in denen das österreichische Hausgehilfengesetz von 1920 gilt); einige Reichstreuhand der Arbeit hatten diese Richtlinien durch Richtlöhne ergänzt; mehrere Reichstreuhand der Arbeit hatten neben den Richtlinien Höchstlohnanordnungen erlassen; andere Reichstreuhand der Arbeit hatten von jeder Lohnregelung abgesehen.

Dieses Durcheinander im Arbeitsrecht der Hausgehilfen mußte sich mit zunehmender Verschärfung der Einsatzlage in der Praxis ungünstig auswirken. Bei den Nächstbeteiligten, den Hausfrauen und den Hausgehilfen, bestand weitgehend Unklarheit über die Rechtsverhältnisse, die sehr stark ausgenutzt wurde und insbesondere bei einem Wechsel von einem Bezirk in den anderen zutage trat. Aber auch für die Dienststellen der Arbeitsämter, der DAF, usw. war es fast unmöglich, einen klaren Überblick über das geltende Recht sowie über Inhalt und Bedeutung der einzelnen Regelungen, z. B. Abgrenzung von Richt- und Höchstlöhnen, zu gewinnen.

Während somit die Entwicklung immer mehr zur Vereinheitlichung der geltenden Bestimmungen drängte, gingen die Meinungen der maßgebenden Stellen, insbesondere auch der Reichstreuhand der Arbeit selber, über den Wert und den Erfolg der bisherigen und die zweckmäßigste Gestaltung der künftigen Regelung auseinander. In engem Zusammenwirken mit den Reichs- und Gaudienststellen der politischen Organisationen, den Reichstreuhandern der Arbeit, den damaligen Landesarbeitsämtern und sonstigen Sachverständigen überprüfte der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (GBA.) den ganzen Fragenkomplex — Lohnfrage und Arbeitsverhältnis im allgemeinen — unter Berücksichtigung der inzwischen erweiterten Arbeitseinsatzbestimmungen eingehend. Die gründlichen Vorarbeiten, bei denen das Für und Wider möglicher Regelungen sorgfältig gegeneinander abgewogen wurden, führten zu den eingangs erwähnten bezirklichen Anordnungen und Richtlinien der Reichstreuhand der Arbeit, deren wesentliche Bestimmungen im folgenden kurz dargelegt und erläutert werden sollen.

Wenn es sich hierbei auch noch nicht um ein zusammenhängendes Gesetzgebungswerk handelt und die »Richtlinien für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Haushalten Beschäftigten« und die »Anordnung über die Lohnzahlung sowie Veröffentlichung der ortsüblichen Löhne für im Haushalt Beschäftigte« auf verschiedenen Rechtsquellen beruhen, so stehen doch Richtlinien und Anordnung nach der jetzt erfolgten Überarbeitung in organischem Zusammenhang und stellen die gegenwärtig gültige soziale Ordnung des Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen dar. Wie bisher, handelt es sich auch jetzt um örtliche Maßnahmen der einzelnen Reichstreuhand der Arbeit, die aber in ihrer Gesamtheit insoweit Reichseinheitlichkeit ergeben, als sie in allen wesentlichen Punkten nach Weisung des GBA. einheitlich ausgerichtet sind. In den Alpen- und Donaureichsgauen stellen sie die natürliche Ergänzung des dort weitergeltenden österreichischen Hausgehilfengesetzes dar.

II. Das geltende Recht.

1. Richtlinien für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Haushalten Beschäftigten.

Die neugefaßten Richtlinien, die neben formalen und redaktionellen Änderungen auch solche von grundsätzlicher Bedeutung bringen, treten im allgemeinen gleichzeitig mit der Anordnung über die Lohnzahlung in Kraft.

⁹⁾ Vgl. hierzu Mohrmann »Der Arbeitseinsatz in der Hauswirtschaft«, RArbBl. 1943 S. V 465.



Im Vorspruch wird wie bisher darauf hingewiesen, daß sich die Rechte und Pflichten der in einem Haushalt beschäftigten Arbeitskräfte (in den Richtlinien zur Vereinfachung kurz »Hausgehilfen« genannt) insbesondere aus den Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag (§§ 611 bis 630), aus den Richtlinien selber (deren Inhalt bereits weitgehend Verkehrssitte und damit rechtsverbindlich geworden ist) und den im einzelnen getroffenen Vereinbarungen ergeben. Ausdrücklich wird hierbei der an sich selbstverständliche Rechtsgrundsatz betont, daß derartige Vereinbarungen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen dürfen. Dieser Hinweis ist ganz besonders wichtig im Hinblick auf die Vorschriften über den allgemeinen Lohnstopp, die eine Erhöhung der Löhne und sonstigen regelmäßigen Zuwendungen gegenwärtig verbieten⁴⁾. So kann beispielsweise eine über die Bestimmungen in den Richtlinien hinausgehende Vereinbarung über den Urlaub und das Urlaubsentgelt, über Entgelt im Krankheitsfall usw. unter Umständen gegen den Lohnstopp verstoßen, wenn hierdurch mittelbar eine unzulässige Erhöhung der Gesamtbezüge aus dem Arbeitsverhältnis erfolgt. Bevor solche Vereinbarungen getroffen werden sollen, empfiehlt es sich daher für die Beteiligten, in jedem Fall Auskunft beim Leiter des Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit einzuholen, um sich nicht der Gefahr eines Verstoßes gegen den allgemeinen Lohnstopp auszusetzen.

Am häufigsten werden besondere, von dem Inhalt der Richtlinien abweichende Abmachungen für die mit sogenannten »Diensten höherer Art« beschäftigten Arbeitskräfte — z. B. Hauswirtschaftsleiterinnen, Lehrer (-innen), Erzieher (-innen), Gesellschafter (-innen); vgl. hierzu auch das nachstehend zu § 1 »Geltungsbereich« Ausgeführte — in Frage kommen, da die Einzelbestimmungen der Richtlinien hauptsächlich auf das am meisten vorkommende Arbeitsverhältnis der Hausgehilfen im engeren Sinne zugeschnitten sind.

In § 1 Geltungsbereich wird nunmehr erstmalig der Personenkreis, auf den die Richtlinien Anwendung finden, in sämtlichen Reichstreuhandbezirken einheitlich festgelegt.

Die Richtlinien gelten für alle Personen, die im Haushalt mit hauswirtschaftlicher Arbeit oder persönlichen Diensten gegen Entgelt oder zum Zwecke der Berufsausbildung ständig beschäftigt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese im Haushalt wohnen oder nicht. Erfasst werden demnach nicht nur die weiblichen und die männlichen Hausgehilfen und Hausangestellten im engeren Sinne, sondern beispielsweise auch Kindergärtnerinnen, Säuglingsschwestern, Hausdamen, Sekretärinnen, Hauslehrer, Chauffeure, Gärtner usw. Das Merkmal für die Anwendbarkeit der Richtlinien ist also nicht nur die Beschäftigung mit hauswirtschaftlicher Arbeit, sondern ebenso die Leistung persönlicher Dienste gegen Entgelt, soweit diese Dienstleistung ausschließlich im Bereich des Haushalts und für diesen erfolgt.

Werden die Arbeitskräfte nicht ausschließlich im Haushalt, sondern auch in gewerblichen Betrieben oder in Betrieben der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaues beschäftigt, fallen sie nur dann unter die Richtlinien, wenn die hauswirtschaftliche Tätigkeit überwiegt. Wird z. B. in einem Geschäftshaushalt ein Mädchen beschäftigt, das zugleich im Haushalt und als Hilfe im Geschäft tätig ist, so wird sie als Hausgehilfin unter die Richtlinien fallen, wenn ihre Arbeitskraft in erster Linie und auch zeitlich überwiegend dem Haushalt zur Verfügung steht, wenn sie also

im wesentlichen im Geschäft nur hilft, soweit die hauswirtschaftlichen Verrichtungen dies gestatten.

Das Arbeitsverhältnis einer Hilfe im Arzthaushalt, die im Sprechstundenbetrieb und im Haushalt arbeitet, wird nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen sein.

In landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben werden die hauswirtschaftlichen Arbeitskräfte (soweit sie nicht etwa ausschließlich bei Hausarbeit und Kinderpflege eingesetzt werden) in der Regel nicht unter die Richtlinien, sondern unter die jeweils örtlich geltenden landwirtschaftlichen Tarifordnungen fallen, da sie zu gleichen Teilen im landwirtschaftlichen Betrieb (Tierhaltung, Feldarbeit) und im Haushalt arbeiten müssen. Dagegen erfassen die Richtlinien zweifelsfrei Stubenmädchen und Jungfern in Gutshaushalten. In Zweifelsfällen wird es sich empfehlen, sich an den Leiter des Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit zu wenden.

Auf Aufwartungen (Putzfrauen, Stundenfrauen) finden die Richtlinien nur Anwendung, soweit dies besonders bestimmt ist; dies ist der Fall bei der weiter unten erläuterten Urlaubsregelung.

Hauswirtschaftliche Arbeitskräfte in Anstalten, Heimen und Gaststätten werden von den Richtlinien nicht erfaßt. Für sie erfolgt die Regelung der Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Tarifordnungen, z. B. der Reichstarifordnung für die Privaten Krankenanstalten vom 19. Januar 1942⁵⁾, den einzelnen Tarifordnungen für das Hotel- und Gaststättengewerbe usw. Dies schließt jedoch nicht die sinnvolle Anwendung der Richtlinien auf hauswirtschaftliche Lehrlinge in Heimen und Anstalten aus, da das Ziel dieser Lehrausbildung weniger auf den Betrieb als vielmehr auf die Tätigkeit als Hausgehilfin im Familienhaushalt abgestellt ist.

Ebenfalls nicht unter die Richtlinien fallen Angehörige von Berufen, für die der Reichsnährstand Ausbildungsbestimmungen erlassen hat, also z. B. die ländliche Haushaltspflegerin, die ländliche Wirtschaftlerin, der Lehrling der ländlichen Hauswirtschaft.

Die Arbeit der im Haushalt tätigen Kräfte, insbesondere der Hausgehilfen im engeren Sinn, vollzieht sich in einem besonderen durch die Eigenart der Haushaltsführung gezogenen Rahmen, der von jeder betrieblichen Arbeit ganz wesentlich unterschieden ist; durch das normalerweise enge Zusammenarbeiten zwischen Hausfrau und Hausgehilfin, insbesondere durch die Aufnahme der Hausgehilfin in die Familiengemeinschaft, werden engere Beziehungen zwischen den »Vertragspartnern« geknüpft, als sie in anderen Arbeitsverhältnissen üblich sind. Das hierdurch bedingte gegenseitige Treueverhältnis muß auch in der praktischen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen zum Ausdruck kommen. Dieser Grundsatz wird in § 2 Hausgemeinschaft festgelegt, der weiter dem Haushaltsvorstand die Gewährleistung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Unfall und Gesundheitsschäden und der Hausgehilfin die pflegliche Behandlung der anvertrauten Sachwerte zur Pflicht gemacht.

Die folgenden §§ 3 und 4 regeln die Arbeitszeit, Ruhezeit und Freizeit:

Mit Rücksicht auf die Eigenart jeder hauswirtschaftlichen Tätigkeit, die neben der reinen Arbeitszeit weitgehend Arbeitsbereitschaft erfordert, ist eine allgemeingültige zahlenmäßige Festlegung bestimmter täglicher oder wöchentlicher Arbeitsstunden äußerst schwierig. Im wesentlichen kommt es darauf an, den Hausgehilfen angemessene Arbeitspausen, Nachtruhe und regelmäßige Freizeit zu sichern. Hierzu wird bestimmt, daß die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Pausen (und zwar »ausreichende Ruhepausen, insbe-

⁴⁾ 2. Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der KWVO. vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) und der dazu ergangenen Verwaltungsanordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1939 und Ergänzungen (RARbBl. S. I 527).

⁵⁾ RARbBl. S. IV 600.



sondere für die Einnahme der Mahlzeiten») und die Arbeitsbereitschaft, soweit nicht besondere Verhältnisse eine andere Regelung erfordern, zwischen 6 und 21 Uhr liegen und die tatsächliche Arbeitszeit 10 Stunden am Tag nicht überschreiten soll. Die Nachtruhe soll mindestens 9 Stunden betragen, an Sonn- und Feiertagen sollen in der Regel nur laufende Arbeiten verlangt werden.

Zur Feststellung der Länge der tatsächlichen Arbeitszeit ist es für die Praxis wichtig zu wissen, wie sich die sogenannte Arbeitsbereitschaft zur Arbeitszeit abgrenzt. Nach Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts ist unter Arbeitsbereitschaft die »wache Achtsamkeit im Zustande der Entspannung« zu verstehen, d. h. im Gegensatz zur vollen Arbeitstätigkeit liegt während der Arbeitsbereitschaft keine Anspannung der geistigen oder körperlichen Kräfte im Dienste des Haushaltungsvorstandes vor. Folgendes Beispiel mag dies erläutern: Ist in den Nachmittagsstunden zwischen den Mahlzeiten die Anwesenheit der Hausgehilfin im Haushalt zur Entgegennahme etwaiger Telefonanrufe oder zum Türenöffnen erforderlich, kann sich die Hausgehilfin aber während dieser Zeit nach eigener Wahl für sich selber beschäftigen, z. B. lesen, Strümpfe stopfen u. a., so liegt zweifellos Arbeitsbereitschaft vor. Stopft die Hausgehilfin dagegen die Strümpfe im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten für Angehörige des Haushalts oder betreut sie in dieser Zeit zum Haushalt gehörende Kinder, so ist die so verbrachte Zeit reine Arbeitszeit. Reine Arbeitszeit liegt selbstverständlich auch dann vor, wenn die Hausgehilfin durch das Bedienen des Telefons oder Türenöffnen fast ununterbrochen in Anspruch genommen wird.

Einmal in der Woche sowie an jedem zweiten Sonntag oder Feiertag haben die Hausgehilfen Anspruch auf einen um 15 Uhr beginnenden freien Nachmittag und Abend, wobei die Freizeit von 2 freien Nachmittagen auf einen ganzen Tag (Sonntag) zusammengelegt werden kann. Bei doppeltägigen Feiertagen soll nach Möglichkeit ein ganzer Feiertag gewährt werden.

Soweit dies im Rahmen der Haushaltsführung möglich ist, sollen die Hausgehilfen über 18 Jahre nach Beendigung der Arbeitszeit die freie Verfügung über den Abend haben. Sie sollen weiter zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher und religiöser Verpflichtungen die nötige Freizeit erhalten. Auch soll es ihnen im Rahmen der Haushaltsführung ermöglicht werden, am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes an Kundgebungen und Festlichkeiten teilzunehmen, Veranstaltungen der NSDAP und ihrer Gliederungen zu besuchen, sich am Berufserziehungswerk der Deutschen Arbeitsfront, an behördlich angeordneten Gemeinschaftsempfängen am Rundfunk und am Reichsberufswettkampf zu beteiligen. Nach Möglichkeit soll für den Besuch dieser Veranstaltungen die regelmäßige Freizeit mit verwendet werden.

In § 5 Entgelt ist der Hinweis auf die Anordnung über die Lohnzahlung, die den Barlohn für einzelne Tätigkeitsgruppen festlegt (vgl. nachstehend unter 2), besonders wichtig. Das Gesamtentgelt besteht aus dem Barlohn und den üblichen Sachbezügen (Kost, Wohnung, Bettwäsche usw.). Ist der Haushalt ausnahmsweise nicht in der Lage, die Sachbezüge zu gewähren, so sind diese nach vorgeschriebenen Sätzen in bar abzugelten.

In § 6 werden diese Sachbezüge und die sonstigen Leistungen (Badegelegenheit, Wäschereinigung) näher erläutert. Arbeitskräfte, die mindestens 5 Stunden am Tag im Haushalt beschäftigt sind, sollen möglichst eine Hauptmahlzeit erhalten. Wenn hierbei die Aufwartungen auch nicht besonders aufgeführt sind (vgl. das vorstehend zum Geltungsbereich Gesagte), so wird diese Bestimmung doch sinngemäß auch auf diese Gruppe von Arbeitskräften anzuwenden sein.

Die Unterbringung soll wohnlich, gesundheitlich einwandfrei und nach Möglichkeit heizbar sein. Das unter normalen Verhältnissen mindestens bereitzustellende Mobiliar wird einzeln aufgeführt. In der kalten Jahreszeit muß den Hausgehilfen ein ausreichend erwärmter Raum zum Aufenthalt während der Arbeits- und während der Erholungszeit zur Verfügung stehen.

Durch § 7 Urlaub wird diese überaus wichtige Frage des Arbeitsverhältnisses erstmalig für die Hausgehilfen einheitlich geregelt. Wie für alle Gefolgschaftsmitglieder besteht auch für die Hausgehilfen einmal im Jahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist es ausnahmsweise erlaubt, anstatt des fälligen Urlaubs Geld zu gewähren.

Während des Urlaubs ist der Lohn und überdies eine Geldentschädigung für die während der Urlaubszeit nicht gewährte Wohnung und Verpflegung zu zahlen. Die Höhe dieser Entschädigung legt jeder Reichstreuhand der Arbeit für seinen Bezirk besonders fest. Anspruch auf die Entschädigung besteht auch dann, wenn der Urlaub auf Veranlassung des Haushaltungsvorstandes über den zustehenden Mindesturlaub hinaus verlängert wird. Hierbei ist insbesondere an den im Frieden häufig vorkommenden Fall gedacht, daß der Haushalt während der Sommerferien nicht weitergeführt oder an den Ort der Sommerfrische verlegt wird, ohne daß die Hausgehilfin mitkommt. Es ist selbstverständlich, daß die Hausgehilfin während dieser Zeit eine angemessene Entschädigung für die sonst im Haushalt gewährten Sachbezüge erhalten muß.

Anders dagegen liegt es in den Fällen, wo einer Hausgehilfin auf deren Verlangen ein verlängerter Urlaub gewährt wird. Eine solche Abmachung bedeutet eine besondere Vereinbarung über den Inhalt der Richtlinien hinaus (vgl. die Ausführungen zum »Vorspruch«). Hier besteht weder auf Lohn noch Urlaubsentschädigung (Abgeltung der Sachbezüge) ein Rechtsanspruch. Ob diese Zahlungen während der Geltung des Lohnstopps der Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit bedürfen, wird davon abhängen, ob ihre Gewährung schon vor dem Lohnstop (16. Oktober 1939) in dem betreffenden Haushalt oder ganz allgemein in dem Ort üblich war. Für die Urlaubsentschädigung trifft dies so allgemein zweifellos nicht zu. In den meisten Fällen wird daher vor Zahlung der Urlaubsentschädigung die Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit beantragt werden müssen, mit der aber nur dann gerechnet werden kann, wenn die Ablehnung eine besondere Härte für die Hausgehilfin bedeuten würde. Die Lohnfortzahlung war dagegen auch in solchen Fällen vielfach schon vor dem Lohnstop üblich und wird daher in der Regel ohne besondere Zustimmung möglich sein.

Ist eine Hausgehilfin neu eingestellt worden, so hat sie frühestens nach 6 Monaten Anspruch auf Urlaub. Hat sie ihren Jahresurlaub schon auf der vorherigen Stelle gehabt, so besteht selbstverständlich für das laufende Kalenderjahr kein weiterer Urlaubsanspruch. In jedem weiteren Kalenderjahr kann der Urlaub bereits nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 4 Monaten genommen werden.

Grundsätzlich bestimmt der Haushaltungsvorstand den Zeitpunkt des Urlaubsantritts, wobei nach Möglichkeit auf berechnete Wünsche der Hausgehilfin Rücksicht zu nehmen ist. Die Urlaubsdauer richtet sich zunächst danach, wie lange eine Hausgehilfin schon im gleichen Haushalt beschäftigt ist, und zwar beträgt der Urlaub

| | |
|---|-----------------|
| im 1. und 2. Urlaubsjahr (= Kalenderjahr) im gleichen Haushalt .. | 8 Kalendertage, |
| im 3. Urlaubsjahr steigt er auf | 10 " |
| und vom 4. Urlaubsjahr ab auf | 15 " |



Um eine vom Arbeitsamt umgesetzte Hausgehilfin nicht in ihrem im letzten Haushalt bereits erworbenen Urlaubsanspruch zu schmälern, werden ihr für diesen Fall die Rechte von dienstverpflichteten Arbeitskräften eingeräumt, d. h. die Zeit der Zugehörigkeit zu dem bisherigen Haushalt wird der Hausgehilfin in der neuen Haushaltstelle angerechnet, sobald sie dort mindestens 2 Monate tätig gewesen ist.

Eine Hausgehilfin, die bereits mehr als 7 Jahre hauswirtschaftlich berufstätig ist, soll — unabhängig davon, wie lange sie schon in dem betreffenden Haushalt arbeitet — in jedem Fall 15 Tage Urlaub erhalten.

Ausscheidende Hausgehilfen haben Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn sie im laufenden Urlaubsjahr (Kalenderjahr) mindestens 6 Monate, auf den halben Urlaub, wenn sie wenigstens 4 Monate beschäftigt waren.

Der Urlaub für Aufwartungen war bisher nicht geregelt. Eine allen Erfordernissen gerecht werdende Regelung ist hier besonders schwierig. Aufwartungen sind in vielen Fällen gleichzeitig in mehreren Haushalten tätig, oft üben sie auch neben der hauswirtschaftlichen noch eine gewerbliche Tätigkeit, z. B. Zeitungsaustragen usw., aus. Die sich hierbei ergebende unterschiedliche Erfüllung der Wartezeiten macht eine generelle Festlegung des Urlaubs nach dem gleichen System wie für die Hausgehilfen praktisch unmöglich. Da aber immer wieder Fragen nach den Urlaubsansprüchen der Aufwartungen sowohl dem Zeitpunkt wie der Dauer nach auftauchen, erschien es notwendig, hierfür versuchsweise Anhaltspunkte zu geben. Eine Zugrundelegung von hauswirtschaftlichen Berufsjahren für die Bemessung der Urlaubsdauer erschien in diesem Fall ungerechtfertigt; es wurde daher eine Einteilung nach dem Alter vorgenommen, und zwar in der Weise, daß Aufwartungen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 6 Kalendertage und nach dem vollendeten 35. Lebensjahr 9 Kalendertage Urlaub erhalten sollen. Wenn Aufwartungen in mehreren Arbeitsverhältnissen stehen, so soll der Urlaub möglichst gleichzeitig gewährt werden. Von der Erfüllung einer Wartezeit als Voraussetzung für den Urlaubsanspruch mußte aus den obenerwähnten Gründen abgesehen werden. Es ist daher bei dieser Regelung zwar möglich, daß Aufwartungen ihren Urlaubsanspruch bald nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses geltend machen, andererseits gelangen sie aber selbst in den Fällen, wo sie regelmäßig täglich im gleichen Haushalt tätig sind, nicht in den Genuß des für Hausgehilfen möglichen Höchsturlaubs von 15 Kalendertagen im Jahr.

Neben den Urlaubsbestimmungen kommt dem neu gefaßten § 8 Krankheit, in dem die Pflichten des Haushaltsvorstandes, insbesondere die Entgeltzahlung im Falle einer Erkrankung der Hausgehilfen geregelt werden, besondere Bedeutung zu.

Mit Rücksicht darauf, daß sich in diesen Fällen am häufigsten Zweifelsfragen in der Praxis ergaben, erschien eine Regelung angezeigt, die den komplizierten Rechnungen abgeneigten Hausfrauen ganz klare und einfache Vorschriften in die Hand gibt.

Da die Hausgehilfin in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wird, kann der Haushaltsvorstand verlangen, daß sie sich vor Antritt der Stelle auf seine Kosten ärztlich untersuchen läßt. Solange sich die arbeitsunfähig erkrankte Hausgehilfin im Haushalt befindet, sind ihr Kost, Wohnung und Pflege zu gewähren. Außerdem erhält die Hausgehilfin, und zwar auch dann, wenn sie anderweit, z. B. im Krankenhaus untergebracht wird, bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit zunächst den vollen Lohn weiter, und zwar bis zur Dauer von 1 Monat, wenn sie mindestens 5 Jahre, und bis zur Dauer von 15 Tagen, wenn sie mindestens 6 Monate im gleichen Haushalt tätig war; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird der Lohn 3 Tage lang fortge-

zahlt. Diese Verpflichtungen des Haushaltsvorstandes entfallen selbstverständlich in dem Augenblick, wo das Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Die in der Krankenversicherung pflichtversicherte Hausgehilfin, die arbeitsunfähig erkrankt ist, hat nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Krankenhauspflege. Unter den gegenwärtigen kriegsbedingten Umständen ist aber Krankenhausaufnahme nicht immer sofort möglich, so daß sich daraus zwangsläufig die Notwendigkeit ergibt, daß die Hausgehilfin anderweit — in den meisten Fällen in der Familie, in der sie tätig ist — versorgt und betreut wird. Aus diesem Grunde hat der Reichsarbeitsminister auf Anregung des GBA. in einer Anordnung vom 7. September 1944 (RARB. S. II 253) bestimmt, daß die in diesen Fällen von dritten Personen aufgewandten Kosten für Wohnung und Verpflegung auf Antrag nach den hierfür amtlich festgelegten Sätzen mit einem entsprechenden Zuschlag für die Pflege ersetzt werden. Durch diese Bestimmung wird gleichzeitig verhütet, daß dem Haushaltsvorstand aus der vorerwähnten Verpflichtung der arbeitsunfähig erkrankten Hausgehilfin, solange sie sich im Haushalt befindet, Kost, Wohnung und Pflege zu gewähren, eine unbillige Belastung erwächst.

Für Hausangestellte gelten im Krankheitsfall die besonderen Bestimmungen des BGB. (§§ 616 und 617), wonach das Gehalt sowie Wohnung, Kost und Pflege bis zur Dauer von 6 Wochen zu gewähren sind.

§ 9 Kündigung enthält zunächst die Bestimmungen der §§ 621 Abs. 3 und 622 BGB., wonach die Kündigung nur zum Schluß eines Kalendermonats — für Angestellte zum Schluß eines Kalendervierteljahres — zulässig ist und spätestens am 15. des Monats — bei Angestellten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen — zu erfolgen hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Aus wichtigem Grund können beide Parteien fristlos kündigen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß gegenwärtig jede Lösung eines Arbeitsverhältnisses auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf.

Neu ist, daß Hausgehilfen ihre Stellung bei einer schwangeren Hausfrau grundsätzlich 6 Wochen vor und 6 Wochen nach deren Entbindung nicht aufgeben und daß ebenso schwangere hauswirtschaftliche Arbeitskräfte 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht entlassen werden dürfen. Der Fürsorgepflicht der Hausfrau entspricht es, daß diese die örtlichen Dienststellen der DAF. oder der NSV. darauf aufmerksam machen soll, wenn eine schwangere Hausgehilfin entlassen wird.

§ 9 enthält weiter einzelne Hinweise über die Freizeit der ausscheidenden Hausgehilfen für die Stellungsuche, über die Möglichkeit der Abgeltung des noch ausstehenden Urlaubs sowie über den Tag des Ausscheidens; § 10 bringt Vorschriften über das Zeugnis.

Um die ganz besondere Verantwortung der Hausfrau gegenüber jugendlichen Hausgehilfen eindringlich zu machen und die Beachtung der Gesetzesvorschriften, die das Arbeitsverhältnis von Jugendlichen regeln, zu gewährleisten, sind in § 11 besondere Bestimmungen für jugendliche Hausgehilfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für jugendliche hauswirtschaftliche Lehrlinge zusammengefaßt:

Die sich für die Hausfrau aus der Hausgemeinschaft ergebenden Pflichten treffen gegenüber einer jugendlichen Hausgehilfin verstärkt zu. Die Jugendlichen sind demnach in besonderem Maße zu betreiben; sie sind anzuleiten, und ihre sachgemäße Ausbildung ist zu überwachen. Jugendliche dürfen keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit gefährden.



Die Arbeitszeit der Jugendlichen einschließlich der Pausen und der Arbeitsbereitschaft soll nicht vor 6 Uhr beginnen und spätestens um 20 Uhr enden und die tatsächliche Arbeitszeit in der Regel nicht über 9 Stunden täglich hinausgehen. Tagesmädchen sollen im Winter möglichst schon um 19 Uhr nach Hause gehen können.

Die Freizeit ist die gleiche wie bei erwachsenen Hausgehilfen, sie soll aber nicht über 22 Uhr ausgedehnt werden. Gegenwärtig sind durch die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 10. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 349) einschränkende Bestimmungen über den Aufenthalt der Jugendlichen auf der Straße, in Lokalen, Kinos usw. ergangen, deren Kenntnis auch von dem Haushaltsvorstand, der jugendliche Hausgehilfen oder hauswirtschaftliche Lehrlinge beschäftigt, vorausgesetzt werden muß.

Der Urlaub, der möglichst zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ. gegeben werden soll, richtet sich nach dem Reichsjugendschutzgesetz. Er beträgt unabhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses für Jugendliche unter 16 Jahren 15 Werktage, für Jugendliche über 16 Jahre 12 Werktage. Nehmen die Jugendlichen mindestens 10 Tage an einem Lager oder an einer Fahrt der HJ. teil, so erhöht sich der Urlaub auf 18 Werktage. Die in den Urlaub fallenden Sonntage werden wie Urlaubstage behandelt. Der Urlaubsanspruch entsteht im Gegensatz zu dem der erwachsenen Hausgehilfen in jedem Kalenderjahr bereits nach 3 Monaten ununterbrochener Tätigkeit. Selbstverständlich haben auch die Jugendlichen nur einmal in einem Jahr Urlaub zu beanspruchen. Ein Pflichtjahrmädchen bekommt während ihres Pflichtjahrs ebenfalls nur einmal Urlaub, selbst wenn das Pflichtjahr etwa im 2. Kalenderjahr über 3 Monate hinausgehen sollte. Abgesehen von diesen Bestimmungen treffen die unter § 7 erwähnten allgemeinen Vorschriften für Hausgehilfen auch auf Jugendliche zu.

Hauswirtschaftliche Lehrlinge erhalten keinen Lohn, sondern eine Erziehungsbeihilfe, die sich

aus den Sachbezügen (in der Regel Kost und Wohnung) und einem Taschengeld zusammensetzt. Ist der Lehrling arbeitsunfähig krank oder schuldlos an der Arbeit verhindert, so wird die Erziehungsbeihilfe bis zu 6 Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, sogar bis zu 12 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus weitergewährt. Wenn der Lehrling nicht ins Krankenhaus kommt und er während der Krankheit anderweit untergebracht werden muß (z. B. bei Eltern oder Verwandten), weil er nicht im Haushalt bleiben kann, so muß der Haushalt für Kost und Wohnung eine Entschädigung zahlen⁹⁾.

Beim Durchlesen der Richtlinien mag die Frage auftauchen, ob eine solche Regelung unter den gegenwärtigen Umständen, die durch die starken kriegsbedingten Einschränkungen gekennzeichnet sind, überhaupt nötig und zweckmäßig ist. Zweifellos wird die verschärfte Arbeitseinsatzlage gegenwärtig den besten sozialen Schutz für die Hausgehilfen bieten. Bei diesen Überlegungen muß man sich aber vor Augen halten, daß die Richtlinien im Gegensatz zu den nachstehend erläuterten, weithin durch den Krieg beeinflussten Lohnbestimmungen nicht auf außergewöhnliche Zeitumstände, sondern auf das Arbeitsverhältnis in normalen Zeiten zugeschnitten sind. Insofern kann ihr Wert und ihre Bedeutung nicht nur von den gegenwärtigen Verhältnissen aus beurteilt werden. Sie sollen den Grundsatz verwirklichen helfen, daß auch den hauswirtschaftlichen Arbeitskräften und insbesondere den Hausgehilfen im engeren Sinne soziale Arbeitsbedingungen gewährleistet werden, und zwar Arbeitsbedingungen, wie sie der Eigenart und der Bedeutung des sich in einer Hausgemeinschaft vollziehenden Berufes angemessen sind.

Fortsetzung folgt.

⁹⁾ Nach einer in Vorbereitung befindlichen Anordnung des GBA. entfällt diese Verpflichtung künftig in den Fällen, wo die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Kost, Wohnung und Pflege gemäß dem vorerwähnten Erlaß des RAM. vom 7. September 1944 auf Antrag in bar abzugelten haben.

Anmerkungen.

Bolschewistische Wirtschaftsordnung.

Es ist kein Zweifel, daß heute manche mit einem gewissen Erstaunen auf die Erfolge der bolschewistischen Kriegswirtschaft schauen. Sie meinen dann, daß hier doch sich ein Wirtschaftssystem offenbare, das man früher unterschätzt habe und vielleicht doch verdiene, in mancher Hinsicht nachgeahmt zu werden. Solche Menschen bleiben völlig an der Oberfläche haften. Sie erkennen nicht, welche für ein Volk verderblichen Grundsätze diese Leistungen ermöglicht haben. — Grundsätze, die früher oder später sicher zum Verderb der ganzen nationalen Wirtschaft führen müssen. Es ist ein großes Verdienst des bekannten Münchener Nationalökonom Professor Adolf Weber in einer soeben erschienenen Schrift »Der Mißerfolg des bolschewistischen Wirtschaftssystems« (Verlag von Duncker und Humblot, Berlin) einmal gründlich dem Wesen und der Art der bolschewistischen Wirtschaft nachgegangen zu sein. Es handelt sich dabei nicht um eine billige Propaganda gegen das bolschewistische System, sondern um eine wissenschaftliche, von umfassenden Kenntnissen und langjährigen Erfahrungen getragene Darstellung, die des ernsthaften Nach- und Durchdenkens aller politischen und wirtschaftlich interessierten Volksgenossen verdient.

Schon gleich zu Beginn räumt Weber mit dem Märchen auf, daß die deutschen Kriegswirtschaftlichen Leistungen hinter den bolschewistischen zurückgeblieben seien. »Die Front, die Rußland seit Juni 1941 zu verteidigen hat, ist um ein Vielfaches kürzer als die Front, auf der Deutschland seit 1939 im Kampfe steht. Dort ist ein Land, das die kriegswichtigen

Rohstoffe fast alle innerhalb der eigenen Grenze hat. Hier mußte hingegen das Notwendigste zunächst einmal mit außerordentlichem Aufwand an Arbeit und wirtschaftlicher Energie bereitgestellt werden. Sowjetrußland zieht jetzt Vorteile daraus, daß sich seine Bevölkerung, ungehemmt durch Ethos und Ratio, fast viermal so stark vermehrt als die deutsche Bevölkerung es hat infolgedessen, die leistungsfähigsten und kriegstüchtigsten Jahrgänge relativ weit stärker besetzt als wir. Wir konnten mit unserer Aufrüstung erst beginnen, nachdem wir die Folgen unserer Ausplünderung durch die Reparationspolitik einigermaßen überwunden hatten. Rußland hatte nicht bloß keine Reparationen zu zahlen, sondern »stilgte« mit einem Federstrich sogar die sämtlichen ausländischen Guthaben, die seine Schuldner aus der Zeit vor dem russischen Zusammenbruch geltend zu machen hatten.« Weber weist sodann darauf hin, daß das deutsche Volk am schwersten unter der Weltwirtschaftskrise zu leiden hatte, während Rußland seinen Produktionsapparat durch ein Handelsmonopol zu schützen wußte. Lobt also jemand die Leistungen des Bolschewismus, so muß er noch weit mehr die deutschen Kriegleistungen loben.

Nun ist es aber falsch, Friedenswirtschaft und Kriegswirtschaft in einen Topf zu werfen. Letztere kennt viele Maßnahmen nur für eine Notzeit, während sich die Friedenswirtschaft auf die Dauer einrichten muß. Um ein Wirtschaftssystem wirklich erkennen zu können, muß man also eine friedenswirtschaftliche Bilanz ziehen. Wie sieht diese in Sowjetrußland aus? Das ist die Frage, die uns Weber beantwortet.



Er geht dabei von seiner Definition der Volkswirtschaft aus: »Ziel der Volkswirtschaft ist nachhaltige Steigerung des realen Arbeitseinkommens unter Förderung der moralischen und körperlichen Kräfte des Volkes sowie unter Zurückweisung aller Versuche, den arbeitenden Menschen zum bloßen Mittel für fremde Zwecke herabzuwürdigen«. Seine Darlegungen wollen nun beweisen, daß keines dieser Ziele erreicht worden ist und keines dieser Ziele mit bolschewistischen Wirtschaftsmethoden jemals erreicht werden kann — trotz aller großartigen Proklamationen der bolschewistischen Machthaber.

Es kann hier nicht im einzelnen die ganze Beweisführung Webers dargelegt werden. In dieser Hinsicht muß auf die Schrift selbst verwiesen werden. Es sei nur erwähnt, daß Weber den Kardinalfehler des bolschewistischen Wirtschaftssystems darin sieht, daß hier die Einzelwirtschaften nicht ineinandergreifen und daß kein bestmögliches Zusammenfügen der Produktionselemente — Arbeit, Boden, vorgetane Arbeit (Kapital) — erfolgt. Ein noch so glänzender technischer Apparat muß versagen, wenn diese Elemente nicht richtig kombiniert und auf den Bedarf des Konsumenten abgestellt sind. Das wird aber dann immer der Fall sein, wenn eine Volkswirtschaft von einer Zentrale aus nach marxistischem Rezept konstruiert wird. Etwas ganz anderes ist, worauf Weber nachdrücklich hinweist, eine gelenkte Volkswirtschaft, die sich auf privates Eigentum, freien Leistungswettbewerb und Freiheit der Konsumwahl stützt.

Sowjetrußland beweist weiter deutlich, daß technischer Fortschritt keineswegs mit volkswirtschaftlichem Fortschritt identisch ist. Andernfalls wäre das heutige Rußland unendlich reicher als in der Zarenzeit. Die Wirklichkeit zeigt aber, daß die Menschen dort keineswegs besser mit dem Notwendigen versorgt sind. Sowjetrußland bietet weniger Nahrungsmittel pro Kopf der Bevölkerung als irgendein anderes europäisches Land. Auch von englischer Seite wurde zugegeben, daß die deutschen Arbeiter im Kriege wesentlich mehr Eiweiß und Fett zugewiesen erhalten als die russischen Arbeiter im Frieden (Weber S. 25). Und dabei führte Rußland vor 1914 riesige Mengen an Getreide und veredelten landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus! In einem guten Erntejahr wie 1935 betrug die Ausfuhr an diesen Produkten noch nicht 10 v. H. der Mengen vor 1914. Die riesigen Rüstungen, die ungesunde und überstürzte Industrialisierung verschlangen alles und ließen den arbeitenden Menschen darben und verarmen. Der Sozialpolitiker muß sich besonders mit dieser Entwicklung befassen. Er wird zu der Überzeugung kommen müssen, daß keine nachhaltige Besserung der Lebenshaltung aller arbeitenden Menschen erfolgt ist. Weber gibt dafür eindrucksvolle Nachweise (S. 27 ff.). Erschütternd ist vor allem der völlige Untergang der Persönlichkeit in der Masse. Der Bolschewismus huldigt dem Irrwahn, daß des Menschen größtes Glück Untergang der Persönlichkeit sei. So hat der Bolschewismus nicht nur den Sozialismus, sondern auch den Menschen verraten. Darum kann es dort keinen echten sozialen Fortschritt geben. Um darüber hinwegzutäuschen, muß die Kriegsmaschine immer wieder in Gang gesetzt werden. Menschliches Dasein und wahre Kultur werden daher immer bedroht sein, solange der Bolschewismus und seine Anbeter und Nachahmer existieren. Die Finsternis kann erst dann weichen, wenn diese vernichtet sind.

Sucht man in der Geschichte nach, ob es schon einmal ein ähnliches Wirtschaftssystem wie das bolschewistische gegeben hat, so wird man auch in dieser Hinsicht an des weisen Ben Akibas Wort, daß alles schon einmal dagewesen sei, erinnert. Infolge einer maßlosen Überschätzung des Staatsgedankens hat das Altertum schon eine Staatswirtschaft gekannt, die die Privatwirtschaft erdrückt hat. Diese Entwicklung wurzelte einmal in der Königswirtschaft des alten Orients und in der Stadtstaatswirtschaft des klassischen Griechenlands der letzten zwei Jahrhunderte nach Alexander dem Großen (vgl. Kornemann, Gestalten und Mächte, Leipzig 1943). Jakob Burckhardt prägte das Wort von der »ökonomischen Tyrannei der griechischen Polis«. Infolge deren Engräumigkeit entstanden Wirtschaftsformen, die Staat und Wirtschaft in einer uns heute

seltsam anmutenden Weise einander verbanden. Diese Wirtschaft kannte nicht nur Autarkie und Monopole (man beachte, daß dies alles griechische Wörter sind!), sondern auch eine staatliche Lebensmittelverteilung, die uns erst Kriegsnot aufzwingt. Erinnert sei auch an den bekannten Maximaltarif des Kaisers Diokletian aus dem Jahre 301, der alles, Preise und Löhne, von oben herab zu regulieren versuchte, aber nicht durchgeführt werden konnte. All dies soll hier nicht vertieft werden, sondern nur als Hinweis dienen, daß der Wirtschafts- und Sozialpolitiker auch aus der antiken Wirtschaftsgeschichte in der Hinsicht viel lernen kann, wie sich ein zu starkes Eingreifen des Staates auf die private Wirtschaft in Friedenszeiten auswirkt. Die Forschung ist sich über die nachteiligen Folgen klar: Die Gesellschaft des Altertums ist erstarrt, und eine unsoziale kastenmäßige Sonderung entsteht. Kornemann stellt fest: »An der Vermengung von Staat und Wirtschaft ist das Altertum mit zugrunde gegangen. Vestigia terrent.« Daran wollen wir denken, wenn wir unsere Friedenswirtschaft aufbauen. In ihr wird sich dann die völlige Überwindung des bolschewistischen Wirtschaftssystems zeigen.

Über englische Ausschlußberichte und Weißbücher.

Das Erscheinen des englischen Weißbuches über Sozialversicherung in den letzten Septembertagen hat im englischen Bereich anscheinend einen ziemlichen Nachhall gefunden. Wenn wir auch vom deutschen Standpunkt aus keinen Anlaß haben, dem Erscheinen des Weißbuches besondere Beachtung beizulegen, das bisher über seinen Inhalt bekannt Gewordene auch nicht ausreicht, um sachlich Stellung zu ihm nehmen zu können, so verdient doch zur Klarstellung auf gewisse englische Verwaltungsmethoden hingewiesen zu werden.

Das britische Weißbuch ist offenbar die gedankliche Fortentwicklung, zum Teil auch vielleicht Verbesserung des Beveridge-Planes. Sobald ein Problem die Öffentlichkeit oder Teile von ihr in einer Weise in Anspruch nimmt, daß die Regierung glaubt, nicht mehr an ihm vorbeigehen zu können, so beruft sie nach alter Praxis einen Ausschuß oder ernennet einen Sachverständigen, dem es nun seinerseits unbenommen bleibt, sich die erforderliche Zahl von Mitarbeitern zu sichern. Der letztere Weg wurde im Falle des Beveridge-Planes eingeschlagen. Der Beveridge-Bericht ist somit kein Ausschlußbericht, sondern für seinen Inhalt ist trotz zahlreicher Mitarbeiter Beveridge allein verantwortlich.

Die Ausschüsse sind in der Regel mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, haben häufig das Recht zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, kurz: erfreuen sich einer Freiheit des Handelns, die praktisch unbegrenzt ist. Solche Ausschüsse sind im Laufe der letzten Jahrzehnte in großer Zahl am Werk gewesen, mochte es sich nun um Erziehungsfragen im kolonialen Bereich, um die Lage der englischen Baumwollindustrie, den Stand der englischen Kohlenbergwerke oder was sonst immer handeln. Die erstatteten Berichte werden veröffentlicht und sind jedermann zugänglich. Häufig wird der Bericht doppelt erstattet, nämlich einmal als solcher der Majorität und außerdem mit der abweichenden Auffassung der Minorität. In der Öffentlichkeit werden diese Berichte gewöhnlich nach dem Ausschußvorsitzenden oder dem Beauftragten benannt. Sie sind in der Regel eine unerschöpfliche Fundgrube für alle Interessenten und oft von verblüffender Offenheit.

In der Mehrzahl aller Fälle pflegt die Angelegenheit mit der Erstattung und Veröffentlichung des Berichts erledigt zu sein, auch wenn vielleicht im Parlament noch hier und da einmal auf die Angelegenheit Bezug genommen wird oder vielleicht auch sogar legislatorische Maßnahmen gefordert werden. Glaubt die Regierung jedoch aus dem Echo, das der Bericht in der Öffentlichkeit findet, die Notwendigkeit entnehmen zu sollen, legislatorische oder verwaltungsmäßige Folgerungen aus ihm ziehen zu müssen, so ergeben sich in der Praxis gewöhnlich zwei Möglichkeiten: entweder wird ein amtlicher neuer Ausschuß gebildet, der die Aufgabe hat, den ersten Bericht weiter zu verfolgen, oder aber die Regierung legt der Öffentlichkeit ihrerseits eine Drucksache vor, aus



der in großen Zügen, wenn auch mit einigen Vorbehalten, ihre Stellungnahme zu dem Bericht ersichtlich ist. Wie weit die Regierung im Falle des Weißbuches über die Sozialversicherung gegangen ist, ist, wie gesagt, noch nicht erkennbar, weil das bisher in Deutschland über den Inhalt bekannt gewordene unzureichend ist. Auf alle Fälle steht aber wohl fest, daß im Gegensatz zu einer in Deutschland gelegentlich in der Öffentlichkeit verbreiteten Auffassung das Weißbuch die sachliche und geistige Fortsetzung des Beveridge-Planes wenigstens im Sinn englischer Verwaltungsgewohnheiten ist.

Arbeitsbedingungen umgesetzter Arbeitskräfte.

Im Zuge des totalen Kriegseinsatzes werden zahlreiche Arbeitskräfte in andere Tätigkeiten umgesetzt. Z. T. werden Arbeiter, Angestellte, ja sogar Künstler und Beamte anderen Betrieben und Verwaltungen zugewiesen. Z. T. werden jedoch Arbeiter und Angestellte im gleichen Betrieb mit einer anderen Arbeit beschäftigt. Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen in diesen Fällen gelten.

Bereits in der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 ist vorgeschrieben, daß im Falle einer anderen Tätigkeit das Gefolgschaftsmitglied den für diese andere Arbeit maßgebenden Lohn zu erhalten hat. Werden also Arbeiter, Angestellte, Beamte oder Künstler von ihren bisherigen Betrieben oder Dienststellen zu anderen Betrieben überwiesen, so werden sie dort lediglich Lohn oder Gehalt entsprechend der dort ausgeübten Tätigkeit erhalten können. Eine solche Regelung entspricht dem Gedanken einer Entlohnung nach der Leistung und wird auch den betrieblichen Bedürfnissen nach einer einheitlichen Lohnregelung für alle das gleiche leistenden Arbeitskräfte gerecht. Für diese Regelung ist es auch gleichgültig, ob der Arbeiter oder Angestellte bisher in Betrieben der privaten Wirtschaft oder in Betrieben oder Dienststellen des öffentlichen Dienstes beschäftigt war. Für alle umgesetzten Arbeitskräfte gilt also der bereits in § 18 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung verankerte Grundsatz, daß für die Entlohnung die jeweils ausgeübte Tätigkeit maßgebend ist.

Der gleiche Grundsatz ist auch auf die Fälle anzuwenden, in denen innerhalb eines Betriebes Arbeiter und Angestellte aus kriegswirtschaftlichen Gründen auf einen anderen Arbeitsplatz gestellt werden. Wenn also z. B. ein Angestellter im Zuge des totalen Kriegseinsatzes als Arbeiter eingesetzt wird, so kann ihm nur der Lohn zugebilligt werden, der für diese Tätigkeit im Betrieb nach den geltenden Bestimmungen zulässig ist.

Die sonstigen Arbeitsbedingungen für die innerhalb des gleichen Betriebes umgesetzten Gefolgschaftsmitglieder werden in der Regel die gleichen bleiben können. Dies gilt jedoch nur insoweit, als diese Arbeitsbedingungen nicht unmittelbar mit dem Lohn oder Gehalt im Zusammenhang stehen. Für alle Lohn- und lohnähnlichen Leistungen des Betriebes müssen also die Vorschriften des § 18 Abs. 2 maßgebend sein.

Bei der Durchführung dieser lohngestaltenden Vorschriften ergeben sich sehr häufig für die umgesetzten Arbeitskräfte nicht unerhebliche Minderungen gegenüber ihren bisherigen Bezügen. Es ist nicht Aufgabe des Aufnahmebetriebes und auch nicht Aufgabe des Abgabebetriebs, diese Minderungen in irgendeiner Form auszugleichen. Dies gilt zum mindesten für alle Arbeiter und Angestellte der privaten Wirtschaft und auch des öffentlichen Dienstes. Soweit im Zuge der kriegsbedingten Umsetzung, sei es von Betrieb zu Betrieb, sei es im gleichen Betrieb, Minderungen der Einkünfte auftreten, die die bisherige Lebenshaltung der Gefolgschaftsmitglieder gefährden, wird auf Antrag beim Arbeitsamt Dienstpflichtunterstützung gemäß dem Erlaß vom 8. Februar 1943 (RARbBl. S. I 112) und den hierzu ergangenen ergänzenden Bestimmungen gezahlt. Diese Dienstpflichtunterstützung greift auch nach einem Erlaß vom 11. September 1944 in den Fällen ein, in denen außerhalb des beruflichen Werdeganges innerhalb des gleichen Betriebes einem Gefolgschaftsmitglied aus kriegswichtigen Gründen eine andere niedriger entlohnte Arbeit zugemutet werden muß. Die Dienstpflichtunterstützung ist durch-

weg so gestaltet, daß sie alle Härten ausgleicht und jedem Gefolgschaftsmitglied die Übernahme anderer Arbeiten tragbar macht. Diese Ausgleichszahlungen über die Dienstpflichtunterstützung sind für alle Arbeiter und Angestellten möglich. Lediglich für Beamte und für die Kulturschaffenden in den Theatern und Orchestern des öffentlichen Dienstes, die im Zuge des totalen Kriegseinsatzes umgesetzt werden, werden voraussichtlich Sonderbestimmungen gelten. Es bleibt abzuwarten, welchen Inhalt die für diese Gruppen geltenden Sondervorschriften haben werden.

Abgangsentschädigung an Angestellte nach der Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen vom 25. Januar 1944.

In einem Erlaß vom 6. Oktober 1944 beantwortet der GBA. die Frage, wie die Arbeitsentgelte und Vergütungen nach Nr. 32a und b des Erlasses über Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen vom 25. Januar 1944 auf die Abgangsentschädigung für Angestellte nach Nr. 16 des vorbezeichneten Erlasses anzurechnen sind. Darnach sind das Arbeitsentgelt und die Vergütung gemäß Nr. 32a und b des Erlasses bereits auf die erste Hälfte der Abgangsentschädigung nach Nr. 16 anzurechnen. Andernfalls würde eine ungerechtfertigte Besserstellung dieser Angestellten gegenüber denen herbeigeführt, denen eine Abgangsentschädigung auf Grund der Freimachungsverordnung gewährt wird. Der Erlaß vom 25. Januar 1944 stützt sich hinsichtlich der Abgangsentschädigung auf die entsprechende Regelung in der Durchführungsverordnung zur Freimachungsverordnung vom 27. August 1944, und es würde im Widerspruch zu ihr stehen, wenn die Anrechnung nicht in beiden Fällen in der gleichen Form erfolgt. Zu Unrecht gezahlte Beträge können bei der zweiten Hälfte der Abgangsentschädigung nicht zurückgefordert werden. Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmer die zweite Hälfte der Abgangsentschädigung vor Ablauf des dritten Monats seit dem Eintritt des Fliegerschadens zahlt, ohne zu berücksichtigen, daß der Angestellte in der Zwischenzeit anrechenbare Verdienste erzielte. Vom Arbeitsamt wird in jedem Falle nur der Betrag erstattet, der nach den Vorschriften hätte gezahlt werden dürfen.

Angestellte eines zerstörten Betriebs, die nach dessen Fliegerschaden über 14 Arbeitstage hinaus mit Abwicklungsarbeiten beschäftigt sind, haben nach demselben Erlaß vom 6. Oktober 1944 keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung, da auch ihr Arbeitsverhältnis nicht gemäß Nr. 15 des Erlasses vom 25. Januar 1944 erlischt. Das Arbeitsverhältnis kann in diesem Falle nur mit der ordentlichen Kündigungsfrist gelöst werden, es sei denn, daß der Reichstreuhand der Arbeit auf Antrag gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt III (Kriegslöhne) der KWVO. vom 16. September 1939 die Kündigungsfrist verkürzt.

Vereinfachung des Lohnabzuges — einheitliche Bemessungsgrundlage für Sozialversicherung und Steuer.

Die Angleichung der Bemessungsgrundlagen — Arbeitslohn und Entgelt — für Steuer und Sozialversicherung ist eine alte Forderung. Ihr ist erstmalig in der Ersten Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 362) Rechnung getragen. § 10 Abs. 1 dieser Verordnung hatte den § 160 der Reichsversicherungsordnung geändert und damit dem Reichsarbeitsminister das Recht gegeben, über die Entgelteigenschaft einzelner Lohnabzüge näheres zu bestimmen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsarbeitsminister gemeinsam mit dem Reichsfinanzminister im Erlaß vom 20. September 1941 (RARbBl. S. II 371) für zahlreiche Lohnbezüge eine gleichmäßige Behandlung in Sozialversicherung und Steuer angeordnet.

Später hat § 19 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 nochmals ausdrücklich ausgesprochen, daß die gesetzlichen Lohnabzüge grundsätzlich von der gleichen Bemessungsgrundlage zu berechnen sein sollen, und den Reichsminister der Finanzen und den Reichsarbeitsminister zum Erlaß der erforderlichen Anordnung ermächtigt.

Die beteiligten Minister haben nunmehr auf Grund dieser letzten Ermächtigung im Erlaß vom 10. September 1944 (ab-

gedruckt S. II 281) die Angleichung der Bemessungsgrundlagen weitgehendst vollzogen. Beschränkte sich der Erlaß vom 20. September 1941 auf die Regelung für einzelne Lohnbezüge, so trifft der neue Erlaß eine solche für die Gesamtheit der Lohnbezüge und spricht den Grundsatz aus, daß alle Lohnbezüge, die steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, auch beitragspflichtig zur Sozialversicherung sind. Von diesem Grundsatz macht der Erlaß nur wenige Ausnahmen.

Für die Sozialversicherung sind unberücksichtigt zu lassen,

alle auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge oder Hinzurechnungsbeträge, wie sie das Steuerrecht beispielsweise als Freibetrag für Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, für Opfer des Krieges, Opfer der Arbeit, als Hinzurechnungsbetrag für Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverhältnissen kennt,

ferner

die Landarbeiterfreibeträge und die Freibeträge auf Grund der Ost-Steuerhilfe,

schließlich

der Hinzurechnungsbetrag wegen schuldhaft nicht vorgelegter Steuerkarte.

Alle diese Freibeträge oder Hinzurechnungsbeträge können von der Sozialversicherung nicht übernommen werden. Sie würden entweder durch den damit verbundenen Beitragsausfall zu einer starken finanziellen Belastung der Versicherungsträger führen oder, falls man den geringeren Beiträgen entsprechend auch die Leistungen verringern würde, die Versicherten in ihren Leistungen ungerechtfertigt schmälern. Insofern mußte daher nach wie vor der Unterschied zwischen Lohnsteuer und Sozialversicherung aufrechterhalten bleiben.

Darüber hinaus bestimmt der Erlaß vom 10. September 1944 als Ausnahme von dem Grundsatz der gleichen Behandlung, daß Bezüge, für die der Reichsfinanzminister eine Pauschalbesteuerung zugelassen hat oder zulassen wird, und solche Bezüge, die mit den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 versteuert werden, in der Sozialversicherung beitragsfrei sind. Hier handelt es sich nicht um echte Ausnahmen, denn sie mußte der Reichsarbeitsminister notwendigerweise aussprechen, um gerade eine einheitliche Behandlung für Steuer und Sozialversicherung zu gewährleisten. In den Fällen, in denen der Reichsfinanzminister an Stelle des Lohnabzuges die Pauschalabgeltung der Steuer durch den Arbeitgeber zuläßt oder die Steuer nach festen Steuersätzen erhebt, würde die Beitragspflicht in der Sozialversicherung nicht zu dem erwünschten, sondern zu einem der geplanten Vereinfachung entgegengesetzten Ergebnis führen, da die betroffenen Bezüge nicht dem Lohn zugeschlagen, sondern entweder vom Arbeitgeber oder gesondert besteuert werden. Wäre für solche Lohnbezüge die Beitragspflicht ausgesprochen, so würde sich gerade eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage für Steuer und Sozialversicherung ergeben, weil dann diese besonderen Zuwendungen für die Sozialversicherung dem Lohn zugeschlagen werden müßten, während sie bei der Steuer nur gesonderte Berücksichtigung finden.

Als Bezüge, für die die Pauschalabgeltung zugelassen ist, sind insbesondere zu nennen:

- die Vergütung an Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft,
- die Vergütungen beim Arbeitseinsatz von Wehrmachtangehörigen, die sich in Lazarettbehandlung befinden,
- und
- die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers.

In diesen Fällen mußte die Beitragsfreiheit generell ausgesprochen werden; sie gilt also auch dann, wenn der

Arbeitgeber von dem Recht der Pauschalabgeltung keinen Gebrauch macht. Eine andere Regelung war nicht möglich, denn es ist nicht denkbar, daß man je nach der Technik der Besteuerung den gleichen Lohnabzug entweder für beitragspflichtig oder für beitragsfrei erklärt. Macht ein Arbeitgeber von dem, verwaltungstechnisch gesehen, günstigen Angebot der Finanzverwaltung, die Besteuerung durch eine Pauschalzahlung abzugelten, keinen Gebrauch, so muß er in Kauf nehmen, daß er insoweit eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage zwischen Steuer und Sozialversicherung erhält.

Von wesentlich größerer Bedeutung für die Sozialversicherung ist die Bestimmung, daß diejenigen Bezüge beitragsfrei sind, die nach festen Steuersätzen versteuert werden. Denn die Steuersätze kommen nach dem Steuerrecht für alle einmaligen Zuwendungen in Anwendung, d. h. für solche Lohnbezüge, die ihrem Wesen nach nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören. Das sind z. B. Weihnachtsszuwendungen und Neujahrsszuwendungen, Geschäftsjahresabschlußprämien, Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen, Baustellengewinnbeteiligungen, das sogen. 13. Monatsgehalt, Urlaubsbeihilfen und Urlaubszuschüsse, Urlaubsabgeltungen, Zuwendungen am Tage der nationalen Arbeit, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Gefolgschaftserfindungen, sonstige Belohnungen, Lehrabschlussprämien, Abgangsentschädigungen und Jubiläumsszuwendungen. Diese einmaligen Zuwendungen sind auch dann beitragsfrei, wenn sie wegen ihrer besonderen Höhe, wie beispielsweise die Weihnachtsszuwendungen über 100 *RM.*, steuerpflichtig sind.

Da die Besteuerung der einmaligen Zuwendungen getrennt von dem übrigen Lohn erfolgt, mußte die Beitragsfreiheit erklärt werden, weil sonst auch hier gerade die Gleichschaltung zu einer unterschiedlichen Bemessungsgrundlage geführt haben würde. Die Nichtberücksichtigung dieser einmaligen Zuwendungen als Entgelt hat darüber hinaus den Vorzug, daß der Beitrag und dementsprechend die Leistungen sich nunmehr regelmäßig laufend nach einem gleichmäßigen Lohne richten. Das wirkt sich vor allem auch dahin aus, daß das Krankengeld in der Zeit nach der Gewährung solcher einmaligen Zuwendungen nicht mehr unverhältnismäßig hochschnellt und damit einen Anreiz gibt, im Anschluß an die Gewährung solcher Zuwendungen mit Rücksicht auf das hohe Krankengeld krank zu feiern.

Um zu vermeiden, daß Bezüge, die unbedingt zum Arbeitslohn gehören und dementsprechend für Beitrag und Leistung in der Sozialversicherung berücksichtigt werden müssen, zum Schaden des Versicherten für die Sozialversicherung ausfallen, ist die Anwendung der festen Steuersätze in dem neuen Erlaß erheblich eingeschränkt worden. Bisher konnten auch Mehrarbeitsvergütungen, die nicht gleichzeitig mit dem Lohn, sondern verspätet gezahlt wurden, nach den festen Steuersätzen versteuert werden; diese Bestimmung hat nunmehr der Reichsfinanzminister aufgehoben.

Darüber hinaus hat der Reichsminister der Finanzen in Anpassung an das bisherige Sozialversicherungsrecht die Steuerpflicht verschiedener Lohnbezüge abgeändert, so die Steuerpflicht der Essenzzuschüsse und der Krankengeld- und Hausgeldzuschüsse erheblich eingeschränkt. Damit wird erreicht, daß in diesen Fällen die Angleichung der Bemessungsgrundlage zu keinen Härten für die Versicherten führt.

Die Regelung des Erlasses vom 10. September 1944 läßt nicht klar erkennen, ob die Beitragsfreiheit der einmaligen Zuwendungen und derjenigen Bezüge, für die Pauschalbesteuerung zugelassen ist, auch dazu führt, daß diese Bezüge bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zur Feststellung der Versicherungspflicht unberücksichtigt zu lassen sind. Der Reichsarbeitsminister wird dies in einem besonderen Erlaß in anderem Zusammenhang ausdrücklich aussprechen.

